Heft 39 (Seite 1601–1648)
28. September 1940

10. Jahrgang

Ausgabe A
Wochenausgabe



Deutsches Recht

vereinigt mit

Juristische Wochenschrift

Herausgeber Dr. Hans Frank



Zentralorgan des National-Sozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin W 35 · Leipzig C 1 · Wien I

Postversandort Leipzig

Inhaltsverzeichnis

Seite

Aufsätze

Rechtspolitik und Praxis

Mitteilungen

Schrifttum

Rechtsprechung

Zivilrecht

Ehegesetz

§§ 37, 42, 49, 60, 61 EheG.; §§ 17, 18 VO. v. 27. Juli 1938 zur Durchführung und Ergänzung des EheG.

1. Der Schuldausspruch im Aufhebungsurteil hängt ebensowenig wie bei Scheidung wegen Verschuldens von einem besonderen Antrage ab.

2. Die Kenntnis des Aufhebungsgrundes setzt kein Verschulden und folglich auch keine Schuldfähigkeit voraus.

3. Im Falle des § 49 EheG. kann durch krankhafte Störung der Geistestätigkeit das Verschulden oder, falls die freie Willensbestimmung erhalten geblieben ist, doch die Bewertung als schwere Eheverfehlung ausgeschlossen werden. RG.: DR. 1940, 1625 Nr. 1 (Roquette)

§ 55 EheG. Der Widerspruch ist nicht ausschließlich ein prozessualer Rechtsbehelf, sondern eine dem sachlichen Recht angehörige Befugnis, durch die der Scheidungsbeklagte auf die Gestaltung des Scheidungsanspruchs Einfluß zu nehmen in der Lage ist. Der Widerspruch kann auch noch in der RevInst. zurückgenommen werden. RG.: DR. 1940, 1626 Nr. 2 (v. Scanzoni)

§ 55 EheG. Sowenig es Sache des Scheidungsrichters ist, gleichsam die Rolle des ErbgesGer. zu übernehmen und eine Ehe nur deshalb nicht zu scheiden, um dadurch die Eingehung einer bevölkerungspolitisch unerwünschten Ehe zu verhindern, so sehr kann der Scheidungsrichter den bevölkerungspolitischen Wert oder Unwert einer beabsichtigten Ehe unter dem Gesichtspunkt berücksichtigen, ob sie zugunsten der Scheidung der bestehenden Ehe ins Gewicht fällt oder nicht. RG.: DR. 1940, 1627 Nr. 3

§ 61 Abs. 2 EheG. Die Berücksichtigung eines durch Fristablauf erledigten Scheidungsgrundes für den Schuldausspruch nach Billigkeit muß die Ausnahme bilden. RG.: DR. 1940, 1627 Nr. 4

Bürgerliches Gesetzbuch

§§ 208, 781 BGB. Durch ein einseitiges Anerkenntnis sowie auch durch ein vertragsmäßiges Anerkenntnis, bei dem die auf Schaffung einer selbständigen Verpflichtung gerichtete Vertragspflicht fehlt und nur die bestehende Schuld im Rahmen des alten Schuldgrundes bestätigt werden soll, wird zwar nach § 208 BGB. die Verjährung unterbrochen, aber keine selbständige rechtliche Verpflichtung begründet. RG.: DR. 1940, 1628 Nr. 5

§ 242 BGB.

1. Für schuldhaft falsche Auskünfte über seinen Arbeitnehmer haftet der Arbeitgeber nach Vertrag, auch wenn die Auskünfte nach Beendigung des Dienstverhältnisses erteilt sind.

2. Es ist zulässig, nur über einen zeitlich begrenzten Teil des Klageanspruchs dem Grunde nach zu entscheiden. OLG. Hamburg: DR. 1940, 1628 Nr. 6

§§ 823, 826 BGB. Nach der ständigen Rspr. des RG. ist grundsätzlich für die Schadenberechnung der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Tatrichter maßgebend. RG.: DR. 1940, 1629 Nr. 7

§ 823 Abs. 2 BGB.; §§ 185, 186, 193 StGB. Wer in seinen Behauptungen wissentlich von der Wahrheit abweicht, kann grundsätzlich nicht den Schutz des § 193 StGB. beanspruchen. RG.: DR. 1940, 1629 Nr. 8

§ 839 BGB.; § 242 RAbgO. Amtspflichtverletzung in Steuersachen. Ersatz von Rechtsanwaltsgebühren. RG.: DR. 1940, 1629 Nr. 9 (Megow)

§ 839 BGB.; Art. 131 WeimVerf.; § 368 d RVO.; Satzung der KVD. Zu den besonderen Verpflichtungen der Kassenärzte gegenüber der KVD. gehört auch diejenige, den Amtsträgern der KVD. die schuldige Achtung zu bezeugen. Eine Maßregelung, die Amtsleiter der KVD. wegen eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung verhängen, stellt keine Amtspflichtverletzung dar und läßt daher keinen Schadensersatzanspruch aus § 839 BGB. i. Verb. mit Art. 131 WeimVerf. entstehen. RG.: DR. 1940, 1632 Nr. 10

§ 847 BGB.; § 696 ZPO. Wenn der von einem Anwalt im Namen eines Unfallverletzten erwirkte Zahlungsbefehl über eine Schmerzensgeldforderung vor dem Tode des Unfallverletzten dem Ersatzverpflichteten zuge[...] worden ist, so ist diese Forderung auch [...] des § 847 BGB. rechtshängig geworden. [...] der Antrag ohne Vollmacht des nach dem [...] fall nicht wieder zu Bewußtsein gelangten [...] tragstellers in Geschäftsführung ohne A[...] gestellt worden ist, hat für die Frage, ob die Sache rechtshängig geworden ist, keine Bed[...]tung. RG.: DR. 1940, 1634 Nr. 11

§ 1635 BGB.; §§ 81, 97 EheG. [...] geschiedener Ehe der unterhaltspflichtige [...] und die sorgeberechtigte Mutter über die [...] ausbildung und Berufswahl des Kindes [...] die Entscheidung lediglich den Vor[...] über die Sorgerechtszuteilung zu entn[...] KG.: DR. 1940, 1634 Nr. 12

§ 2314 BGB.

Der Wert eines Unternehmens ist [...] Abschätzung zur Erbschaftsteuer nicht [...] chend für den Fall des § 2314 Abs. 1 [...] ermittelt.

Bei der Ermittlung des Wertes [...] schaft ist auch der Wert der Firma [...] Kundschaft eines dazugehörigen Unt[...] zu berücksichtigen. RG.: DR. 1940, 163[...]

Vertragshilferecht

§§ 9, 13, 14 der 1. Anordnung zur [...] über die Durchführung des Vierjahresplanes [...] auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft [...] 22. Febr. 1939 (RGBl. I, 328). Der [...] Vertragshilfe befaßte Richter hat einen [...] über Grund oder Betrag einer ge[...] Handwerker geltend gemachten [...] nicht zu entscheiden. Hierfür ist viel[...] ordentliche Rechtsweg zulässig. RG.: [...] 1940, 1635 Nr. 14 (Hubernagel)

Einsatz des jüdischen Vermögens

§§ 1—4 VO. über den Einsatz des jüdischen Vermögens v. 3. Dez. 1938 (RGBl. I, 1709). Ein nach diesen Vorschriften für eine [...] gesellschaft eingesetzter Treuhänder ist [...] deren Auflösung zu beschließen und [...] Liquidator zu bestellen. KG.: DR. 1940, 163[...] Nr. 15

§ 8 VO. über den Einsatz des jüdischen Vermögens v. 3. Dez. 1938 (RGBl. I, 1709). [...] Umwandlung einer auf jüdischem Grundbesitz [...] haftenden Arresthypothek in eine [...] hypothek ist eine genehmigungsbedürftige [...] fügung i. S. des § 8 VO. v. 3. Dez. 1938 [...] KG.: DR. 1940, 1637 Nr. 16

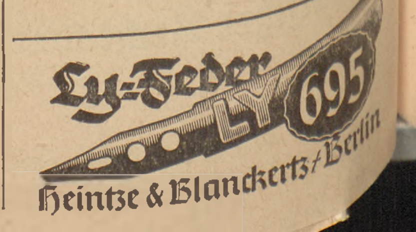
Zivilprozeßordnung

§ 234 ZPO. Lehnt der als Armenanwalt bei[...] geordnete Anwalt die Vertretung ab, so be[...] ginnt die Frist zur Beantragung der [...] einsetzung auch dann nicht zu laufen, [...] ihm die Beiordnungsanordnung zu[...] KG.: DR. 1940, 1638 Nr. 17

§ 546 ZPO. Bei einer Verbindung [...] mögensrechtlicher und nichtvermög[...] licher Ansprüche, bei der der letztere [...] ersteren präjudiziell ist, gibt — wenn [...] gegen das ganze Urteil gerichtet [...] nichtvermögensrechtliche den Ausschlag [...] bedarf nicht der Revisionssumme. [...] 1940, 1638 Nr. 18

§§ 794, 797 ZPO.; Art. I § 1 Wehrmachts-FGG.; § 13 VO. zur Durchführung des Wehr[...] machtsFGG. v. 3. Febr. 1936 (RGBl. I, [...]) Hat ein Militärgericht eine vollstreckbare Ur[...]

(Fortsetzung Seite [...])





Für Führer und Volk fielen die Bundeskameraden:

Assessor Dr. Gerhard Röhrborn
Riesa
am 26. Mai

Justizinspektor Jacob Albert
Worms
am 26. Mai

Rechtsanwalt Karl Grote
Karlshafen
am 27. Mai

Landgerichtsrat Dr. Richard Dulige
Hamburg
am 27. Mai

Regierungsrat Friedrich Müller
Königsberg
am 27. Mai

Rechtsanwalt Karl=Heinz Goebelhoff
Gr.=Hausdorf
am 28. Mai

Justizinspektor Johannes Mohr
Hamburg
am 28. Mai

Abtlg.=Leiter der Landesbauernschaft Otto Krüger
Halle
am 28. Mai

Assessor Hans Grade
Wesermünde
am 30. Mai

Rechtsanwalt und Notar Martin Bliedtner
Meuselwitz/Th.
am 31. Mai

Betriebsprüfer Wilhelm Schmidt=Gemünden
Hannover
am 31. Mai

Amtsgerichtsrat Willy Lemke
Königsberg
am 3. Juni

Landgerichtsrat Hermann Seebohm
Hamburg
am 5. Juni

Landgerichtsrat Dr. Hans Wißmann
Darmstadt
am 5. Juni

Kriegsrichter Heinz Taischik
Kaiserslautern
am 8. Juni

Senatsrat Roderich Mau
Hamburg
am 9. Juni

Rechtsanwalt Dr. Josef Grünwald
München
am 9. Juni

Dipl.=Volkswirt Walter Schriever
Schwerin
am 9. Juni

Amtsgerichtsrat Dr. Rolf Heinrich Helbron
Bremen
am 10. Juni

Assessor Josef Weller
Frankfurt
am 11. Juni

Oberlandesgerichtsrat Dr. Otto Henning
Berlin
am 11. Juni

Justizinsp.=Anwärter Helmut Wecke
Dortmund
am 18. Juni

Der Tod dieser Kameraden, die ihr Leben hingaben, damit Deutschland lebe, ist uns heilige Verpflichtung.
Wir werden ihr Andenken stets in höchsten Ehren halten.

Der Reichsführer des NSRB.

Dr. Hans Frank

Reichsminister

Ausgabe A

Wochenausgabe

Deutsches Recht

vereinigt mit

»Juristische Wochenschrift«

Herausgegeben unter Mitarbeit der Reichsgruppenwalter des NSRB.

Richter und Staatsanwälte: Dr. Geffroy
Rechtsanwälte: Dr. Droege
Rechtspfleger: Singer
Notare: Wolpers



Verwaltungsrechtswahrer: Dr. Stuckart
Hochschullehrer: Dr. Ritterbusch
Wirtschaftsrechtswahrer: Dr. Mönckmeier
Junge Rechtswahrer: Billig

vom Reichsführer des NSRB. Dr. Hans Frank

Heft 39 — 10. Jahrgang — 28. September 1940

Die Neufassung des Gesetzes über eine Bereinigung alter Schulden

Von Amtsgerichtsrat Dr. **Breithaupt**, Reichsjustizministerium, Berlin

Die seit langem vorbereitete Ergänzung des SchuldBereinG. ist nunmehr verwirklicht worden. Der RJM. hat das Gesetz unter dem 3. Sept. 1940 in einer neuen Fassung[1]) bekanntgemacht (RGBl. I, 1209). Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist erweitert worden. Dies gilt sowohl für den Kreis der Schuldner, die von dem Gesetz erfaßt werden, als auch für den örtlichen Geltungsbereich; in der n. F. gilt das Gesetz auch in der Mehrzahl der eingegliederten Gebiete. Um die Durchführung der Schuldenbereinigung zu erleichtern, sind auch die Verfahrensvorschriften ergänzt und Zweifelsfragen, die sich bei der Anwendung des alten Gesetzes ergeben haben, geklärt worden.

Die neuen Vorschriften sind nicht in der Form einer DurchfVO. zum bisherigen Gesetz erlassen worden. Dadurch wäre das ganze unübersichtlich geworden, was zumal im Hinblick auf die Einführung in den eingegliederten Gebieten mißlich gewesen wäre. Aus dem gleichen Grund hat man auch davon abgesehen, die neuen Vorschriften einzeln in die bisherige Paragraphenfolge des Gesetzes einzufügen. Vielmehr erscheint nun das ganze Gesetz in einem neuen Gewand. Gerade deswegen ist vielleicht ein Hinweis darauf angebracht, daß die Neufassung nicht etwas völlig Neues bringt. An den Grundgedanken des SchuldBereinG., die ich in JW. 1938, 2441 dargestellt habe, hat sich nichts geändert. Die einzelnen Vorschriften sind zwar zur Erleichterung der Übersicht neu gegliedert worden, stimmen aber inhaltlich weitgehend mit den bisherigen überein. Von der höchstrichterlichen Rspr. zu dem bisherigen Gesetz sind naturgemäß manche Entscheidungen jetzt als überholt anzusehen. In erheblichem Umfang hat aber auch die bisherige Rspr. ihre Bedeutung behalten[2]).

Dieser Aufsatz soll einen Überblick über die wichtigsten neuen Vorschriften geben. Soweit die Neufassung die bisherigen Vorschriften übernimmt, darf ich, um Wiederholungen zu vermeiden, auf meine Ausführungen in JW. 1938, 2441 verweisen.

A. Anwendungsbereich des Gesetzes

Das bisherige Gesetz sah eine Schuldenbereinigung für zwei Gruppen von Schuldnern vor: 1. für solche, die bei der Ausübung eines selbständigen Berufes wirtschaftlich zusammengebrochen sind, und 2. eine beschränkte Schuldenbereinigung für Schuldner, die ihren früheren Grundbesitz verloren haben. Das gilt auch für die Neufassung, die aber diesen Gruppen noch weitere hinzufügt.

I. Wirtschaftlicher Zusammenbruch bei Ausübung eines selbständigen Berufs

1. Zeitpunkt des wirtschaftlichen Zusammenbruchs

Bei der ersten Schuldnergruppe ist in der Neufassung der Stichtag v. 1. Jan. 1934 als Voraussetzung für die Schuldenbereinigung weggefallen. Bisher hatten Schuldner, die bei der Ausübung eines selbständigen Berufs wirtschaftlich zusammengebrochen sind, nur dann Anspruch auf Schuldenbereinigung, wenn der Zusammenbruch vor dem 1. Jan. 1934 erfolgt war. Diese Einschränkung ist nun gefallen. An der Grundvoraussetzung, daß der Zusammenbruch entweder durch die Wirtschaftsnot vor der Machtübernahme oder durch den Einsatz des Schuldners für die Bewegung verursacht sein muß, ändert sich jedoch nichts. Auch die gesetzliche Vermutung dafür, daß ein Zusammenbruch durch die Wirtschaftsnot vor der Machtübernahme verursacht worden ist, gilt wie bisher nur dann, wenn der Schuldner vor dem 1. Jan. 1934 zusammengebrochen ist (früher § 8 Abs. 2, jetzt § 14 Abs. 5). Ist ein Schuldner erst nach diesem Zeitpunkt zusammengebrochen, so muß nachgewiesen werden, daß sein Zusammenbruch doch noch auf die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse vor der Machtübernahme zurückzuführen ist. Das wird sich z. B. dann nachweisen lassen, wenn der Zusammenbruch durch die Anwendung gesetzlicher Vollstreckungsvorschriften längere Zeit hinausgeschoben worden ist. Man denke etwa an einen landwirtschaftlichen Betrieb, bei dem das landwirtschaft-

[1]) Im folgenden werden die Paragraphen des Gesetzes v. 17. Aug. 1938 mit „a. F." und die der Neufassung mit „n. F." angeführt.

[2]) Die Rechtsprechung hat **Vogel** in DR. 1940, 1343 zusammengestellt. Vgl. die Anregungen bei **Weise**: DR. 1939, 279 und **Klemm**: DR. 1939, 593, denen im wesentlichen entsprochen ist. D. S.

liche Schuldenregelungsverfahren zwar zunächst eröffnet, aber später wegen Entschuldungsunfähigkeit wieder aufgehoben worden ist. Allzu häufig werden solche Fälle, in denen ein Betrieb noch nach dem 1. Jan. 1934 wegen der Wirtschaftsnot, die vor 1933 herrschte, zusammengebrochen ist, nicht sein. Wenn auch der Schuldner in diesen Fällen nun einen Anspruch auf Schuldenbereinigung hat, so werden jedoch solche Schulden, die erst nach dem 1. Jan. 1934 entstanden sind, von der Schuldenbereinigung nicht erfaßt. Bereinigungsfähige „alte" Schulden sind nur solche, die spätestens vor dem 1. Jan. 1934 entstanden sind (§ 1 Abs. 1 n. F.).

2. *Vermögenshingabe*

Neben dem wirtschaftlichen Zusammenbruch verlangt § 1 Abs. 1 n. F. als weitere Voraussetzung für die Schuldenbereinigung wie bisher, daß der Schuldner die wirtschaftliche Grundlage seiner selbständigen Lebenshaltung zur Befriedigung seiner Gläubiger hingegeben hat. Doch ist es jetzt nicht mehr notwendig, daß die Vermögenshingabe im Konkurs, infolge Anordnung der Zwangsversteigerung oder wegen sich häufender Zwangsvollstreckungen in das bewegliche Vermögen erfolgt ist. Es genügt, daß der Schuldner die vorhandenen Vermögenswerte in irgendeiner Form den Gläubigern zugeführt hat. Auch der Schuldner, der *freiwillig* alles, was er hatte, weggegeben hat, um seine Gläubiger zu befriedigen, hat nun Anspruch auf Schuldenbereinigung. Darüber hinaus soll auch der Umstand, daß der bei der Ausübung eines selbständigen Berufs zusammengebrochene Schuldner *überschuldeten Grundbesitz behalten* hat, in Zukunft der Schuldenbereinigung nicht mehr entgegenstehen. Dieser Umstand steht nach § 1 Abs. 2 n. F. „der Annahme, daß der Schuldner die wirtschaftliche Grundlage seiner selbständigen Lebenshaltung hingegeben hat, nicht entgegen". Bisher hatte das KG. und ihm folgend das OLG. München in ständiger Rspr. angenommen, daß ein Schuldner, der überlastete Grundstücke behalten habe, seine alten Schulden in der Regel nicht bereinigt erhalten könne, weil er nicht die gesamte Wirtschaftsgrundlage zur Befriedigung seiner Gläubiger hingegeben habe (vgl. KG.: JFG. 19, 176; 20, 343). Sogar ein Schuldner, der Konkurs gemacht hat, und dessen bewegliches Vermögen im Konkurs zugunsten seiner Gläubiger verwertet worden ist, hatte nach dieser Auffassung keinen Anspruch auf Schuldenbereinigung, wenn der Konkursverwalter das mit Hypotheken überlastete Geschäftsgrundstück als für die Masse wertlos freigegeben hatte. Daß nunmehr auch in solchen Fällen die Schuldenbereinigung ermöglicht wird, entspricht gewiß der Billigkeit.

Die Frage, ob ein Schuldner, der noch Eigentümer eines überlasteten Grundstücks ist, Anspruch auf Schuldenbereinigung hat, wird freilich auch in Zukunft oft nicht leicht zu beantworten sein. § 1 Abs. 2 könnte, wenn man von der bisherigen Rspr. des KG. zum Begriff der Vermögenshingabe ausgeht, dahin ausgelegt werden, daß der Besitz des überlasteten Grundstücks der Schuldenbereinigung nur dann nicht entgegenstehe, wenn der Schuldner andere Vermögenswerte in erheblichem Umfange zur Befriedigung der Gläubiger hingegeben habe. Das KG. hat nämlich in mehreren Entscheidungen (vgl. 1 Wx 25/40 v. 18. April 1940) ausgesprochen, die Schuldenbereinigung sei nur dann zulässig, wenn der Schuldner seinen Gläubigern mindestens so viel an Vermögenswerten hingegeben habe, als ein kreditfähiger Schuldner brauche, um eine selbständige Existenz führen zu können. Es mag dahingestellt bleiben, ob in diesen Entscheidungen das alte SchuldVereinG. zutreffend ausgelegt worden ist. Wollte man auch § 1 n. F. so auslegen, so würde dies jedenfalls zu recht unbilligen Ergebnissen führen. Denn nach § 3 n. F. können solche Schuldner, die ihren selbständigen Beruf im wesentlichen unter Einsatz der Arbeitskraft, also ohne nennenswertes Betriebskapital, ausgeübt haben, die Bereinigung ihrer alten Schulden erlangen, auch wenn sie keine Vermögenswerte hatten, die sie zur Befriedigung ihrer Gläubiger hingeben konnten. Im Hinblick darauf wäre es nicht recht verständlich, wenn andere Schuldner deshalb, weil ihr Betriebsvermögen im wesentlichen aus einem für die ungesicherten Gläubiger nicht verwertbaren Geschäftsgrundstück bestand, auf Schuldenbereinigung keinen Anspruch haben sollten. Man wird es deshalb im Rahmen des § 1 n. F. grundsätzlich als ausreichend ansehen müssen, daß diejenigen Vermögenswerte des Schuldners zur Befriedigung der ungesicherten Gläubiger verwertet worden sind, die nach Lage des Einzelfalls dazu verwertet werden konnten. Demgemäß wird man die Schuldenbereinigung nach § 1 Abs. 2 n. F. auch dann zulassen müssen, wenn der Schuldner zur Befriedigung der ungesicherten Gläubiger nur in geringem Umfang Vermögenswerte hingeben konnte, weil sein Hauptbesitz — das Geschäftsgrundstück samt Zubehör — den Hypothekengläubiger haftete und für andere Gläubiger nicht verwertbar war.

Voraussetzung für die Schuldenbereinigung ist aber auch in diesem Fall — darauf sei besonders hingewiesen —, daß der Schuldner bei der Ausübung des selbständigen Berufs *wirtschaftlich zusammengebrochen* ist. Er muß also die Herrschaft über seinen Betrieb in jedem Fall verloren haben. Bloße Überschuldung begründet auch nach der n. F. im Rahmen des § 1 keinen Anspruch auf Schuldenbereinigung. Es muß also das Konkursverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet, oder es muß dem Schuldner aus anderen Gründen, etwa wegen ständiger Vollstreckungsversuche der Gläubiger, unmöglich geworden sein, seinen Betrieb in der bisherigen Form fortzuführen. Schuldner, die ihren Betrieb trotz Überschuldung fortgeführt haben, mögen, um eine Sanierung zu erreichen, einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich anstreben. Das Schuldenbereinigungsverfahren ist für sie nicht bestimmt.

II. Schuldenbereinigung wegen der Hingabe von Grundstücken

Wie bisher ist eine Schuldenbereinigung in begrenztem Umfang für solche Fälle vorgesehen, in denen ein Schuldner infolge der Wirtschaftsnot vor der Machtübernahme oder infolge seines Einsatzes für die Bewegung ein *Grundstück*, das ihm früher gehörte, verloren hat (§ 2 n. F.). Der Stichtag v. 1. Jan. 1934 ist auch hier gefallen. Wenn der Eigentumsverlust erst nach diesem Zeitpunkt eingetreten, aber doch noch auf die eben genannten Ursachen zurückzuführen ist, hat der Schuldner gleichfalls Anspruch auf Bereinigung der mit dem früheren Grundbesitz zusammenhängenden Schulden. Daß ein ursächlicher Zusammenhang mit der Wirtschaftsnot vor der Machtübernahme besteht, wird in diesen Fällen vermutet, wenn der Schuldner vor dem 1. Jan. 1934 in Schuldennot, also in ernste Zahlungsschwierigkeiten, geraten ist (§ 14 Abs. 5). Der Fall des § 2 — Hingabe von Grundstücken — wird zwar in § 14 Abs. 5 nicht ausdrücklich erwähnt, die gesetzliche Vermutung soll aber offenbar auch für diesen Fall gelten.

Die mit dem früheren Grundbesitz zusammenhängenden Schulden können jetzt auch dann bereinigt werden, wenn der Schuldner das Grundstück nicht infolge Anordnung der Zwangsversteigerung verloren, sondern wenn er es *freiwillig* veräußert hat, um aus dem Erlös seine Gläubiger zu befriedigen.

III. Schuldenbereinigung bei Angehörigen eines unselbständigen Berufs

Nach § 3 n. F. können nun auch Angehörige unselbständiger Berufe, insbesondere Arbeiter und Angestellte, ihre alten Schulden bereinigt erhalten. Bei diesen Schuldnern konnte die Schuldenbereinigung nicht davon abhängig

gemacht werden, daß der Schuldner wirtschaftlich zusammengebrochen ist und die wirtschaftliche Grundlage seiner selbständigen Lebenshaltung zur Befriedigung seiner Gläubiger hingegeben hat. Beides kommt bei Angehörigen eines unselbständigen Berufs in der Regel nicht in Betracht. Es mußte deshalb hier als genügend angesehen werden, wenn der Schuldner infolge von Arbeitslosigkeit oder sonstwie infolge der Wirtschaftsnot vor der Machtübernahme oder infolge des Einsatzes für die Bewegung in „Schuldennot" geraten ist. In Schuldennot befindet sich der Schuldner, wenn er nicht mehr in der Lage ist, seinen Schuldverpflichtungen nachzukommen, wenn er seiner Schulden nicht mehr Herr wird. Das kann insbesondere bei einer unvorhergesehenen Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Lage, wie sie der Verlust des Arbeitsplatzes darstellt, eintreten. Verschuldung als solche ist noch keine Schuldennot.

Ist der Schuldner vor dem 1. Jan. 1934 in Schuldennot geraten, so wird nach § 14 Abs. 5 vermutet, daß die allgemeine Wirtschaftsnot dafür ursächlich gewesen ist. Die Vermutung greift aber — wie auch sonst — nicht Platz, wenn Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß der Schuldner die Schuldennot durch unehrenhaftes oder leichtfertiges Verhalten selbst verschuldet hat. Daß der Schuldner die Schuldennot durch leichtfertiges Verhalten selbst verschuldete, ist insbesondere dann nicht ausgeschlossen, wenn der Schuldner seinen Arbeitsplatz und damit sein Arbeitseinkommen auch in der vergangenen Notzeit behalten hat. Ist der Schuldner nicht arbeitslos gewesen, hat er aber gleichwohl seine Schuldverpflichtungen nicht mehr erfüllt, so könnte es wohl möglich sein, daß es sich um einen leichtsinnigen Schuldenmacher handelt, der über seine Verhältnisse gelebt oder sich ohne vernünftigen Grund in riskante Geschäfte eingelassen hat. Dies gilt namentlich für Festangestellte in gutbezahlten Stellungen, die trotz gesicherter Einkommensverhältnisse hoch verschuldet sind. Diese werden jedenfalls besondere Gründe anführen müssen, die es glaubhaft erscheinen lassen, daß sie ohne eigenes Verschulden in Not geraten sind. Wenn die Schuldenbereinigung bei den Angehörigen unselbständiger Berufe nicht ausschließlich auf die Fälle beschränkt wurde, in denen der Schuldner infolge Arbeitslosigkeit in Schuldennot geraten ist, so erklärt sich dies offenbar daraus, daß man bei der Neufassung des Gesetzes Grenzziehungen vermeiden wollte, die in Einzelfällen doch zu Unbilligkeiten führen könnten.

Bei den Schuldnern, die einen unselbständigen Beruf ausgeübt haben, können alle Geldschulden bereinigt werden, die vor dem 1. Jan. 1934 entstanden sind. Ist der Schuldner über diesen Zeitpunkt hinaus unverschuldet arbeitslos gewesen, so werden von der Schuldenbereinigung auch noch solche Schulden erfaßt, die bis zum Ende der Arbeitslosigkeit, jedoch spätestens vor dem 1. Jan. 1937 entstanden sind (§ 3 Abs. 1 n. F.). Kurzarbeit steht der Arbeitslosigkeit gleich, wenn das Einkommen des Schuldners dabei stark herabgesetzt war (§ 3 Abs. 2).

IV. Schuldenbereinigung bei Ausübung eines selbständigen Berufes ohne wesentlichen Kapitaleinsatz

Den Arbeitern und Angestellten werden in § 3 n. F. solche Schuldner gleichgestellt, die zwar einen selbständigen Beruf ausgeübt haben, der aber im wesentlichen durch den Einsatz der Arbeitskraft ausgeübt wird. Zu dieser Schuldnergruppe gehören Architekten, Makler und kleine Handwerker, die ihren Beruf ohne nennenswertes Betriebskapital ausgeübt haben und deshalb bisher in der Regel keine Schuldenbereinigung erlangen konnten, weil sie ihren Gläubigern nichts hingegeben hatten. Auch bei diesen Schuldnern konnte die Schuldenbereinigung nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Schuldner die wirtschaftliche Grundlage seiner selbständigen Lebenshaltung zur Befriedigung seiner Gläubiger hingegeben hat. Denn eine solche wirtschaftliche Grundlage ist zur Ausübung dieser Berufe nicht unbedingt erforderlich und war deshalb bei vielen nicht vorhanden. Darüber hinaus ist, wie bei den Arbeitern und Angestellten, auch auf den „wirtschaftlichen Zusammenbruch" als Voraussetzung der Schuldenbereinigung verzichtet worden. Angehörige der sog. freien Berufe sowie Makler und kleine Handwerker, die zur Ausübung ihres Berufs außer einigen unpfändbaren Gegenständen nur ihre eigene Arbeitskraft verwenden, haben meist keinen „Betrieb", über den sie die Herrschaft verlieren könnten. Auch wenn sie noch so sehr verschuldet sind, hindern die Schulden sie in manchen Fällen nicht, weiter ihren selbständigen Beruf auszuüben. Deshalb macht § 3 die Schuldenbereinigung bei diesen Schuldnern wie bei den Arbeitern und Angestellten lediglich davon abhängig, daß der Schuldner infolge der vergangenen Notzeit in Schuldennot geraten ist. Von der Schuldenbereinigung werden dieselben Schulden wie bei den Arbeitern und Angestellten erfaßt (s. oben unter III).

V. Schuldenbereinigung in den eingegliederten Gebieten

In der Neufassung gilt das SchuldBereinG. auch in den Reichsgauen der Ostmark, im Sudetenland, im Memelland, in Danzig und im Protektorat, dort jedoch nur für Schuldner, die nicht Protektoratsangehörige sind (vgl. § 29). Für diese Gebiete enthält § 4 einige Sondervorschriften.

Im Altreich kommt das Gesetz solchen Schuldnern zugute, die infolge der Wirtschaftsnot, die vor der Machtübernahme, also vor dem 30. Jan. 1933, bestand, oder infolge des in der Kampfzeit erfolgten Einsatzes für die Bewegung wirtschaftlich zusammengebrochen oder in Schuldennot geraten sind. Der Machtübernahme steht in den eingegliederten Gebieten der Tag der Eingliederung gleich (§ 4 Abs. 4). Es werden dort also solche Schuldner erfaßt, die in Not geraten sind, weil in den eingegliederten Gebieten vor der Eingliederung die Wirtschaft daniederlag. Dem Einsatz für die Bewegung steht der Einsatz für das deutsche Volkstum gleich (§ 4 Abs. 4). Es haben also auch solche Schuldner auf Schuldenbereinigung Anspruch, die boykottiert worden sind oder ihren Arbeitsplatz verloren haben, weil sie sich zum Deutschtum bekannten.

Der Kreis der von der Schuldenbereinigung erfaßten alten Forderungen wird für die eingegliederten Gebiete zeitlich ausgedehnt (§ 4 Abs. 1). In der Ostmark werden solche Schulden bereinigt, die spätestens vor dem 1. Juli 1938 entstanden sind (im Altreich vor dem 1. Jan. 1934 oder dem 1. Jan. 1937). Dementsprechend sind auch für die anderen eingegliederten Gebiete die Stichtage so hinausgeschoben worden, daß sie in einem Zeitpunkt liegen, der der Eingliederung jeweils um einige Monate nachfolgt. Für Danzig ist der 1. Sept. 1939, also der Tag der Eingliederung selbst, als Stichtag festgesetzt. Die besonderen Stichtage gelten für alle Schuldner, die zur Zeit der Eingliederung ihre Niederlassung in dem eingegliederten Gebiet hatten. Darüber hinaus gelten sie auch für solche Schuldner, die früher in einem der eingegliederten Gebiete wohnten, dies Gebiet aber infolge ihrer wirtschaftlichen Not oder infolge ihres Einsatzes für die Bewegung (§ 4 Abs. 3) verlassen haben. Das hat insbesondere für die Parteigenossen aus der Ostmark Bedeutung, die während der Systemzeit ins Reich flüchten mußten.

VI. Ausschluß von unwürdigen Schuldnern und Juden

Wie bisher haben bereinigungsunwürdige Schuldner und Juden auf Schuldenbereinigung keinen Anspruch. Daß der Ausschluß bereinigungsunwürdiger Schuldner gerade auch im Hinblick auf den erweiterten Anwendungsbereich des Gesetzes besondere Bedeutung hat, ist schon oben (unter III) angedeutet worden.

B. Art und Weise der Schuldenbereinigung

I. Allgemeine Grundsätze

Die allgemeinen Grundsätze, die das bisherige Gesetz für die Durchführung der Schuldenbereinigung aufgestellt hatte, sind unverändert geblieben. Wie bisher hat die Schuldenbereinigung den Zweck, die Gesamtheit der alten Schulden, die den Schuldner noch belasten, seiner Leistungsfähigkeit anzupassen (§ 6 Abs. 1). Die Opfer, die den Gläubigern dabei zugemutet werden, sind nicht so groß, wie es vielleicht zunächst scheinen könnte. Jedenfalls sind sie nicht unbillig. Es muß anerkannt werden, daß die Gläubiger hierfür bisher weitgehendes Verständnis gezeigt und vielfach auf ihre alten Forderungen freiwillig verzichtet haben. Auch soweit es zur Schuldenbereinigung durch den Richter gekommen ist, hat die Art und Weise der Vereinigung nur selten Schwierigkeiten bereitet. Darüber, ob die Voraussetzungen für die Schuldenbereinigung im Einzelfall vorlagen, haben bisher zwar manche Zweifel bestanden. War diese Frage einmal geklärt, so fand sich meist eine angemessene Form der Vereinigung, die von keinem der Beteiligten angefochten wurde. Nur auf einige Punkte soll in diesem Zusammenhang hingewiesen werden:

1. Es wird nicht immer beachtet, daß dafür, ob und inwieweit ein Gläubiger bei der Schuldenbereinigung zu berücksichtigen ist, nicht nur die Lage des Schuldners wesentlich ist. Es kommt auch auf die wirtschaftliche Lage des Gläubigers und die Art seiner Forderung an (vgl. § 6 Abs. 2 n. F.). Selbst wenn den Gläubigern in gesicherter Lage zugemutet werden kann, auf ihre alten Forderungen in vollem Umfang zu verzichten, so gilt das doch nicht ohne weiteres auch für die frühere Hausangestellte des Schuldners, die noch eine Lohnforderung hat, oder für einen in dürftigen Verhältnissen lebenden Freund des Schuldners, der diesem seine Ersparnisse als Darlehen gegeben hat, um ihn vor dem Zusammenbruch zu retten. In solchen Fällen wird es oft der Billigkeit entsprechen, wenn der Schuldner sich weitgehende Einschränkungen auferlegt, um wenigstens diese Gläubiger alter Forderungen ganz oder teilweise zu befriedigen.

2. Von der Schuldenbereinigung werden nur die alten Schulden erfaßt. Hat der Schuldner daneben auch neue Schulden, so darf dies selbstverständlich im Schuldenbereinigungsverfahren nicht unbeachtet bleiben. Eine angemessene Vereinigung der alten Schulden ist vielmehr nur möglich, wenn in jedem Fall festgestellt wird, welche neue Schulden etwa neben den alten vorhanden sind. Dem Gesetz liegt die Auffassung zugrunde, daß für die Tilgung der alten Schulden nur der Teil des Einkommens verwandt werden soll, der dem Schuldner verbleibt, nachdem er seine sonstigen Verpflichtungen erfüllt hat. Die alten Schulden kommen also erst in zweiter Linie. Soweit es sich um Schulden handelt, die bei der Liquidierung der früheren selbständigen Existenz des Schuldners ausgefallen sind, findet diese Schlechterstellung der Gläubiger alter Forderungen ihre Rechtfertigung darin, daß diese Forderungen mit der früheren Lebensstellung des Schuldners in Verbindung standen. Hat der Schuldner die wirtschaftliche Grundlage dieser Lebensstellung zur Befriedigung seiner Gläubiger hingegeben, so sollen ihn die alten Schulden, die dabei ausgefallen sind, nicht daran hindern, sich eine neue Lebensstellung aufzubauen.

3. Ein Arbeiter oder Angestellter, der in der Zeit vor 1933 arbeitslos geworden war, hat zwar seine frühere Lebensstellung nicht zur Befriedigung seiner Gläubiger hingegeben. Aber er ist seine Zahlungsverpflichtungen doch jedenfalls auch im Hinblick auf sein Arbeitseinkommen eingegangen. Es liegt auf der Hand, daß er diese Verpflichtungen nicht mehr erfüllen konnte, nachdem er infolge der allgemeinen Wirtschaftsnot seinen Arbeitsplatz und damit seine Einkommensquelle verloren hatte. Sein jetziges Arbeitseinkommen ist regelmäßig nicht höher als das der Arbeitskameraden, die früher nicht erwerbslos waren. Müßte er nun gleichwohl seine alten Schulden ohne Rücksicht auf seine Leistungsfähigkeit in vollem Umfang tilgen, so würde das bedeuten, daß der Schuldner den Schaden, der durch den Zusammenbruch der deutschen Wirtschaft in der Systemzeit entstanden ist, allein zu tragen hätte. Der Gesetzgeber hält es für billig, daß die Gläubiger der alten Forderungen diesen Schaden zu ihrem Teil mittragen. Deshalb sollen auch bei den von § 3 n. F. erfaßten Angehörigen unselbständiger Berufe die alten Schulden grundsätzlich erst nach den neuen Verpflichtungen des Schuldners zum Zuge kommen. Sollte die Anwendung dieses Grundsatzes im Einzelfalle zu einem unbilligen Ergebnis führen, so wird es die Aufgabe des Richters sein, das durch eine entsprechende Sonderregelung für einzelne alte Forderungen zu verhindern. Die Richtlinien, die das Gesetz für die Behandlung der alten Forderungen bei der Schuldenbereinigung aufstellt, lassen hierfür genügend Spielraum.

Im allgemeinen dürfte die Schlechterstellung der Gläubiger alter Schulden auch bei den Arbeitern und Angestellten nicht zu Schwierigkeiten führen. Denn nach Erhebungen, die hierüber angestellt worden sind, bestehen die alten Schulden bei arbeitslos gewesenen Arbeitern und Angestellten vornehmlich aus rückständigen Unterhaltsbeträgen für Frauen, eheliche und außereheliche Kinder, ferner aus Mietrückständen, die in der Zeit der Arbeitslosigkeit aufgelaufen sind, und aus Verpflichtungen aus Abzahlungsgeschäften. Bei den Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Frauen und ehelichen Kindern hätten die Schuldner für die Zeit der Arbeitslosigkeit ohnedies nach § 323 ZPO. eine Herabsetzung oder die Freistellung von weiteren Zahlungen erreichen können. Bei der Unterhaltspflicht gegenüber außerehelichen Kindern bestand diese Möglichkeit zwar nicht. Denn hier ist die wirtschaftliche Lage des Vaters nach § 1708 BGB. ohne Einfluß auf die Höhe der geschuldeten Unterhaltsleistung. Die Kinder sind aber, solange der Vater kein Arbeitseinkommen hatte, von anderer Seite, sei es aus öffentlichen Mitteln oder von Verwandten, unterhalten worden. Erstattungsforderungen dem Kind gegenüber machen weder die Wohlfahrtsämter noch die Verwandten geltend. Es erscheint deshalb meist unbillig, jetzt noch vom Vater die Nachzahlung der Unterhaltsbeträge zu fordern. Ein Arbeiter kommt dadurch oft auf viele Jahre hinaus nicht in den Genuß seines vollen Arbeitslohns, was vom Standpunkt der Allgemeinheit aus höchst unerwünscht ist[3]). Ebensowenig besteht ein Anlaß, solche Unternehmen besonders zu begünstigen, die in der Zeit der Scheinblüte von 1926 bis 1930 Waren zu hohen Preisen auf Abzahlung verkauft, später wegen Zahlungsverzugs des Käufers zurückgeholt haben und nun noch oft überhöhte Vergütungen für die Gebrauchsüberlassung fordern (wegen noch laufender Abzahlungsverträge s. unten unter III). Die Mietrückstände endlich, die aufgelaufen sind, während der Mieter arbeitslos war, wird der Hauseigentümer in der Regel längst abgeschrieben haben. Ihre Vereinigung dürfte deshalb gleichfalls keine Schwierigkeiten machen.

II. Behandlung von Grundpfandrechten

Wie oben (unter A I 2) ausgeführt, kann ein Schuldner, der bei der Ausübung eines selbständigen Berufs wirtschaftlich zusammengebrochen ist, im Rahmen des § 1 n. F. die Schuldenbereinigung auch dann erlangen, wenn er zwar sein sonstiges Vermögen zur Befriedigung seiner Gläubiger hingegeben, das Eigentum an einem überschuldeten Grundstück aber behalten hat. Diejenigen alten Schulden, die durch eine Hypothek oder Grundschuld an diesem

---

[3]) Wegen der Frage, wie bei Unterhaltsrückständen alte und neue Schulden voneinander abzugrenzen sind, vgl. KG.: JFG. 20, 101.

Grundstück gesichert sind, sollen nach § 9 n. F. in folgender Weise bereinigt werden:

1. Soweit die Forderung durch den *Wert des Grundstücks nicht gedeckt* ist, ist sie wie eine ungesicherte Forderung zu behandeln (§ 9 Abs. 3). Die „Schornsteinhypotheken" können also u. U., wenn eine vernünftige Schuldenregelung auf andere Weise nicht zu erreichen ist, in vollem Umfang gestrichen werden. Die Hypothek erlischt, soweit der Richter die Forderung erläßt, ohne die Haftung des Grundstücks aufrechtzuerhalten (§ 9 Abs. 3 Satz 2).

2. Soweit eine Forderung *innerhalb des letzten Drittels* des Grundstückswerts dinglich gesichert ist, kann der Richter die Kapitalforderung ohne Einverständnis des Schuldners nicht erlassen. Er kann aber den Zinssatz angemessen herabsetzen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1). Einen Mindestzinssatz schreibt das Gesetz dabei nicht vor. Ein außergewöhnlich niedriger Zinssatz — etwa von 1 oder 2% — wird aber, wenn überhaupt, nur für eine Übergangszeit angemessen sein. Für eine vorübergehende Zeit kann eine so weitgehende Zinsermäßigung im Einzelfall vielleicht angezeigt sein, z. B. damit der Schuldner die Möglichkeit erhält, zunächst notwendige Instandsetzungsarbeiten ausführen zu lassen, oder aus ähnlichen Gründen. Rückständige Zinsen kann der Richter, namentlich wenn der Zinssatz in der Vergangenheit unangemessen hoch war, streichen, soweit es der Billigkeit entspricht.

Die Hauptforderung kann der Richter stunden oder in eine Abzahlungsforderung oder eine (unkündbare) Tilgungsforderung umwandeln (§ 9 Abs. 1 Nr. 2). Die Umwandlung in eine Tilgungsforderung ist allerdings einem privaten Gläubiger in der Regel nicht zuzumuten, weil durch die Tilgung in geringen Teilbeträgen das Kapital verzettelt wird. Ist die Forderung bereits eine Tilgungsforderung, so kann der Richter, um den Schuldner weiter zu entlasten, notfalls die Tilgung für eine bestimmte Zeit aussetzen (§ 9 Abs. 2 Nr. 3).

3. Bei den Forderungen, die *innerhalb der ersten zwei Drittel* des Grundstückswerts dinglich gesichert sind, darf in die Rechte des Gläubigers nur in einem ganz beschränkten Umfang eingegriffen werden (§ 9 Abs. 2). Der Richter kann hier den Zinssatz bis auf 5% herabsetzen, darüber hinaus nur dann, wenn der Gläubiger einverstanden ist. Da bei einwandfrei gesicherten Hypotheken heute der Zinssatz fast durchweg höchstens 5% beträgt, hat die zwangsweise Zinsherabsetzung bei diesen Hypotheken kaum praktische Bedeutung. Die Hauptforderung kann der Richter stunden oder in eine Abzahlungs- oder eine Tilgungsforderung umwandeln, letzteres aber auch nur, wenn der Gläubiger damit einverstanden ist.

Sollen die dinglich gesicherten alten Schulden nach den vorstehenden Grundsätzen bereinigt werden, so ist es notwendig, zunächst den *Grundstückswert* zu ermitteln. In welcher Weise das geschehen soll, darüber sagt das Gesetz nichts Näheres. Bei der Bewertung wird man von dem Verkaufswert des Grundstücks auszugehen haben. Die bloße Möglichkeit, daß das Grundstück künftig im Wert steigen könnte, wird man wohl bei der Bewertung im allgemeinen nicht in Rechnung stellen können. Denn es läßt sich meist gar nicht abschätzen, in welchem Umfang eine solche Wertsteigerung einmal eintreten wird. Zweckmäßig wird der Richter zunächst Gläubiger und Schuldner auffordern, ihrerseits zu der Bewertungsfrage Stellung zu nehmen. Notfalls wird ein Sachverständiger zu hören sein.

Nicht jeder Schuldner, der unter § 1 des Gesetzes fällt, hat einen Anspruch darauf, daß der Richter seine dinglichen Schulden in der angegebenen Weise bereinigt und ihm dadurch sein Grundstück erhält. Der Richter soll dies vielmehr nur dann tun, wenn damit zu rechnen ist, daß der Schuldner in Zukunft *seinen Verpflichtungen nachkommen* wird und daß durch die Bereinigung für die Dauer gesunde Verhältnisse geschaffen werden (§ 9 Abs. 5). Ob diese Voraussetzung wirklich gegeben ist, wird man in jedem Fall sorgfältig prüfen müssen. Auch wenn die Grundstücksschulden dem § 9 Abs. 1—3 entsprechend bereinigt werden, ist die Lage des Schuldners nicht einfach. Durch die Bereinigung wird zwar die Belastung des Grundstücks seinem Wert angepaßt. Der Schuldner erhält aber kein Geschenk auf Kosten seiner Gläubiger. Denn soweit die Grundstücksschulden durch den Wert des Grundstücks gedeckt sind, bleiben sie bestehen. Nur ein wirklich tüchtiger und gewissenhafter Schuldner wird in der Lage sein, die Schulden, die das Grundstück in der Höhe seines Werts belasten, zu verzinsen und allmählich zu tilgen. Genügt der Schuldner den Anforderungen, die hiernach an seine Person gestellt werden, nicht in vollem Umfang, so hat die Bereinigung der Grundstücksschulden keinen Sinn. Denn sie würde dann doch nicht dazu führen, daß der Schuldner das Grundstück dauernd behält.

Selbstverständlich kommt die Bereinigung der Grundstücksschulden auch bei solchen Schuldnern nicht in Betracht, die es darauf abgesehen haben, *auf Kosten ihrer Gläubiger zu leben*. Man trifft hin und wieder auf Grundstückseigentümer, die seit Jahren auch den Gläubigern der einwandfrei gesicherten Hypotheken die Zinsen schuldig geblieben sind, die es aber trotzdem verstanden haben, die Durchführung des seit langem eingeleiteten Zwangsversteigerungsverfahrens zu verhindern. Sie nehmen alle nur irgendwie denkbaren Vollstreckungsschutzmöglichkeiten für sich in Anspruch. Ist einer ihrer Anträge in drei Instanzen abgewiesen worden, stellen sie sofort auf Grund eines anderen Gesetzes einen neuen. Zinsen zahlen sie höchstens dann einmal, wenn sie gerade einen neuen Vollstreckungsschutzantrag gestellt haben. Sie stellen die Zahlungen aber sofort wieder ein, wenn der Antrag Erfolg hat. Solche Schuldner bieten keine Gewähr dafür, daß sie nach erfolgter Bereinigung der Grundstücksschulden ihren Verpflichtungen nachkommen werden. Sie haben deshalb auf Bereinigung der Grundstücksschulden nach § 9 Abs. 5 keinen Anspruch, ganz abgesehen davon, daß sie wohl schon nach § 5 n. F. nicht als bereinigungswürdig anzusehen wären.

Landwirtschaftliche Grundstücke sind nach § 9 Abs. 6 von der Bereinigung allgemein ausgenommen. Die entschuldungsfähigen landwirtschaftlichen Betriebe konnten im landwirtschaftlichen Schuldenregelungsverfahren entschuldet werden. Bei landwirtschaftlichen Grundstücken besteht deshalb kein Bedürfnis dafür, eine Sanierung auf Grund des SchuldBereinG. zu ermöglichen. Im übrigen hebt § 9 Abs. 6 noch besonders hervor, daß die Bereinigung von Grundstücksschulden nur im Rahmen eines Schuldenbereinigungsverfahrens nach § 1 zulässig ist, also nur für Schuldner, die bei der Ausübung eines selbständigen Berufs wirtschaftlich zusammengebrochen sind.

Die Fälle, in denen die Bereinigung der Grundstückslasten hiernach unzulässig ist, werden weiter nach den Grundsätzen zu behandeln sein, die die Rspr. bisher für die Bereinigung dinglicher Schulden aufgestellt hat (vgl. KG.: JFG. 19, 37; DJ. 1940, 942). Danach können die persönlichen Forderungen, die durch das dingliche Recht gesichert sind, wegen des Ausfalls bereinigt werden, den sie bei der Zwangsversteigerung des belasteten Grundstücks etwa erleiden. Das kann auch in der Weise geschehen, daß der Richter die Vollstreckung wegen der Forderung auf das belastete Grundstück beschränkt.

Für Forderungen, die erst nach dem wirtschaftlichen Zusammenbruch des Schuldners dinglich gesichert worden sind, hatte das KG. die Schuldenbereinigung bisher unbeschränkt zugelassen (vgl. KG.: DJ. 1940, 191). Dieser Rspr. hat die Neufassung in § 7 Abs. 4 Rechnung getragen. Danach kann der Richter Vereinbarungen, die eine solche nachträgliche Sicherung zum Inhalt haben, ändern.

III. Bereinigung von dinglichen Rechten an beweglichen Sachen und Rechten

Wie solche alte Forderungen behandelt werden sollen, die durch eine Sicherungsübereignung oder durch Verpfändung von beweglichen Sachen oder Rechten gesichert sind, sagt das Gesetz nicht. Es liegt nahe, hier § 9 sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet, daß die Forderung, soweit sie durch den Wert des übereigneten Gegenstandes oder des Pfandgegenstandes nicht gedeckt ist, wie eine ungesicherte Forderung behandelt werden darf. Soweit die Forderung durch den Wert des Gegenstandes gedeckt ist, wäre es nur möglich, Zins und Fälligkeit der Billigkeit entsprechend zu regeln. Hat der Schuldner die Sicherheit erst gestellt, nachdem er wirtschaftlich zusammengebrochen oder in Schuldennot geraten war, so kann der Richter die Sicherungsvereinbarung nach § 7 Abs. 4 ändern, also u. U. das Pfandrecht des Gläubigers aufheben, wenn das der Billigkeit entspricht.

Bei Abzahlungsgeschäften, die noch nicht abgewickelt sind, wird man die durch den Eigentumsvorbehalt gesicherte Kaufpreisforderung im Schuldenbereinigungsverfahren nicht ohne weiteres einseitig herabsetzen können. Einen soweit gehenden Eingriff in einen gegenseitigen Vertrag, der ein noch „lebendes" Schuldverhältnis ist, läßt die Rechtsordnung auch sonst nicht zu. Will der Schuldner den gekauften Gegenstand behalten, dann muß er grundsätzlich auch den vereinbarten Kaufpreis bezahlen. Eine Ausnahme wird man vielleicht dann einmal machen können, wenn der Kaufpreis ganz unangemessen hoch war und dem Wert des Kaufgegenstandes in keiner Weise entsprach. Auch dürften keine Bedenken dagegen bestehen, daß der Richter die Raten anders als vereinbart festsetzt und unangemessen hohe Zinsen auf ein angemessenes Maß herabsetzt. Im übrigen kann der Vergütungsanspruch, der entsteht, wenn der Verkäufer vom Vertrag zurücktritt, bereits vor seiner Entstehung bedingt bereinigt werden (vgl. KG.: DR. 1940, 457).

C. Übersicht über die sonstigen neuen Vorschriften

Was die Neufassung sonst noch, insbesondere auf verfahrensrechtlichem Gebiet, an neuen Vorschriften bringt, kann hier nur kurz angedeutet werden:

Nach § 7 Abs. 4 kann der Richter auch solche Vereinbarungen über die Tilgung einer alten Schuld ändern, die erst nach Inkrafttreten des SchuldVereinG. abgeschlossen sind. Das KG. hatte das schon bisher angenommen (JFG. 20, 339).

Mitschuldner und Bürgen können jetzt eine Bereinigung ihrer Verpflichtungen ausnahmsweise auch dann erlangen, wenn die alten Schulden des Hauptschuldners nicht bereinigt werden, weil er dies nicht beantragt hat oder weil ein in seiner Person begründeter Umstand entgegensteht (§ 8 Abs. 2 Satz 2). Damit gewährt das Gesetz den Mitverpflichteten auch in den Fällen eine Hilfe, in denen der Hauptschuldner gestorben oder Jude oder bereinigungsunwürdig ist.

Die Gewinnverrechnung für den Fall, daß der Gläubiger einer alten Forderung ein Grundstück des Schuldners in der Zwangsversteigerung erworben hat, ist jetzt auch dann zulässig, wenn der Gläubiger das Grundstück noch nicht weiterveräußert hat (§ 10 Abs. 3).

Die Vorschrift über die gütliche Einigung ist neugefaßt worden (§ 4 a. F.; § 11 n. F.). Durch die Neufassung wird klargestellt, daß der Schuldner grundsätzlich in jedem Fall versuchen soll, sich mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung gütlich zu einigen (vgl. dazu Wessel, Bereinigung alter Schulden, 1939, S. 69). Einen förmlichen Bereinigungsvorschlag (§ 11 Abs. 3 n. F.) braucht der Schuldner seinen Gläubigern aber wie bisher nur dann zu machen, wenn er ihnen nennenswerte Leistungen anbieten kann.

Für die gerichtliche Schuldenbereinigung zuständig ist, wie bisher, das AG., bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Dieses Gericht kann die Sache aber jetzt aus einem wichtigen Grunde an ein anderes Gericht abgeben (§ 13 Abs. 3 n. F.).

Ist eine alte Forderung nach Grund und Betrag unstreitig, so kann der Richter seine Entscheidung jetzt auch dann für vollstreckbar erklären, wenn ein Schuldtitel über diese Forderung noch nicht vorliegt (§ 15 Abs. 1 Satz 3).

Für das Beschwerdeverfahren stellt § 18 n. F. klar, daß mit der sofortigen Beschwerde nur die Sachentscheidungen des AG. anzufechten sind. Dazu gehören aber auch Zwischenentscheidungen zur Hauptsache (vgl. KG.: JFG. 20, 351; 21, 55). Sonstige Entscheidungen, die im Laufe des Verfahrens notwendig werden, z. B. die Verhängung einer Ordnungsstrafe, können nach § 19 FGG. mit der einfachen Beschwerde angefochten werden. Die weitere Beschwerde ist auch in diesem Fall von besonderer Zulassung abhängig. Das hatte das KG. schon bisher angenommen (DR. 1940, 252).

Eine Entscheidung, die die Schuldenbereinigung anordnet, kann jetzt immer nachträglich ergänzt werden, wenn eine alte Schuld nicht berücksichtigt worden ist, ohne daß den Schuldner daran ein Verschulden trifft (§ 20 Abs. 1, 2). Dadurch werden die Schwierigkeiten behoben, die sich bisher ergeben hatten, wenn der Schuldner eine alte Schuld als vielleicht noch bestehend angegeben hatte, der Gläubiger dazu aber nicht gehört werden konnte, weil seine Person oder seine Anschrift nicht zu ermitteln war (vgl. KG.: JFG. 20, 117).

D. Bedeutung der Gesetzesänderung für anhängige und bereits erledigte Verfahren

Zum Schluß soll noch kurz auf die Frage eingegangen werden, welche Bedeutung die Neufassung des SchuldVereinG. für anhängige und bereits erledigte Verfahren hat.

In anhängigen Verfahren ist die Entscheidung nunmehr auf Grund der neuen Vorschriften zu treffen. Die Änderung der Rechtslage wird auch im Verfahren der weiteren Beschwerde zu berücksichtigen sein, da dies hier im öffentlichen Interesse liegt.

Was die bereits abgeschlossenen Verfahren angeht, ist zu beachten, daß der Richter im Schuldenbereinigungsverfahren nach KG.: DJ. 1940, 965 an eine frühere Entscheidung in derselben Sache grundsätzlich gebunden ist. Daß ein früher zurückgewiesener Antrag auf Schuldenbereinigung erneuert wird, ist nach der angeführten Entscheidung aber zulässig, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse inzwischen wesentlich geändert haben. Entsprechend muß die Wiederholung eines Antrags auch zugelassen werden, soweit sich durch die Neufassung des Gesetzes die Rechtslage geändert hat.

Soweit der Richter auf einen früheren Antrag hin die Rechtsbeziehungen der Beteiligten bereits neu gestaltet hat, dürfte dagegen eine Änderung der Entscheidung wohl nur in den Fällen zulässig sein, die § 20 ausdrücklich aufführt. Die Änderung der Rechtslage ist danach kein Grund, eine rechtsgestaltende Entscheidung zu ändern. Das kann aber jedenfalls nur für den Teil einer Entscheidung gelten, der wirklich rechtsgestaltend ist. Ist früher die Schuldenbereinigung zwar im übrigen durchgeführt, aber hinsichtlich der Grundpfandrechte abgelehnt worden, so könnten jetzt nach § 9 n. F. die Grundpfandrechte noch nachträglich bereinigt werden.

Fragen aus dem Feindvermögensrecht

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Oskar Möhring, Berlin

I. Bedarf die Anordnung der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und die Erteilung des Zuschlages im Zwangsversteigerungsverfahren der Genehmigung nach § 9 Feindvermögensverordnung v. 15. Jan. 1940?

Der § 9 FeindVermVO. stellt ein allgemeines Verbot von Verfügungen über feindliches Vermögen auf. Dieses Verfügungsverbot erfährt eine wesentliche Einschränkung durch die Ausnahmetatbestände von § 10 Abs. 1 und 2 FeindVermVO., § 10 Abs. 1 bestimmt, daß, soweit Verfügungen nach dem Gesetz über die Devisenbewirtschaftung v. 12. Dez. 1938 nebst seinen Durchführungsvorschriften Beschränkungen unterliegen, das Verfügungsverbot des § 9 nicht gilt. Dabei wird ausdrücklich hervorgehoben, daß auch, soweit bestimmte Verfügungen nach den Durchführungsvorschriften zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung von den Beschränkungen dieses Gesetzes und seiner Durchführungsvorschriften ausgenommen sind, das Verfügungsverbot des § 9 nicht gilt.

Da der feindliche Vermögensinhaber in der Regel auch Devisenausländer sein wird, wird also das Verfügungsverbot des § 9 in seinem Hauptanwendungsbereich nicht praktisch. Es hat Bedeutung lediglich in dem von den Devisenvorschriften nicht erfaßten Bereich, im wesentlichen also für die Verfügungen des feindlichen Devisenausländers zugunsten eines Devisenausländers und des feindlichen Deviseninländers zugunsten eines Deviseninländers. Dazu treten die Fälle, bei denen die Devisenvorschriften sich einer Regelung bewußt enthalten, die also tatbestandsmäßig von ihnen nicht erfaßt werden. Bei dem nahezu lückenlosen und geschlossenen Charakter der Devisenvorschriften sind praktisch bedeutsame Fälle dieser Art kaum vorhanden.

In der Praxis streitig geworden ist jedoch insbesondere die Behandlung des Zwangsversteigerungsverfahrens namentlich der Zuschlagserteilung nach Feindvermögensrecht.

Die Referenten im Reichsjustizministerium und im Reichswirtschaftsministerium vertreten die Auffassung, der Zuschlag für Grundstücke, die im Eigentum von feindlichen Ausländern stehen, dürfe nur erteilt werden, wenn der Reichsminister der Justiz eine Ausnahmeverfügung nach § 10 Abs. 3 FeindVermVO. getroffen habe (vgl. Kommentar von Krieger-Hefermehl zur FeindVermVO. § 10 Anm. II 3 und ORegR. Berghold: „Devisenarchiv" 1940, 154). Ein Teil der Versteigerungsgerichte dagegen nimmt eine Genehmigungsbedürftigkeit des Zuschlages nach § 9 i. Verb. m. § 10 Abs. 3 FeindVermVO. nicht an.

Für die rechtliche Beurteilung dieser Rechtsvorgänge nach Feindvermögensrecht ist auszugehen von den devisenrechtlichen Vorschriften. Hinsichtlich der Verfügung über Grundstücke hat sich das Devisenrecht, wie folgt, entwickelt:

Bis zu der 10. DurchfVO. zum DevG. v. 16 Sept. 1937 (RGBl. 1018) waren nur einzelne Verfügungen über Grundstücke und Grundstücksrechte genehmigungspflichtig. Erst durch die §§ 5—8 der vorgenannten VO. sind grundsätzlich alle Verfügungen über Grundstücke von Devisenausländern für genehmigungspflichtig erklärt worden. Diese Bestimmungen sind von den §§ 40, 43 und 68 DevG. v. 12. Dez. 1938 übernommen worden. Diese Vorschriften bestimmen folgendes:

§ 40: Über ein im Inland gelegenes Grundstück eines Ausländers oder über ein Recht eines Ausländers an einem im Inland gelegenen Grundstück darf nur mit Genehmigung verfügt werden.

§ 43: Wird ein inländisches Grundstück eines Ausländers im Wege der Zwangsversteigerung veräußert, so bedarf das Gebot der Genehmigung. Das gleiche gilt, wenn ein Ausländer ein inländisches Grundstück im Wege der Zwangsversteigerung erwerben will. Das Gebot ist zurückzuweisen, wenn die Genehmigung nicht vorgelegt wird. In den Fällen des § 81 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung darf der Zuschlag an einen anderen als den Meistbietenden nur erteilt werden, wenn dieser andere die Genehmigung beibringt.

§ 68: (1) Soweit Werte nur mit Genehmigung erworben werden dürfen, gilt dies auch für den Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung. Soweit über Werte nur mit Genehmigung verfügt werden darf, gilt dies auch für Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung.

(2) Für den Erwerb eines inländischen Grundstücks im Wege der Zwangsversteigerung bewendet es bei den Vorschriften des § 43.

Danach bedarf der Verkauf eines inländischen einem Devisenausländer gehörigen Grundstücks der Devisengenehmigung gemäß § 40 DevG.

Für die Einleitung einer Zwangsversteigerung in ein inländisches Grundstück eines Devisenausländers bedarf es einer Genehmigung nicht. Der inländische Gläubiger bedarf für die Geltendmachung und Beitreibung von Reichsmarkforderungen gegen das inländische Eigentum eines Devisenausländers keiner devisenrechtlichen Genehmigung (vgl. Kommentar von Flad-Berghold-Fabricius, 2. Aufl., Anm. S. A 204 zu § 65 und RG.: JW. 1937, 339). Daher ist die Zwangsversteigerung in inländische Grundstücke ausländischer Eigentümer nicht genehmigungspflichtig gemäß § 65 DevG.

Die Einleitung der Zwangsversteigerung in ein inländisches einem Devisenausländer gehöriges Grundstück ist auch nicht eine Verfügung über das Grundstück im Sinne von § 40 DevG., denn durch die Anordnung der Zwangsversteigerung wird keine Verfügungsbeschränkung bewirkt. Die mit der Anordnung der Zwangsversteigerung und der Eintragung derselben im Grundbuch erfolgende Beschlagnahme des Grundstücks hat lediglich die Wirkung eines relativen Veräußerungsverbots, hindert also Verfügungen des Eigentümers nicht (vgl. Jäckel-Güthe, 7. Aufl., Anm. 2 zu § 23 ZwVerstG.).

Auch die Anordnung der Zwangsverwaltung über ein einem Devisenausländer gehöriges Grundstück ist nicht genehmigungspflichtig. Durch sie wird gleichfalls keine Verfügung über das Grundstück im Sinne von § 40 DevG. bewirkt. Die Zwangsverwaltung beschlagnahmt aber im Unterschied zur Zwangsversteigerung die Miet- und Pachtzinsforderungen und entzieht dem Eigentümer die Verfügung hierüber (vgl. §§ 148, 21 Abs. 2 ZwVerstG.). Über Forderungen des ausländischen Eigentümers gegen Deviseninländer kann aber nach § 14 Ziff. 2 DevG. nur mit Genehmigung verfügt werden. Die Anordnung der Zwangsverwaltung wäre also an sich genehmigungspflichtig. Die Vorschrift Ri. III 15a stellt die Anordnung der Zwangsverwaltung jedoch ausdrücklich von der Genehmigung frei.

Genehmigungspflichtig ist gemäß § 43 DevG. die Abgabe von Geboten in der Zwangsversteigerung. Diese Abgabe von Geboten ist keine Verfügung über das Grundstück, denn eine unmittelbare Rechtsänderung wird dadurch nicht bewirkt. Diese tritt erst mit dem Zuschlag ein, durch ihn geht das Eigentum am Grundstück auf den Ersteher über. Der Zuschlag stellt also die eigentliche Verfügung bei der Veräußerung des Grundstücks im Wege der Zwangsversteigerung dar. Durch die 10. DurchfVO. war sowohl die Abgabe von Geboten wie auch die Zuschlagserteilung hinsichtlich eines im Eigentum eines Devisen-

ausländers stehenden Grundstücks für genehmigungspflichtig erklärt worden. § 43 DevG. hat jedoch davon abgesehen, den Zuschlag für genehmigungsbedürftig zu erklären. Dies ist vor allem deshalb geschehen, um die unerfreulichen Folgen, die sich aus einem unwirksamen Zuschlag ergeben, zu vermeiden und weil bereits bei Genehmigung der Gebotsabgabe alle für die Genehmigung des Zuschlages wesentlichen Fragen geprüft werden. Dadurch, daß man die Abgabe von Geboten für genehmigungspflichtig erklärt, knüpft also die Devisengenehmigung an eine vor der eigentlichen Verfügung, dem Zuschlag, liegende Rechtshandlung an und macht dadurch die Genehmigung des Zuschlages überflüssig (vgl. Kommentar von Flad-Berghold-Fabricius, Anm. 2 zu § 43 DevG.).

Wie ist nun die Rechtslage nach Feindvermögensrecht?

Die Anordnung der Zwangsversteigerung fällt, da sie keine Verfügung im Rechtssinne ist, auch nicht unter das Verfügungsverbot des § 9 FeindVermVO., ebenso nicht die Anordnung der Zwangsverwaltung wegen § 10 FeindVermVO. i. Verb. m. Ri. III 15a.

Hinsichtlich der Genehmigungsbedürftigkeit des Zuschlages beruft sich der Referentenkommentar von Krieger-Hefermehl für seine die Genehmigung bejahende Auffassung darauf, die Ausnahme des § 10 Abs. 1 FeindVermVO. setze voraus, daß die Verfügung über feindliches Vermögen als solche den Beschränkungen des Devisenrechts unterliege und folgert deshalb aus dem Fehlen des Erfordernisses einer Devisengenehmigung für die durch den Zuschlag bewirkte Verfügung die Genehmigungsbedürftigkeit des Zuschlages nach § 9 FeindVermVO. Diese Meinung wird m. E. durch Wortlaut und Sinn von § 10 FeindVermVO. und die ratio legis des § 43 DevG. nicht gedeckt.

§ 10 FeindVermVO. setzt nicht voraus, daß die Verfügung als solche den Beschränkungen des Devisenrechts unterliegt, erklärt vielmehr Verfügungen, die nach den Durchführungsvorschriften zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung von den Beschränkungen dieses Gesetzes und seiner Durchführungsvorschriften ausgenommen sind, auch für genehmigungsfrei im Sinne von § 9 FeindVermVO. Die Genehmigungsfreiheit des Zuschlags ist nun, wie ausgeführt, keine Lücke des Devisenrechts, sondern eine bewußt aus praktischen Gründen vorgenommene Freistellung. Daß diese Freistellung nicht in den Durchführungsvorschriften zum DevG. erklärt ist, sondern sich mittelbar aus § 43 DevG. ergibt, kann kein Hindernis für die Anwendung der Ausnahmevorschrift des § 10 Abs. 1 FeindVermVO. sein.

Die Begrenzung des Ausnahmetatbestandes von § 10 Abs. 1 FeindVermVO. kann also nicht darin gesehen werden, daß eine Verfügung als solche devisenrechtlich nicht für genehmigungsbedürftig erklärt ist, das Verfügungsverbot des § 9 FeindVermVO. greift vielmehr nur dann Platz, wenn die Verfügung über bestimmte Vermögensgegenstände überhaupt nicht oder nicht generell von den Devisenvorschriften erfaßt wird. Wenn also die Verfügung über Grundstücke grundsätzlich devisenrechtlich genehmigungsfrei wäre, wie es bis zu der 10. DurchfVO. v. 16. Sept. 1937 der Fall war, würde die Ausnahmevorschrift des § 10 Abs. 1 FeindVermVO. nicht eingreifen, vielmehr Genehmigungspflicht nach § 9 FeindVermVO. bestehen.

Da das aber nicht der Fall ist, kann die teilweise Praxis der Versteigerungsgerichte nach Sinn und Wortlaut von § 10 FeindVermVO. zu einer Verneinung der Genehmigungsbedürftigkeit des Zuschlages kommen. Der Sinn der Ausnahmevorschrift von § 10 Abs. 1 ist, daß, wenn die Devisenvorschriften bei genereller Regelung der Verfügungen über bestimmte Vermögensgegenstände einzelne Verfügungen genehmigungsfrei gelassen haben, diese Verfügungen auch für das Feindvermögensrecht genehmigungsfrei sein sollen. Die FeindVermVO. unterstellt dabei, daß die bewußte Genehmigungsfreistellung von Verfügungen durch die Devisenvorschriften wohl erwogen und praktisch begründet sein wird, so daß eine unterschiedliche Behandlung nach Feindvermögensrecht nicht gerechtfertigt ist.

Das ist hinsichtlich der Genehmigungspflicht des Zuschlages im Zwangsversteigerungsverfahren, wie die dargelegte ratio legis zu § 43 DevG. ergibt, auch der Fall. Wenn das Devisenrecht wegen der unerfreulichen Folgen der Unwirksamkeit eines Zuschlagsbeschlusses die Genehmigungspflicht vorverlegt und an die Abgabe von Geboten knüpft, darf angenommen werden, daß auch für die FeindVermVO. keine Veranlassung besteht, nunmehr ihrerseits den Zuschlag einer Genehmigung zu unterziehen.

Nach der angeführten Stellungnahme der Referenten im Reichsjustiz- und Reichswirtschaftsministerium besteht aber offenbar ein Bedürfnis für ein unmittelbares Prüfungsrecht des Reichskommissars für die Behandlung feindlichen Vermögens bei Zwangsversteigerungen über im Eigentum von Feinden stehende Grundstücke. Das ergibt insbesondere die AV. des Reichsjustizministeriums v. 12. Febr. 1940 (DJ. 211). In dieser wird bestimmt, daß bei Zwangsversteigerungsverfahren, die vor dem 2. Sept. 1939 eingeleitet wurden, über Grundstücke, die im Eigentum von feindlichen Juden stehen, die Erteilung des Zuschlages generell genehmigt wird. Daraus folgt, daß der Reichsjustizminister die Zuschlagserteilung allgemein für genehmigungspflichtig ansieht. Eine solche mittelbar erklärte Rechtsauffassung des Reichsjustizministers kann aber, wenn die Genehmigungspflicht aus der FeindVermVO. oder einer Ausführungsanordnung nicht folgt, die Genehmigungspflicht nicht begründen. Wenn daher ein Bedürfnis dafür besteht, daß die Veräußerung von den im Eigentum von Feinden stehenden Grundstücken im Wege der Zwangsversteigerung einer Sonderprüfung durch den Reichskommissar für die Behandlung feindlichen Vermögens unterzogen wird, so dürfte es sich wegen der großen praktischen Bedeutung, die die Frage der Genehmigungsbedürftigkeit des Zuschlages hat, empfehlen, dies durch eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift klarzustellen. Hierbei wäre zweckmäßig, die Genehmigung nicht erst an den das Versteigerungsverfahren beendenden Zuschlag, sondern bereits an die Anordnung der Zwangsversteigerung zu knüpfen.

Von besonderer und dringender praktischer Bedeutung dürfte dies für die im Eigentum von feindlichen Juden stehenden Grundstücke sein. Diese Grundstücke werden die Mehrzahl der im Eigentum von Feinden stehenden deutschen Grundstücke stellen. Bei ihnen besteht, wenn sie notleidend werden, im Unterschied zu dem sonstigen feindlichen Vermögen, über das grundsätzlich nicht verfügt werden soll, kein Bedürfnis für einen Gläubigerschutz. Vielleicht könnte daher die AV. v. 12. Febr. 1940 (DJ. S. 211) auf alle jüdischen im Eigentum von Feinden stehenden Grundstücke ausgedehnt werden.

II. Hat der Verwalter oder Pfleger nach Feindvermögensrecht für die Verwaltung des Feindvermögens die gleichen devisenrechtlichen Genehmigungen zu erfüllen wie der feindliche Devisenausländer selbst?

Durch Anordnung einer Abwesenheitspflegschaft nach der VO. v. 11. Okt. 1939 oder Einsetzung eines Verwalters nach der FeindVermVO. wird für das Vermögen, auf das die Abwesenheitspflegschaft oder die Verwalterbestellung sich bezieht, ein gesetzlicher Vertreter des feindlichen Vermögensinhabers bestellt. Ausgenommen hiervon ist der Fall, daß der Verwalter für das Unternehmen einer juristischen Person eingesetzt ist. Dieser Verwalter ist nicht gesetzlicher Vertreter eines ausländischen Vermögensinhabers, sondern gesetzlicher Vertreter der juristischen Person. Die juristische Person aber ist immer Deviseninländerin. Aus der Stellung eines solchen Verwalters ergeben sich daher devisenrechtliche Zweifelsfragen nicht.

Der Abwesenheitspfleger oder der Verwalter von Grundstücken, einzelkaufmännischen Unternehmungen oder von Beteiligungen an Personalgesellschaften übernimmt dagegen, sofern sich der Vermögensinhaber im Ausland befindet, ein Vermögen, das bisher in weitestgehendem Umfange devisenrechtlichen Beschränkungen unterliegt. Im Unterschied zu dem bisherigen rechtsgeschäftlichen Bevollmächtigten des feindlichen im Ausland befindlichen Vermögensinhabers ist der Abwesenheitspfleger und der Verwalter aber gesetzlicher Vertreter aus eigenem Recht analog der Stellung des Konkurs- und Zwangsverwalters und des Testamentsvollstreckers. Für solche Verwalter aus eigenem Recht, die nicht an die Weisungen des Vermögensinhabers gebunden sind, hat das Devisenrecht und die Praxis der Devisenstellen den Begriff des Sondervermögens nach den Vorschriften Ri. II 19 entwickelt. Eine besonders eingehende Regelung hat die Verwaltung des Nachlasses, an dem ausländische Erben beteiligt sind, durch einen inländischen Testamentsvollstrecker in dem Runderlaß 135/36 v. 28. Sept. 1936 (RGBl. 972) und AV. des Reichsjustizministers v. 24. Okt. 1936 (DJ. 1936, 1641) gefunden.

Nach der bisherigen Praxis der Devisenstellen wurde ohne weiteres jedes Vermögen, für das ein amtlich eingesetzter Verwalter tätig ist, als Sondervermögen im Sinne von Ri. II 19 angesehen. Neuerdings verlangen die Devisenstellen für jede auf gerichtliche Bestellung eingerichtete Pflegschaft oder Verwaltung für das Vermögen eines Devisenausländers die Stellung eines Ausnahmegenehmigungsantrages dahin, daß im Rahmen der Bestallung Zahlungen genehmigungsfrei geleistet und empfangen werden können. Auf einen solchen Antrag hin wird in der Regel eine generelle Ausnahmegenehmigung erteilt. Der Pfleger oder Verwalter ist also insoweit von dem Genehmigungserfordernis des § 15 DevG. befreit. Für die sonstigen dem ausländischen Vermögensinhaber hinsichtlich der Verfügung über die Vermögenssubstanz obliegenden Beschränkungen, beispielsweise die Genehmigung nach § 40 DevG. für die Verfügung über Grundstücke oder Grundstücksrechte, sind auch von dem Abwesenheitspfleger und Verwalter Einzelgenehmigungsanträge zu stellen.

III. Das Verhältnis von Abwesenheitspfleger und Verwalter nach Feindvermögensrecht zu Vollmachten Dritter und zu von Dritten abgeschlossenen Rechtsgeschäften

Hat der feindliche Vermögensinhaber einen inländischen Bevollmächtigten, so sind die Rechtsfolgen hinsichtlich dessen Vollmacht unterschiedlich, je nachdem ob ein Verwalter nach der FeindVermVO. oder ein Abwesenheitspfleger nach der VO. v. 11. Okt. 1939 bestellt wird. Die Bestellung eines Verwalters hat für den feindlichen Vermögensinhaber die Wirkung eines absoluten Verfügungsverbots. Seine Befugnisse und damit auch die von ihm abgeleiteten Befugnisse seines Bevollmächtigten ruhen (vgl. §§ 14 und 18 FeindVermVO. und die Ausführungen im Kommentar von Krieger-Hefermehl hierzu).

Für den gutgläubigen Dritten, der mit diesem Bevollmächtigten kontrahiert, gelten jedoch die Schutzvorschriften der §§ 170 ff. BGB. Wenn danach die Vollmacht durch Erklärung gegenüber einem Dritten erteilt ist oder die Vollmacht einem Dritten gegenüber oder durch öffentliche Bekanntmachung kundgegeben ist oder eine Vollmachtsurkunde ausgehändigt ist, gilt die Vollmacht zugunsten des Dritten als fortbestehend bis das Erlöschen der Vollmacht angezeigt oder die Vollmachtsurkunde zurückgenommen oder für kraftlos erklärt ist. Diese Vorschriften des BGB. sind durch die FeindVermVO. nicht außer Kraft gesetzt. Auch der nach dem 5. Abschnitt der FeindVermVO. bestellte Verwalter muß daher prüfen, ob in seinen Vertretungsbereich fallende Vollmachten bestehen und für die Anzeige des Erlöschens derselben Sorge tragen, vor allem aber sich die Vollmachtsurkunden aushändigen lassen.

Durch die Bestellung eines Abwesenheitspflegers nach der VO. v. 11. Okt. 1939 wird der rechtliche Bestand von Vollmachten überhaupt nicht berührt. Ihr Erlöschen regelt sich nach den allgemeinen Vorschriften zu §§ 164 ff. BGB., erfolgt also in der Regel durch Widerruf. Dieser Widerruf kann und ist vom Abwesenheitspfleger zu erklären (vgl. Kommentar von Krieger-Hefermehl, Anm. 3 zu § 3 der VO. v. 11. Okt. 1939).

Hat der Bevollmächtigte vor dem Widerruf der Vollmacht und vor Kenntnis des Dritten hiervon oder von der Anordnung einer Verwaltung nach der FeindVermVO. einen Vertrag geschlossen und hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Erteilung behördlicher Genehmigungen (der Devisenstelle, der Verwaltungsbehörden) ab, so ist der Vertrag bis zur Erteilung dieser Genehmigungen schwebend unwirksam. Wird eine der erforderlichen Genehmigungen versagt, so wird der Vertrag dann endgültig unwirksam.

Auch durch das mit der FeindVermVO. ausgesprochene Verfügungsverbot wird an dieser Rechtslage nichts geändert. Denn ebenso wie bei den einer Devisengenehmigung und einer Arisierungsgenehmigung bedürftigen Rechtsgeschäften ist durch dieses Verbot der Abschluß von Verpflichtungsgeschäften unter der Bedingung der nachträglichen Genehmigungserteilung nach der FeindVermVO. möglich.

Für den feindlichen Vermögensinhaber sind mit Abschluß des genehmigungsbedürftigen Vertrages alle seinerseits für die Perfektion des Vertrages erforderlichen rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgegeben. Er ist daher bis zur Versagung einer Genehmigung grundsätzlich an den Vertrag gebunden und verpflichtet, alles zur Erreichung der Genehmigung Erforderliche zu tun und alles sie Gefährdende zu unterlassen. Er darf namentlich nicht nachträglich der Erteilung dieser Genehmigungen entgegenarbeiten (vgl. RGZ. 115, 38; 119, 334 und 129, 376).

Wie hat sich nun ein Abwesenheitspfleger oder ein Verwalter nach Feindvermögensrecht zu verhalten, der einen für den feindlichen Vermögensinhaber bindenden durch einen Bevollmächtigten geschlossenen Vertrag vorfindet, zu dessen endgültiger Wirksamkeit es noch an der Erteilung der behördlichen Genehmigung fehlt?

Der Abwesenheitspfleger nach der VO. v. 11. Okt. 1939 und der Verwalter nach der FeindVermVO. haben zunächst wie der Abwesenheitspfleger nach § 1911 BGB. die Rechte des Abwesenden wahrzunehmen und die ihm obliegenden Pflichten zu erfüllen, soweit es den Rechtsverkehr des Abwesenden mit privaten Dritten angeht. Dabei haben sie, wie jeder Pfleger, nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zu verfahren.

Abwesenheitspfleger und Verwalter nach Feindvermögensrecht sind aber im Unterschied zu dem BGB.-Abwesenheitspfleger auch zur Wahrung öffentlicher Interessen eingesetzt. Sie haben daher die Aufgabe, den Bestand des von ihnen betreuten feindlichen Vermögens gemäß den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der FeindVermVO., für den Vermögensinhaber, aber auch für etwaige zukünftige Verfügungen des Reichs zu sichern. Bei der Verfügung über Vermögensstücke haben sie in besonderem Maße darauf zu achten, daß die öffentlichen Interessen gewahrt werden. Bei Vornahme von Grundstücksverkäufen beispielsweise haben sie zu prüfen, ob gegen die Person des Käufers keine Bedenken zu erheben sind und ob die Kaufbedingungen geeignet sind, die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vermögensinhabers zu ermöglichen.

Findet nun der Abwesenheitspfleger oder der Verwalter nach Feindvermögensrecht einen für den Abwesenden, wie dargelegt, grundsätzlich bindenden Vertrag vor, so sind sie weder verpflichtet noch berechtigt, in Wahrnehmung der privatrechtlichen Interessen des Abwesenden den Vertrag einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen. Der Abwesende kann durch die Bestellung eines Abwesen-

heitspflegers oder Verwalters nicht von Verträgen loskommen, die für ihn bindend geworden sind. Recht und Pflicht zur Tätigkeit eines Pflegers, auch zur Wahrnehmung der privatrechtlichen Interessen des Vermögensinhabers gegenüber solchen Verträgen bestehen lediglich dann, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Bevollmächtigte im Zusammenwirken mit dem anderen Vertragspartner zum Nachteil des Vermögensinhabers gehandelt hat.

Liegt hierfür nichts vor, so haben der Abwesenheitspfleger oder der Verwalter lediglich in der ihnen obliegenden Wahrnehmung öffentlicher Interessen den Vertrag einer Nachprüfung zu unterziehen. Wenn unter diesem Gesichtspunkt gegen den Vertrag begründete Bedenken zu erheben sind, sind sie berechtigt und verpflichtet, diese Bedenken den Behörden gegenüber, die über die Genehmigung des Vertrages zu befinden haben, vorzutragen.

Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen von Angehörigen der Wehrmacht

Von Amtsgerichtsrat Dr. **Sigmar Sebode**, Berlin

Die Einberufung eines Schuldners zum Wehrdienst steht an sich der Durchführung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen ihn nicht im Wege. Es sind jedoch bei der Vollstreckung verschiedene prozessuale und sachlich-rechtliche Vorschriften, vornehmlich auf dem Gebiet des Vollstreckungsschutzes zu beachten, die in ihren Grundzügen im nachfolgenden behandelt werden sollen.

I. Besonderheiten gelten zunächst für die Zustellung an Angehörige der Wehrmacht. Hierzu ist die VO. vom 13. März 1940 (RGBl. I, 501) ergangen, deren Zweck nach einer AV. des RJM. v. 13. März 1940 (DJ. S. 365) darin besteht, die stellenweise aufgetretenen Zweifel über die gegenüber Wehrmachtsangehörigen zulässigen Zustellungsformen zu beheben, die Unterschiede zu beseitigen, die sich auf dem Gebiet des Zustellungsrechts bisher aus der Dienststellung des Zustellungsempfängers ergaben, und einheitliches Recht für das gesamte Reichsgebiet zu schaffen. Im Rahmen der vorstehenden Ausführungen wird es genügen, auf die in DR. 1940, 572 zum Abdruck gelangte AV. des RJM. v. 13. März 1940 und eine weitere AV. des RJM. v. 19. April 1940 (DJ. S. 481) über das Verfahren der Gerichtsvollzieher bei Zustellungen an Angehörige der Wehrmacht zu verweisen.

II. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist bei jeder Zwangsvollstreckung gegen Wehrmachtsangehörige ferner § 752 ZPO. zu beachten. Danach darf eine Zwangsvollstreckung gegen einen Angehörigen der Wehrmacht erst beginnen, nachdem die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat. Hierzu ist in der letztgenannten AV. v. 19. April 1940 ausgeführt, daß Angehörige der Wehrmacht Soldaten einschließlich der Angehörigen des Beurlaubtenstandes für die Zeit einer Übung oder des Kriegsdienstes sowie Wehrmachtsbeamte sind. Diese Begriffsbestimmung ist auch die im Schrifttum herrschende (**Jonas** § 14 II ZPO.; **Falckmann** § 752 Anm. 2a ZPO.). Auch für kriegsgefangene Soldaten gilt § 752 (vgl. OLGRspr. 35, 114).

Wer die Anzeige zu erstatten hat, ist im Gesetz nicht gesagt. Bestimmt ist lediglich, daß, wenn sie vom Gläubiger ausgeht, ihm auf Verlangen der Empfang der Anzeige von der Militärbehörde zu bescheinigen ist. Außer vom Gläubiger kann auch vom Vollstreckungsorgan und vom Vollstreckungsgericht, z. B. bei Pfändung einer Forderung (vgl. OLGRspr. 35, 114), die Anzeige erfolgen (**Falckmann** § 752 Anm. 6). Zweifelhaft ist aber, ob zwischen Anzeige und dem Beginn der Zwangsvollstreckung eine Frist liegen muß. Dies ist grundsätzlich zu bejahen, weil noch nicht die Anzeige das öffentliche Interesse wahrt, sondern erst die von der Dienstbehörde zu ergreifende Maßnahme selbst. Dazu bedarf es eines kurzen Zeitraums, um schnellstens etwas einzuleiten (**Falckmann** a. a. O. Anm. 5; **Baumbach** Anm. 1; a. M. **Jonas**). Legt der Auftraggeber dem Gerichtsvollzieher bei der Auftragserteilung eine Bescheinigung der Militärbehörde über den Empfang der Anzeige nicht vor, so ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, selbst die Anzeige zu erstatten. In der AV. werden nähere Anweisungen darüber erteilt, an wen die Anzeige zu richten ist. Auch in der AV. wird die Ansicht vertreten, daß zwischen Abgang und Vollstreckungsbeginn ein kurzer Zeitraum liegen müsse. Wenn nicht besondere Umstände eine sofortige Vollstreckung erfordern, so soll der Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung erst beginnen, wenn anzunehmen ist, daß die Anzeige bei der Militärbehörde eingegangen ist. Ist die Anzeige unter Benutzung der Feldpost erstattet, so soll der Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung erst 3 Tage nach Abgang der Anzeige beginnen.

III. Erst die eigentliche Zwangsvollstreckung gegen Wehrmachtsangehörige, besonders die Vollstreckung in körperliche Sachen (§§ 808 ff. ZPO.), birgt insofern Schwierigkeiten, als sie eine Härte für den Schuldner bedeuten kann, deren Vermeidung im Rahmen einer sinnvollen Durchführung eines Zwangsvollstreckungsauftrages durch den Vollstreckungsbeamten liegt. Besondere Vollstreckungsschutzbestimmungen zugunsten von Wehrmachtsangehörigen sind bisher nicht ergangen. Indes bedarf es keiner Darlegung, daß ein Schuldner, der zum Zwecke der Reichsverteidigung seine Pflicht erfüllt, darauf rechnen darf und soll, daß nach Möglichkeit ihm alle Nachteile ferngehalten werden, die sich daraus ergeben, daß er infolge seines Einsatzes seine Rechte nicht oder nicht hinreichend wahrnehmen kann. Dies gilt in allererster Linie für die in der Kampflinie und außerhalb der Reichsgrenzen befindlichen Wehrmachtsangehörigen, mag ihr Einsatz zu Land, zu Wasser oder in der Luft erfolgen. Den Wehrmachtsangehörigen gleichzustellen sind aber die Personen, die im verstärkten Polizeischutz, Bahnschutz, als Frontarbeiter in der Organisation Todt, beim RAD. usw. ihren Dienst verrichten. Denn auch bei ihnen bestehen die gleichen Schwierigkeiten einer ausreichenden Wahrnehmung ihrer Rechte wie bei den Wehrmachtsangehörigen. Ihnen allen gegenüber ist die je nach Lage des Falles gebotene Rücksichtnahme bei der Durchführung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme zu üben.

Der RJM. hat in einer für die Gerichtsvollzieher bestimmten RV. v. 17. Juli 1940 diesen Richtlinien gegeben, wie Härten bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen von Angehörigen der Wehrmacht und der diesen gleichzustellenden Personen vermieden werden können. Die darin enthaltenen Gesichtspunkte sind aber nicht minder bedeutsam für alle anderen Rechtswahrer, die mit der Zwangsvollstreckung befaßt sind, insbesondere die Rechtsanwälte als Vertreter eines Gläubigers oder Schuldners. Erst durch die verständnisvolle Zusammenarbeit aller an der Durchführung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme beteiligten Personen wird es erreicht werden, daß auf der einen Seite die Vollstreckung soweit als möglich zum Ziel geführt wird, ohne daß sie andererseits zu einer dem Schuldner nicht zumutbaren Härte wird.

Eine ausreichende Rechtsgrundlage für einen sinnvollen Vollstreckungsschutz gegenüber Wehrmachtsangehörigen usw. bilden die auch jedem anderen Vollstreckungsschuldner zugute kommenden Vollstreckungsschutzbestimmungen der VO. v. 26. Mai 1933, des Gesetzes zur Verhütung des Vollstreckungsmißbrauchs und der auf die gegenwärtigen Verhältnisse abgestellten VO. über Maßnahmen auf dem Gebiet des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 656). Alle diese Bestimmungen sind so allgemein gefaßt, daß sich mit ihnen auch ein erhöhter Vollstreckungsschutz für die hier in Betracht kommenden Schuldnergruppen ohne weiteres rechtfertigen läßt, wenn daneben von den Beteiligten noch die nachfolgenden Gesichtspunkte ausreichend berücksichtigt werden.

1. Die Vollstreckung wird nicht um ihrer selbst willen betrieben. Wenn schon im allgemeinen wünschenswert ist, daß in jedem Stadium des Vollstreckungsverfahrens grundsätzlich eine gütliche Einigung der Parteien der weiteren Durchführung der Vollstreckung vorzuziehen ist, so gilt dies im erhöhten Maße bei jeder Vollstreckung gegen Wehrmachtsangehörige. Es wird sich daher gerade hier besonders der Versuch empfehlen, zwischen Gläubiger und Schuldner einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen, namentlich eine Tilgung der Schuld durch Teilzahlungen anzuregen. Ein solcher Versuch wird besonders dann Erfolg versprechen, wenn das Vollstreckungsorgan in der Lage ist, den Gläubiger über die Persönlichkeit des Schuldners, seine Familien- und wirtschaftlichen Verhältnisse zu unterrichten. Der mit der Wahrnehmung der Interessen des Schuldners etwa betraute Beistand wird daher gut tun, einen gütlichen Ausgleich dadurch zu erleichtern, daß er die hierzu notwendigen Angaben macht. Hat der Schuldner keinen Vertreter und ist er auch nicht oder nur mit Zeitaufwand zu erreichen, so kann eine gütliche Abwicklung vielfach auch dadurch gefördert werden, daß der Vollstreckungsbeamte mit den nächsten Angehörigen, einem Bevollmächtigten oder dem Hauswirt des Schuldners sich in Verbindung setzt.

2. Führen diese Bemühungen zunächst zu keinem Erfolg, muß somit zur Zwangsvollstreckung geschritten werden, so wird, da der Schuldner abwesend ist und vielfach auch seine Angehörigen nicht zu erreichen sein werden, besonders häufig eine gewaltsame Öffnung der verschlossenen Wohnung oder eines Geschäftsraumes oder von Behältnissen in Betracht kommen (§ 758 ZPO.). Gerade hierin kann aber für den Schuldner eine besondere Härte liegen, etwa wenn man den Fall nimmt, daß er aus dem Felde auf Urlaub nach Hause zurückkehrt und feststellen muß, daß in der Zwischenzeit die Wohnung vom Gerichtsvollzieher gewaltsam geöffnet worden war. Hier wird ein verständnisvoller Gerichtsvollzieher sich mit den nächsten Angehörigen des Schuldners, einem Bevollmächtigten oder dem Hauswirt in Verbindung setzen, um die erforderlichen Schlüssel zu erlangen. Ist allerdings Gefahr im Verzuge, so wird der Gerichtsvollzieher dieses Verfahren nicht beschreiten dürfen. Er wird vielmehr von der alsbaldigen Gewaltanwendung nach § 758 ZPO. nicht absehen können.

3. Die Pfändung als solche wird in der Regel noch keine Härte für den Schuldner darstellen. Sie dient ja lediglich der Sicherung des Gläubigers. Veränderungen im Besitzstand des Schuldners erfolgen grundsätzlich nicht. Denn die Pfandstücke mit Ausnahme von Geld, Kostbarkeiten und Wertpapieren sind im Gewahrsam des Schuldners zu belassen (§ 808 Abs. 2 ZPO.). Nur in Ausnahmefällen, wenn die Befriedigung des Gläubigers gefährdet ist, wird eine Entfernung der Sachen und damit ein weiterer Eingriff in die Rechte des Schuldners in Betracht kommen. Die Berücksichtigung der Interessen des abwesenden Schuldners erfordert aber hier, daß der Gerichtsvollzieher im gegebenen Falle einen Familienangehörigen oder Bevollmächtigten des Schuldners über die etwaige Möglichkeit einer Abwendung der weiteren Vollstreckung oder von Rechtsbehelfen ausreichend unterrichtet. Hierdurch wird dem Schuldner der Weg gewiesen, geeignete Vollstreckungsschutzanträge zu stellen, und es wird dadurch vielfach den Parteien eine erneute Möglichkeit eines gütlichen Ausgleichs eröffnet.

4. Eine eigentliche Gefahr für den Schuldner erwächst erst aus der der Pfändung folgenden Verwertung und der damit verbundenen Möglichkeit des Verlustes des Pfandstücks. Hier besonders wird eine verständnisvolle Zusammenarbeit des Gläubigers mit dem Vollstreckungsorgan und, soweit der Schuldner zu erreichen ist, mit diesem einzusetzen haben. Es wird sorgfältig zu prüfen sein, ob die nach den Verfahrensvorschriften vorgesehene Verwertung von Pfandstücken nicht hinausgeschoben oder gar ganz vermieden werden, oder ob nicht von der Anberaumung eines Versteigerungstermins vorläufig überhaupt abgesehen werden kann. Es wird hier sehr auf den Einzelfall ankommen. Die Vollstreckungsschutzbestimmungen, auch in bezug auf einen zur Wehrmacht einberufenen Schuldner, sind nicht dazu da, um die Rechte des Gläubigers zu verkümmern. Es ist daher selbstverständlich, daß es auch hier durchaus auf die Persönlichkeit des Schuldners ankommen wird und daß ein als böswillig bekannter Schuldner anders zu behandeln ist als ein gutwilliger. Auch wird es einen Unterschied begründen, ob der Schuldner in der Kampflinie, außerhalb der Reichsgrenzen oder an seinem Wohnsitz selbst oder in dessen Nähe eingesetzt ist. Nimmt der einberufene Schuldner seine Rechte nicht ausreichend wahr, obgleich er nach den Umständen des Falles hierzu bei gutem Willen in der Lage wäre, so kann er sich nicht dadurch beschwert fühlen, wenn trotz seiner Einberufung die Zwangsvollstreckung durchgeführt wird. Andererseits wird besonders dann dem Gläubiger ein Hinausschieben oder Absehen von der Verwertung zugemutet werden können, wenn zu erwarten ist, daß der Schuldner nach Beendigung seines Einsatzes seine Verpflichtungen erfüllen wird.

5. Besonders bedeutsam für das gesamte Verfahren der Gerichtsvollzieher bei der Zwangsvollstreckung gegen Wehrmachtsangehörige usw. ist Art. 6 Abs. 1 Ziff. 3 der VO. über Maßnahmen auf dem Gebiet des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts v. 1. Sept. 1939. Der Anwendungsbereich dieser VO. geht noch über den Rahmen des VollstrMißbrG. weit hinaus. Nach der VO. kann das Vollstreckungsgericht Maßnahmen der Zwangsvollstreckung jeder Art ganz oder teilweise aufheben, untersagen oder einstweilen einstellen, wenn es der Auffassung ist, daß dies im Interesse des Schuldners dringend geboten ist und dem Gläubiger nach Lage der Verhältnisse zugemutet werden kann. Das Vollstreckungsgericht kann seinen Beschluß jederzeit aufheben oder abändern. Hier ist schon nach dem Wortlaut der VO. eine besonders sorgfältige Abwägung der beiderseitigen Parteiinteressen geboten. Die Belange des Schuldners müssen die Maßnahme dringend geboten erscheinen lassen. Das wird in der Regel, wenn nichts Besonderes dagegen spricht, bei Kriegsteilnehmern der Fall sein. Die Maßnahme muß aber dem Gläubiger nach Lage der Verhältnisse auch zugemutet werden können. Mithin sind auch seine Interessen sorgfältig zu prüfen. Der Gläubiger darf nicht seinerseits in eine bedrängte wirtschaftliche Lage geraten. Es wird somit in der Regel ausschlaggebend sein, ob der Schuldner schutzbedürftiger ist als der Gläubiger, namentlich ob seine wirtschaftliche Stellung durch die Vollstreckungsmaßnahme gefährdet wird und ob nach seiner Persönlichkeit eine allmähliche oder spätere Erfüllung seiner Verpflichtungen zu erwarten ist. Die Entscheidung nach Art. 6 dieser VO. trifft das Vollstreckungsgericht. Indes erscheint es geboten, daß auch der Gerichtsvollzieher bei seinem Verfahren, und zwar nicht nur bei der Einleitung, sondern auch während der Durchführung der Voll-

streckung diese Bestimmung berücksichtigt. Es ist dies zwar — im Gegensatz zu der Regelung im VollstrMißbrG., wo dem Gerichtsvollzieher ausdrücklich die Befugnis zur Einstellung der Vollstreckung gegeben ist — in der VO. nicht besonders betont. Es wird jedoch, wenn der Schutz der VO. noch rechtzeitig kommen soll, vielfach nötig sein, daß der Gerichtsvollzieher schon von sich aus handelt. Gelangt er zu dem Ergebnis, daß die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 Ziff. 3 erfüllt sind, so wird er den Gläubiger über seine Auffassung unterrichten und vorläufig von den Vollstreckungsmaßregeln absehen, die er für entbehrlich hält, und die Zustimmung des Gläubigers hierzu erbitten. Lehnt der Gläubiger diese ab, so hat der Gerichtsvollzieher nach dem Inhalt der obengenannten RV. die Akten mit seinem Bericht und seinen etwaigen Vorschlägen dem Vollstreckungsgericht zur Entscheidung vorzulegen.

IV. Bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte werden in der Regel ähnliche Schwierigkeiten wie bei der Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen nicht auftreten. Der Verlust einer gepfändeten Forderung hat im allgemeinen für den Schuldner nicht die gleiche unmittelbar wirkende Beeinträchtigung wie der Verlust einer körperlichen Sache, etwa eines Einrichtungsgegenstandes seiner Wohnung. So wird in einer im Rahmen der Pfändungsgrenze erfolgenden Pfändung des weiterlaufenden Gehaltes eines zum Wehrdienst einberufenen Schuldners in der Regel kaum eine Härte erblickt werden können. Gleichwohl wird es Fälle geben, in denen die Pfändung einer Forderung oder eines anderen Vermögensrechts dem Schuldner nicht zugemutet werden kann. So etwa können, wenn ein Schuldner die Wirkungen der Lohn- oder Gehaltspfändung wirtschaftlich nur deshalb einigermaßen ertragen konnte, weil er Nebenverdienste hatte und diese Nebenverdienste jetzt fortfallen, die Verhältnisse so liegen, daß es gerechtfertigt erscheint, ihm einen größeren, über die gesetzliche Pfändungsgrenze hinausgehenden Teil seines Lohnes oder Gehalts zu belassen (*Jonas-Pohle*, „Zwangsvollstreckungsnotrecht", 1940, S. 171). Dem Schuldner stehen dann zu seinem Schutz alle diejenigen Rechtsbehelfe, die oben genannt waren, zur Verfügung.

Kostenrechtliche Vergünstigungen und Vereinfachungen aus Anlaß des Krieges

Von Amtsgerichtsrat *Hornig*, Reichsjustizministerium

Durch die VO. v. 4. Okt. 1939 (RGBl. I, 1994) sind aus Anlaß des Krieges verschiedene Gebührenbefreiungen und Ermäßigungen sowie einschneidende Beschränkungen kostenrechtlicher Beschwerden eingeführt worden. Der Inhalt der VO. ist bereits im letzten Jahrgang dieser Zeitschrift S. 1934 besprochen. Wie die bisherigen Beobachtungen zeigen, hat sich die VO. durchaus bewährt und der Praxis im allgemeinen keine Schwierigkeiten bereitet. Immerhin sind in einigen Punkten Zweifel aufgetaucht, die eine besondere Stellungnahme rechtfertigen.

I. Gebührenbefreiung für Testamente und Erbverträge

§ 1 der VO. gewährt Gebührenfreiheit für die Errichtung, amtliche Verwahrung, Eröffnung und Rückgabe von Testamenten und Erbverträgen, wenn

a) diese „aus Anlaß eines besonderen Einsatzes der Wehrmacht" errichtet sind und

b) der Erblasser der Wehrmacht angehört oder zum Wehrdienst (Reichsarbeitsdienst, Sanitätsdienst usw.) einberufen ist.

Was die zuerst genannte Voraussetzung anlangt, so ist klar, daß unter einem „besonderen Einsatz der Wehrmacht" der am 1. Sept. 1939 ausgebrochene Krieg zu verstehen ist. Da die Vorschrift am 1. Sept. 1939 in Kraft getreten ist (§ 9 der VO.), gilt die Befreiung nur für Testamente und Erbverträge, die nach dem 31. Aug. 1939 errichtet sind. Allerdings sind auch schon vorher Verfügungen von Todes wegen aus Anlaß des damals *bevorstehenden* Einsatzes errichtet worden. Auf sie ist die gesetzliche Gebührenbefreiung wegen der Schwierigkeiten einer allgemeinen Abgrenzung nicht erstreckt worden; die Justizverwaltung hat jedoch von Fall zu Fall *Gebührenerlaß* gewährt (vgl. § 2 der VO. v. 20. März 1935 [RGBl. I, 406]). Die Befreiung gilt nicht ohne weiteres schon dann, wenn der zum Wehrdienst einberufene Erblasser das Testament oder den Erbvertrag *während* des gegenwärtigen Krieges errichtet hat, sondern nur dann, wenn der Krieg den *Anlaß* hierzu gegeben hat. Dies wird freilich, wenn der Erblasser im Anschluß an seine Einberufung das Testament errichtet, in der Regel anzunehmen sein, ohne daß es besonderer Erörterungen hierüber bedarf. Jedenfalls müssen die Erklärungen des Erblassers über diesen Punkt für den Notar oder Richter maßgebend sein. Erklärt aber der zum Wehrdienst einberufene Erblasser, daß er das Testament auch errichtet hätte, wenn kein Kriegszustand herrschte, so kann die Gebührenbefreiung nicht Platz greifen. Anderseits wird es allerdings zur Gewährung der Gebührenfreiheit genügen, wenn der Erblasser durch den Krieg zu einer *früheren* Errichtung des Testaments bewogen worden ist.

Gehört der Erblasser nicht schon der Wehrmacht an, so muß er bei der Testamentserrichtung „einberufen" sein. Diese Voraussetzung hat die Praxis mit Recht auch dann angenommen, wenn dem Erblasser zwar noch kein endgültiger Gestellungsbefehl, aber bereits eine *Ankündigung* der Einberufung zugegangen war; denn diese bezweckt gerade, dem Einberufenen die rechtzeitige Erledigung seiner Angelegenheiten zu ermöglichen.

II. Anwendung der Gebührenbefreiungen der VO. auf Notargebühren

1. Verschiedentlich bestehen noch Zweifel darüber, in welchem Umfang die Gebührenbefreiungen der VO. für *Notare* maßgebend sind. Die Zweifel beruhen darauf, daß im § 2 der VO. — der die Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung im Nachlaßverfahren behandelt —, dieser Punkt ausdrücklich geregelt ist, während im § 1 der VO. — der die Gebührenfreiheit bei der Errichtung von Testamenten und Erbverträgen behandelt — nichts hierüber gesagt ist. Dazu ist folgendes zu bemerken:

Früher — vor Erlaß der Reichskostenordnung — galten gesetzliche Gebührenbefreiungen grundsätzlich nur für *Gerichts*gebühren. Notargebühren blieben davon unberührt. Im Anschluß an die RKostO. ist jedoch durch die *VO. über die Anwendung von Gebührenbefreiungsvorschriften auf Notare* v. 15. April 1936 (RGBl. I, 368) die Erstreckung von Gebührenbefreiungen auf Notargebühren allgemein und abschließend geregelt worden. Danach ist bei allen notarischen Urkundsgeschäften, die im Falle *gerichtlicher* Vornahme unter eine gesetzliche Gebührenbefreiung fallen würden, eine *Ermäßigung* der Notargebühren auf 20% vorgesehen. Die Ermäßigung ist in Gebieten, wo eine all-

gemeine gerichtliche Beurkundungszuständigkeit fehlt (Bayern, Alt-Hamburg, Bremen), zwingend vorgeschrieben, in den übrigen Gebieten dem Notar freigestellt (weil dort die Beteiligten jederzeit die gebührenfreie Beurkundung durch das Gericht wählen können). Eine entsprechende Regelung ist durch die VO. v. 30. Mai 1939 (RGBl. I, 978) für die Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudetenland getroffen worden; die Ermäßigung ist dort — wie in Bayern usw. — eine notwendige, da eine allgemeine gerichtliche Beurkundungszuständigkeit nicht besteht.

Diese beiden Verordnungen beziehen sich auf alle gesetzlichen Gerichtsgebührenbefreiungen, gleichviel, ob diese schon vor Erlaß der Verordnungen bestanden oder erst nachdem geschaffen worden sind. Sie gelten daher ohne weiteres auch für die in der VO. vom 4. Okt. 1939 vorgesehenen Gebührenbefreiungen, insbesondere auch für die im § 1 dieser VO. gewährte Gebührenfreiheit bei der Errichtung von Testamenten und Erbverträgen. Daß im § 2 der VO. v. 4. Okt. 1939, der die Gebührenvergünstigung im nachlaßgerichtlichen Verfahren behandelt, die Anwendung auf Notargebühren ausdrücklich geregelt ist, beruht auf folgendem:

a) § 2 Abs. 1 der VO. schreibt nicht eine Gebührenbefreiung, sondern nur eine Gebührenermäßigung (auf die Hälfte) vor. Sie gilt für alle Geschäfte des nachlaßgerichtlichen Verfahrens, einschl. der damit zusammenhängenden Beurkundungen, wenn der Tod des Erblassers die Folge eines Angriffs auf das Reichsgebiet ist. Die Verordnungen v. 15. April 1936 und v. 30. Mai 1939 regeln aber nur die Anwendung von Gebührenbefreiungsvorschriften auf Notare. Auf Gebührenermäßigungen beziehen sie sich nicht. Wieweit diese für Notare gelten, muß jeweils dem Inhalt der Vorschriften entnommen werden. § 2 Abs. 1 der VO. bestimmt daher ausdrücklich, daß die Gebührenermäßigung auf die Hälfte auch für Notargebühren gilt, soweit die begünstigten Amtshandlungen — z. B. Erbscheinsanträge, Erbauseinandersetzungen, Erbausschlagungen usw. — von Notaren vorgenommen werden.

b) Nach § 2 Abs. 2 der VO. tritt an die Stelle der in Abs. 1 gewährten Gebührenermäßigung eine Befreiung von den Gerichtsgebühren, wenn der Wert des Nachlasses nicht mehr als 5000 *RM* beträgt; diese Befreiung gilt jedoch nur zugunsten bestimmter Erben, nämlich der Abkömmlinge, der Eltern und des Ehegatten. Die Notargebühren ermäßigen sich, wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen, nach Maßgabe der VO. vom 15. April 1936 und v. 30. Mai 1939 auf 20%. Dies ist im § 2 Abs. 2 der VO. ausdrücklich klargestellt, weil sonst immerhin zweifelhaft geblieben wäre, ob es hinsichtlich der Notargebühren nicht etwa bei der im § 2 Abs. 1 vorgesehenen Gebührenermäßigung auf die Hälfte zu bewenden hätte. Dazu sei noch bemerkt, daß in den Fällen des § 2 Abs. 2 der VO. die Ermäßigung auf 20% von der unverkürzten Gebühr, nicht etwa von der ermäßigten Gebühr aus § 2 Abs. 1 zu berechnen ist. Lehnt der Notar in Gebieten, wo ihm dies freigestellt ist, die Ermäßigung auf 20% ab, so verbleibt es bei der Ermäßigung nach Abs. 1 auf die Hälfte.

Eine ausdrückliche Bestimmung über die Notargebühren ist auch in § 4 Abs. 2 der VO. getroffen. Diese Bestimmung gilt aber nur für die deutschen Notare im Protektorat Böhmen und Mähren. Sie besagt, daß die Gebühren dieser Notare für die Beurkundung und Verwahrung von letztwilligen Anordnungen und Erbverträgen unter den im § 1 der VO. genannten Voraussetzungen sich auf 20% ermäßigen. Dieser besonderen Vorschrift bedurfte es hier, da die oben genannten VO. vom 15. April 1936 und v. 30. Mai 1939 bisher nicht auf die deutschen Notare im Protektorat Böhmen und Mähren erstreckt worden sind.

2. Hervorzuheben ist noch, daß die Gebührenbefreiung für Testamentserrichtungen eine sachliche ist. Die Ermäßigung der Notargebühr (auf 20%) kommt daher bei der Beurkundung von Erbverträgen oder gemeinschaftlichen Testamenten beiden Teilen in gleichem Umfange zugute.

Ebenso ist die Gebührenermäßigung auf die Hälfte für nachlaßgerichtliche Geschäfte im § 2 Abs. 1 der VO. eine sachliche, die allen Beteiligten zu gewähren ist. Dagegen handelt es sich bei der Gebührenbefreiung im § 2 Abs. 2 der VO. — und ebenso bei der an ihre Stelle tretenden Ermäßigung der Notargebühren auf 20% — um eine rein persönliche Begünstigung. Sie steht nur den dort genannten Erben — Abkömmlingen, Eltern und dem Ehegatten des Erblassers — zu. Treffen begünstigte und nichtbegünstigte Erben zusammen, z. B. der Ehegatte des Erblassers mit Geschwistern, so kommt die Ermäßigung auf 20% in vollem Umfange nur dem ersteren zugute. Mittelbar wirkt sie sich jedoch vielfach auch zugunsten der anderen Erben aus; denn die VO. v. 15. April 1936 und v. 30. Mai 1939 bestimmen hierüber folgendes:

„Im Falle persönlicher Gebührenfreiheit gilt das gleiche (d. h. die Ermäßigung auf 20%) gegenüber dem befreiten Kostenschuldner; auf andere Beteiligte, die mit dem Befreiten als Gesamtschuldner haften, erstreckt sich die Ermäßigung insoweit, als sie von dem Befreiten auf Grund gesetzlicher Vorschrift Erstattung verlangen können."

Es ist also zu berücksichtigen, wieweit im Innenverhältnis die begünstigten Erben den nichtbegünstigten zur Erstattung der Kosten verpflichtet sind. Es soll vermieden werden, daß auf dem Umwege über die Kostenerstattung die begünstigten Beteiligten doch mit den Kosten belastet werden, von denen sie befreit sein sollen. Es wird aber nur eine unmittelbar auf dem Gesetz beruhende Erstattungspflicht, nicht eine bloße Vereinbarung über die Kostentragung berücksichtigt. Zur Erläuterung diene folgendes Beispiel:

Der Erblasser hinterläßt die Ehefrau und einen Bruder als Erben zu $^3/_4$ und $^1/_4$. Diese setzen sich über den Nachlaß im Wert von 5000 *RM* auseinander. Die Kosten haben sie im Innenverhältnis nach §§ 2038, 748 im Verhältnis ihrer Erbteile zu tragen. Die unverkürzte Beurkundungsgebühr ($^{20}/_{10}$) würde 44 *RM* betragen. Davon schuldet die Frau dem Notar 20% = 8,80 *RM*. Der Bruder genießt dagegen keine Gebührenfreiheit. Da ihm aber im Innenverhältnis nur $^1/_4$ der Gesamtkosten zur Last fallen, könnte er eine teilweise Erstattung von der Frau verlangen. Er ist daher nur zur Zahlung eines seinem Erbteil entsprechenden Bruchteils, d. h. 25% der unverkürzten Gebühr von 44 *RM* (= 11 *RM*), verpflichtet.

III. Beschwerde gegen die Festsetzung von Armenanwaltskosten

Die VO. v. 4. Okt. 1939 hat für die meisten kostenrechtlichen Beschwerden eine Beschwerdesumme von 200 *RM* eingeführt. Bei anderen Beschwerden — wo eine Beschwerdesumme von 200 *RM* praktisch in der Regel nicht erreicht würde — hat sie die Beschwerde überhaupt ausgeschlossen, so bei Festsetzung von Zeugengebühren, bei der Festsetzung von Gebühren und Auslagen gerichtlich bestellter Verteidiger und bei Entscheidungen über Gerichtsvollzieherkosten.

Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Beschwerde auch bei Beschlüssen über die Festsetzung von Armenanwaltskosten. Doch hat die VO. hier, um eine Klärung wichtiger Rechtsfragen zu ermöglichen, vorgesehen, daß das Gericht die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Rechtsfrage zulassen kann (§ 7 Abs. 2 der VO.).

Um diese Frage der Beschwerdezulassung sind einige Meinungsverschiedenheiten entstanden, die zum Teil auch schon die Rechtsprechung beschäftigt haben:

1. Ist die Beschwerde gegen die gerichtliche Festsetzung der Armenanwaltskosten nur von der Zulassung abhängig oder bedarf es außerdem auch der Erreichung einer Beschwerdesumme? — Vor Erlaß der VO. v. 4. Okt. 1939 war bekanntlich streitig, ob die Beschwerdesumme von 50 *RM*, die für die Anfechtung gerichtlicher Entscheidungen über den Kostenansatz galt, auch für die Anfechtung gerichtlicher Festsetzungsbeschlüsse über Armenanwaltskosten maßgebend war (vgl. Gaedeke, „ArmAnwG." S. 228 f.). Diese Streitfrage kann aber jetzt dahingestellt bleiben; denn § 7 Abs. 2 der VO. regelt die Voraussetzungen der Beschwerde gegen die Festsetzung von Armenanwaltskosten abschließend. Eine Beschwerdesumme ist daher nicht erforderlich. So auch Breslau: DR. 1940, 406; Darmstadt: das. 469. Eine abweichende Auffassung vertritt jedoch der 1a Senat des KG., soweit es sich um die Festsetzung von Armenanwaltskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt. Der genannte Senat hatte schon früher (JFG., ErgBd. 19, 70) entschieden, daß sich die Beschwerde gegen die Festsetzung von Armenanwaltskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Immobiliarzwangsvollstreckung nicht nach § 4 GKG., sondern nach § 13 KostO. richte, daß daher die Beschwerde von der dort vorgesehenen Beschwerdesumme (früher 50 *RM*) abhängig sei und daß die Beschwerdeentscheidung auch mit der weiteren Beschwerde angefochten werden könne, falls das BeschwG. diese zulasse (in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit ist eine weitere Beschwerde gegen die Kostenfestsetzung nicht vorgesehen). Hieran hat das KG. auch nach Erlaß der VO. v. 4. Okt. 1939 grundsätzlich festgehalten, jedoch mit der Abweichung, daß nunmehr auch die erste Beschwerde von einer Zulassung abhängig sei; es hält also die Beschwerde und weitere Beschwerde unter der doppelten Voraussetzung für zulässig, daß a) eine Beschwerdesumme von 50 *RM* erreicht und b) die Beschwerde (weitere Beschwerde) zugelassen sei. Die Heraufsetzung der Beschwerdesumme auf 200 *RM*, die jetzt auch für Beschwerden nach § 13 KostO. gilt, will das KG. bei der Anfechtung der Entscheidung über Armenanwaltskosten nicht gelten lassen (s. Beschl. v. 23. Febr. 1940 — 1 a Wx 111/40 — z. Abdr. i. JFG. Erg. best.). Die Frage ist in der Tat zweifelhaft, da eine ausdrückliche gesetzliche Regelung fehlt; denn das ArmAnwG. regelt die Erstattung von Armenanwaltskosten nur für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (vgl. § 1 das.). Es ist jedoch nach allgemeiner Meinung auf Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden. Da es sich nur um eine „entsprechende" Anwendung handelt, erscheint es gerechtfertigt, die Anfechtung des Festsetzungsbeschlusses nicht den Vorschriften im § 4 GKG., sondern den Vorschriften des § 13 KostO. zu unterstellen. Daneben muß aber jetzt auch § 7 Abs. 2 der VO. v. 4. Okt. 1939 angewandt werden, und dies muß m. E. dazu führen, daß sowohl die erste wie auch die weitere Beschwerde nur von der Zulassung, nicht aber von der Erreichung einer Beschwerdesumme abhängig sind. Wenn man schon aus der Anwendung des § 13 KostO. das Erfordernis einer Beschwerdesumme herleiten wollte, so müßte folgerichtig die jetzt maßgebende Beschwerde (200 *RM*) zugrunde gelegt werden (was das KG. offensichtlich vermeiden wollte, weil dies praktisch jede Beschwerde unmöglich gemacht hätte). Eine Beschwerdesumme von 50 *RM*, die jetzt weder im Verfahren nach § 13 KostO. noch sonst bei der Anfechtung von Entscheidungen über Armenanwaltskosten gilt, läßt sich jedenfalls nicht rechtfertigen.

2. Streit besteht ferner darüber, ob die Zulassung der Beschwerde in der angefochtenen Entscheidung selbst ausgesprochen sein muß, oder ob sie nachträglich noch hinzugefügt werden kann.

M. E. ist eine Nachholung nicht statthaft.

Die Abhängigmachung des Rechtsmittels von der Zulassung durch das Gericht der Vorinstanz ist ohne Zweifel gerechter und unserer sozialen Anschauung mehr angepaßt, als die grobe Beschränkung des Rechtsmittels durch die Festsetzung von Rechtsmittelsummen. Sie hat daher, nachdem sie erstmalig im ArbGG. eingeführt worden war, in zunehmendem Maße Eingang in die Gesetzgebung gefunden. Sie ist z. Z. außer im ArbGG. insbes. noch vorgesehen: für die Revision gegen Urteile in Ehesachen (RPräsVO. v. 14. Juni 1932, T. 1 Kap. II Art. 1 Abs. 2 [RGBl. I, 285] und § 40 EheDV.), für die weitere Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen über den Kostenansatz in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Immobiliarzwangsvollstreckung (§ 13 Abs. 3 KostO.) und für die weitere Beschwerde gegen die gerichtliche Entscheidung über Notarkosten (§ 156 Abs. 2 KostO.). In allen diesen Verfahren besteht jetzt in Rechtsprechung und Schrifttum — nachdem die Frage für das ArbGG. ursprünglich streitig gewesen war — keine Meinungsverschiedenheit mehr darüber, daß die Zulassung des Rechtsmittels in der angefochtenen Entscheidung selbst ausgesprochen werden muß und nicht nachgeholt werden kann, abgesehen von bloßen Berichtigungen i. S. des § 319 ZPO. Insbesondere haben auch für die bereits erwähnten Kostenbeschwerden nach §§ 13 und 156 KostO. die beiden Rechtsbeschwerdesenate beim KG. und OLG. München von vornherein diesen Standpunkt vertreten und ständig beibehalten (vgl. u. a. JFG. Erg. 15, 48 = DNotZ. 1936, 972 und JFG. Erg. 15, 50 ist = DNotZ. 1937, 82).

Diese einhellige Stellungnahme war bei Abfassung des § 7 Abs. 2 der VO. v. 4. Okt. 1939 bekannt. Es kann daher über die bei Abfassung der Vorschrift bestehende Absicht — nämlich die Frage im gleichen Sinne zu regeln — schwerlich ein Zweifel bestehen. Angesichts der erwähnten einhelligen Auffassung — insbes. zu den völlig gleichgelagerten Kostenbeschwerden nach §§ 13, 156 KostO. — bestand für den Gesetzgeber kein Anlaß, diese Absicht noch besonders zum Ausdruck zu bringen.

Rechtlich zu begründen ist die hier vertretene Auffassung damit, daß die gerichtliche Entscheidung bei ihrem Erlaß sofort unanfechtbar, d. h. formell rechtskräftig wird, wenn die Beschwerde nicht in ihr zugelassen ist. Dies gilt für die Entscheidung über die Festsetzung der Armenanwaltskosten nicht weniger als für die erwähnten Parallelfälle. Ist die Entscheidung ohne Zulassung der Beschwerde erlassen, so steht endgültig fest, daß sie mit der Beschwerde nicht anfechtbar ist. Hieran sind alle Beteiligten und auch das Gericht selbst gebunden. Die Frage der Anfechtbarkeit einer Entscheidung kann und darf nicht im ungewissen bleiben, womöglich noch auf unbestimmte Zeit. Ein derartiges Ergebnis widerspräche auch der Tendenz der VO. v. 4. Okt. 1939. Eine andere Frage ist, ob die Kostenentscheidung der materiellen Rechtskraft fähig ist oder ob es unter Umständen möglich ist, das bereits abgeschlossene Verfahren vor derselben Instanz erneut in Gang zu bringen. Dazu braucht in diesem Zusammenhang nicht Stellung genommen zu werden.

Eine andere Ansicht hat der 20. Sen. des KG. vertreten (DR. 1940, 749), nachdem sich bereits Gaedeke: DR. 1939, 1933 im gleichen Sinne geäußert hatte. Der 20. Sen. sieht in der Vorschrift des § 7 Abs. 2 einen aus besonderen Gründen vorgenommenen „Eingriff" in die allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften, d. h. eine Ausnahmevorschrift, die das allgemeine Verfahrensrecht nur insoweit ändere, als dies „ausdrücklich" bestimmt sei. Vor allem aber erwachse der Beschluß über die Kostenfestsetzung, da nur die einfache Beschwerde gegeben sei, niemals in

formelle Rechtskraft; insofern sei hier die Rechtslage eine andere. Demgegenüber ist bereits oben darauf hingewiesen worden, daß es sich bei der in Rede stehenden Beschwerdebeschränkung nicht um eine ausgesprochene Notmaßnahme handelt, sondern daß sie im Zuge einer allgemeinen Entwicklung liegt und daß angesichts der in den Parallelfällen bestehenden Praxis zu einer ausdrücklichen Klarstellung kein Anlaß bestand. Auch der Ansicht, daß die Entscheidung, weil sie an sich der unbefristeten Beschwerde unterliege, nicht in formelle Rechtskraft erwachse, kann nicht beigetreten werden. Auch mit der einfachen Beschwerde anfechtbare Entscheidungen werden rechtskräftig, wenn der vorgesehene Rechtsmittelzug erschöpft ist (vgl. u. a. Jonas, „ZPO.", 16. Aufl., Anm. I 1, 2 zu § 322; Schlegelberger, „FGG.", 5. Aufl., Anm. 7 zu § 16; Schönke, „Zivilprozeßrecht" S. 256).

3. Nicht selten wird mit der Erinnerung gegen den die Armenanwaltskosten festsetzenden Beschluß des Urkundsbeamten nur der zugrunde gelegte Streitwert beanstandet. Eine derartige „Erinnerung" wird im Zweifel als Antrag auf gerichtliche Wertfestsetzung (§ 18 GKG.) zu behandeln sein. Der darauf ergehende Wertfestsetzungsbeschluß unterliegt selbstverständlich nicht der Rechtsmittelbeschränkung im § 7 Abs. 2 der VO. v. 4. Okt. 1939 — d. h. es bedarf keiner Zulassung der Beschwerde —, sondern ist wie jede andere Wertfestsetzung anfechtbar, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 *RM* übersteigt (s. § 6 Nr. 1 der VO. v. 4. Okt. 1939).

Rechtspolitik und Praxis

Vergleiche nach Rechtskraft des Urteils

In einer für die Anwälte bedeutsamen Entscheidung hat das KG. (v. 14. Juni 1940: DR. 1940, 1387 [34]) zu dieser Frage Stellung genommen. Sie ist eingehender Beachtung wert. Denn sie zeugt von weitgehendem Verständnis für die Anwaltstätigkeit. Das KG. erklärt darin Vergleiche, die erst nach Rechtskraft des Urteils geschlossen werden, grundsätzlich nicht für solche i. S. des § 13 Ziff. 3 RAGebO., weil sie nicht mehr „zur Beilegung des Rechtsstreits" geschlossen werden. Dagegen ist nichts zu sagen. Ein beendeter Rechtsstreit kann nicht mehr „beigelegt" werden. Die Entscheidung interessiert aber wegen der von diesem Grundsatz zugelassenen Ausnahme. Eine solche liegt nach KG. dann vor, wenn der Vergleich die Einlegung eines Rechtsmittels ersparen sollte und die materielle Einigung schon vor Eintritt der Rechtskraft zustande gekommen war. Es sind damit zwei Voraussetzungen aufgestellt. Bei Lichte betrachtet ist es aber doch nur eine einzige. Denn ein Vergleich, der erst nach rechtskräftiger Beendigung des Prozesses zustande kommt, kann natürlich auch nicht mehr zur Ersparung eines Rechtsmittels geschlossen sein. Also muß die Ersparung, d. h. also das Rechtskräftigwerden des vorliegenden Urteils, bereits die Folge einer Einigung der Parteien sein. So bedeutet die vom KG. behandelte Ausnahme nichts anderes als die Forderung, daß schon vor der — durch Rechtskraft herbeigeführten — Beendigung des Prozesses ein Vergleich geschlossen sein muß, der bewußt den Eintritt der Rechtskraft in Kauf nimmt, diese Rechtskraft aber unter den Parteien vorher schon außer Kraft setzt und deshalb auf ein Anrufen der höheren Instanz verzichtet. Die Einigung tritt damit also, so könnte man sagen, an die Stelle der Entscheidung der höheren Instanz. Damit ist der Kreis geschlossen, der Vergleich ist in der Tat „zur Beilegung des Rechtsstreits" bestimmt und hat tatsächlich auch diese Wirkung herbeigeführt, obwohl rein äußerlich betrachtet das Gegenteil der Fall ist.

Diese Fälle sind nicht etwa selten. Jeder außergerichtliche Vergleich, der nach Urteilsverkündung geschlossen wird, läßt für das Rechtskräftigwerden desselben Raum. Unter den Parteien muß im Streitfalle die Auswirkung des Vergleichs durch Klage nach § 767 ZPO. geltend gemacht werden. Es würde nun in der Tat eine reichlich enge, um nicht zu sagen engherzige Betrachtungsweise sein, wenn man derartige Fälle von vornherein von der Anwendbarkeit des § 13 Ziff. 3 RAGebO. ausschließen wollte. Denn der gesetzgeberische Zweck ist ja doch wohl genau derselbe, wenn vor Erlaß eines Urteils überhaupt ein Vergleich geschlossen wird oder wenn dies nach Erlaß des Urteils in der höheren Instanz geschieht, oder wenn dies, um ein Anrufen der höheren Instanz überhaupt zu ersparen, geschieht und damit allerdings ein Rechtskräftigwerden des ergangenen Urteils nicht verhindert werden kann. Der Vorteil im letzteren Falle liegt sogar auf der Hand, für das Gericht sowohl, das — in höherer Instanz — gar nicht erst mit der Sache befaßt wird, wie für die Parteien, indem sie erheblich an Kosten sparen.

Die besondere Eigenart des dem KG. zur Entscheidung unterbreiteten Falles liegt nun noch darin, daß der Vergleich äußerlich erst nach Rechtskraft des Urteils perfekt geworden ist. Trotzdem ist seine Eigenschaft als „zur Beilegung des Rechtsstreits" geschlossen anerkannt worden, weil vordem schon eine Einigung der Parteien — die gerade mit Rücksicht auf den Ablauf der Rechtsmittelfrist noch am letzten Tage derselben zusammengekommen waren, um eine Einigung zu versuchen, die eine Rechtsmitteleinlegung entbehrlich machen könnte — über alle wesentlichen Punkte zustande gekommen war, formell aber der die Gegenpartei (Stadt) vertretende Sachbearbeiter nicht zur Unterzeichnung des Vergleichs legitimiert war und diese erst später durch den Bürgermeister erfolgen konnte. Auch solchen Vergleich noch unter § 13 Ziff. 3 RAGebO. zu rubrizieren, ist in der Tat nur ein Gebot der Gerechtigkeit.

Die größte Schwierigkeit lag zweifellos darin, daß es sich um den Anspruch des Armenanwalts an die Reichskasse handelte. Die Beiordnung und damit jeder Gebührenanspruch für eine weiterhin entwickelte Tätigkeit endet naturgemäß mit der rechtskräftigen Beendigung des Prozesses.

Auch diese Schwierigkeit löst sich aber sehr einfach damit, daß die materielle Einigung der Parteien schon vor der Rechtskraft, also vor der Endigung der Funktionen des Armenanwalts als solchen herbeigeführt war. Damit lag nicht nur die entscheidende ursächliche Mitwirkung des Armenanwalts noch innerhalb der Beiordnung, sondern sogar der erstrebte Erfolg selbst war schon vor Beendigung der Beiordnung eingetreten. Es braucht deshalb auf die Frage der fortwirkenden Ursächlichkeit, die ich in JW. 1939, 438 behandelt habe, nicht eingegangen zu werden.

Mit Recht unterstreicht das KG. die Schwierigkeit der Abgrenzung im einzelnen Falle in tatsächlicher Beziehung, d. h. das Erfordernis einwandfreien Nachweises, daß in der Tat die Ersparung der Rechtsmittelinstanz das Motiv für die Parteien gewesen ist, wozu naturgemäß in erster Reihe die Möglichkeit gehört, daß ein solches Rechtsmittel in zulässiger Weise noch hätte eingelegt werden können, wenn die Einigung der Parteien mißlungen wäre. KG. hat sich hierbei auf die Handakten des Anwalts gestützt, eine Mahnung für die Anwaltschaft, im eigenen Interesse auf eine sorgfältige Führung der Handakten bedacht zu sein.

RA. Kubisch, Lübben.

Ratenarmenrecht

Die Ausführungen von der Trencks zu diesem Thema in DR. 1940, 1454 können nicht unwidersprochen bleiben. Es ist zwar an sich zu begrüßen, daß versucht wird, die Frage des sog. Ratenarmenrechts von der grundsätzlichen Seite zu beleuchten. Allein ganz so einfach, wie von der Trenck meint, läßt sich das rechtliche Problem denn doch nicht abtun. Das Ergebnis, zu dem er gelangt, ist infolgedessen rechtlich unzutreffend und praktisch nicht brauchbar.

Von der Trenck knüpft an eine Entsch. des KostSen. des KG. in DR. 1939, 793 an. Diese ist aber nur eine von den vielen Entscheidungen, welche das KG. seit seiner ersten grundlegenden Entsch. v. 6. April 1935: JW. 1935, 1704 zur Frage des Ratenarmenrechts erlassen hat. Der KostSen. des KG. ist es gewesen, der erstmalig diese Frage aufgegriffen

und den Begriff des „Ratenarmenrechts" geprägt hat. Darunter wird eine Anordnung des Prozeßgerichts verstanden, durch welche das Armenrecht zwar bewilligt, zugleich aber diese Bewilligung in bestimmter Richtung eingeschränkt wird, indem nämlich der Partei als Bestandteil der Bewilligung die ratenweise Abzahlung auf die Kosten aufgegeben wird (manchmal sogar in der Formulierung: das Armenrecht tritt außer Kraft, wenn nicht monatlich x *RM* auf die Kosten gezahlt werden.

Eine derartige Raten-Armenrechtsbewilligung hat das KG. als der Rechtsgrundlage entbehrend, mit den gesetzlichen Bestimmungen über das Armenrecht unvereinbar und daher unzulässig erklärt.

Von der Trenck ist anderer Auffassung. Es würde an sich genügen, demgegenüber auf *meine* eingehende Untersuchung über das Problem des Ratenarmenrechts in JW. 1936, 701 zu verweisen, die *von der Trenck* leider nur am Schluß seiner Ausführungen kurz streift. Dort ist die Frage nach allen Richtungen rechtlich beleuchtet und sind alle rechtlichen Deduktionen *von der Trencks* schon vorweg widerlegt worden. Ich habe damals ausgeführt: „Eine solche Anordnung ist, so begrüßenswert sie zunächst erscheinen mag, praktisch unbrauchbar und rechtlich unhaltbar. Denn sie ist mit dem Wesen der Armenrechtsbewilligung, die eine Stundung der Kosten in vollem Umfange oder zu einem festbestimmten Teil bezweckt und bewirkt, unvereinbar. Sie würde in Wahrheit eine Art vorübergehender Armenrechtsbewilligung verbunden mit einer den Fälligkeitsdaten nach bereits festliegenden und wirksam werdenden Nachzahlungsanordnung bedeuten und auf eine bloße *Zahlungserleichterung*, nicht aber eine einstweilige *Befreiung* von der Zahlung der Prozeßkosten hinauslaufen. Sie ist dem Armenrecht, wie es unser geltendes Prozeßrecht kennt, wesensfremd."

Es ist ein grundlegender Irrtum, wenn *von der Trenck* meint, was das Gericht tue, sei nichts anderes als die Gewährung einer Stundung, nur mit der — belanglosen — Abweichung vom Regelfall, daß statt einer zeitlich *unbeschränkten* Stundung eine von vornherein zeitlich *beschränkte* Stundung bewilligt wird, die ihre Beschränkung schon in sich selbst trage und somit nicht erst der Beschränkung durch besonderen Beschluß (Entziehungs- und Nachzahlungsbeschluß) bedürfe. Die darin zum Ausdruck kommende irrige Auffassung, als ob das Gericht zu stunden habe, wird offenbar auch von den Gerichten, soweit sie auf ein „Ratenarmenrecht" verfallen und sich über dessen rechtliches Fundament überhaupt Gedanken machen, geteilt. (Erfreulicherweise kann von einer überwiegenden Praxis in dieser Richtung, wie *von der Trenck* annimmt, nicht die Rede sein. Es sind doch nur verhältnismäßig wenige Gerichte, die so verfahren.) Diese Argumentation und damit eine Raten-Armenrechtsbewilligung wären unanfechtbar, wenn in der Tat den *Gerichten* die Befugnis verliehen wäre, Prozeßkosten zu stunden. Selbstverständlich könnten sie dann auch auf unbestimmte wie auf bestimmte Zeit, d. h. entweder unbeschränkt und später erst beschränkbar oder von Anfang an beschränkt stunden, d. h. das Armenrecht mit entsprechender Modifikation bewilligen. Dann wären sie aber ebensogut in der Lage, das Armenrecht nur *befristet* zu bewilligen und es automatisch nach einer bestimmten Zeit außer Kraft treten zu lassen, so also die Stundung von vornherein zu befristen. Auf diesen — man kann wohl sagen absurden — Gedanken ist aber noch niemand verfallen. Eine derartige — ungesetzliche (vgl. § 125 ZPO.) — Beschränkung des Armenrechts würde als nicht geschrieben gelten und jeder Wirksamkeit entbehren.

Tatsächlich haben aber die Gerichte vom Gesetz nirgends die Befugnis zur Stundung irgendwelcher Kostenforderungen, welche die Reichskasse an eine Partei oder welche der Anwalt an seine Partei hat, übertragen erhalten. Sie haben vielmehr lediglich die Befugnis, das *Armenrecht* — ganz oder zum Teil — zu bewilligen. Diese Bewilligung hat dann die *gesetzliche Folge* einer einstweiligen Befreiung der Partei von der Kostenverpflichtung sowohl der Reichskasse wie dem beigeordneten Anwalt gegenüber, also diejenige Wirkung, die zutreffend als *gesetzliche Stundung* bezeichnet wird.

Man wird dem vielleicht entgegenhalten, dem Wesen nach könne hier kein Unterschied anerkannt werden. Mir scheint er aber so wesentlich, daß er unüberbrückbar ist und mit vollster Klarheit aufzeigt, was das Gericht darf und was es nicht darf. Es darf im Rahmen der Bestimmungen der §§ 114 bis 127 ZPO. einer armen Partei eine Vergünstigung verschaffen, indem es ihr das Armenrecht ganz oder nach Maßgabe der *ausdrücklich* zugelassenen Beschränkung in § 115 Abs. 2 ZPO. zum Teil bewilligt (der aber quantitativ genau abgegrenzt sein muß). Es ist ein Trugschluß, aus dieser Befugnis, deren Ausübung mit einer ganz bestimmten *gesetzlichen* Rechtswirkung ausgerüstet ist, den Gerichten je nach Bedarf auch eine Befugnis von geringerer Tragweite herleiten zu wollen. Diese Maßnahme geringeren Umfangs ist in Wahrheit ein *aliud*, kein minus, damit aber ein Handeln außerhalb des gesetzlich gezogenen Rahmens.

Zur Veranschaulichung kann vielleicht der Fall des § 519 Abs. 6 ZPO. dienen. Die Fristsetzung durch den Vorsitzenden bewirkt als gesetzliche Folge (die hier allerdings ausdrücklich vom Gesetz nicht genannt wird) eine Stundung der an sich mit Einlegung der Berufung fällig gewordenen Prozeßgebühr (so KG. v. 4. März 1939: DR. 1939, 583). Der Vorsitzende ist aber nicht befugt, dem Berufungskläger die Kostenschuld zu stunden, indem er ihm nachläßt, die Prozeßgebühr etwa nach und nach in Raten zu zahlen (zweifellos ein häufig als solcher empfundener Nachteil). Auch hier wäre man versucht, per arg. a maiore ad minus aus der wirkungsmäßig weitertragenden Befugnis zugleich die geringere als selbstverständlich herzuleiten, indem die *gesetzliche Wirkung* umgedeutet wird in eine vom *Gericht* gewährte *Stundung*. Das ist aber rechtlich durchaus unzutreffend.

Es ist daher als für die ganze Betrachtung wesentlich davon auszugehen, daß das Gericht zwar das Armenrecht bewilligen kann, aber auf die gesetzlichen Folgen dieser Bewilligung, soweit sie zwingend ausgesprochen sind, ohne Einfluß ist. Wäre *von der Trencks* Auffassung richtig, dann bedürfte es des Umwegs über das Armenrecht — der ja dann nur eine leere Formalität darstellte — nicht. Es genügte vielmehr, weil angeblich mit dem Armenrecht ohnehin wesensgleich, einfach eine Stundung nach dem Ermessen des Gerichts, und zwar wohlgemerkt auch eine Stundung der Gebührenforderung des Anwalts an seine Mandanten, was zweifellos von jedem Anwalt als ein jeder Rechtsgrundlage entbehrender Eingriff entschieden abgelehnt wird.

Es handelt sich mithin um eine Stundung von Gesetzes wegen. Sie kommt in der „einstweiligen Befreiung" von der Kostenschuld zum Ausdruck, welche das Gesetz nur zeitlich unbeschränkt kennt. Diesem Wesen der Befreiung würde es widersprechen, wenn sie von vornherein befristet oder mit einer Einschränkung versehen würde, welche die einstweilige *Befreiung* verfälschte und in Wahrheit nur zu einer Teilzahlungsbewilligung, d. h. einer bloßen *Zahlungserleichterung* sozusagen degradierte. Beides sind begriffliche Gegensätze, und zwar um so mehr, als die einstweilige Befreiung im Rahmen der Armenrechtsbewilligung *die ganze Schuld* erfaßt und sich mit keiner gleichzeitigen Zahlungsverpflichtung hinsichtlich der so erfaßten Schuld vereinbaren läßt. Das Ratenarmenrecht jedoch schafft im Gegensatz dazu nur einen bequemen *Zahlungsmodus*. Gerade diese Befugnis ist aber den Gerichten versagt. Ob etwas anderes zweckmäßig wäre, kann im Rahmen einer Betrachtung, die sich lediglich mit der vorhandenen, streng abgeschlossenen gesetzlichen Regelung befaßt, unerörtert bleiben.

Die einstweilige Befreiung kennt nur *eine* Art der Beendigung, nämlich durch besondere Entschließung des Gerichts. Sie ist das Gegenstück zur Bewilligung. Folglich können beide nicht uno actu erfolgen. Es bedarf vielmehr der Nachzahlungsanordnung. Nur sie beendet die einstweilige Befreiung und damit die gesetzliche Stundung, weshalb die Kosten „nachzuzahlen" sind. Sie ersparen zu wollen bedeutet einen gewaltsamen Eingriff in die wohldurchdachte Systematik des gesetzlichen Aufbaus aus einer in diesem Falle falsch verstandenen Prozeßökonomie, die sonst jede Förderung verdient. Für diese Nachzahlungsanordnung ist die Stellung des Gerichts eine völlig andere. Denn hierfür ist ihm ausdrücklich die Funktion einer Aufhebung der — gesetzlichen — Stundung zuerkannt. Das Gericht hat hier also freie Hand und kann folglich die Nachzahlung auch in der gemilderten Form von Ratenzahlungen anordnen (KG. vom 9. Dez. 1939: DR. 1940, 205). Inwiefern damit die Berechtigung zur Armenrechtsbewilligung mit Raten anerkannt werden soll, ist, da es sich um eine grundverschiedene Rechtslage handelt, nicht ersichtlich.

Es ist deshalb keineswegs, wie *von der Trenck* meint,

nur ein Schlagwort, wenn man das Ratenarmenrecht mit der Begründung ad absurdum führt, es sei eine Armenrechtsbewilligung verbunden mit Nachzahlungsanordnung, was einen Widersinn bedeuten würde. Vielmehr liegt darin die anschauliche Gegenüberstellung zweier prägnanter Begriffe, die so gegensätzlich sind, wie es Stundung und Aufhebung seiner Stundung nur sein können. Beides in einem Atemzuge aussprechen ist und bleibt ein Widersinn.

Man muß also — um mit von der Trenck zu reden — die Begriffe schon auf den Kopf stellen, wenn man beides miteinander vereinbaren will.

Der Kern des Problems liegt denn auch einfach darin, daß das Institut des Armenrechts gesetzlich scharf umrissen ist, insbesondere, soweit es sich um eine Armenrechtsbewilligung nicht in vollem Umfange handelt, und daß infolgedessen den Gerichten keine beliebige Modifikationsmöglichkeit eröffnet ist. Es ist deshalb in der Tat ein Zirkelschluß, daraus, daß das Gericht voll bewilligen, aber auch voll versagen kann, sein Recht herzuleiten, auch irgendeine entgegenkommendere, mildere Maßnahme, die das teilweise Armenrecht ersetzen soll, anzuordnen.

Das wird vollends klar, wenn man einmal auf die — stufenweise — Entwicklung des Instituts der teilweisen Armenrechtsbewilligung eingeht. Ich habe sie in Ziff. 4 meiner damaligen Ausführungen geschildert und möchte darauf verweisen. Diese Entwicklung läßt keinen Zweifel darüber, daß der Gesetzgeber niemals daran gedacht hat, dem Gericht volle Handlungsfreiheit im Sinne der von der Trenckschen Auffassung einzuräumen. Denn sonst hätte er nicht — und zwar erst allmählich — die Möglichkeit einer auch nur teilweisen Armenrechtsbewilligung, für nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten sogar erst durch die NotVO. v. 8. Dez. 1931, zu schaffen brauchen. Sie wäre als Stundung geringeren Umfangs gegenüber der weitergehenden Stundung ohne weiteres zulässig gewesen.

Schließlich übersieht aber die Auffassung von der Trencks vollkommen, daß die Armenrechtsbewilligung in § 120 ZPO. ja auch eine — gesetzliche — Auswirkung auf die Gegenpartei hat. Es ist eine regelrechte Reflexwirkung, welche § 120 vorsieht, die selbstverständlich klar abgegrenzt sein muß. Denn die Grenze zwischen Zahlungspflicht und — einstweiliger — Befreiung von der Zahlungspflicht duldet keine Unklarheiten. Um so weniger denkbar ist aber eine in ihrem Umfange nicht klar abgegrenzte, weil einfach nicht abgrenzbare Armenrechtsbewilligung, welche als die Grundmaßnahme ausschließlich auch den Umfang des Reflexes zu bestimmen hat. Wie stellt man sich also den Umfang der Befreiungspflicht aus § 120 vor, wenn z. B. der armen Partei das Armenrecht nur mit der Auflage von 5 *RM* Ratenzahlungen monatlich bewilligt ist? Die Bestimmungen des Armenrechts sind eben sehr fein aufeinander abgestimmt. Es läßt sich deshalb nicht an einer Stelle willkürlich eine diese Harmonie störende Maßnahme einschalten. Gerade die Betrachtung als „Einheit", die von der Trenck mit Recht verlangt, widerlegt seine Beweisführung.

Damit gelangt man zugleich zu einer Reihe von praktischen Schwierigkeiten, an die zumeist niemand denkt. Es ist kein Zufall, daß gerade der KostSen. des KG. es gewesen ist, der das Problem aufgegriffen und klargestellt hat. Denn er hat sich immer wieder mit den durch solche Anordnungen bedingten rechtlichen wie praktischen Konsequenzen befassen müssen, die als Folge der Zahlungserleichterung, welche unter der Flagge eines beschränkten Armenrechts segelte, sich ergaben. Welches sind die Folgen, wenn die arme Partei keine oder nur vereinzelte oder nur geringere Raten zahlt? Worauf sind die Teilzahlungen zu verrechnen? Auf die Gerichtskosten? Oder auf die Gebührenansprüche des Anwalts? Oder auf beide gleichmäßig oder verhältnismäßig? Und welche Verhältniszahl ist, da ja die Höhe der Gerichts- wie Anwaltskostenansprüche zunächst gar nicht feststeht, zugrunde zu legen? Ich habe noch keinen Beschluß gesehen, der sich darüber den Kopf zerbrochen und in dieser Richtung wenigstens den Versuch einer Klarstellung gemacht hätte. Man nehme ferner einmal den Fall des § 519 Abs. 6 ZPO. Ist noch eine Fristsetzung notwendig, und in welcher Höhe ist, da ja eine Zahlungspflicht der Partei ausgesprochen ist, die Prozeßgebühr einzufordern? Welche Zahlung oder Nichtzahlung führt also zur Verwerfung der Berufung?

Es bleibt somit bei dem, was ich schon seinerzeit zu dieser Frage gesagt habe: „das Ratenarmenrecht ist ein frei geschaffenes, rechtlich in der Luft hängendes Gebilde". Es ist eine Zahlungserleichterung, für welche indes dem Gericht eine rechtliche Handhabe nicht gegeben ist.

Im Rahmen einer zulässigen Armenrechtsmaßnahme kann demnach die im Einzelfalle etwa anzunehmende teilweise Fähigkeit der armen Partei, irgendwie zu den Prozeßkosten beizusteuern, lediglich entweder durch Bewilligung zu einem entsprechenden Bruchteil oder durch die Befreiung von einzelnen bestimmten Gebühren (Auslagen) oder durch die Anordnung der Zahlung einer festbestimmten Summe (OLG. Celle v. 10. Nov. 1927: JW. 1928, 124), deren Teilzahlung indes allein die Gerichtskasse gestatten könnte, oder durch die Anordnung, eine bestimmte Gebühr selbst aufzubringen (OLG. Köln v. 15. Mai 1931: HöchstRRspr. 1932, 164), erfaßt werden. Wo selbst eine dieser Möglichkeiten für die Partei nicht tragbar erscheint, muß das Armenrecht eben voll bewilligt werden. Der Ausgleich kann dann erst später durch entsprechende Handhabung der Nachzahlung geschaffen werden.

KGR. Dr. Gaedeke, Berlin.

Die Zustellung an den Bevollmächtigten im steuerlichen Verfahren

Für Zustellungen gelten die Vorschriften der ZPO. über Zustellungen von Amts wegen (§ 88 Abs. 1 RAbgO.). Nach der Rechtsprechung des RFH. ist für das Rechtsmittelverfahren der RAbgO. auch § 176 ZPO. entsprechend anwendbar, wonach im Zivilprozeß Zustellungen, die in einem anhängigen Rechtsstreit geschehen sollen, an den für die Instanz bestellten Prozeßbevollmächtigten erfolgen müssen. Die vom RFH. in seiner Entsch. v. 3. Juni 1921 (II A 188/21: RFH. 6, 80) ausdrücklich auf das steuerliche Rechtsmittelverfahren eingeschränkte Anwendung der Vorschrift des § 176 ZPO. wird auch in den weiteren Urteilen des RFH. v. 9. Nov. 1925 (Gr S 3/25): RFH. 17, 289 und v. 2. Nov. 1938 (VI 685/38): RStBl. 1938, 1084 beibehalten. Eine Entscheidung des RFH., die sich ausdrücklich mit der Frage befaßt, ob bei Vorhandensein eines Bevollmächtigten die Zustellung an den Steuerpflichtigen selbst bereits im Veranlagungsverfahren erfolgen muß, liegt noch nicht vor. Zu dieser Frage hat neuerdings aber das SächsOVG. in seinem Urteil v. 18. April 1940 (2 II 1940): DR. 1940, 1216 [29], Stellung genommen. Es beruft sich auf die in der Entscheidung des RFH. v. 3. Juni 1921 getroffene Beschränkung des Grundsatzes, daß die Zustellung an den Bevollmächtigten lediglich im Rechtsmittelverfahren obligatorisch sei und weist darauf hin, daß infolge Fehlens der Rechtshängigkeit im Steuerverfahren eine entsprechende Anwendung von § 176 ZPO. im Steuerfestsetzungsverfahren nicht denkbar sei.

Diese Auffassung wird auch in der Literatur vertreten (vgl. Becker, „RAbgO.", 7. Aufl., S. 212 und 213; Jahn-Arlt-Boethke, „RAbgO.", S. 55, Anm. 6 zu § 88). Demgegenüber vertritt Nieberl die Auffassung, daß die Zustellung an den bestellten und vom FinA. zugelassenen Bevollmächtigten auch im Steuerfestsetzungsverfahren zu erfolgen hat (vgl. Nieberl, „RAbgO.", 3. Aufl., Anm. 5 zu § 91). Er begründet seine Meinung damit, daß das Verhältnis zwischen den Finanzbehörden und dem Steuerpflichtigen kein Parteienverhältnis i. S. der ZPO. darstelle, da das FinA. gegenüber dem Steuerpflichtigen von Anfang an eine entscheidende Stellung einnimmt und gegen seine Entscheidung, d. h. die Steuerfestsetzung, Rechtsmittelfristen wie gegen gerichtliche Entscheidungen 1. Instanz laufen.

Diese Auffassung und die daraus gezogene Folgerung ist m. E. überzeugend. Der RFH. hat die Anwendung des § 176 ZPO., der eine Schutzvorschrift für den Steuerpflichtigen darstellt, auch unter dem Gesichtspunkt nationalsozialistischer Rechtsauffassung als für das Steuerverfahren tragbar angesehen, wie seine Entsch. v. 2. Nov. 1938: RStBl. 1084 beweist. Es steht ferner fest, daß, wie Nieberl betont, das Verhältnis zwischen der Reichsfinanzbehörde und dem Steuerpflichtigen im steuerlichen Verfahren kein Parteienverhältnis ist. Daraus muß weiter gefolgert werden, daß es einer sinngemäßen Anwendung des § 176 ZPO. nicht widerspricht, den dort vorausgesetzten Begriff des anhängigen Rechtsstreits im zivilprozessualen Sinn auf dem Gebiet des Steuerrechts bereits auf das vor dem eigentlichen Steuerstreitverfahren liegende Veranlagungsverfahren zu übertragen. Der Hinweis des SächsOVG. darauf, daß dem Steuerbescheid des Steuerrechts

die Zusendung der Rechnung oder Mahnung im bürgerlichen Recht entspricht und daß ein der Rechtshängigkeit der Streitsache entsprechender Zustand, also die Eigenschaft der Steuersache als einer Streitsache, keineswegs vor Zustellung des Steuerbescheids angenommen werden könne, wirkt demgegenüber nicht überzeugend. Der Steuerbescheid als vollstreckbarer Titel des öffentlichen Rechts kann mit einer „Rechnung" oder „Mahnung" überhaupt nicht ernstlich verglichen werden. Nur im bürgerlichen Rechtsleben schickt man bei Bestehen einer Forderung eine Rechnung oder mahnt die Zahlung an. Im steuerlichen Veranlagungsverfahren aber setzt das FinA. auf Grund gesetzlicher Bestimmungen einen öffentlich-rechtlichen Zahlungsanspruch kraft Verwaltungsakts fest. Richtiger erscheint es daher, mit Nieberl die auch im Steuerfestsetzungsverfahren bestehende Stellung des FinA. als einer entscheidenden Behörde zu betonen. Die logische Folge dieser Stellungnahme ist aber dann, daß ein der Rechtshängigkeit entsprechender Zustand bereits vor Zustellung des Steuerbescheids angenommen werden muß. Der entsprechenden Anwendung der Vorschrift des § 176 ZPO. im steuerlichen Ermittlungsverfahren steht daher nichts mehr im Wege. Dieses Ergebnis entspricht auch dem Wesen des steuerlichen Veranlagungsverfahrens und dem Wesen der steuerlichen Vertretung in diesem; denn bereits im steuerlichen Veranlagungsverfahren soll der Tatbestand eingehend auch nach der steuerrechtlichen Seite aufgeklärt und, soweit möglich, auch eine Übereinstimmung mit dem Steuerpflichtigen herbeigeführt werden. Hierzu benützen die Finanzbehörden zweckmäßigerweise den Weg des Verkehrs mit den Steuerbevollmächtigten — nicht aber übergehen sie diese! Denn durch die Bevollmächtigung hat der Steuerpflichtige die Notwendigkeit seiner Interessenvertretung durch einen von der Finanzverwaltung anerkannten Steuersachverständigen zu erkennen gegeben. Andererseits hat die Reichsfinanzverwaltung durch die gesetzliche Regelung der Vertretung in Steuersachen ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit anerkannt. Eine Nichtbeachtung der Bevollmächtigten durch unmittelbaren Verkehr mit den Steuerpflichtigen ohne ausnahmsweise besondere Notwendigkeit wäre daher auch vom Standpunkt der Finanzverwaltung nicht vertretbar. Es kann daher mit Recht gefordert werden, daß auch im steuerlichen Veranlagungsverfahren die Finanzbehörden den Schriftwechsel in der Regel nur mit den Steuerbevollmächtigten führen und auch diesen die Steuerbescheide zustellen.

RA. und Notar Dr. Dr. Megow,
Fachanwalt für Steuerrecht in Berlin.

Erwerb und Durchführung eines doppelten Urlaubs in demselben Jahre

In der Entscheidung RAG 72/39 v. 15. Nov. 1939 (DR. 1940, 1244) hat das RArbG. einem Gefolgsmann zweimal Urlaub in einem Jahre zugesprochen, weil nach einer früheren tariflichen Regelung der Urlaubsanspruch im laufenden Jahre (als Entgelt) für das vergangene Jahr erworben wurde, während nach einer neueren Tarifordnung der Urlaub (entsprechend dem Erholungszweck) für das laufende Kalenderjahr erworben werden sollte. Zu diesem Tatbestand hat das RArbG. ausgeführt, es sei zuzugeben, daß ein Gefolgsmann für das gleiche Jahr nicht zweimal Urlaub beanspruchen könne; hier aber handele es sich nur darum, daß er den Urlaub für das vergangene Jahr noch nicht erhalten habe; also könne er in dem laufenden Jahre doppelten Urlaub fordern. — Gegen dieses Ergebnis und seine Begründung bestehen m. E. schwerwiegende Bedenken, was ich in DR. 1940, 1228 kurz darzulegen versucht habe. Es handelte sich hier in Wahrheit um die rückwirkende Korrektur einer früheren Auffassung vom Urlaub, wodurch dem Gefolgsmann vom RArbG. ein Urlaub verschafft wurde für eine Zeit, in der er nach dieser früheren, in der ersten Tarifordnung durchgeführten Auffassung noch keinen Urlaubsanspruch erworben hatte. Nach der Entgeltstheorie erwarb der Gefolgsmann den Anspruch wohl „für" die vergangene Zeit, aber in dem gegenwärtig laufenden Arbeitsabschnitt. Das aber ist entscheidend: niemand kann — noch dazu infolge eines Wechsels in der Auffassung vom Sinn des Urlaubs — in demselben Urlaubsabschnitt (jetzt allgemein: Kalenderjahr) zwei Urlaubsansprüche erwerben. Das, aber auch nur das, wäre unzulässiger Doppelurlaub.

Daß es hiernach auch Fälle eines zulässigen „Doppelurlaubs" gibt, ist kürzlich bestätigt worden durch die Entscheidung RAG 247/39 v. 3. April 1940 (DR. 1940, 1245). Diese Entscheidung betraf folgenden Sachverhalt: Ein Gefolgsmann stand seit 1. Juli 1938 in einem Arbeitsverhältnis im Betriebe des Bekl. Vorher hatte er in diesem Jahre noch keinen Urlaub erhalten; nach der in Frage kommenden Tariflordnung sollte er nach einer Wartezeit von sechs Monaten einen Urlaubsanspruch erwerben.

Das RArbG. hat mit Recht entschieden, daß die Erfüllung der Wartezeit noch voll und ganz im Jahre 1938 liegt, so daß der Kl. das Jahr 1938 als erstes Urlaubsjahr in Anspruch nehmen kann. Weil der Kl. nun im Jahre 1939 nach sechs Monaten einen Urlaubsanspruch erwirbt, kommt es auch in diesem Falle dahin, daß der Kl. im Jahre 1939 zweimal Urlaub verlangt. In diesem Falle aber mit Recht. Denn hier handelt es sich lediglich um die Durchführung des Urlaubs von 1938, nicht darum, daß der Kl. den Urlaubsanspruch für 1938 erst im Jahre 1939 erwirbt (ebenso Dersch: ArbRSamml. 39, 6 f.). Der Urlaub für 1938 war hier eben wegen Erfüllung der Wartezeit für 1938 und in diesem Jahre erworben.

Man kann zur Begründung dieses Ergebnisses noch darauf hinweisen, daß hier die Ablehnung eines doppelten Urlaubs im Jahre 1939 dazu führen würde, daß man den ersten Urlaubsanspruch am Ende des Urlaubsjahres erlöschen lassen würde. Das widerspräche der anerkannten Lehre von den Erlöschungsgründen für den Urlaubsanspruch, wonach der Ablauf des Urlaubsjahres (Kalenderjahres) grundsätzlich kein Erlöschungsgrund ist (vgl. Siebert, „JugSchG.", Kommentar, Anm. 27 zu § 21 JugSchG.). — In unserem Falle wäre es besonders widersinnig, wenn der Urlaubsanspruch in demselben Augenblick, wo er erworben wird, schon wieder erlöschen sollte.

Gerade dieser Gesichtspunkt des Erlöschens des Urlaubsanspruchs zeigt aber noch einmal den deutlichen Unterschied zwischen dem unzulässigen Erwerb und der zulässigen Durchführung zweier Urlaubsansprüche in einem Jahre. Der in einem Jahre erworbene Urlaubsanspruch hindert den Erwerb eines zweiten Anspruchs in demselben Jahre, nicht aber die Durchführung eines im vorigen Jahre erworbenen und noch nicht erloschenen Urlaubs.

Prof. Dr. Wolfgang Siebert, Berlin

Zur Auslegung und Anwendung der Konnossementen-Verordnung vom 4. Okt. 1939 als zeitgebundenen Rechts

Im Zusammenhang mit der Anwendung der VO. über das Verfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von Konnossementen v. 4. Okt. 1939 (RGBl. I, 1991) (künftig VO. genannt) haben sich einige Probleme ergeben, die über das besondere Gebiet hinaus allgemeines Interesse beanspruchen dürfen.

Über die Frage, ob die VO. nur verfahrensrechtliche oder ob sie auch materiellrechtliche Bestimmungen treffe, ist anfangs lebhaft gestritten worden (vgl. z. B. Ehlers: „Hansa" 1940, 1984; Martin: Hamburg. Fremdenblatt Nr. 347 A v. 16. Dez. 1939 und Nr. 19 A v. 20. Jan. 1940). Die Auffassung, daß die VO. auch die Frage, wann ein Aufgebot mit der Wirkung der Kraftloserklärung zulässig sei, regelt, wird auch jetzt noch vertreten (vgl. Modest: DR. 1940, 478). Dreierlei beweist jedoch den reinen Verfahrenscharakter der VO.: erstens ihre eigene Überschrift, zweitens ihre Rechtsgrundlage auf § 44 der VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 658), und schließlich auch der Inhalt, worauf es aber in unserem Zusammenhang nicht ankommt. Auf die beiden ersten Punkte könnte man nun entgegnen — und man hat es auch getan —, daß sie nur beweisen, was die VO. regeln konnte und wollte; wenn aber die gewählte Ausdrucksweise eine vom Willen des Gesetzgebers abweichende Deutung zulasse — worüber man hier vielleicht streiten kann — dann brauche der Richter sich um diesen Willen nicht zu kümmern; möge der Gesetzgeber sich eindeutig ausdrücken.

Solche Einwände dürften zwar durchschlagen, wo es sich um die Auslegung von Rechtsvorschriften handelt, die auf nicht begrenzte Dauer berechnet sind, und deren Anwendungsbereich

auch tatbestandsmäßig weiter ist, als ihn der Gesetzgeber überschauen konnte. Hier werden Wechsel der Rechtsanschauung und die in der raschen Entwicklung der Lebensverhältnisse neuartigen Tatsachenkomplexe es häufig sogar verbieten, die Motive des Gesetzgebers heranzuziehen. Das kann aber nicht gelten für eine VO. wie die vorliegende — und für alle Rechtsvorschriften, die unter ähnlichen Umständen erlassen sind —, die nur für bestimmte, eng umrissene Tatbestände und von vornherein nur für die Verhältnisse einer absehbaren Ausnahmezeit gedacht ist. Hier, wo es in allererster Linie auf die übersehbaren Gesamtinteressen des Reiches, insbes. der Wirtschaft, und zwar der Reedereien einerseits und der Kaufmannschaft andererseits ankommt, und nicht auf den einzelnen Fall, hat der Gesetzgeber kraft seiner Übersicht das bessere Urteil, das daher den Vorzug verdient. Hier liegt es gerade umgekehrt, wie bei dem in normalen Zeiten erlassenen Gesetz. Daher müssen die Erläuterungen des Referenten des RJM. zu der VO. entscheidende Beachtung beanspruchen dürfen, und die Ausführungen von Krieger, der in DJ. 1939, 1677 und besonders in den Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer Hamburg 1940, 218, den verfahrensrechtlichen Charakter der VO. betont und die hierfür entscheidenden Gesichtspunkte anführt, sind daher nicht lediglich eine „andere Ansicht", als welche z. B. Modest a. a. O. sie zitiert. In diesem Zusammenhang die Unabhängigkeit des Richters exerzieren zu wollen, dürfte eine nicht ungefährliche Verkennung seiner Aufgabe bedeuten.

Wenn nun ein Ausschlußurteil offensichtlich gegen diesen maßgeblichen Willen des Gesetzgebers erlassen worden ist, dann kann die Frage auftauchen, ob es einen Weg gibt, den Schaden wiedergutzumachen. In einem kürzlich vom HansOLG. entschiedenen Fall — 1 U 69/40 —, in dem entsprechend den obigen Ausführungen das Ausschlußurteil für offensichtlich falsch befunden worden ist, hat sich ein Ausweg dadurch ergeben, daß die Herausgabe der Güter seitens der Reederei an den Kl. sich als eine Verfügung über feindliches Vermögen nach der VO. v. 15. Jan. 1940 über die Behandlung feindlichen Vermögens herausstellte, und somit für unzulässig befunden wurde. In einem anderen Fall bot sich eine derartige Lösung nicht. Hier hat das LG. Bremen sich dazu entschlossen, die auf das falsche Ausschlußurteil gestützte Herausgabeklage gegen die Reederei abzuweisen mit der Begründung, daß das Verlangen nach § 826 BGB. sittenwidrig sei (O 30/40). Dem AG., das das Ausschlußurteil erlassen hatte, war bekannt gewesen, daß der volle Satz Konnossemente von dritter Seite im ausländischen Nothafen präsentiert worden war. Trotzdem hat es in wörtlicher Auslegung von § 1 Satz 2 der VO. mit Ehlers a. a. O. dem Antrag auf Kraftloserklärung stattgegeben. Daß die Kl. das Urteil erschlichen hatte, konnte das mit der Herausgabeklage befaßte Gericht nicht feststellen. Die Kl. hatte auch sonst nicht das Ausschlußurteil auf verbotene Art und Weise erstrebt (vgl. RGZ. 155, 45 ff.; 156, 265 ff.; KG.: DR. 1940, 646 ff.; Schott: DR. 1940, 414 ff.). In Kenntnis der zitierten Rspr. hat das Gericht ausgeführt: Die Kraftloserklärung bringe zweifellos die Gefahr mit sich, daß die Reederei zweimal zur Herausgabe der Güter verurteilt werde. Ob die Hoffnung gerechtfertigt sei, daß die ausländischen Gerichte die Ausschlußurteile deutscher Gerichte anerkennen werden, stehe dahin. Unwahrscheinlich sei das jedenfalls dann, wenn selbst deutsche Gerichte nach pflichtmäßiger Prüfung ein Ausschlußurteil nicht als zu Recht ergangen ansehen können. Es müsse damit gerechnet werden, daß Konnossementsinhaber Zwangsmaßnahmen gegen die in anderen Häfen liegenden Schiffe der Reederei ergreifen werden. Hierdurch könne der deutschen Volkswirtschaft ein gar nicht abzusehender Schaden zugefügt werden. Unter solchen Umständen verstoße es gegen die guten Sitten, wenn die Kl. ein selbst ordnungsmäßig erstrittenes Ausschlußurteil verwendeten. — Gemäß den eingangs gemachten Ausführungen über die hier allein maßgebliche Absicht des Gesetzgebers dürfte der Art und Weise, wie auch noch gegen das nicht mehr anfechtbare Urteil jener Absicht zum Siege geholfen werden soll, zuzustimmen sein. Nur unter diesen ganz besonderen Umständen und in vorsichtigster Weise angewendet, wird eine solche wirtschaftsnahe Rechtsprechung auch nicht zur „Durchlöcherung der Rechtskraft" beitragen.

Was schließlich die in dem Urteil erwähnte Frage der Anerkennung der VO. durch die ausländischen Gerichte angeht, so wird zweifellos dabei eine Rolle spielen, ob eine KriegsVO. in dem Sinne vorliegt, daß dem Inländer günstiges Ausnahmerecht geschaffen und gegen den Ausländer Repressalien (z. B. gegen die trading with the enemy act) ergriffen werden sollen. Solches Kriegsrecht kann nicht auf Anerkennung seitens der neutralen Staaten rechnen (vgl. z. B. Urteil des Schweizer Bundesgerichts v. 17. April 1916 in Clunet, Journal du Droit International, 1917, 306 und Tribunal Monaco, Urt. v. 24. Mai 1917 a. a. O. S. 1508). Als reine Verfahrensordnung, die sich vor allem nicht gegen den feindlichen Besitz von Konnossementen über Ladungen von deutschen Schiffen richtet, ist sie jedoch keine eigentliche Kriegsmaßnahme. Es muß daher erwartet werden, daß die VO. da, wo ein Konnossement dem deutschen Recht unterliegt, anerkannt werden wird.

GerAss. Brückmann, Hamburg.

Mitteilungen

Mitteilung des Reichsgeschäftsführers betr. Beitragspflicht zum NSRB. während des Krieges

Erneute Anfragen aus Kreisen unserer Bundesmitglieder geben mir Veranlassung, auch auf diesem Wege darauf hinzuweisen, daß der NS.-Rechtswahrerbund von den zum Heeresdienst einberufenen Bundesmitgliedern, die über laufendes Einkommen verfügen, die Bundesbeiträge grundsätzlich weiter erhebt. Die Beiträge zum NSRB. sind keine reinen Organisationsbeiträge, da der Bund auch während der Kriegsdauer die Sozial- und Sachleistungen (z. B. das Sterbegeld) gewährt. Die Fürsorgeeinrichtungen sind außerdem gerade für Kriegsfürsorgezwecke erweitert worden.

In dringenden Notfällen können jedoch die Bundesmitglieder bei der Sozialabteilung der Reichsdienststelle eine auf die Beitragsrückstände zu verrechnende Ausgleichsbeihilfe beantragen.

Die zum Heeresdienst einberufenen verheirateten oder ledigen Bundesmitglieder, die kein laufendes Einkommen beziehen, erhalten von den zuständigen Bezirksfürsorgeverbänden, den Bürgermeistern — Abt. Familienunterhalt —, zwecks Aufrechterhaltung ihres Sterbegeldanspruches eine Beihilfe in Höhe des in dem Bundesbeitrag enthaltenen Sicherungsbeitrages von durchschnittlich 1,50 RM im Monat (Ziff. 105 ff. des RdErl. des RMdJ. und des RFM. v. 5. Juli 1940 [RMBliV. 1940 Nr. 28]).

Wegen des durch diese Beihilfe nicht gedeckten Differenzbetrages (das ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Sicherungsbeitrag und dem vollen Monatsbeitrag) kann bei der Sozialabteilung der Reichsdienststelle eine Ausgleichsbeihilfe in Anspruch genommen werden.

Berlin, den 5. Sept. 1940.

gez. Dr. Heuber,
Reichsgeschäftsführer.

Zustellungen

Gegen die Bundesmitglieder Diplom-Volkswirt Werner Funke, Deutschneudorf (Erzgeb.), Neue Brandleite 31 E (Bundesnummer B 33 689), Steuerberater und Bücherrevisor Siegfried Bottling, Karlsruhe, Waldstr. 26 (Bundesnummer B 90 755), und Referendar Dr. Gerhart Lorentzen, Hachenburg (Bundesnummer B 78 539), jetzt unbekannten Aufenthalts, ist ein Entscheid ergangen.

Melden sich die Genannten nicht binnen 14 Tagen schriftlich oder persönlich bei der Reichsdienststelle, Hauptabteilung Verwaltung, so wird der Entscheid rechtskräftig.

Berlin, 28. Sept. 1940.

Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund
Reichsdienststelle
Hauptabteilung Verwaltung
i. A. Mönnich

Heimverein des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes e. V.

In den Sommermonaten haben sehr viele Mitglieder des NSRB. und vor allem auch Mitglieder des Heimvereins von den günstigen Angeboten für einen Aufenthalt in den beiden Rechtswahrerheimen: Haus Bergschlößl in Oberaudorf am Inn und Rechtswahrer-Familienheim Liebau i. Schlesien Gebrauch gemacht und sich in den beiden Heimen recht wohl gefühlt.

Den Mitgliedern des NSRB. wird auch für die Wintermonate (vom 1. Dez. 1940 bis 10. April 1941) in den beiden Heimen ein Vorzugspreis eingeräumt. Sie zahlen für sich und ihre Angehörigen in der angegebenen Zeit im Haus Bergschlößl als Pensionspreis bei mindestens dreitägigem Aufenthalt pro Tag und Person nur 3,60 RM einschließlich Heizung zuzüglich 10% Bedienung anstatt des normalen Preises von 4,60 RM. Für Kinder gelten ermäßigte Preise, und zwar bis zum 6. Lebensjahre die Hälfte, bis zum 12. Lebensjahre zwei Drittel des Vorzugspreises.

Im Rechtswahrer-Familienheim Liebau gelten für Mitglieder des NSRB. in der angegebenen Zeit folgende Mietpreise:

A. Fremdenzimmer im Haupthaus:
1. und 2. Person je 0,90 RM
(vom 15. Tage ab je 0,80 RM)
ein weiteres Klappbett 0,40 RM tägl.

B. Ferienhäuschen (je 1 Familie):
1. und 2. Person je 1,10 RM
3. und 4. Person je 0,50 RM
5. und 6. Person je 0,30 RM tägl.,
vom 15. Tage ab wie vor je 1,— RM
je 0,40 RM
je 0,20 RM
(Vorhandene 7. und 8. Schlafstätten sind frei)

Benutzung der Küche (im Haupthaus des Kochers), des Koch- und Eßgeschirrs, elektr. Licht und das Brausebad in den Ferienhäuschen sind im Preise eingeschlossen.

Zuschlag für Heizung und Wäsche, wenn Wäsche nicht selbst mitgebracht wird.

Außerdem gewährt der Heimverein seinen Mitgliedern und deren Familienangehörigen auf den angegebenen Pensions- oder Mietpreis einen weiteren Nachlaß von 10%, so daß z. B. der Pensionspreis im Haus Bergschlößl für Mitglieder des Heimvereins und ihre Angehörigen nur 3,20 RM beträgt.

Anmeldungen sind zu richten: für das Haus Bergschlößl an die Heimleiterin, Frau Lina Baader, Oberaudorf am Inn, für das Rechtswahrer-Familienheim Liebau i. Schlesien an den Heimverein des NSRB. e. V., Berlin W 35, Tiergartenstr. 20.

Schrifttum

Erwerb, Sicherung und Abwicklung der Erbschaft. 4. Denkschrift des Erbrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht. Bearbeitet von LGR. Dr. H. Bartholomeyczik, LGDir. W. Kaempf, Prof. Dr. H. Lange, GerAss. Dr. G. Ohr und GerAss. W. Reif in Breslau. Vorgelegt von dessen Vorsitzenden Prof. Dr. jur. Heinrich Lange, München (Arbeitsberichte der Akademie für Deutsches Recht Nr. 15). Tübingen 1940. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). XII, 336 S. Preis brosch. 13,20 RM.

Der Erbrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht hat unter der bewährten Leitung von Prof. Lange sowie unter der Mitwirkung hervorragender Sachkenner den ganzen im 5. Buch des BGB. enthaltenen erbrechtlichen Stoff in eingehenden Beratungen durchgesprochen. Er hat Lücken, Schwächen und Unvollkommenheiten der jetzigen Regelung aufgezeigt und dabei geprüft, inwieweit man bei der Rechtserneuerung das Bestehende beibehalten oder durch eine bessere Regelung ersetzen kann. Das Ergebnis seiner Beratungen hat er in mehreren Denkschriften niedergelegt. Die drei ersten befaßten sich mit dem Recht des Testaments (1937), der gesetzlichen Erbfolge (1938) und der Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten (1939). Die soeben erschienene 4. Denkschrift ist in acht Teile gegliedert: 1. Erbunfähigkeit und Erbunwürdigkeit (bearbeitet von Prof. Lange), 2. Erbverzicht (LGDir. Kaempf), 3. Anfall, Annahme und Ausschlagung der Erbschaft (GerAss. Reif), 4. Fürsorge durch das Nachlaßgericht, insbes. Nachlaßpflegschaft (GerAss. Dr. Ohr), 5. Erbenbesitz (Reif), 6. Erbschaftsanspruch (Reif), 7. die Miterbengemeinschaft (LGR. Dr. jur. habil. Bartholomeyczik) und 8. Testamentsvollstrecker und Nachlaßverwalter (Dr. Ohr). Eine abschließende 5. Denkschrift wird die noch fehlenden Gegenstände behandeln (u. a. den Erbschein, Verfügungen von Todes wegen durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden, die Regeln über die Auslegung des Testaments).

Im Mittelpunkt der 4. Denkschrift stehen die Ausführungen des 7. Teils über die Miterbengemeinschaft; dieser Teil nimmt für sich allein fast 200 Seiten in Anspruch. Nach einer kurzen rechtsgeschichtlichen und rechtsvergleichenden Einführung legt der Berichterstatter die Mängel des geltenden Rechts, namentlich bei der Erbauseinandersetzung, dar und kommt für die zukünftige Regelung zu folgenden Feststellungen. Das Auseinandersetzungsverfahren muß von drei Grundgedanken beherrscht werden: 1. Der Richter darf Nachlaßgegenstände auch gegen den Widerspruch einzelner Erben einem Erben zuteilen, wenn diese Maßnahme zur Erhaltung wertvoller Nachlaßgegenstände erforderlich ist; 2. er darf dem Empfänger aufgeben, den gerichtlich festgesetzten Wert an die übrigen Erben zu zahlen; 3. er kann zur Vorbereitung der Auseinandersetzung eine Teilungsperson, den Erbschaftsverwalter, heranziehen, der als Amtsperson die Handlungsunfähigkeit der uneinigen Erbengemeinschaft überwindet (S. 224). Der Bericht geht dann auf alle Fragen, die mit der richterlichen Zuteilung von Nachlaßgegenständen sowie mit der Einsetzung eines Erbschaftsverwalters zusammenhängen, mit größter Sorgfalt und Gründlichkeit ein und entwickelt ein ganzes System von Rechtssätzen, die bei einer Neuregelung in die Prüfung mit einzubeziehen sein werden. In diesem Zusammenhang legt er u. a. dar, daß der Gedanke des sogenannten „Erbhofs der Wirtschaft", also die Ausdehnung des Erbhofgedankens auf Handels- oder Industrieunternehmen, abzulehnen ist, daß aber die Verbesserung der Erbauseinandersetzung das Zusammenhalten erhaltungswürdiger Einheiten begünstigt.

Verhältnismäßig umfangreich ist auch der Abschnitt über Anfall, Annahme und Ausschlagung der Erbschaft. Hier hat sich der Ausschuß u. a. dafür eingesetzt, daß die Mitwirkung des Nachlaßgerichts bei der Abwicklung des Nachlasses (in Anlehnung an die bereits jetzt in Süddeutschland geltende Regelung) erweitert werde. Namentlich soll das Nachlaßgericht, wenn Grundstücke zum Nachlaß gehören, von Amts wegen auf eine Berichtigung des Grundbuchs hinwirken.

Aus dem Abschnitt über den Testamentsvollstrecker ist die Anregung hervorzuheben, daß das Nachlaßgericht über das geltende Recht hinaus ermächtigt werden soll, bei Wegfall eines Testamentsvollstreckers in jedem geeigneten Fall einen Ersatzmann zu bestellen.

Zusammenfassend kann man sagen, daß die Denkschrift in jedem ihrer Teile eine Fülle von wertvollen Anregungen und Vorschlägen enthält. Wann und inwieweit die Vorschläge des Ausschusses einmal in das Gesetz übergehen werden, läßt sich schwer voraussagen. Jedenfalls ist es für die Rechtserneuerung von großem Wert, wenn einmal in dieser Form dargelegt wird, von welchen Gedanken ein nationalsozialistisches Erbrecht sich leiten lassen soll. Viele dieser Gedanken lassen sich auch schon jetzt bei der Auslegung des geltenden Rechts verwerten.

Fragen der Rechtserneuerung auf einem so grundlegenden Gebiet werden in weiten Kreisen der Rechtswahrer Beachtung finden. Die Veröffentlichung der Vorschläge des Akademieausschusses soll jedem Rechtswahrer Gelegenheit geben, zustimmend oder kritisch Stellung zu nehmen und gegebenenfalls aus seiner eigenen Erfahrung Anregungen zur Erneuerung unseres Rechts beizusteuern. Man darf hoffen, daß viele von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

MinDirig. Dr. Vogels, RJM., Berlin.

Das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen. Von Dr. Karl Koehler, MinR. im RJM. und stellv. Präs. des Obersten Fideikommißgerichts, und Dr. Ernst Heinemann, KGR. (zur Zeit Referent im RMin. für Ernährung und Landwirtschaft) und Mitglied des Obersten Fideikommißgerichts. Berlin 1940. Verlag Franz Vahlen. XII, 544 S. Preis geb. 19 *RM.*

Im Anschluß an die Machtergreifung durch die Partei kam es zu einer Vereinheitlichung und Beschleunigung der restlichen Fideikommißauflösung, die nunmehr Reichssache wurde. Es ergingen insbes. das Gesetz zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung vom 26. Juni 1935 (FVG.) und das Gesetz über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen v. 6. Juli 1938 (FidErlG.) nebst Durchführungsverordnungen. Nachdem diese Gesetzgebung, die sich auch auf die bei der Auflösung geschaffenen Rechtsgebilde wie Waldgüter, Land-, Wein- und Deichgüter, Schutzforsten und Stiftungen bezieht und außer den Fideikommissen die Erbstammgüter, Hausvermögen und Lehen mitumfaßt, nunmehr zum Abschluß gelangt ist, haben die zuständigen Sachbearbeiter der beteiligten Ministerien die gesamten reichsrechtlichen Vorschriften auf diesem Gebiete, auch soweit sie die Ostmark, die sudetendeutschen Gebiete, Danzig und das Memelland betreffen, erläutert.

Das Werk enthält zunächst den Wortlaut der in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen, dann einen Überblick über das gesamte bisherige Fideikommiß- und Fideikommißauflösungsrecht der Länder und über die Auflösungsgesetzgebung des Reichs. Als Kernstück des Werks folgen die Erläuterungen der erwähnten reichsgesetzlichen Vorschriften. Im Anhang sind noch einige fideikommißrechtliche Vorschriften und Verfügungen aus der letzten Zeit sowie wichtige Entscheidungen aus dem Gebiete des Fideikommiß- und Fideikommißauflösungsrechts abgedruckt. Auch enthält der Anhang eine kurze Erörterung von Steuerfragen der Fideikommißauflösung.

Das Ganze ist ein unübertreffliches Erläuterungswerk des neuen Fideikommißrechts. Die äußerst schwierige Rechtsmaterie ist von den beiden Sachbearbeitern der beteiligten Ministerien in meisterhafter Weise behandelt. Das gilt insbes. von dem Überblick über das Fideikommiß- und Fideikommißauflösungsrecht. Hier wird ein außerordentlich klarer, gemeinverständlicher und bei aller Kürze (40 Seiten) zur Einführung ausreichender Überblick über Geschichte, Gesetzgebung und Grundzüge des Fideikommiß- und Fideikommißauflösungsrechts in den Ländern (einschließlich Österreich und Sudetenland) sowie über die Auflösungsgesetzgebung des Reichs gegeben, der noch große praktische Bedeutung hat, weil bei der Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung und der Regelung der restlichen Auflösung durch die Reichsgesetzgebung in das materielle Fideikommißrecht der Länder nur wenig eingegriffen worden ist.

Die Erläuterungen der reichsgesetzlichen Vorschriften sind sehr gründlich, klar und jedem verständlich. Sie ersetzen, da sie von den Sachbearbeitern der beteiligten Ministerien herrühren, die amtliche Begründung und zeigen die überragende Sachkenntnis der Verfasser. Da es sich um eine der schwierigsten Rechtsmaterien handelt, sind diese Erläuterungen besonders zu begrüßen, sie wurden auch, wie ich weiß, von vielen Seiten bereits sehnlichst erwartet. Schon die Art und Weise der Erläuterungen ist vorbildlich. Die Verfasser geben bei jeder gesetzlichen Vorschrift vor der Erläuterung der einzelnen Bestimmungen zunächst in „Vorbemerkungen" einen Überblick über Entstehung, Zweck und wesentlichen Inhalt der Vorschrift, wodurch vor allem Nichtjuristen deren Verständnis sehr erleichtert wird. Das Fideikommißrecht ist zudem selbst für Juristen häufig eine so fernliegende Materie, daß auch diese zunächst einer allgemeinen Einführung in die gesetzlichen Vorschriften bedürfen. Die Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen sind besonders den Bedürfnissen der Praxis angepaßt. Diese wird nicht enttäuscht sein, denn es wird kaum eine Frage der Praxis geben, auf die die Verfasser nicht eingehen. Dabei kommt ihnen sehr zu statten, daß sie auch Mitglieder des Obersten Fideikommißgerichts sind und daher die Bedürfnisse der Praxis kennen.

Sehr zu begrüßen ist, daß die Verfasser meist auch auf die gesetzgeberischen Gründe für die einzelnen Vorschriften eingehen. So sind schon in dem fideikommißrechtlichen Überblick (S. 86, 87) die Gründe dargelegt, aus denen auch nach dem nationalsozialistischen Umschwung die Auflösung der bisherigen gebundenen Vermögen, insbes. der Fideikommisse fortgesetzt worden ist. Besonderes Interesse widmen die Verfasser der Waldsicherung, der bei der Auflösung der Fideikommisse von vornherein große Bedeutung beigemessen worden ist, sowie dem Stiftungsrecht bei der Auflösung, vor allem der Umgestaltung der bereits errichteten Stiftungen. Letztere Bestimmungen und deren Erläuterungen haben inzwischen dadurch noch besondere Bedeutung gewonnen, daß in der VO. über Familienstiftungen v. 17. Mai 1940 (RGBl. I, 806), die vom RJM. auf Grund der Ermächtigung im § 35 Abs. 2 FidErlG. erlassen worden ist, im wesentlichen auf Bestimmungen des FidErlG. und der DurchfVO. Bezug genommen ist.

Da das Werk vor allem den Bedürfnissen der Praxis dienen soll, enthält es keine tiefgründigen wissenschaftlichen Erörterungen, sondern meist auch bei Streitfragen nur die eigene Stellungnahme der Verfasser, die aber in der Regel dem Ergebnis entspricht, zu dem die Wissenschaft gelangt ist. Von praktischen Fragen hätte ich eine eingehendere Behandlung der Bedeutung gewünscht, die die Bestimmung des § 31 FidErlG., durch die die Befugnis des REM., größere Besitzungen als Erbhof zuzulassen, erweitert worden ist, auch für bisher nicht gebundene Vermögen hat.

Allen Fideikommißbesitzern und Waldgutsbesitzern, überhaupt allen Besitzern von früher gebundenen Vermögen, die aus Anlaß des Erlöschens der Bindung vor weittragende Entschließungen gestellt werden, sowie deren Beratern wird das Werk ein unentbehrliches Hilfsmittel sein. Vor allem aber werden die Fideikommißgerichte sowie die sonstigen mit der Auflösung des bisherigen gebundenen Besitzes befaßten Behörden bei ihrer äußerst schwierigen Tätigkeit den Verfassern für ihre Hilfe dankbar sein.

Präsident a. D. Prof. Dr. Klässel, Berlin

Das Aktiengesetz Nr. 259. Verantwortlich: Amt für Berufserziehung und Betriebsführung der Deutschen Arbeitsfront. Bearbeitet von: Fachamt Energie, Verkehr, Verwaltung, Abt. Berufserziehung, in Zusammenarbeit: Amt für Berufserziehung und Betriebsführung. Zu beziehen durch: Lehrmittelzentrale Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin-Zehlendorf, Teltower Damm 87/91. Berlin 1940. Verlag der Deutschen Arbeitsfront. 62 S. Preis brosch. 0,80 *RM.*

Nach dem Vorwort ist die vom Reichsorganisationsleiter der NSDAP. herausgegebene Schrift „von Fachleuten der Justizverwaltung erstellt und vom Reichsberufswalter Pg. Krempel bearbeitet".

Die Aufgabe ist nicht darin gesehen worden, eine lückenlose Zusammenstellung der zahlreichen Vorschriften zu geben, sondern vielmehr darin, die wichtigsten Bestimmungen des AktG. zu erläutern und in ihrer Bedeutung für die Praxis aufzuzeigen.

Die Sprache ist sehr klar und gemeinverständlich. Die Verbesserung des neuen Rechtszustandes gegenüber dem bisherigen wird herausgestellt und die schwierige Materie lichtvoll durch Hinweis auf gesetzgeberische und wirtschaftliche Motive dem Verständnis nahegebracht. Weil die Schrift zugleich nur das Wesentlichste bringt, wirkt sie auf diese Weise anschaulich.

Die Schrift eignet sich vorzüglich für Laien, die sich aus allgemeiner Bildung, als Verwaltungstechniker oder auf Grund ihres wirtschaftlichen Berufes mit dem AktG. befassen wollen, insbes. also für Angehörige der Deutschen Arbeitsfront, mittlere Beamte, Kaufleute und Industrielle. Gewissenhaft sind die gesetzlichen Bestimmungen zitiert. Darum eignet sie sich auch für Juristen, die dem Spezialgebiet des Handelsrechts beruflich fremder gegenüberstehen; aber auch für Juristen des Registerrechts bildet sie eine gute Gedächtnishilfe.

Auf S. 11 befindet sich am Schlusse des zweiten Absatzes (14. Zeile von unten) ein Druckfehler: zwischen „kann sich" und „darauf berufen" ist leider das Wort „nicht" fortgefallen. Da Laien dies nicht ohne weiteres erkennen werden, empfiehlt sich eine deckblattartige Berichtigung. Auf S. 24, 5. Zeile von oben, muß es statt § 141 Abs. 1 AktG. richtig heißen: § 114 Abs. 1 AktG. Auf S. 17 (2. u. 3. Zeile von unten) liegt ein Irrtum vor: die Sonderfestsetzungen der §§ 19, 20 AktG. werden nicht ins Handelsregister „ein-

getragen", sondern vom Gericht nur nach § 33 Ziff. 1 AktG. „bekanntgemacht"; zu diesem Zwecke und zur Einsichtnahme durch Interessenten (§ 9 HGB.) ordnet § 29 Abs. 2 Ziff. 2 AktG. lediglich die Einreichung der „Verträge" zum dauernden Verbleib bei den Akten an. Dieser geringfügige Irrtum, der bei einer Neuauflage richtiggestellt werden kann, ist im Hinblick auf den Leserkreis unschädlich. Für eine Neuauflage empfiehlt sich endlich eine kleine Erweiterung der Darstellung der „Geschäftsberichte" (S. 40) und des Inhalts der „Bekanntmachungen" (S. 43, a. E. des 6. Kap.), da diese für Vorstand und Aufsichtsrat, die mit dem Registergericht in Verkehr treten müssen, wichtig sind und in der Praxis dauernd zu Bemängelungen führen: es dürfen im Vorstandsbericht nicht die Angaben über die Bezüge des Vorstands und des Aufsichtsrats (§ 128 Ziff. 7 AktG.), wie es oft der Fall ist, und die Vornamen der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder (§ 128 Abs. 3 AktG.) fehlen (vgl. S. 40). Der Bericht des „Aufsichtsrats" mit dem wichtigen Inhalt des § 96 Abs. 2 AktG., der die Kontrolle der Geschäftsführung betrifft, fehlt auf S. 40 ganz. Auf S. 43 wird darauf hinzuweisen sein, daß in der „Bekanntmachung" die z. Z. der Bekanntmachung amtierenden Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder anzugeben sind im Gegensatz zur Angabe im Vorstandsbericht nach § 128 Abs. 4 AktG. Diese geringfügigen Ausstellungen beeinträchtigen aber die Brauchbarkeit der gegenwärtigen Auflage nicht.

OAR. Groschuff, Berlin.

Reichsmarkbilanzen, Umstellung, Umwandlung: Ostmark — Sudetenland — Memelland — Danzig. Handelsrechtliche und steuerrechtliche Erläuterungen, bearbeitet von Dr. Conrad Böttcher, Rechtsanwalt und Notar, und Dr. Heinz Meilicke, Rechtsanwalt. 2., erweiterte Aufl. der „Reichsmarkbilanzen in der Ostmark". Berlin 1940. Verlag Franz Vahlen. XI, 156 S. Preis kart. 4,50 *RM.*

Die Anlage der Arbeit ist unverändert geblieben. Die Erläuterungen gehen aus von der für die Ostmark erlassenen Umstellungsverordnung, die mit den für das Sudetenland, das Memelland und Danzig ergangenen Verordnungen im wesentlichen übereinstimmt. Bei Abweichungen (insbes. in den Stichtagen) sind entsprechende Hinweise gegeben. Vorangeschickt ist eine tabellarische übersicht über die Einführung des Reichsrechts in den eingegliederten Gebieten, die den Benutzern des Werkchens willkommen sein wird. Es folgt eine klare systematische übersicht über das Reichssteuerrecht, die Umstellungsverordnung und Umwandlung in ihren Zusammenhängen und Auswirkungen untereinander. Daran schließt sich Text mit Erläuterungen zur VO. über Reichsmarkeröffnungsbilanzen und Umstellungsmaßnahmen im Lande Österreich (UmstellungsVO.) v. 2. Aug. 1938. Dieser Abschnitt bildet den Hauptteil des Buches. Es folgen: Text der 2. VO. zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 2. Aug. 1938, Text des Runderlasses des Reichsfinanzministers v. 24. Nov. 1938 über Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften in Österreich, Text der VO. über Reichsmarkeröffnungsbilanzen und Umstellungsmaßnahmen in den sudetendeutschen Gebieten (UmstellungsVO.) v. 9. Febr. 1939 und Text der §§ 23—25 der VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete des Rechts der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 4. Sept. 1939, dementsprechend Text der UmstellungsVO. v. 5. Mai 1939 für das Memelland und Text des § 26 der VO. v. 4. Sept. 1939 und endlich Text der UmstellungsVO. v. 16. Jan. 1940 für Danzig.

Interessenten dieses Spezialgebietes ist das Werk ein unentbehrliches Hilfsmittel.

OAR. Groschuff, Berlin.

Prof. Dr. Theodor Süß, Direktor des Berliner Hochschulinstituts für Versicherungswissenschaft: Die Privatversicherung im Kriege. (Das Reich in Bereitschaft Recht, Gesetzgebung, Verwaltung. Nach Bedürfnissen der Praxis in zwangloser Folge.) Berlin 1940. R. v. Deckers Verlag, G. Schenck. XVI, 256 S. Preis geb. 9,30 *RM.*

In der nach den Bedürfnissen der Praxis in zwangloser Folge erscheinenden Buchreihe „Das Reich in Bereitschaft" hat der Verfasser mit Unterstützung zahlreicher leitender Männer des Versicherungswesens die Privatversicherung im Kriege an Hand der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Runderlasse, Rundschreiben und Richtlinien bearbeitet und herausgegeben. Wenn er selbst sein Buch im Vorwort auch nur als „bescheidene Schrift in bedeutungsvoller, schicksalhafter Zeit" bezeichnet, so kann seine Bedeutung für die Privatversicherung — diese Bezeichnung im weiteren Sinne gemeint, d. h. auch die öffentlich-rechtlichen Anstalten umfassend — doch nicht hoch genug veranschlagt werden. Sein Wert liegt vor allem darin, daß die zahlreichen, an den verschiedensten Stellen, zum Teil aber überhaupt nicht veröffentlichten Sondervorschriften, die für das Versicherungswesen seit Kriegsbeginn erlassen worden sind, zusammengestellt und in übersichtlicher Weise dargestellt sind. Wenn auch nicht alle Besonderheiten einzelner Versicherungszweige berücksichtigt sind, bei einzelnen, wie der Lufttransport-, Kredit- und Rückversicherung, aus naheliegenden Gründen sogar eine weitgehende Zurückhaltung in der Darlegung von Einzelheiten geübt werden mußte, so gibt das Buch doch einen im allgemeinen erschöpfenden, das Wesentliche berücksichtigenden überblick über das Versicherungswesen im Kriege. Von der Fülle des Stoffes, auf die näher einzugehen der zur Verfügung stehende Raum verbietet, geben die überschriften der einzelnen Kapitel, wenn auch nur im großen und ganzen, wenigstens einen Begriff. Das 1. Kapitel behandelt die Organisation der deutschen Versicherungswirtschaft, das 2. die Vereinheitlichung des Rechts der Privatversicherung durch die VO. v. 19. Dez. 1939 (RGBl. I, 2443), das 3. und 4. das Versicherungswesen in der Ostmark, dem Sudetengau, den ehemals polnischen Gebieten und Danzig. Im 5. Kapitel wird die Behandlung feindlichen Vermögens, im 6. der kriegswirtschaftliche Schutz, im 7. das Kriegsarbeitsrecht behandelt. Das 8. Kapitel, das umfangreichste, endlich gibt eine eingehende übersicht über die Rechtslage in den einzelnen Versicherungszweigen im Kriege. Um den Bedürfnissen der Praxis, für die das Buch in erster Linie bestimmt ist, weitgehend gerecht zu werden, sind die erlassenen Vorschriften, soweit angängig, wörtlich aufgeführt. Dabei hat dem Verfasser die Unterstützung der Reichsgruppe Versicherungen und ihrer Gliederungen in besonderem Maße geholfen. Die Arbeit soll, trotzdem sie nicht in Loseblattform erschienen ist, durch Nachträge ständig auf dem laufenden gehalten werden. Sie stellt, wenn auch nur für eine gewisse und hoffentlich nicht allzu lange Zeit bestimmt, eine wichtige Neuerscheinung dar, auf die jede spätere Arbeit, die die Leistungen der Privatversicherung im Kriege darstellen will, zurückgreifen muß.

SenPräs. Kersting, Berlin.

Schraeder-Strich: Die deutsche Unfallversicherung. Ein Kommentar zum 1., 3., 5. und 6. Buche der RVO. für die praktische Tätigkeit und den Handgebrauch; herausgegeben von Max Schraeder, Direktor des Reichsverbandes der Landkrankenkassen; bearbeitet von Franz Strich, Direktor a. D. der Gewerbl. Berufsgenossenschaft für das Saargebiet. (Loseblattausgabe.) 2 Bde. Berlin 1939/40. Verlag für Sozialpolitik, Wirtschaft und Statistik Paul Schmidt. Preis 52 *RM.*

Das schon fast unübersichtliche Schrifttum über die Sozial- oder Reichsversicherung wird durch dies Buch um ein neues Werk bereichert, das nach dem Vorwort als „verläßliches und erschöpfendes Nachschlagewerk für den Praktiker und als Lehrbuch für den Vorwärtsstrebenden" dienen soll. Es soll eine Ergänzung zu dem von Schraeder-Schulte-Brucker herausgegebenen Kommentar „Die deutsche Krankenversicherung" bilden, ist wie dieser in 2 Bänden und in Loseblattform erschienen. Wie aus der Einführung, die eine kurze übersicht über die geschichtliche Entwicklung der reichsrechtlichen Unfallversicherung gibt, hervorgeht, haben als Quellen des Werkes vorzugsweise die Erläuterungsbücher von v. Woedtke, Schulte-Holthausen, Hanow und Lehmann, der Kommentar von Mitgliedern des RVersA. zur RVO. usw. gedient. Auch das übrige Schrifttum ist in weitem Umfange berücksichtigt worden. Der 1. Band enthält die Vorschriften des 1., 5. und 6. Buches der RVO., soweit sie die Unfallversicherung berühren, sowie das sonstige darauf bezügliche Beiwerk (EinfG. z. RVO., Aufbaugesetz nebst Begründung und Durchführungsverordnungen, eine Zusammenstellung der Vorschriften über die zwischenstaatliche Regelung der Unfallversicherung, die VO. über die Ausdehnung

der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten v. 16. Dez. 1936, die Bestimmungen über die Beziehungen zwischen Berufsgenossenschaften und Krankenkassen, die VO. über die Fürsorgepflicht nebst den dazu erlassenen Reichsgrundsätzen, Vorschriften über die Kapitaldeckung, die Verfahrensvorschriften und eine Zusammenstellung von 103 Obergutachten, die in den EuM. veröffentlicht sind). Der 2. Band stellt einen eingehenden Kommentar zum 3. Buche der RVO. nach dem neuesten Stande von Gesetzgebung und Rechtsprechung dar und enthält ein Sachregister für beide Bände. Soweit bei dem Umfange des Werkes, das zusammen 1076 Seiten enthält, eine Prüfung auf Einzelheiten möglich war, haben Stichproben ergeben, daß alles, was für den Praktiker in Frage kommt, berücksichtigt worden ist. Selbst die an sich nicht versicherungsrechtlichen Vorschriften der §§ 898 ff., 1542 RVO. sind eingehend erläutert. Nur § 899 scheint mir etwas stiefmütterlich weggekommen zu sein, insofern als die neuesten dazu bekanntgewordenen Urteile der ordentlichen Gerichte nicht erwähnt sind (vgl. DR. 1939, 1173; 1940, 400). Zu § 1542 Anm. 4 ist darauf hinzuweisen, daß der Anspruch auf Buße nach § 231 RStGB. nach richtiger Rechtsauffassung als höchstpersönlicher Anspruch nicht auf den Versicherungsträger übergeht. Die dafür angeführte Rechtsprechung trifft nicht zu, wie schon Stiegler, „Ersatzansprüche" S. 237 festgestellt hat. In den beiden angeführten Entscheidungen des PrOVG. und des RG. ist von einem solchen Übergang gar nicht die Rede. Derartige kleine Mängel werden sich aber bei jedem Buche von solchem Umfange finden, zumal wenn die Verf. nicht rechtskundig sind, wie es hier offenbar der Fall ist. Dazu ist das Gebiet, das sie bearbeitet haben, zu groß. Ich habe auch nur deshalb darauf hingewiesen, damit bei der Herstellung von Ersatzblättern insoweit Richtigstellung erfolgen kann. An dem Gesamtwert des Werkes können sie nichts ändern. Es wird seinen Zweck, wenn recht viel von ihm Gebrauch gemacht wird, jedenfalls insofern erfüllen, als es dem in der Praxis der Unfallversicherung Stehenden ein verläßlicher Berater sein wird. Dagegen habe ich Bedenken, ob auch das zweite Ziel, dem Vorwärtsstrebenden ein Lehrbuch zu sein, erreicht werden kann. Das trifft auf Erläuterungsbücher im allgemeinen nicht zu. Sie sind nicht zum Lernen, sondern zum Nachschlagen da. Ein Lehrbuch verlangt eine andere Anlage. In den Abkürzungen vermisse ich eine Erklärung der häufig gebrauchten Bezeichnung „Handb.". Offensichtlich ist damit das „Handbuch der Reichsversicherung" von Müller-Kreil-Munder gemeint. Ein Hinweis in den Abkürzungen wäre aber von Wert.

SenPräs. Kersting, Berlin.

Dr. med. Hans Göbbels: **Arzt und Private Krankenversicherung.** Berlin 1940. Verlag von Julius Springer. IX, 298 S. Preis geb. 15 *RM*, brosch. 13,50 *RM*.

Das Buch gibt mehr, als sein Haupttitel vermuten läßt. Es behandelt nicht nur die Beziehungen des Arztes zur privaten Krankenversicherung, sondern gibt ganz allgemein einen umfassenden Überblick über Wesen, Geschichte und Bedeutung der deutschen privaten Krankenversicherung, insbes. unter dem Gesichtspunkt ihrer Beziehungen zum Arzt, wie der Untertitel sagt. Sein Zweck ist daher nicht nur das eigentliche Verhältnis zwischen Arzt und Krankenversicherung darzustellen. Vielmehr soll es dem Arzt, für den es von einem Arzt geschrieben ist, einen Einblick in die Entstehung und das Wesen dieses Versicherungszweiges geben, außerhalb dessen er, wie es im Vorwort heißt, im Gegensatz zur Sozialversicherung stehe. Es handelt sich also um die Schilderung und Betrachtung eines Versicherungszweiges, gesehen aus dem Gesichtswinkel eines Arztes, um persönliche Aufzeichnungen, die, wie das Vorwort weiter sagt, ihre Entstehung der Notwendigkeit des Verf. verdanken, sich rein ärztlich mit einzelnen Fragestellungen der privaten Krankenversicherung auseinanderzusetzen. Über diesen Ausgangspunkt ist das Buch freilich weit hinausgewachsen. Wenn man nicht wüßte, daß es von einem Arzt verfaßt ist, könnte man denken, daß sich ein Historiker, ein Rechtswahrer und ein Arzt vereinigt haben, um eine umfassende Darstellung dieses im Grunde jungen Versicherungszweiges zu geben, der einen in der Geschichte der Versicherung für einen volkswirtschaftlich so bedeutenden Zweig bisher unbekannten, auf sehr kurze Zeit zusammengedrängten Entwicklungsgang durchlaufen hat. An eine kurze Einleitung und einen Abschnitt über den Begriff der privaten Krankenversicherung schließt sich als 3. Kapitel die Entwicklungsgeschichte dieses Versicherungszweiges. Es folgen zwei Abschnitte über Aufbau und heutigen Stand der privaten Krankenversicherung sowie der einzelnen Gesellschaften, ihrer Unterscheidungsmerkmale und Methoden. Dann folgt eine Darstellung der Rechtsquellen, Rechtsnormen und medizinischen Begriffsbestimmungen in der Krankenversicherung. In zwei weiteren Abschnitten (7 und 9) werden die Aufnahme in den Versicherungsvertrag, sein Beginn (in formeller, technischer und materieller Hinsicht!), seine Dauer und Beendigung behandelt. Der 8. und 10. Abschnitt erörtert mehr medizinische Fragen (endogene und exogene Faktoren des Krankheitsgeschehens und Schadensregulierung). Den Schluß machen eine medizinische Statistik, ein Ausblick in die Zukunft mit ihren Aufgaben und ein Abdruck der AllgVersBed. der privaten Krankenversicherung. Wir haben bisher keine derartig umfassende Darstellung dieses Zweiges der Privatversicherung. Nicht nur der Arzt, für den sie bestimmt ist, sondern auch der Rechtswahrer und jeder, der sich mit der privaten Krankenversicherung beschäftigt, wird in dem Buche für zahlreiche Fragen Belehrung finden. Auch wenn dieser Versicherungszweig gesetzlich geregelt sein wird, womit in Bälde zu rechnen sein dürfte, wird es seinen Wert behalten.

SenPräs. Kersting, Berlin.

Vahlens Arbeitsrechtsprechung. Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und des Reichsehrengerichtshofes, der Landesarbeitsgerichte, Arbeitsgerichte und Ehrengerichte in Leitsätzen. Zugleich Generalregister zur Arbeitsrechtssammlung Bd. 1—30. In Gemeinschaft mit den Herausgebern bearbeitet von Bibliothekar Alfred Huebener und Syndikus Dr. jur. Günter Neumann. (Loseblatt-Form.) Berlin 1939. Verlag Franz Vahlen. Preis 22 *RM*.

Zu der von Dersch, Mansfeld, Nipperdey, Hueck, Mende und Volkmar herausgegebenen „Arbeitsrechtssammlung", wohl der umfassendsten Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen, die wir besitzen, gab es bisher ein Gesamtregister nur für die ersten zehn Bände. Das jetzt vorliegende Generalregister zu Band 1—30 füllt daher eine seit langem bemerkbare Lücke aus.

Die Bearbeiter mußten davon ausgehen, daß die vor 1933 ergangenen Entscheidungen größtenteils ihre Bedeutung für die Praxis verloren haben, und es war weiter in Betracht zu ziehen, daß die Rechtsprechung in Arbeitssachen — namentlich im Hinblick auf die durch die Tarifordnungen gegebenen neuen arbeitsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten — noch auf längere Zeit hinaus in besonderem Maße vielfachem Wechsel unterworfen sein wird. Die Bearbeiter haben sich deshalb zunächst der besonders dankenswerten Mühe unterzogen, aus den ersten 17 Bänden der Sammlung diejenigen Entscheidungen auszusuchen, die noch heute Geltung beanspruchen können. Es ist sodann mit guten Gründen darauf verzichtet worden, die in kurze Leitsätze gefaßten, mit Angabe der Fundstelle in der Arbeitsrechtssammlung versehenen Entscheidungen systematisch zu gliedern. Statt dessen ist der überreiche Stoff nach Gesetzen geordnet, und es ist durch ein ausführliches Stichwortregister die Möglichkeit rascher und zuverlässiger Orientierung gegeben worden. So allein war es durchführbar, das Werk in der Loseblattform zu halten, damit laufend neue Rechtsprechung aufgenommen und veraltete ausgeschieden werden kann

Die Bearbeiter haben die ihnen gestellte mühevolle und besonders schwierige Aufgabe auf das glücklichste gelöst. Man darf hoffen, daß die erste Ergänzungslieferung, deren Erscheinen bereits für den Anfang des laufenden Jahres in Aussicht genommen war, nicht allzulange auf sich warten läßt.

RA. Dr. W. Oppermann, Dresden.

Die Bindung an Entscheidungen. Unter besonderer Berücksichtigung des Reichserbhofrechts von LGR. Dr. jur. habil. Fritz Baur, Tübingen. Tübingen 1940. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 116 S. Preis brosch. 5,40 *RM*.

Die Schrift behandelt sowohl die Frage, in welchem Umfange den Entscheidungen der Anerbengerichte materielle Rechtskraft zukommt, wie auch (und zwar als Hauptthema) die Bindung der ordentlichen Gerichte an die Entscheidungen

der Anerbengerichte und die bisher weniger beachtete Frage der umgekehrten Bindung. Beide Themen haben ihre Wurzel in dem Bestehen einer Sondergerichtsbarkeit. Verf. stellt als Ziel die deutsche Gerichtseinheit auf, die verwirklicht werden könne und müsse, wenn das nationalsozialistische Denken alle Gerichte durchdrungen habe (S. 12). Bis dahin müsse wenigstens durch sinnvolle Lösung des Bindungsproblems die Zersplitterung gemildert werden. Allgemein neigt der Verf. daher dem Bindungsgedanken zu, ein Bestreben, das auch ich für richtig halte. Durch Nachweis der hierbei bestehenden Schwierigkeiten will Verf. zugleich seine Forderung nach Aufhebung der Sondergerichte unterstützen. Man kann es nur begrüßen, wenn bei allen geeigneten Anlässen das Bewußtsein von der Notwendigkeit der Gerichtseinheit, die aus grundsätzlich-politischen wie aus praktischen Gründen von wesentlicher Bedeutung ist, wachgehalten wird, auch wenn damit nicht jedesmal eine tiefergehende Erörterung verbunden ist. Immerhin seien zwei Bemerkungen dazu angebracht: 1. Die Gerichtseinheit kann freilich nicht durch eine einfache Aufhebung der Sondergerichte hergestellt werden, wie es als Ansicht des Verf. scheinen könnte. Sie setzt auch eine Umgestaltung der ordentlichen Gerichte voraus, die vor allem ihre notwendige Verbindung mit den entsprechenden Zweigen des Wirtschaftslebens sichert. 2. Schon heute besteht der Beitrag des Vorsitzenden in den Sondergerichten nicht nur in seiner „juristischen Beschlagenheit", wie eine geläufige Ansicht meint und auch der Verf. S. 9 sagt, sondern gerade darin, jene Einheit des völkischen Rechts gegenüber unberechtigten Sonderbildungen zu wahren.

Die Arbeit entwickelt in den §§ 1 und 2 das Problem und seine bisherige Behandlung; § 3 erörtert das Verhältnis von ordentlichen Gerichten und Anerbengerichten; in § 4 wird dann das Verhältnis der ordentlichen und besonderen Gerichte in umfassenderem Sinne behandelt, ohne daß indessen der Verf. auf andere Sondergerichte näher eingeht. Dieser Aufbau ist deshalb nicht ganz zweckmäßig, weil gewisse Fragen, wie z. B. die grundsätzliche Berechtigung des Bindungsgedankens, erst im § 4 behandelt werden (S. 88 ff.), während sie schon für die im § 3 behandelten engeren Fragen von Bedeutung sind (vgl. S. 49, 81, 85). — Das Schwergewicht der Arbeit liegt im § 3. Hier werden im wesentlichen behandelt: 1. Das allgemeine Verhältnis der Anerbenbehörden und der ordentlichen Gerichte, insbes. deren Wesen, ihre Verfahrensgrundsätze, die Zuständigkeitsverteilung zwischen beiden Gerichtsarten, die Fragen der Aussetzung und der Verweisung. — 2. Das Rechtskraftproblem bei den Anerbengerichten. — 3. Die Frage der gegenseitigen Bindung an ergangene Entscheidungen.

Die praktisch bedeutsame Frage nach den sachlichen und persönlichen Grenzen der Rechtskraft sei hier vorweggenommen. In gewissen Beziehungen ist sie durch die §§ 56 und 57 EHVfO gelöst. Gleichwohl bleiben noch zahlreiche Zweifel, so daß nach zusammenfassender Behandlung Bedürfnis besteht. Eine Auseinandersetzung mit dem Verf. müßte auf Einzelheiten eingehen. Dazu fehlt hier der Raum (vgl. außer den vom Verf. genannten Schriften noch Schlepper, „Die Rechtskraft der Entscheidungen der Anerbenbehörden", Kieler Diss. 1937). Es muß hier die Feststellung genügen, daß die Darlegungen des Verf. gründlich und förderlich sind. Zur Frage der persönlichen Grenzen der Rechtskraft kann man übrigens einiges aus der alten gemeinrechtlichen Lehre vom legitimus contradictor lernen. In Anlehnung an die erbhofrechtlichen Bestimmungen empfiehlt Verf. unter Hinweis auf die Rechtsprechung über sittenwidrige Ausbeutung der Rechtskraft auch für den Zivilprozeß eine aufgelockerte Rechtskraft. M. E. ist die Behandlung dieses Problems durch die Hineinziehung des § 826 BGB. mehr verdunkelt als geklärt worden. Es handelt sich hier einfach um einen neuen Wiederaufnahmegrund, nämlich die Urteilserschleichung. Aus solchen Sondertatbeständen eine allgemeine Auflockerungsformel herzuleiten, ist hier wie auf anderen Gebieten bedenklich und keine gute Jurisprudenz.

Der übrige Teil des § 3 behandelt die Fragen, die das gegenseitige Verhältnis der beiden Gerichtsarten betreffen. 1. Bei der Frage, ob Entscheidungen der Anerbengerichte unter Überschreitung ihrer Zuständigkeit gültig sind, legt Verf., obwohl er ihre Richtigkeit dahinstellt, die Entscheidung RGZ. 156, 291 zugrunde, wonach es sich bei Sondergerichten um die Zulässigkeit des Rechtsweges handelt, und gelangt trotz gewisser Bedenken zu dem Ergebnis, daß die Entscheidungen nichtig seien. M. E. hätte die Frage einer näheren Behandlung bedurft. Der bloße Hinweis auf § 32 RFGG. dürfte für die Entscheidung schwerlich ausreichen. — 2. Bezüglich der beiderseitigen Verfahrensgrundsätze betont Verf., daß nach heutigem Recht der Wahrheitswert von ordentlichen Urteilen gegenüber Entscheidungen im Verfahren von Amts wegen nicht geringer sei. Er will damit etwaige Bedenken gegen eine Bindung der Anerbenbehörden ausräumen (S. 42 ff.). Dies zweifellos sehr zu Recht, gerade weil immer noch Unkundige schlagwortartig von dem Verhandlungsgrundsatz und der formellen Wahrheit sprechen. — 3. Bezüglich der Aussetzung nimmt Verf. an, daß die ordentlichen Gerichte aussetzen müssen, wenn die Erbhofeigenschaft oder die Bauernfähigkeit zweifelhaft sind; ferner, daß auch die Anerbengerichte aussetzen müssen, wenn für eine zweifelhafte Vorfrage ein ordentliches Gericht ausschließlich (?) zuständig ist; in anderen Fällen können sie aussetzen, falls das Zivilurteil nach den persönlichen Grenzen seiner Rechtskraft alle Beteiligten des Erbhofverfahrens binden würde. — 4. Die Verweisung von den ordentlichen Gerichten an die Anerbengerichte (mangels förmlicher Klage aber nicht umgekehrt) sei zulässig, aber ohne Bindung für das Anerbengericht. Was soll aber werden, wenn dieses die Übernahme ablehnt?

Die Bindung an die gegenseitigen Entscheidungen wird vom Verf. grundsätzlich, m. E. mit Recht, bejaht. Über den Umfang dieses Grundsatzes bleiben aber zahlreiche Zweifelsfragen, die vom Verf. zweifellos auch hier nutzbringend gefördert sind. Klare Zusammenfassungen erleichtern jeweils die Übersicht. Auf die Einzelheiten kann ich auch hier nicht eingehen. Nur auf eines sei hingewiesen. Verf. meint, Rechtskraft und Bindungswirkung seien verschiedene Dinge, wenn auch beide demselben Problemkreis entsprängen (S. 12/13). Das hätte näher entwickelt werden sollen, da im Schrifttum diese Dinge noch recht unklar sind. Auf der anderen Seite betont er, daß die Bindung der ordentlichen Gerichte an die Entscheidungen der Anerbenbehörden nicht weitergehen könne als die Bindung der Anerbenbehörden selbst, d. h. also nach h. L.: als die Rechtskraft (S. 73). Dies führt ihn zu dem Schluß, daß z. B. die ordentlichen Gerichte nicht gebunden sind, wenn das Anerbengericht wegen berechtigten Anlasses zu neuer Prüfung, vgl. § 56 a. a. O., neu entscheiden könnte. Das ist m. E. bedenklich, denn solange die Entscheidung noch nicht aufgehoben ist (und dafür sind die ordentlichen Gerichte nicht zuständig), äußert sie bindende Kraft. In Wahrheit handelt es sich aber nicht um die Rechtskraft im Sinne der h. L., sondern um die Zuständigkeit als den eigentlichen Grund, aus dem die Bindung folgt. Verf. lehnt das zwar auf S. 70 ab, weiß aber auf S. 72 letztlich doch keinen anderen Grund anzugeben. Eine ganz andere Frage, die aber im Schrifttum noch nicht geprüft worden ist, ist die, ob nicht auch die Bindungen, die sich aus der Rechtskraft ergeben, letztlich auf dem Gedanken der Zuständigkeit beruhen; dies in dem Sinne, daß das Gericht, das erkannt hat, eben mit der formellen Rechtskraft seiner Entscheidung dadurch sozusagen ausschließlich zuständig wird, wovon die Einrede der Rechtshängigkeit eine Vorstufe darstellen würde.

Die vorstehende Besprechung hat nicht alle die zahlreichen schwierigen Fragen auch nur andeuten können, die das Thema des Verf. umschließt und um die er sich vielfach erfolgreich bemüht hat. Im ganzen ist festzustellen, daß seine Arbeit den Problemkreis zwar noch nicht abschließend, aber sehr förderlich behandelt. Eine abschließende Klärung wird nicht möglich sein ohne eingehende allgemeine Untersuchungen über das Verhältnis von Rechtskraft und Zuständigkeit und ferner über die Gewaltenteilung, auf deren Bedeutung Verf. selbst hinweist, und die, obwohl grundsätzlich schon oft abgelehnt, die Geister vielfach noch in einer Weise beherrscht, die der Wirklichkeit vielleicht nie entsprochen hat und jedenfalls heute nicht mehr entspricht.

Prof. Dr. Michaelis, Leipzig.

Die Reichssteuergesetze. Sammlung der wichtigsten Steuergesetze nebst den einschlägigen Durchführungsvorschriften. Mit einer Einführung Die öffentliche Finanzwirtschaft von Ernst Kaemmel, ORegR. beim Oberfinanzpräsidium Berlin. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachverzeichnis. 4., verm. Aufl. (Loseblattausgabe). Ergänzungsblätter Juli 1940 (1. Lief. zur 4. Aufl.). München und Berlin 1940. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhdlg. 106 Blatt. Preis 1,80 RM.

Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

[** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:

aus dem Eherecht S. 1625 Nr. 1, S. 1626 Nr. 2 ; Vertragshilferecht S. 1635 Nr. 14

Zivilrecht

Ehegesetz

**** 1. RG. — §§ 37, 42, 49, 60, 61 EheG.; §§ 17, 18 VO. v. 27. Juli 1938 zur Durchführung und Ergänzung des EheG.**

1. Der Schuldausspruch im Aufhebungsurteil hängt ebensowenig wie bei Scheidung wegen Verschuldens von einem besonderen Antrage ab.

2. Die Kenntnis des Aufhebungsgrundes setzt kein Verschulden und folglich auch keine Schuldfähigkeit voraus.

3. Im Falle des § 49 EheG. kann durch krankhafte Störung der Geistestätigkeit das Verschulden oder, falls die freie Willensbestimmung erhalten geblieben ist, doch die Bewertung als schwere Eheverfehlung ausgeschlossen werden. †)

Die Parteien haben am 9. Sept. 1937 die Ehe geschlossen, aus der im Februar 1939 ein Sohn hervorgegangen ist. Der letzte eheliche Verkehr hatte vor dem 29. April 1938 stattgefunden.

Der Kl. hat im ersten Rechtszuge beantragt, die Ehe der Parteien aufzuheben, hilfsweise: sie wegen Verschuldens der Bekl. zu scheiden. Der Kl. hat seinen Hauptantrag auf § 37 EheG. gestützt und damit begründet, daß die Bekl., wie sich am 29. April 1938 und in den folgenden Tagen herausgestellt habe, einen Hang zur Lügenhaftigkeit besitze. Hilfsweise hat er geltend gemacht, die Bekl. habe durch ihre bewußt unwahren Angaben während der Ehe diese schuldhaft so tief zerrüttet, daß deren Scheidung aus § 49 EheG. begründet sei.

Das LG. hat die Klage abgewiesen. Dagegen hat der Kl. Berufung eingelegt, mit der er seinen Klageantrag weiterverfolgt hat. Das KG. hat die Ehe der Parteien aufgehoben und die Revision zugelassen. Diese haben beide Parteien eingelegt. Diejenige der Bekl. ist durch Beschl. v. 30. März 1940 als unzulässig verworfen worden, wobei die Entsch. über die Kosten vorbehalten wurde. Der RevKl. beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und nach den von ihm in der VorInst. gestellten Anträgen zu erkennen.

RG. hob auf und verwies zurück.

Der Nachprüfung durch das RG. unterliegt, da die Rev. der Bekl. bereits verworfen worden ist, nicht mehr die Aufhebung der Ehe, sondern nur noch die von der Rev. des Kl. beanstandete Unterlassung des Schuldausspruchs. Diese Rev. ist begründet. Die Ansicht des BG., daß der Schuldausspruch einen dahin zielenden Antrag des Kl. voraussetze, ist rechtsirrig. Ebensowenig wie der Schuldausspruch gegen den wegen seines Verschuldens geschiedenen Bekl. oder Widerbeklagten von einem besonderen Antrage abhängt (§ 60 Abs. 1 und 2, § 61 Abs. 1 EheG.; Lauterbach bei Palandt, 3. Aufl., Anm. 2 zu § 60 EheG.; Rilk, Anm. 1 Abs. 1 zu § 60 EheG.) — oder nach früherem Rechte (§ 1574 Abs. 1 und 2 BGB.) abhängig war (RGZ. 55, 245; JW. 1904, 235 [11]) —, bedarf es eines solchen Antrages im Falle der Aufhebung der Ehe. Das ergibt sich aus § 17 VO. v. 27. Juli 1938 zur Durchführung und Ergänzung des EheG. (1. DurchfVO.), wonach, wenn die Ehe aufgehoben wird und ein Gatte i. S. des § 42 Abs. 2 EheG. als schuldig anzusehen ist, dies im Urteil auszusprechen ist (vgl. Pfundtner-Neubert, Anm. 2 zu § 17 der 1. DurchfVO.). Hiernach war das KG. nicht berechtigt, aus der Unterlassung eines Schuldantrages durch den Kl. den Schluß zu ziehen, daß er insoweit keine Ansprüche verfolgen wolle, und aus diesem Grunde von der Erfüllung seiner Aufklärungspflicht (§ 139 ZPO.) abzusehen.

Als schuldig ist nach § 42 Abs. 2 EheG. im Falle des § 37 der Gatte anzusehen, der den Aufhebungsgrund bei Eingehung der Ehe kannte. Aufhebungsgrund ist im Falle des § 37 EheG. der bei der Eheschließung vorhanden gewesene Irrtum des Kl. über gewisse die Person des anderen Gatten betreffende Umstände. Diese Umstände liegen nun hier nicht in den einzelnen von der Bekl. vor der Eheschließung (noch weniger nach ihr) gemachten bewußten unwahren Angaben als solchen, sondern gemäß der Begründung des angefochtenen Urteils wie auch der Klage in dem festgestellten Hang der Bekl. zur Lügenhaftigkeit. Es genügt daher i. S. des § 42 Abs. 2 EheG. nicht, wie das BG. und ihm folgend die Rev. meint, daß die Bekl. bei Eingehung der Ehe die Unwahrheit der von ihr bis dahin begangenen Lügen gekannt hat, sondern sie muß sich ihrer Neigung zur Unwahrhaftigkeit bewußt gewesen sein. Darüber hinaus muß die Bekl., wie das KG. zutreffend ausführt, den Irrtum des Kl. und die Ursächlichkeit dieses Irrtums für das Zustandekommen der Ehe gekannt haben; sie muß sich also bewußt gewesen sein, daß die Kenntnis ihres Hanges zur Lügenhaftigkeit den Kl. bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von deren Eingehung voraussichtlich abhalten würde. Nicht zu verlangen ist dagegen, wie in dem Urteil des erk. Sen. vom 3. Juni 1940, IV 690/39 weiter dargelegt ist, Kenntnis des sich aus dem Irrtum des Kl. für diesen ergebenden Aufhebungsrechtes. Diese Kenntnis konnte die Bekl. auch nicht besitzen, weil die Ehe der Parteien vor Erlassung des EheG. geschlossen worden ist, als es noch keine Aufhebbarkeit der Ehe, sondern ihre Anfechtbarkeit gab.

Der Prozeßbevollmächtigte der Bekl. hat dem KG. anheimgegeben, durch eine ärztliche Begutachtung zu klären, ob das Verhalten der Bekl. auf pathologischer Grundlage beruhe. Dieser Anregung könnte, wie das BG. meint, Folge zu geben sein, wenn — wie es tatsächlich der Fall ist — zur Frage des Schuldausspruchs von Amts wegen Stellung zu nehmen sein sollte. Auch hier waltet ein Rechtsirrtum ob. Der Gatte, der den Aufhebungsgrund bei Eingehung der Ehe gekannt hat, ist nicht schuldig in dem Sinne, daß ihm ein schuldhaftes Verhalten zur Last fiele, sondern nur „als schuldig anzusehen". Da sich gemäß § 42 Abs. 1 EheG. die Folgen der Aufhebung einer Ehe nach den Vorschriften über die Folgen der Scheidung bestimmen, mußte das Gesetz weiter vorsehen, welcher Gatte einer aufgehobenen Ehe demjenigen gleichzuerachten ist, der im Falle der Scheidung für schuldig zu erklären ist. Diese Bestimmung ist in § 42 Abs. 2 EheG. getroffen. Damit ist aber nicht gesagt, daß den als schuldig anzusehenden Gatten auch wirklich ein Verschulden treffen müßte. Wie Roquette: DR. 1939, 21 zutreffend dargelegt hat, kann die bloße Kenntnis eines Aufhebungsgrundes als solche kein schuldhaftes Verhalten darstellen. Ein solches könnte vielmehr — abgesehen von der hier ohne weiteres ausscheidenden Art der Erlangung dieser Kenntnis — höchstens in dem Verschweigen des die Aufhebung begründenden Umstandes oder in der Eingehung der Ehe gefunden werden. Beides ist aber mit Roquette a. a. O. abzulehnen. Im Falle schuldhaften Verschweigens würde, über den Tatbestand des § 37 EheG. hinaus, eine arglistige Täuschung i. S. des § 38 EheG. vorliegen, die hier der Kl. ausdrücklich nicht geltend machen will. Von einer Schuld bei der Eheschließung selbst kann aber schon deshalb nicht die Rede sein, weil auch eine aufhebbare Ehe rechtmäßig ist und je nach dem Willen des irrenden Gatten von Bestand bleiben kann. Es ist daher Roquette a. a. O. auch darin beizupflichten, daß trotz der Fassung des § 18 Satz 3 der 1. DurchfVO., wo von einer Schuldigerklärung auch für alle Fälle eines begründeten Aufhebungsbegehrens die Rede ist, die Kenntnis i. S. der §§ 42 Abs. 2, 37 EheG. kein Verschulden und folglich — worauf es hier ankommt — auch keine Schuldfähigkeit voraussetzt. Der Schuldausspruch aus § 17 der 1. DurchfVO. wird also durch eine geistige Störung der Bekl. nicht ausgeschlossen. Eine solche Störung könnte höchstens der Kenntnis als solcher entgegenstehen.

Sollte der Hang der Bekl. zur Lügenhaftigkeit auf patho-

logischer Grundlage beruhen, so könnte dieser Umstand aber unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte Bedeutung gewinnen. Wenn sich nämlich nicht feststellen läßt, daß die Bekl. den Aufhebungsgrund in dem dargelegten Sinne, namentlich also ihre Neigung zur Unwahrhaftigkeit, gekannt hat, so wird, da der Kl. auch (hilfsweise) Scheidung der Ehe begehrt, gemäß § 18 Satz 2 der 1. DurchfVO. zu prüfen sein, ob dieses Scheidungsbegehren durch eine Schuld der Bekl. (§ 49 EheG.) gerechtfertigt ist. In der Rspr. des RG. zu § 1568 BGB. war anerkannt, daß das Verschulden durch eine die freie Willensbestimmung ausschließende krankhafte Störung der Geistestätigkeit ausgeschlossen werde (vgl. RGWarn. 1914, 476 Nr. 336; LZ. 1916 Sp. 239 Nr. 14, Sp. 937 Nr. 8 und 9; RGWarn. 1921, 177 Nr. 146; JW. 1924, 44 [3]; HansRGZ. 1932 Abt. B Sp. 180 Nr. 51; HöchstRRspr. 1932 Nr. 1052). Dabei brauchte nicht jede freie Willensbestimmung zu fehlen, sondern es genügte eine auf das Gebiet der Krankheitserscheinungen beschränkte Willensunfreiheit (vgl. z. B. SeuffBl. 70, 674 f.). Diese Grundsätze sind auch auf das in § 49 EheG. erforderte Verschulden anzuwenden (vgl. RGZ. 160, 304 = DR. 1939, 1327 [31]; Ficker, Kommentar „Großdeutsches Eherecht", Anm. 2 b Abs. 2 zu § 49; Maßfeller, 2. Aufl., Vorbem. vor den §§ 47 bis 49; Pfundtner-Neubert, Anm. 5 zu § 49; v. Scanzoni, 2. Aufl., Anm. 7 zu § 49; Lauterbach bei Palandt, 3. Aufl., Anm. 8 zu § 49 EheG.). Falls die freie Willensbestimmung der Bekl. nicht ausgeschlossen ist, könnte ihre etwaige geistige Störung doch noch Bedeutung insofern haben, als sie den von ihr begangenen Handlungen die Eigenschaft als schwere Eheverfehlungen nehmen könnte.

Da somit der Schuldausspruch gegen die Bekl. neuer Erörterung bedarf, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das BG. zurückverwiesen werden. Dieses bleibt jedoch an seine bisherige Entsch., soweit sie die Ehe aufgehoben hat, gebunden.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 13. Juli 1940, IV 790/39.) [He.]

Anmerkung: Das obige Urteil stellt in sehr lehrreicher Weise den Begriff des Verschuldens bei der Ehescheidung und den Schuldbegriff bei der Eheaufhebung einander gegenüber. Keineswegs haben beide Schuldbegriffe den gleichen Inhalt. Im Falle der Ehescheidung wird ein schuldhaftes Verhalten vorausgesetzt, im Falle der Eheaufhebung dagegen ist von einem Verschulden im üblichen Sinne nicht die Rede.

Verletzt ein Ehegatte die ihm durch die Ehe auferlegten rechtlichen und sittlichen Pflichten, so vergeht er sich gegenüber dem anderen Ehegatten, der mit ihm zusammen Partner der Ehegemeinschaft ist. Er trägt dazu bei, daß bei dem anderen Gatten der Gemeinschaftssinn, die eheliche Gesinnung schwindet und daß schließlich infolge fortschreitender Entfremdung der Gatten voneinander dem ehelichen Verhältnis die Grundlage entzogen, die Ehe zerrüttet wird. Die Zerrüttung der Ehe ist ein vom Recht gemißbilligter Erfolg. Derjenige Ehegatte, der sie herbeiführt, handelt rechtswidrig. Soll ihm dieses Verhalten als Verschulden angerechnet werden, so muß er schuldfähig sein und sich auch der Rechtswidrigkeit seines Handelns bewußt sein. Das Fehlen der Schuldfähigkeit oder des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit schließt die Schuld aus und macht infolgedessen einen Schuldausspruch unmöglich. Mag auch die Zerrüttung der Ehe objektiv bestehen, so beruht sie doch dann nicht auf einem schuldhaften Verhalten des Ehegatten, sondern ist ohne Verschulden herbeigeführt. Zum Ausschluß der Schuldfähigkeit genügt, wie das RG. im Anschluß an seine Rspr. zum BGB. ausdrücklich feststellt, eine auf das Gebiet der Krankheitserscheinungen beschränkte Willensunfreiheit, es ist nicht erforderlich, daß jede freie Willensbestimmung fehlt. Wenn das Gericht die Schuld eines Ehegatten ausspricht, muß es alle Voraussetzungen eines schuldhaften Verhaltens dieses Ehegatten feststellen.

Diese Ausführungen treffen für den Schuldbegriff bei der Eheaufhebung nicht zu. Bei dieser ist die Zerrüttung der Ehe nicht Tatbestandsvoraussetzung. Die Umstände, die zur Aufhebung führen, liegen zeitlich vor der Eheschließung. Sie stehen — im Gegensatz zu den Scheidungsgründen — außer Zusammenhang mit der Entwicklung des Gemeinschaftsverhältnisses der Ehe. Sie begründen nur deshalb ein Aufhebungsrecht für den anderen Ehegatten, weil ein vom Recht nicht gebilligter Einfluß auf den Eheschließungswillen dieses Ehegatten ausgeübt worden ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß dieser Einfluß auf ein schuldhaftes Verhalten des anderen Ehegatten zurückgeht, um dessen Schuld festzustellen. Das Verhalten, das den Schuldausspruch bei der Aufhebung der Ehe begründet, besteht darin, daß der „schuldige" Ehegatte Kenntnis von den Umständen gehabt hat, die den anderen Ehegatten in der vom Recht gemißbilligten Weise zur Eheschließung veranlaßt haben. Dieses Verhalten ist nun aber nicht ursächlich für die Eheaufhebung, es ist vielmehr mit ursächlich für die Eheschließung. Darin liegt aber kein Verschulden. Denn die Eingehung einer Ehe ist nichts Rechtswidriges. Die Eheschließung geschieht unter dem Schutz des Staates und unter seiner Mitwirkung. Sie ist stets ein rechtmäßiger Akt. Man kann deshalb nicht davon sprechen, daß der Ehegatte an der Eheschließung schuld habe. Eine Eheschließung ist auch deshalb nicht etwa rechtswidrig, weil die Ehe aufhebbar ist; denn auch eine aufhebbare Ehe kann ihre Fehlerhaftigkeit, mit der sie zunächst behaftet ist, durch Bestätigung verlieren. Wenn also das Verhalten des „schuldigen" Ehegatten auch mit ursächlich für die Eheschließung ist, so ist es doch jedenfalls nicht ursächlich für einen rechtswidrigen Erfolg. Deshalb kann auch der „schuldige" Ehegatte niemals das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit haben. Er wird im Gegenteil stets die feste Überzeugung haben, daß der andere Ehegatte sich über die fraglichen Umstände hinwegsetzen würde, wenn sie ihm bekannt wären. Zu dieser Annahme berechtigen ihn insbes. die seelischen Bindungen, die die beiden Ehegatten zueinander geführt haben. Trotz des Fehlens des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit muß im Aufhebungsurteil eine Schuldfeststellung erfolgen, sobald feststeht, daß der „schuldige" Ehegatte Kenntnis von den Aufhebungsgründen gehabt hat. Bei dieser Sachlage kann es auch nicht darauf ankommen, ob der „schuldige" Ehegatte schuldfähig ist. Auch dann, wenn seine freie Willensbestimmung durch eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit ausgeschlossen ist, kann er für schuldig angesehen werden, wenn er die Kenntnis gehabt hat. Nur dann, wenn eine solche Störung es ausgeschlossen erscheinen läßt, daß ihm die Umstände wirklich zur Kenntnis gelangt sind, ist ein Schuldausspruch nicht möglich.

Aus diesen Ausführungen, auf denen der sachlich-rechtliche Teil der obigen Entscheidung des RG. beruht, ergibt sich klar die Gegensätzlichkeit des Schuldausspruchs im Scheidungs- und im Aufhebungsurteil. Diese Gegensätzlichkeit muß auch in der Fassung des Schuldausspruchs zum Ausdruck kommen. Im Scheidungsurteil wird deshalb der Schuldausspruch lauten: „Der Bekl. ist schuld an der Scheidung", im Aufhebungsurteil dagegen muß der Schuldausspruch lauten: „Der Bekl. ist als schuldig anzusehen." Die letztere Fassung ist auch im Hinblick auf die gesetzliche Bestimmung des § 17 DurchfVO. zum EheG. als die richtige anzusprechen.

Das RG. prüft dann weiter noch die verfahrensrechtliche Frage, ob der Schuldausspruch im Aufhebungsurteil einen Parteiantrag voraussetze oder von Amts wegen erfolgen müsse. Zutreffend nimmt das RG. das letztere an. Dieser Satz ist allein schon aus der Fassung des Gesetzes abzulesen. Darüber hinaus vergleicht das RG. auch noch die verfahrensrechtliche Behandlung des Schuldausspruchs im Aufhebungsverfahren mit dem Scheidungsverfahren: Da auch im Scheidungsrechtsstreit der Schuldausspruch von Amts wegen erfolgen müsse, bedürfe es eines Parteiantrages auch nicht im Falle der Aufhebung der Ehe.

RA. Dr. Roquette, Königsberg i. Pr.

*

**** 2. RG. — § 55 EheG. Der Widerspruch ist nicht ausschließlich ein prozessualer Rechtsbehelf, sondern eine dem sachlichen Recht angehörige Befugnis, durch die der Scheidungsbeklagte auf die Gestaltung des Scheidungsanspruchs Einfluß zu nehmen in der Lage ist. Der Widerspruch kann auch noch in der RevInst. zurückgenommen werden. †)**

Der Kl. hat Scheidung seiner Ehe auf Grund des § 55 EheG. begehrt. Die Bekl. hat beantragt, die Klage abzuweisen, hilfsweise den Kl. für schuldig zu erklären. Das LG. hat die Ehe der Parteien geschieden und den Kl. für schuldig erklärt. Hiergegen hat die Bekl. Berufung mit dem Antrage eingelegt, die Klage abzuweisen, hilfsweise den Kl. für alleinschuldig zu erklären und festzustellen, daß die Ehe wegen Ehebruchs des Kl. mit der X. geschieden sei. Das OLG. hat die Klage abgewiesen.

Mit seiner Rev. verfolgt der Kl. sein Scheidungsbegehren nicht weiter. Da er im Verhandlungstermin v. 29. April 1940

verhandelt hat, ist die Rev. auf Antrag der Bekl. durch Versäumnisurteil zurückgewiesen worden. Hiergegen hat er Einspruch mit dem Antrage eingelegt, das Versäumnisurteil aufzuheben und nach seinem Revisionsantrage zu erkennen. Die Bekl. hat beantragt, das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten. Den Widerspruch gegen die Scheidung hat sie zurückgenommen.

Die Ehe der Parteien ist, wie das BG. feststellt und zwischen den Parteien auch nicht streitig war, tiefgreifend und unheilbar zerrüttet, so daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten ist. Da auch die häusliche Gemeinschaft der Parteien seit mehr als drei Jahren aufgehoben ist, so sind die Voraussetzungen gegeben, unter denen nach § 55 Abs. 1 EheG. jeder der Ehegatten die Scheidung begehren kann.

Die Bekl. hat der Scheidung nach § 55 Abs. 2 EheG. widersprochen. Das BG. hat den Widerspruch für zulässig erklärt, weil der Kl. die Zerrüttung der Ehe ganz verschuldet habe. Es hat ihn im Gegensatz zum LG. auch beachtet. Hiergegen richtete sich die Rev. des Kl. Die sachliche Nachprüfung des angefochtenen Urteils in der Richtung, ob es den Widerspruch mit Recht für beachtlich erklärt hat, erübrigt sich jedoch, nachdem die Bekl. in der Revisionsverhandlung erklärt hat, daß sie den Widerspruch zurücknehme. Daß der Scheidungsbeklagte auch in diesem Rechtszuge noch in der Lage ist, den Widerspruch zurückzunehmen, ist unbedenklich anzunehmen. Ob der Scheidungsbeklagte von der ihm durch § 55 Abs. 2 EheG. gewährten Befugnis, im Falle alleiniger oder überwiegender Schuld des Scheidungsklägers an der Zerrüttung der Ehe der Scheidung zu widersprechen, Gebrauch machen will, ist seiner Entschließung überlassen. Macht er von dieser Befugnis Gebrauch, so ist das Gericht verpflichtet, außer den Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 EheG. weiter noch zu prüfen, ob die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich gerechtfertigt ist oder nicht. Der Scheidungsanspruch erfährt also im Falle des Widerspruchs eine andere Gestaltung. Hieraus folgt, daß der Widerspruch nicht oder jedenfalls nicht ausschließlich ein prozessualer Rechtsbehelf, sondern eine dem sachlichen Recht angehörige Befugnis ist, durch die der Scheidungsbeklagte auf die Gestaltung des Scheidungsanspruchs Einfluß zu nehmen in der Lage ist. Die dem Scheidungsbeklagten freistehende Zurücknahme des Widerspruchs stellt sich mithin als Verfügung über ein sachliches Recht dar. Derartige Verfügungen sind auch im Revisionsverfahren zu beachten (vgl. Jonas, „ZPO.“, § 561 Bem. II 2 e). Die Zurücknahme des Widerspruchs hat zur Folge, daß sich der Inhalt des Scheidungsanspruchs nunmehr wieder ausschließlich nach § 55 Abs. 1 EheG. bestimmt, dessen Voraussetzungen, wie dargetan, vorliegen. Dies muß dazu führen, daß unter Aufhebung des im Revisionsverfahren gegen den Kl. ergangenen Versäumnisurteils sowie des BU. das der Klage stattgebende Urteil des LG. wiederherzustellen ist, und zwar einschließlich des Schuldausspruchs zu Lasten des Kl., der durch die zum mindesten ehewidrigen Beziehungen des Kl. zur X. gerechtfertigt ist.

Nur im Kostenpunkte bedarf das Urteil des LG. der Abänderung. Wenn es die Kosten des Rechtsstreits in vollem Umfang dem Kl. auferlegt hat, so hat es die Vorschrift des § 93 a ZPO. übersehen. Daneben greift auch die Vorschrift des § 92 Abs. 1 ZPO. Platz, da der Kl. für schuldig erklärt ist. In einem solchen Falle sind nach ständiger Übung des Senats die Kosten zu verteilen (3/4 dem Kl., 1/4 der Bekl.). Die Kosten des Berufungsverfahrens fallen der Bekl. nach § 97 Abs. 1 ZPO. in vollem Umfang zur Last; ebenso die Kosten des Revisionsverfahrens, da sie infolge der Zurücknahme ihres Widerspruchs als der unterliegende Teil anzusehen ist. Ausgenommen sind hiervon die durch die Versäumnis des Kl. im Termin v. 29. April 1940 veranlaßten Kosten, die ihm gemäß § 344 ZPO. aufzuerlegen sind.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 1. Aug. 1940, IV 142/40.) [He.]

Anmerkung: Diese Entsch., der ohne weiteres zuzustimmen ist, rührt an das interessante Problem, wie Prozeßhandlung und materielles Recht sich zueinander verhalten, ob und in welchen Fällen beides ineinander zusammenfließt; ein Problem, das bekanntlich (besonders beim Prozeßgeständnis) in Schrifttum und Rspr. vielfach und keineswegs einheitlich erörtert worden ist (vgl. z. B. Geib, „Rechtsschutzbegehren“; ferner RGZ. 73, 394; 100, 147).

Es kann kein Zweifel sein, daß die Erhebung des Widerspruchs seitens einer aus § 55 EheG. verklagten Ehefrau zunächst eine reine Prozeßhandlung darstellt. Diese Prozeßhandlung hat aber eine „Doppelnatur“ (vgl. Jonas, VI 2 vor § 128 ZPO.); denn durch sie wird gleichzeitig ein Recht ausgeübt, das im sachlichen Eherecht wurzelt und das — mindestens möglicherweise — den Fortbestand einer unheilbar zerrütteten Ehe maßgeblich bestimmt. Die Erhebung des Widerspruchs nach Abs. 2 § 55 EheG. ist somit nicht nur Prozeßhandlung, sondern zugleich ein das materielle Scheidungsrecht der beiden Ehegatten einschneidend berührendes Verhalten des beklagten Teils. Läßt die Bekl. den ursprünglich geltend gemachten Widerspruch später fallen, so beseitigt sie dadurch nicht nur ein prozessuales Hindernis, die Ehe bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 § 55 EheG. ohne weiteres zu scheiden; sondern sie macht auch materiellrechtlich den wegen Abs. 2 nur bedingt bestehenden Scheidungsanspruch des ganz oder überwiegend schuldigen Kl. von dem Vorbehalt frei, den der Gesetzgeber ihr als dem schuldlosen (oder weniger schuldigen) Teil unter gewissen Voraussetzungen zugute kommen läßt.

Da der Verzicht auf das Widerspruchsrecht des § 55 Abs. 2 EheG. also zugleich „Verfügung über das materielle Recht“ ist, so kann er auch in der RevJnst. noch wirksam erklärt werden, obwohl rein grundsätzlich die Urteilsbasis durch den Schluß der letzten Berufungsverhandlung abgeschlossen wird. Jonas, Komm. (II 2 e zu § 561), auf den sich die obige Entsch. beruft, zitiert für seine Anschauung zwar RGUrteile wie z. B. RGZ. 91, 365; 115, 374, die gerade den umgekehrten Fall — nämlich Rechtsmittel ohne Beschwer zum Zwecke der Rücknahme der Scheidungsklage und damit zur Aufrechterhaltung der Ehe — im Auge haben. Allein bei § 55 EheG. läßt sich dieser nunmehr auch durch Gesetzesvorschrift (§ 614 a ZPO.) sanktionierte Standpunkt der reichsgerichtlichen Rspr. um deswillen entsprechend für das entgegengesetzte Ziel, nämlich die reibungslose Auflösung der Ehe verwenden, weil dem Grundsatz, daß Ehen von Staats und Gerichts wegen möglichst aufrechterhalten werden sollen, heute der nicht weniger wichtige Grundsatz an die Seite getreten ist, daß wertlose, zur hohlen Form gewordene Ehen der Regel nach aufzulösen sind.

Mit Recht läßt deshalb die obige Entsch. in der RevJnst. die Veränderung der — an sich schon in der letzten Berufungsverhandlung fixierten — prozessualen und sachlich-rechtlichen Lage durch Verzicht des Bekl. auf das Widerspruchsrecht aus § 55 Abs. 2 EheG. zu.

Dr. G. v. Scanzoni, München.

*

3. RG. — § 55 EheG. Sowenig es Sache des Scheidungsrichters ist, gleichsam die Rolle des ErbgesGer. zu übernehmen und eine Ehe nur deshalb nicht zu scheiden, um dadurch die Eingehung einer bevölkerungspolitisch unerwünschten Ehe zu verhindern, so sehr kann der Scheidungsrichter den bevölkerungspolitischen Wert oder Unwert einer beabsichtigten Ehe unter dem Gesichtspunkt berücksichtigen, ob sie zugunsten der Scheidung der bestehenden Ehe ins Gewicht fällt oder nicht.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 8. Juli 1940, IV 821/39.) [He.]

*

4. RG. — § 61 Abs. 2 EheG. Die Berücksichtigung eines durch Fristablauf erledigten Scheidungsgrundes für den Schuldausspruch nach Billigkeit muß die Ausnahme bilden.

Der Kl. ist am 21. Okt. 1859 geboren und sah seiner Versetzung in den Ruhestand zum 1. Dez. 1924 entgegen. Er war schon einmal verheiratet und hat aus dieser Ehe, die aus beiderseitigem Verschulden geschieden worden ist, zwei erwachsene Kinder. Mit diesen und seiner geschiedenen Frau lebte er in Stettin zusammen. Die Bekl. ist am 5. Aug. 1877 geboren und die Tochter einer Base des Kl. Sie betrieb in Berlin ein Schokoladengeschäft; ihre erste Ehe ist durch den Tod des Mannes aufgelöst.

Am 29. Jan. 1924 haben die Parteien die Ehe miteinander geschlossen, die kinderlos geblieben ist. Beide nahmen in Aussicht, in Berlin zusammenzuziehen, sobald der Kl. in den Ruhestand versetzt wäre. Doch ist diese Absicht nie ausgeführt worden. Der Kl. hat die Bekl. mehrmals in Berlin besucht, auch mit ihr, zuletzt in der Nacht zum 8. Aug. 1924, geschlechtlich verkehrt. Nach diesem letzten Besuch schrieb er ihr am 13. Sept. 1924, Berlin sei nichts für ihn, seine Annahme, er könne sich an die dortigen Verhältnisse gewöhnen, treffe nicht zu; wenn er keine unversorgten Kinder hätte, wäre es gleich, ob er heute oder morgen hinübergehe,

aber so müsse er auch noch für die Kinder sorgen. Daran knüpfte sich ein Briefwechsel der Parteien, der in der Hauptsache nur die Unterhaltsfrage behandelt. In einem notarischen Vertrage v. 27. Febr. 1925 verpflichtete sich der Kl., an die Bekl. ein Drittel seines monatlichen Reineinkommens zu zahlen. Später haben die Parteien um den Unterhalt vor Gericht gestritten.

Im Jahre 1932 zog der Kl. mit seinen Kindern und seiner früheren Ehefrau nach Altdamm. Im folgenden Jahre erhob er gegen die Bekl. Klage auf Ehescheidung, hilfsweise auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft. Nachdem das LG. die Ehe aus Verschulden der Bekl. geschieden hatte, führte ihre Berufung zur Klageabweisung. Nunmehr hat der Kl. die Scheidung aus § 55 EheG. begehrt und in beiden Rechtsgängen trotz des Widerspruchs der Bekl. erreicht. Das BG. hat jedoch dabei ausgesprochen, daß den Kl. die Schuld an der Scheidung treffe. Seine Rev. hatte Erfolg.

Das BG. hat festgestellt, daß die Parteien seit dem letzten Besuche des Kl. bei der Bekl., nämlich seit dem 8. Aug. 1924, getrennt leben. Die ebenfalls festgestellte unheilbare Zerrüttung der Ehe hat, wie es annimmt, der Kl. verschuldet. Den Widerspruch der Bekl. hat es aber nicht beachtet. Dagegen hat es dem Antrage der Bekl., das Verschulden des Kl. auszusprechen (§ 61 Abs. 2 EheG.), stattgegeben und dazu ausgeführt:

Dem Schuldantrage sei zu entsprechen, wenn die Bekl. bei Erhebung der jetzigen Klage oder später wegen Verschuldens des Kl. hätte auf Scheidung klagen können. Ein Scheidungsrecht wegen schwerer Eheverfehlung hätte die Bekl. nach § 49 EheG. gehabt, da der Kl. sich im Jahre 1924 von ihr abgewandt und das Zusammenleben mit ihr in einer sie schwer kränkenden Weise abgelehnt, ferner den unbegründeten Vorwurf des Ehebruchs und ehewidriger Beziehungen zu S. auch noch im ersten Scheidungsstreit aufrechterhalten habe, obwohl schon in den vorhergehenden Unterhaltsverfahren dieser Vorwurf als durch die Eidesleistung der Bekl. widerlegt bezeichnet worden sei. Es bestehe aber das Bedenken, ob die Bekl. nicht nach § 57 Abs. 2 EheG. ihr Scheidungsrecht durch Fristablauf verloren habe. Trotzdem sei ihrem Schuldantrage nach § 61 Abs. 2 Satz 2 EheG. stattzugeben, weil das der Billigkeit entspreche. Der Kl. habe durch schwere Eheverfehlung die Ehe bald nach ihrer Eingehung zerstört und durch zwei langwierige Rechtsstreitigkeiten der Bekl. erhebliche Aufregungen und Sorgen bereitet, ferner die Wohngemeinschaft mit seiner geschiedenen Frau aufrechterhalten. Hingegen sei der Bekl. während ihrer Ehe kein Vorwurf zu machen.

Diese Entscheidung über den Schuldantrag kann der Rev. nicht standhalten. Hat die Bekl. ihr Scheidungsrecht durch den Ablauf der zehnjährigen Frist verloren, so entspricht es bei den besonderen Umständen dieses Falles keineswegs der Billigkeit, trotzdem die Schuld des Kl. auszusprechen und ihn dadurch mit der erhöhten Unterhaltspflicht des § 69 Abs. 1 EheG. zu belasten. Diese Ehe hat von vornherein dem Wesen der rechten Ehe nicht entsprochen. Sie ist von den Beteiligten, insbes. von der Bekl., offensichtlich nur geschlossen worden, um der Bekl. eine Versorgung durch das Ruhegeld des Kl. zu verschaffen. Die Bekl. hat auch von Anfang an, wie ihre Briefe zeigen, die wirtschaftlichen Gesichtspunkte und ihren geldlichen Vorteil in den Vordergrund gestellt und sehr tatkräftig wahrgenommen. Zu einer Lebensgemeinschaft sind die Parteien als Eheleute überhaupt nicht gelangt; eine Hausgemeinschaft hatten sie nicht von vornherein beabsichtigt, sondern erst für das Ende des Jahres geplant, in dem sie sich heirateten. Wenn das Gesetz die Berücksichtigung eines durch Fristablauf erledigten Scheidungsgrundes für den Schuldausspruch nach Billigkeit gestattet, so zeigt diese Regelung klar, daß seine Beachtung die Ausnahme zu bilden hat. Für diese Ausnahme kann aber bei einer solchen Ehe, die von Anfang an wenig wünschenswert war, nie zu einer wirklichen Gemeinschaft geführt hat und in kürzester Zeit zerbrochen ist, kein Anlaß bestehen. Dieser Auffassung steht weder der Gesundheitszustand der Bekl. noch der Umstand entgegen, daß sie ihr Geschäft nach der Eheschließung im Einverständnis mit dem Kl. verkauft hat. Es spricht nichts dafür, daß sie diesen Verkauf nur infolge der Verheiratung vorgenommen, sonst aber unterlassen hätte. Ebenso hat die Bekl. schon bei Beginn der Ehe in ihren Briefen über ihren Gesundheitszustand geklagt, so daß auch bei diesem kein Anlaß besteht, den Kl. zu verstärkten Unterhaltsleistungen heranzuziehen.

Es kommt deshalb entscheidend darauf an, ob die Bekl. einen nicht durch Fristablauf erledigten Scheidungsgrund geltend machen könnte. Das BG. sieht eine schwere Verfehlung darin, daß der Kl. sich 1924 von der Bekl. abgewandt und das Zusammenleben in kränkender Form abgelehnt hat. Vorgänge aus 1924 kann aber die Bekl. nicht mehr geltend machen, da sie über zehn Jahre zurückliegen. Soweit das BG. dem Kl. zur Last legt, er habe den Vorwurf ehewidrigen und ehebrecherischen Verhaltens mit S. gegen die Bekl. auch im ersten Scheidungsstreit erhoben, obwohl das Gericht in dem Unterhaltsstreit diesen Vorwurf als unbegründet bezeichnet habe, so kommt für dieses Vorkommnis allerdings ein Ablauf der Frist von zehn Jahren nicht in Betracht, da der Scheidungsstreit erst 1933 begonnen hatte. Wenn das BG. trotzdem allgemein die Möglichkeit erwägt, die Bekl. habe jeden Scheidungsgrund durch Fristablauf verloren, so ist daraus zu ersehen, daß es jenen als unbegründet bezeichneten Vorwurf für sich allein als Eheverfehlung i. S. des § 49 EheG. oder mindestens als schwere Verfehlung nicht angesehen hat. Auf dieses Verhalten des Kl. kann also der Schuldantrag nicht gestützt werden. Dies ist um so mehr zu billigen, als 1933 die Ehe der Parteien längst völlig zerrüttet war, der damals im Rechtsstreit wiederholte Vorwurf, selbst wenn der Kl. von seiner Haltlosigkeit überzeugt gewesen sein sollte, nicht mehr ehezerrüttend wirken konnte.

Hiernach ist der Rev. stattzugeben und das BU. aufzuheben. Zugleich ist die Berufung der Bekl. gegen das landgerichtliche Urteil, das die Ehe ohne den Schuldausspruch geschieden hat, zurückzuweisen.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 8. Juli 1940, IV 833/39.) [He.]

Bürgerliches Gesetzbuch

5. RG. — §§ 208, 781 BGB. Durch ein einseitiges Anerkenntnis sowie auch durch ein vertragsmäßiges Anerkenntnis, bei dem die auf Schaffung einer selbständigen Verpflichtung gerichtete Vertragsabsicht fehlt und nur die bestehende Schuld im Rahmen des alten Schuldgrundes bestätigt werden soll, wird zwar nach § 208 BGB. die Verjährung unterbrochen, aber keine selbständige rechtliche Verpflichtung begründet (vgl. RGZ. 75, 4 und RGRKomm., 9. Aufl. in der Vorbem. 4 vor § 780 BGB.). [N.]

(RG., VI. ZivSen., U. v. 5. Juni 1940, VI 8/40.)

*

6. OLG. — § 242 BGB.

1. Für schuldhaft falsche Auskünfte über seinen Arbeitnehmer haftet der Arbeitgeber nach Vertrag, auch wenn die Auskünfte nach Beendigung des Dienstverhältnisses erteilt sind.

2. Es ist zulässig, nur über einen zeitlich begrenzten Teil des Klageanspruchs dem Grunde nach zu entscheiden.

Der Kl. war vom 1. März 1935 bis zum 30. Juni 1935 Generalvertreter der Bekl. Nach Kündigung des Vertrages gab die Bekl. dem Kl. einen Debetsaldo im Betrage von 1702,01 *RM* zur Begleichung auf. Tatsächlich schuldete der Kl. der Bekl. nur 433,83 *RM*.

In Auskünften, die die Bekl. an eine Reihe von Versicherungsgesellschaften über den Kl. nach seinem Ausscheiden erteilt hatte, gab die Bekl. an, der Kl. habe einen Debetsaldo von rund 1600 *RM* hinterlassen.

Der Kl. behauptet, ihm sei ein erheblicher Schaden dadurch entstanden, daß die Bekl. den unrichtigen Schuldsaldo den betreffenden Versicherungsgesellschaften mitgeteilt habe. Durch die Nennung eines unrichtigen Schuldsaldos seien seine Bewerbungen und Anstellungsverhandlungen mit verschiedenen Gesellschaften nach anfänglich aussichtsreichem Verlaufe gescheitert. Er sei deshalb nach Beendigung seines Vertragsverhältnisses mit der Bekl. gezwungen gewesen, untergeordnete Stellungen mit geringeren Einnahmen anzunehmen, wodurch ihm in der Zeit vom 1. Jan. 1936 bis zum 28. Febr. 1938 ein Verdienstausfall von 6000 *RM* entstanden sei.

LG. und OLG. haben die Klage dem Grunde nach für berechtigt erklärt.

Der formelle Einwand, das LG. habe ein Teilurteil nicht erlassen dürfen, schlägt nicht durch. Der Senat hält die Gründe des von der Bekl. in der BerBegr. angeführten Erkenntnisses des RG. (RGZ. 96, 11) nicht für überzeugend. Er ist vielmehr der Auffassung, daß, wenn das Vorliegen eines Schadens für einen bestimmten Zeitraum behauptet wird, schon bei der Entsch. über den Grund des Anspruches darüber zu be-

finden ist, für welche Zeitspanne der Anspruch begründet ist. Ergibt sich, daß für einen Zeitabschnitt ein Schadensersatzanspruch überhaupt nicht gegeben ist, entweder weil es insoweit an der den Anspruch begründenden Causa fehlt (z. B. der Kl. war erst später in Verzug geraten), oder weil für eine gewisse Zeit keine Schädigung nachweisbar ist (z. B. der Kl. hat eine Zeitlang keine Verdiensteinbuße erlitten), dann müssen derartige Umstände schon bei der Entsch. über den Grund des Anspruchs berücksichtigt werden. Das LG. war somit berechtigt, zunächst nur über einen zeitlich begrenzten Teil des Klageanspruches dem Grunde nach zu erkennen.

In materiellrechtlicher Beziehung hat der Vorderrichter bereits zutreffend darauf hingewiesen, daß eine Haftung der Bekl. für den dem Kl. angeblich aus den falschen Auskünften entstandenen Schaden aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung nicht gegeben ist (wird ausgeführt). Nach alledem kommt nur eine vertragliche Haftung in Betracht. Richtig ist, daß der Kl. nicht mehr bei der Bekl. beschäftigt war, als diese die falschen Auskünfte erteilte. Der Vertrag zwischen den Parteien hatte somit sein Ende erreicht. Aber aus dem Wesen des Dienstvertrages und seinen engen persönlichen Beziehungen der Parteien ist unter Anwendung des § 242 BGB. zu folgern, daß Bindungen zwischen den Beteiligten auch über die Dauer des Vertrages fortbestehen. Zu diesen Bindungen gehört die Verpflichtung des Arbeitgebers, nicht fälschlich Ungünstiges über den Arbeitnehmer zu berichten. Wird diese Pflicht schuldhaft verletzt, so macht sich der Arbeitgeber schadensersatzpflichtig. Das ist die in dem Schrifttum vertretene Auffassung (Hueck-Nipperdey, „Arbeitsrecht", 3. Aufl., Bd. 1, § 49 Ziff. 2 S. 286 Abs. 3; Titze in den Anm. zu JW. 1928, 2931 und 1934, 1259), während das RArbG. sich bisher diesem Gedanken gegenüber ablehnend verhalten und lediglich einen außervertraglichen Ersatzanspruch wegen unerlaubter Handlung gegeben hat. Das ist aber ohne Frage zu eng, da dann im Hinblick auf die Schutzvorschrift des § 824 Abs. 2 BGB. regelmäßig nur bei vorsätzlich falsch erteilter Auskunft Schadensersatz gefordert werden kann. Eine derartige Rechtsauffassung widerspricht dem gesunden Volksempfinden. Der Arbeitnehmer muß auch dagegen geschützt werden, daß ein Arbeitgeber nach Beendigung des Dienstverhältnisses fahrlässig unrichtige Auskünfte über ihn erteilt und ihm dadurch einen Schaden zufügt. Daß im vorl. Falle die Bekl. fahrlässig gehandelt hat, kann keinem Zweifel unterliegen (wird ausgeführt).

(OLG. Hamburg, Urt. v. 29. März 1940, 1 U 193/39.)

*

7. RG. — §§ 823, 826 BGB.

1. Nach der ständigen Rspr. des RG. (vgl. RGZ. 142, 11 = JW. 1934, 89 [1] m. Anm.) ist grundsätzlich für die Schadenberechnung der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Tatrichter maßgebend.

2. Soweit der Verlust oder die Wertminderung eines Gegenstandes auch ohne die zum Schadensersatz verpflichtende Handlung eingetreten wäre, ist der ursächliche Zusammenhang zwischen dem zum Schadensersatz verpflichtenden Verhalten und dem Schaden in der Regel zu verneinen. Jedoch kann durch ein gar nicht wirksam gewordenes Ereignis, das ohne die Handlung des Schädigers hätte Schadensursache werden können, infolge dieser Handlung aber nicht zur Auswirkung gekommen ist, der einmal bestehende ursächliche Zusammenhang zwischen der Handlung des Schädigers und dem bereits entstandenen Schaden nicht mehr in Frage gestellt werden (vgl. RGZ. 141, 365 = JW. 1933, 2383 [2] und 2641; RGZ. 144, 80 = JW. 1934, 1564 [4] und 1904 [3]; RGZ. 144, 348 = JW. 1934, 2687 [5] m. Anm.; RGZ. 148, 48 = JW. 1935, 2620 [4]; RGZ. 156, 187 = JW. 1938, 323 [15]).

(RG., II. ZivSen., U. v. 22. Mai 1940, II 98/39.) [N.]

*

8. RG. — § 823 Abs. 2 BGB.; §§ 185, 186, 193 StGB.

Wer in seinen Behauptungen wissentlich von der Wahrheit abweicht, kann grundsätzlich nicht den Schutz des § 193 StGB. beanspruchen (RGSt. 34, 222; 58, 39; 59, 417; 63, 94, 204; RG.: DJ. 1936, 517). Es kommt in diesem Falle auch keine Prüfung nach den Richtlinien der Entsch. v. 5. Juli 1939 (DR. 1939, 2009 [2]; HöchstRRspr. 1939 Nr. 345) in Betracht, die dahin geht, in welche weniger scharfe Ausdrücke der Bekl. vom subjektiven Standpunkt aus seine Behauptungen ohne Schädigung seines berechtigten Interesses hätte kleiden können.

(RG., VI. ZivSen., U. v. 26. Juni 1940, VI 2/40.) [N.]

*

9. RG. — § 839 BGB.; § 242 RAbgO. Amtspflichtverletzung in Steuersachen. Ersatz von Rechtsanwaltsgebühren. †)

Im Jahre 1922 haben die Kl. zusammen mit noch drei anderen Kaufleuten die O. B.-GmbH. gegründet. Die Gesellschaft erwarb bald darauf ein daselbst gelegenes Grundstück. Durch notariellen Vertrag v. 26. Juni 1924 haben die Gesellschafter dann ihre sämtlichen Gesellschafteranteile auf die Sch. & Co.-GmbH. übertragen. Durch einen weiteren notariellen Akt vom selben Tage wurde ferner die Auflösung der O. B.-Gesellschaft beschlossen und dafür ein Liquidator bestellt. Abschriften der notariellen Urkunden hat der beurkundende Notar, Dr. G. in B., dem FinA. in G. übersandt. Die Grunderwerbssteuerstelle der beklagten Stadtgemeinde G. erhielt jedoch von den notariellen Akten keine Nachricht.

Die Abwicklung der O.-Gesellschaft hat sich bis nach 1934 hingezogen. Im Jahre 1930 sind die Anteile an dieser Gesellschaft zu 17/20 auf den Erstkläger, zu 3/20 auf den Zweitkläger übergegangen. Am 1. Dez. 1934 hat dann der Liquidator das erwähnte Grundstück an die beiden Kl. im Verhältnis ihrer Anteile an der O.-Gesellschaft aufgelassen. Der hierbei tätig gewordene Notar J. übersandte demnächst eine beglaubigte Abschrift der Verhandlung an das Grunderwerbs- und Zuwachssteueramt der Bekl. mit der Bitte um Erteilung der sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 24 GrErwStG. (jetzt § 189 b Abs. 3 RAbgO.). Er beanspruchte dabei für die Kl. Befreiung von der Grunderwerbsteuer gemäß § 3 Abs. 3 der 1. DurchfVO. zum Ges. über Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften v. 7. Juli 1934 (RGBl. I, 595).

Die Grunderwerbsteuerstelle der Bekl. (in folgenden kurz: Steueramt) erklärte die Befreiungsvorschrift für nicht anwendbar und machte die Erteilung der erbetenen Bescheinigung von der Vorauszahlung einer Grunderwerbsteuer in Höhe von 1233 RM abhängig. Dieses Verlangen führte zu einem Einspruchs-, und weiter zu einem Berufungs- und einem Beschwerdeverfahren vor den Steuerbehörden. In diesen Verfahren, die unter dem Aktenzeichen Grd.-Erw.-St.-Liste 243/34 geführt wurden und in denen die Kl. durch die RA. J. und N. vertreten waren, sind die Kl. schließlich mit ihrem Rechtsstandpunkt voll durchgedrungen. Durch Entscheid des Präsidenten des LFinA. v. 26. Nov. 1935 wurde der Vorauszahlungsbescheid des Steueramts aufgehoben und die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung angeordnet. Den Kl. sind durch diese Rechtsverfolgung Anwaltskosten in Höhe von 167,75 RM entstanden, die ihnen von dem Steueramt nicht erstattet worden sind.

Aus Anlaß dieser Vorgänge erfuhr das Steueramt von der im Jahre 1924 erfolgten Übertragung der Gesellschafteranteile an der O.-Gesellschaft auf die Sch. & Co.-GmbH. Es forderte daraufhin Abschriften der damaligen Notariatsakte ein und erließ dann am 20. Dez. 1934 an die GmbH. einen Grunderwerbsteuerbescheid über 2460 RM nebst 12% Verzugszinsen seit dem 1. Jan. 1925, indem es die Ansicht vertrat, es liege eine Steuerhinterziehung vor. Die Steuerschuldnerin erhob gegen den Steuerbescheid Einspruch, bestritt die Steuerhinterziehung und berief sich auf Verjährung (§§ 144, 145 RAbgO.). Gleichzeitig beantragte sie, die Steuer bis zur Entscheidung über den Einspruch zu stunden. Das Steueramt hat diesen Stundungsantrag abgelehnt und lediglich die Zinsforderung auf die Zeit v. 1. Jan. 1934 ab beschränkt. Daraufhin hat die GmbH. die geforderte Steuer in Höhe von 2460 RM nebst 295,20 RM Zinsen unter Vorbehalt gezahlt, hat aber im weiteren Einspruchsverfahren in einem Urteil des FinGer. beim LFinA. Schlesien v. 5. Aug. 1935 die Aufhebung sowohl des Einspruchsbescheides wie des Steuerbescheides erreicht. Das Steueramt hat das Urteil vom 5. Aug. 1935 rechtskräftig werden lassen, weil es auf andere Weise im Besitz der vorläufig bezahlten Steuern bleiben zu können hoffte. Es lehnte nämlich die beantragte Rückerstattung der Steuer und Zinsen ab, weil die Zahlung zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs erfolgt sei (§ 140 Satz 2 RAbgO.). Gegen diesen Standpunkt ist die GmbH. nach erfolglosem Einspruch wiederum erfolgreich angegangen. Das FinGer. hat die angefochtenen Bescheide des Steueramts aufgehoben, die Rückerstattung des Steuerbetrages sowie der gezahlten Verzugszinsen angeordnet und lediglich das Verlangen auf Verzinsung der zu erstattenden Beträge gem. § 20 StAnpG. für unbegründet erklärt. Eine vom Steueramt erhobene RBeschw. ist am 19. Febr 1937 vom RFH. zurückgewiesen wor-

den. Erst am 16. März 1937 sind die seinerzeit unter Vorbehalt gezahlten 2460 *RM* und 295,20 *RM* vom Steueramt zurückerstattet worden.

Bei der Durchführung dieser Steuerverfahren, die unter dem Aktenzeichen Grd.-Erw.-St.-Liste 256/34 liefen, war die GmbH. ebenfalls durch Rechtsanwälte vertreten. Auch hier sind die in Höhe von insgesamt 698,22 *RM* entstandenen Anwaltskosten vom Steueramt nicht erstattet worden.

Schließlich hat das Steueramt der Bekl. noch beabsichtigt, von der in der Abwicklung befindlichen O.-Gesellschaft aus der Auflassung des Grundstücks G. an die Kl. eine Wertzuwachssteuer zu erheben. Dazu hat es (unter dem Aktenzeichen W.-Z.-St.-Liste 81/34) von dem Liquidator eine Wertzuwachssteuererklärung eingefordert. Der Liquidator verwies auf § 4 der genannten 1. DurchfVO. zum UmwandlStG. v. 7. Juli 1934 und regte an, das Veranlagungsverfahren bis zur Beendigung des Grunderwerbssteuerverfahrens zurückzustellen. Das Steueramt ist darauf nicht eingegangen und hat mit Zwangsmitteln gedroht, wenn die erforderte Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben werde. Daraufhin hat der Liquidator die Erklärung abgegeben. Das Steueramt ließ dann aber die Angelegenheit ruhen und stellte schließlich das Verfahren ein, nachdem die Grunderwerbsteuerfreiheit rechtskräftig festgestellt worden war.

Auch hier war der Liquidator durch Anwälte vertreten, wodurch Anwaltskosten in Höhe von 69,60 *RM* entstanden sind, die von dem Steueramt gleichfalls nicht erstattet worden sind.

Das Steueramt hatte die an es gerichteten Anträge der Beteiligten auf Erstattung der in den verschiedenen Verfahren entstandenen Anwaltskosten (insgesamt 935,57 *RM*), sowie einen Antrag der GmbH. auf Ersatz des mit 294,39 *RM* errechneten Zinsverlustes an dem ihr für die Dauer von 2 Jahren und 50 Tagen entzogenen Betrag von 2755,20 *RM* (2460 + 295,20 *RM*) dem zuständigen OFinPräs. zur Entscheidung vorgelegt, der die Anträge jedoch, wie dem Steueramt vom FinA. in G. mitgeteilt worden ist, abgelehnt hat. Demgemäß hat dann auch das Steueramt den Anträgen nicht entsprochen.

Wie die Kl. nun behaupten, haben die genannten Gesellschaften ihre vorerwähnten Ansprüche auf Ersatz der Anwaltskosten bzw. des Zinsverlustes an sie abgetreten. Sie machen die danach abgetretenen sowie ihre eigenen Ersatzansprüche mit der vorl. Klage aus dem rechtlichen Gesichtspunkt der Amtshaftung geltend. Zur Begründung haben sie im wesentlichen geltend gemacht:

Die Beamten des Steueramts hätten bei der Bearbeitung der genannten Steuersachen gröblich gegen ihre Amtspflichten verstoßen. In allen Fällen sei die Sach- und Rechtslage völlig klar gewesen. Schon aus der 1. DurchfVO. zum UmwandlStG. habe sich ergeben, daß für den Grundstückserwerb durch sie (Kl.) keine Grundsteuer zu zahlen sei. Auf das diese Ansicht vertretende Schrifttum seien die Beamten noch besonders hingewiesen worden. Zweifelsfrei habe sich die Unrichtigkeit ihres Standpunktes nachher noch aus der 2. DurchfVO. z. UmwandlStG. v. 8. März 1935 (RGBl. I, 354) ergeben. Damit sei auch von vornherein klar gewesen, daß eine Wertzuwachssteuer nicht entstanden sei, so daß das Steueramt die Wertzuwachssteuererklärung gar nicht hätte erfordern dürfen. Ein Anspruch auf Grunderwerbsteuer aber aus dem Erwerb aller Gesellschafteranteile der O.-Gesellschaft durch die Sch. & Co.-GmbH. im Jahre 1924 sei 1934 längst verjährt gewesen. Der Vorwurf einer Steuerhinterziehung habe jeder Grundlage entbehrt. Vollends unberechtigt sei die Weigerung gewesen, die vorläufig gezahlten Beträge wieder zurückzuerstatten. Sämtliche übergeordnete Steuerinstanzen hätten denn auch in jedem Falle den Standpunkt des Steueramts mißbilligt.

Die Bekl. ist den Ansprüchen entgegengetreten. Sie hat zunächst die Zulässigkeit des Rechtsweges bestritten, weil es sich bei dem Streit in Wahrheit um die Entscheidung von Steueransprüchen handele. Weiter hat sie ihre Sachverpflichtung und die örtliche Zuständigkeit des angegangenen LG. bestritten, weil die Grunderwerbsteuer eine Reichssteuer sei und deshalb das Reich bei dem für dasselbe zuständige Gericht verklagt werden müsse. Schließlich hat sie jede Amtspflichtverletzung seitens ihrer Beamten in Abrede gestellt.

Das LG. hat den Rechtsweg für gegeben angenommen, auch seine Zuständigkeit und die Sachverpflichtung der Bekl. bejaht, hat aber das Vorliegen einer schuldhaften Amtspflichtverletzung verneint und deshalb die Klage abgewiesen.

Das OLG. hat den Rechtsweg als nicht zulässig erachtet und dieserhalb die Berufung zurückgewiesen.

RG. hob auf.

Der Rechtsstreit dreht sich gegenwärtig nur um die Frage, ob für die mit der Klage verfolgten Ansprüche der Rechtsweg gegeben ist. Für die Beurteilung dieser Frage ist grundsätzlich das tatsächliche Vorbringen des Kl. maßgebend (so ständige Rspr). Die Kl. fordern einmal Ersatz von Kosten, die teils ihnen selbst, teils ihren Rechtsvorgängerinnen durch die Zuziehung von Rechtsanwälten als bevollmächtigte Vertreter in verschiedenen Verfahren von den Steuerbehörden entstanden sind, zum anderen Ersatz von Zinsverlust, der der GmbH. durch eingeforderte und bezahlte, später jedoch zurückerstattete Steuerbeträge erwachsen ist. Zweifellos wurzeln alle diese Ansprüche letztlich in öffentlich-rechtlichen, nämlich steuerrechtlichen Verhältnissen. Für die in steuerlichen Rechtsmittelverfahren entstandenen Anwaltskosten hat der erk. Sen. bereits in seinem Urt. v. 14. Jan. 1938, III 72/37 (abgedr. JW. 1938, 1662[10]) ausgesprochen, daß insoweit der Rechtsweg an sich ausgeschlossen ist. Diese Auffassung, von der abzuweichen, kein Anlaß vorliegt, beruht darauf, daß die Erstattung derartiger Kosten in den Bestimmungen der RAbgO. abschließend geregelt ist, indem § 316 daselbst einen Anspruch auf Erstattung solcher Kosten ausdrücklich versagt und durch § 242 daselbst allgemein in Steuersachen der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen ist.

Dieselben Erwägungen müssen dann, wie das BG. mit Recht angenommen hat, auch für den Anspruch auf Ersatz des Zinsverlustes gelten, da das StAnpG. v. 16. Okt. 1934 (RGBl. I, 925) in § 20 Abs. 3 die Zahlung von Steuerzinsen ausdrücklich ausschließt. Ebensowenig wie bei dem Anspruch auf Erstattung der Anwaltskosten kann man hier etwa sagen — wie die Rev. das will — daraus, daß das Steuerrecht diese Ansprüche ausschließe, sei zu folgern, daß es sich hierbei gar nicht um eine Steuersache i. S. von § 242 RAbgO. handele.

Gleichwohl ist damit für den vorl. Rechtsstreit der Rechtsweg noch nicht endgültig verschlossen. Der Kl. gründet seine Ansprüche nicht, jedenfalls nicht unmittelbar, auf steuerrechtliche Vorschriften, sondern auf die Vorschriften über Amtshaftung (§ 839 BGB. i. Verb. m. Art. 131 WeimVerf.). Er macht die Ansprüche als Schadensersatzansprüche geltend, für die durch Art. 131 Abs. 1 S. 3 WeimVerf. der Rechtsweg ausdrücklich geöffnet ist. Freilich ist unumgängliche Voraussetzung für die Verfolgung solcher Ansprüche, daß der Kl. in genügend schlüssiger Weise durch bestimmte tatsächliche Angaben einen Sachverhalt darlegt, der ein schuldhaft pflichtwidriges und daher zum Schadensersatz verpflichtendes Verhalten eines beteiligten Beamten in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt erkennen läßt. Der Klagevortrag muß mindestens die Möglichkeit ergeben, daß eine Verantwortlichkeit des öffentlichen Dienstherrn aus Art. 131 WeimVerf. besteht. Zur Annahme der Zulässigkeit des Rechtswegs genügt es also nicht, daß der Kl. den von ihm vorgetragenen Sachverhalt den genannten Amtshaftungsvorschriften unterstellt, vielmehr muß sein tatsächliches Vorbringen, das insoweit also auch schon für die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges rechtlich zu würdigen ist, solche Unterstellung rechtfertigen. Reicht das Vorbringen dazu nicht aus, so ist der Rechtsweg nicht zulässig, da dann angenommen werden muß, daß Ansprüche, für die der Rechtsweg sonst ausgeschlossen ist, lediglich auf dem Umweg über die Amtshaftungsklage vor das ordentliche Gericht gebracht werden sollen. Das ist nicht statthaft. Diese Grundsätze, von denen auch das BG. mit Recht ausgegangen ist, sind in ständiger Rspr. des RG. gefestigt (vgl. aus neuerer Zeit außer dem angeführten Urteil des erk. Senats v. 14. Jan. 1938, III 72/37 u. a. auch RGZ. 154, 152 = JW. 1937, 1723[22]; RGZ. 157, 200 = JW. 1938, 2012[13]; RGZ. 159, 249 = DR. 1939, 659[34] und aus neuester Zeit noch das Urt. v. 24. Nov. 1939, III 26/39, sämtlich auch noch mit Nachweisen aus der früheren Rspr.).

Hiernach ist die entscheidende Frage, ob das tatsächliche Vorbringen der Kl., wenn man es als richtig unterstellt, hinreichend deutlich eine schuldhafte Amtspflichtverletzung seitens eines Beamten der Bekl. bei der Bearbeitung der in Frage kommenden Steuersachen ergibt, so daß sich daraus mindestens die Möglichkeit eines bürgerlich-rechtlichen Schadensersatz-

anspruchs aus den Amtshaftungsvorschriften herleiten läßt. Hierzu ist zunächst grundsätzlich noch folgendes zu sagen: Der erk. Sen. hat schon in seinem Urt. v. 5. Febr. 1937, III 126/36 (abgedr. JW. 1937, 1548 [8]; RGWarn. 1939 Nr. 79) unter Hinweis auf RGZ. 111, 65 ausgeführt, der Ausschluß des Rechtswegs in Steuersachen durch § 242 RAbgO. stelle die Beamten der Steuerbehörden keineswegs von der Verantwortung für Amtspflichtverletzungen bei der Bearbeitung von Steuersachen frei; insoweit könne für die Steuerbeamten eine Sonderstellung gegenüber den sonstigen Beamten der Staatsverwaltung nicht anerkannt werden. Von einem Steuerbeamten muß also wie von jedem anderen, der in amtlicher Stellung über Rechtsfragen zu entscheiden hat und damit in das Rechtsleben anderer eingreift, verlangt werden, daß er die von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften kennt und diese mit aller Sorgfalt anwendet. Er handelt schuldhaft pflichtwidrig, wenn er entscheidet, ohne sich über die Rechtslage sorgsam zu unterrichten (vgl. Urt. des erk. Sen. vom 8. Nov. 1938: DR. 1939, 1084 [27]). Das bedeutet selbstverständlich nicht, daß nun jede unrichtige Rechtsanwendung ein Verschulden des betr. Beamten sei; ein Verschulden kann dabei, besonders wenn die Rechtslage zweifelhaft ist, sehr wohl ausscheiden (RGZ. 107, 120). Besondere Sorgfalt ist aber dann am Platze, wenn — wie in Fällen der vorl. Art — Steuerpflichtige bei abweichender Rechtsauffassung, die sie begründet haben, zum Beschreiten eines Rechtsmittelweges veranlaßt werden, bei dem sie selbst im Falle ihres Obsiegens steuerrechtlich keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Vertretungskosten haben, oder wenn von ihnen Steuerbeträge im voraus gefordert werden, bei denen, wenn sie nachher zurückerstattet werden müssen, steuerrechtlich ein Ersatz des Zinsverlustes ausgeschlossen ist.

Nach dem Klagevorbringen, das als richtig zu unterstellen ist, liegt hier die Sache nun folgendermaßen: Alle steuerlichen Maßnahmen des städtischen Steueramtes, durch die die Kl. bzw. ihre Rechtsvorgängerinnen veranlaßt wurden, den Rechtsmittelweg zu beschreiten und sich dazu anwaltlichen Beistandes zu bedienen, und durch die der GmbH. der Zinsverlust verursacht worden ist, sind von den angerufenen Steuergerichten oder Steuerverwaltungsstellen als nicht haltbar aufgehoben worden. (Lediglich die Ablehnung des damals schon geltend gemachten Anspruchs auf Ersatz des Zinsverlustes wurde bestätigt.) Nicht mit Unrecht haben die Kl. darauf hingewiesen, daß diese Tatsache von vornherein jedenfalls bis zu einem gewissen Grade dafür spricht, daß man es bei der Bearbeitung der Sachen im Steueramt an der gebotenen Sorgfalt hat fehlen lassen. Zu der Steuersache Grd.-Erw.-Str.-Liste 243/34 haben die Kl. im einzelnen vorgetragen, die dort aufgetauchte Frage, ob die 1. DurchfVO. v. 7. Juli 1934 z. UmwandlStG. auch auf Liquidationsgesellschaften Anwendung finde, sei in der Rechtslehre von vornherein einhellig i. S. der von den Kl. vertretenen Auffassung geklärt gewesen, darauf sei das Steueramt auch ausdrücklich hingewiesen worden: es habe aber seinen abweichenden, später durch höhere Instanz mißbilligten Standpunkt aufrecht erhalten, selbst noch nachdem die 2. DurchfVO. v. 8. März 1935 z. UmwandlStG. ganz eindeutig jeden etwa noch vorhanden gewesenen Zweifel in der Frage ausgeschlossen habe. Für eine Anwendung des § 10 RAbgO. aber hätten dem Steueramt keinerlei Unterlagen und Beweismittel zur Verfügung gestanden, wie das dann ja auch nachher in dem Bescheid des Präsidenten des LFinA. v. 26. Nov. 1936 ausdrücklich festgestellt worden sei. — Daraus ergebe sich dann auch zur Sache W.-Z.-St.-Liste 81/34 ohne weiteres das schuldhaft pflichtwidrige Verhalten des Steueramts beim Erfordern der Wertzuwachssteuererklärung, da eine solche Steuer ohne die Grunderwerbsteuer nicht in Frage gekommen sei (§ 4 der 1. DurchfVO. z. UmwandlStG.). Spätestens aus der genannten 2. DurchfVO. v. 8. März 1935 hätte das Steueramt die Unhaltbarkeit seines Verlangens erkennen müssen. — Zur Sache Grd.-Erw.-St.-Liste 256/34 ging das Vorbringen der Kl. dahin: Ohne Grund und ohne Unterlagen habe das Steueramt den Vorwurf einer „von langer Hand vorbereiteten Steuerhinterziehung“ erhoben und aufrechterhalten. Im Einspruchsbescheid v. 9. Febr. 1935 hätte das Steueramt den Vorwurf auf folgende 3 Punkte gestützt: 1. Die Kl. hätten damals (im Jahre 1924) die Anzeige des Grundstückserwerbs, d. h. des Erwerbs der Anteile an der O.-Gesellschaft unterlassen, 2. sie hätten die notariellen Urk. v. 26. Juni 1924 „fortgesetzt verheimlicht“, 3. sie hätten dem Notar G. gegenüber die Zugehörigkeit des Grundstücks G. 3 zum Vermögen der O.-Gesellschaft verschwiegen. Von diesen Punkten sei der erste in tatsächlicher Beziehung bereits durch einen Schriftsatz vom 5. Jan. 1935, in rechtlicher durch einen Schriftsatz v. 9. Febr. 1935 ausgeräumt worden. Damit sei ohne weiteres auch der zweite Punkt entfallen. Der dritte aber habe nicht einmal als Beweisanzeichen, geschweige denn als Beweis für eine Steuerhinterziehung in Betracht kommen können. Dem an sich schon in der Luft hängenden Vorwurf sei dann aber durch die in einem Schriftsatz v. 20. April 1935 vorgetragenen Tatsachen jeder Boden entzogen worden. Dort sei nämlich einmal vorgetragen worden, daß der Notar Dr. G. die angeblich „absichtlich verheimlichten“ Urk. v. 26. Juni 1924 in beglaubigter Abschrift dem FinA. G. „zwecks Festsetzung und Erhebung der etwa zu zahlenden Steuern“ übersandt habe, zum anderen sei in dem Schriftsatz darauf hingewiesen worden, daß die Kl. doch den Notariatsakt v. 1. Dez. 1934 nicht ausgerechnet 30 Tage vor Ablauf der Verjährungsfrist der Steuerbehörde dann überreicht haben würden, wenn sie wirklich von langer Hand eine Steuerhinterziehung vorbereitet hätten. Diesen Gründen habe sich das Steueramt völlig verschlossen. Im übrigen hätten sie (Kl.), worauf das Steueramt noch in einem Schriftsatz v. 8. Aug. 1935 hingewiesen worden sei, die Bekl. bereits Jahre zuvor darauf aufmerksam gemacht, daß sie, bzw. ihre Rechtsvorgängerin, für das Haus steuerpflichtig seien. Auch das habe das Steueramt vollkommen unberücksichtigt gelassen. — Nachdem dann das Steueramt durch das Urteil des FinGer. v. 5. Aug. 1935 über die Haltlosigkeit seiner Verdächtigungen aufgeklärt und auch über die Rechtslage belehrt worden sei, habe es die voreilig eingezogenen Steuerbeträge nun nicht alsbald zurückerstattet, sondern seinen haltlosen Standpunkt unter Berufung auf § 148 RAbgO., in Wirklichkeit aber lediglich aus Rechthaberei, weiter vertreten, obwohl ihm durch einen Schriftsatz v. 21. Dez. 1935 mit Belegstellen dargelegt worden sei, daß die Voraussetzungen des § 148 RAbgO. hier nicht angenommen werden könnten, wie das dann ja auch durch die übergeordneten Instanzen ohne weiteres anerkannt worden sei. Selbst nach der Entsch. des RFH. v. 19. Febr. 1937 habe die Bekl. noch mit der Zurückerstattung gezögert und erst am 16. März 1937 auf eine dringende Mahnung die Rückzahlung vorgenommen.

Die in diesem Vorbringen der Kl. enthaltenen Tatsachen, wenn man sie als wahr unterstellt, rechtfertigen in hinreichender Weise den Schluß, daß das Steueramt in den in Betracht kommenden Steuersachen **nicht** überall mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen ist und deshalb schuldhaft pflichtwidrig gehandelt hat. Das BG. hat sich bei seinen Erörterungen darüber, ob der Klagevortrag ein schuldhaft pflichtwidriges Verhalten erkennen lasse, nicht auf das Klagevorbringen beschränkt, sondern hat ersichtlich auch die Einwendungen der Bekl. und den Inhalt der beigezogenen Steuerakten mit in den Kreis seiner Erörterungen gezogen, übrigens aber das Vorbringen der Kl. auch nicht überall voll berücksichtigt und so dann darüber geurteilt, ob ein „klares“ Verschulden eines der Steuerbeamten anzunehmen sei oder nicht. Die weitergehenden Erörterungen waren nicht am Platze, denn für die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges war allein das tatsächliche Vorbringen der Kl., dieses dann aber auch vollständig zu berücksichtigen. Daß dieses mindestens die Möglichkeit einer Schadenshaftung aus § 839 BGB. Art. 131 WeimVerf. ergibt, ist nicht zu bezweifeln. Das genügt dann aber zur Bejahung der hier allein zur Erörterung stehenden Frage (RGZ. 150, 176; 157, 200). Darüber, ob dann wirklich ein zum Schadensersatz verpflichtendes Beamtenverschulden vorliegt, ist erst im ordentlichen Rechtsweg zu entscheiden.

(RG., III. ZivSen. v. 16. Febr. 1940, III 66/39.) [M.]

Anmerkung: 1. Bei Amtspflichtverletzungen in Steuersachen hat das RG. in ständiger Rspr. den Rechtsweg zugelassen. Durch § 242 RAbgO. ist der Rechtsweg in Steuersachen ausgeschlossen, d. h. im Prozeßwege können Ansprüche auf Erstattung von Steuern usw. gegenüber den Finanzbehörden nicht geltend gemacht werden. Soweit jedoch durch Amtspflichtverletzung von Steuerbeamten ein Schaden entstanden ist, kann dieser Schadensersatzanspruch zum Gegenstand eines Zivilprozesses gemacht werden, wenn nach dem Vortrage des Kl. eine schuldhafte Amtspflichtverletzung behauptet wird. Es muß durch bestimmte tatsächliche Angaben

ein schuldhaft pflichtwidriges Verhalten eines Steuerbeamten im Rahmen seiner Amtstätigkeit behauptet sein.

2. Das RG. hat wiederum zum Ausdruck gebracht, daß die mit der Verwaltung von Steuern beauftragten Beamten gegenüber anderen Beamten keine die Schadenersatzpflicht ausschließende Sonderstellung innehaben. Im Gegenteil: Bereits in RGZ. 156, 51 hat das RG. betont, daß auszugehen ist von den Kenntnissen und Einsichten, die für die Führung des von dem Beamten übernommenen Amtes erforderlich waren. Das RG. verlangt auch, daß der Beamte die von ihm anzuwendenden Bestimmungen mit der gebotenen Sorgfalt nachliest.

3. Wenn auch durch § 242 RAbgO. die ordentlichen Gerichte in die Entscheidung der Steuerbehörden über die staatlichen Steueransprüche sich nicht einmischen dürfen (vgl. JW. 1937, 1549), so haben sie dennoch darüber zu urteilen, ob die Beamten der Steuerbehörden im Rahmen ihrer Amtspflicht fahrlässig einen Schaden herbeigeführt haben. In JW. 1937, 1549 hat der 3. Sen. auch bereits hervorgehoben, daß die an sich in Überschreitung der Zuständigkeit vorgenommene Beratung in Steuersachen seitens der Steuerbeamten in den Rahmen ihrer Amtspflicht fällt und daß die Auskunftserteilung daher zuverlässig und sachgemäß sein muß und hinsichtlich der Auslegung des Gesetzes den Anforderungen zu entsprechen hat, die an einen Steuerbeamten in der von ihm bekleideten Dienststellung zu stellen sind.

4. Das Urteil befaßt sich auch mit dem Grad der Sorgfaltspflicht der Steuerbeamten. Es verlangt Anwendung aller Sorgfalt und sorgsame Unterrichtung über die Rechtslage. Eine besondere Sorgfalt wird verlangt, wenn die Steuerpflichtigen bei von der behördlichen Rechtsmeinung abweichender, von den Pflichtigen begründeter Rechtsauffassung, den Rechtsmittelweg beschreiten. Die besondere Sorgfalt wird darauf gegründet, daß die Steuerpflichtigen auch bei ihrem Obsiegen keinen Anspruch auf Ersatz der Vertretungskosten und auf Erstattung der entgangenen Zinsbeträge bei Rückzahlung der Steuern haben.

5. Das Urteil sollte der Reichsfinanzverwaltung Veranlassung geben, nachzuprüfen, ob es unter diesen Umständen zweckmäßig erscheint, den Erstattungsanspruch auf Vertretungskosten in Rechtsmittelsachen wieder zu gewähren, falls der Steuerpflichtige in einem solchen Verfahren obsiegt und durch einen geeigneten Vertreter, also einen Rechtsanwalt (Fachanwalt für Steuerrecht), vertreten war.

6. Aus dem Tatbestand des Urteils ergibt sich ohne weiteres die Amtspflichtverletzung des steuerlichen Sachbearbeiters der beklagten Steuerbehörde. Der Sachbearbeiter hat, wie übrigens späterhin durch das OLG. nach Zurückverweisung tatsächlich festgestellt worden ist, den an einen Steuerbeamten zu stellenden Anforderungen nicht entsprochen. Der Steuerbeamte hätte bei ordentlicher Verwaltungsübung den Vorauszahlungsbescheid in der Grunderwerbsteuersache aufheben müssen. Die Berufung auf § 10 RAbgO. (jetzt § 6 StAnpG.) war verfehlt. Ferner durfte der Steuerbeamte mindestens bei der Zweifelhaftigkeit der Rechtslage auf der sofortigen Bezahlung der Grunderwerbsteuer nicht bestehen. Er hätte dem gestellten Stundungsantrage entsprechen müssen. Auch hätte der Steuersachbearbeiter nach rechtskräftigem Abschluß des Rechtsmittelverfahrens die unter Vorbehalt gezahlte Steuer alsbald antragsgemäß zurückzahlen müssen. „Ein bis zum RFH. getriebenes Erstattungsverfahren war nicht zu verantworten."

7. Der Ersatz der Rechtsanwaltskosten ist ohne weiteres zugebilligt worden. Es ist das Recht eines jeden Steuerpflichtigen, sich in Steuersachen durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Da Steuersachen stets für den Steuerpflichtigen zum mindesten nach der steuerrechtlichen Seite und der Seite der Verwaltungsübung hin undurchsichtig sind, bedarf es zu der Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts keiner weiteren Begründung. Im vorl. Falle war die Inanspruchnahme des Rechtsanwalts mehr als erforderlich, da das Verhalten der Stadtgemeinde hierzu zwang. Die Berufung der Stadtgemeinde darauf, daß die Steuerpflichtigen gemäß § 254 BGB. einen Teil des Schadens selbst tragen müssen, mußte daher fehlgehen.

8. Durch einen RdErl. v. 6. Juli 1940 (RStBl. 1940, 668) hat die Reichsfinanzverwaltung den Steuerbehörden übrigens zur Pflicht gemacht, daß nach Einlegung der Anfechtung das FinA. zu prüfen hat, ob eine Zurücknahme oder Änderung des angefochtenen Bescheides in Betracht kommt. Gegebenenfalls ist der Bescheid entsprechend zu ändern. Ferner hat das FinA., wenn es den angefochtenen Bescheid nicht zurücknimmt oder ändert, den Sachverhalt auch an Hand der Anfechtungsschrift genügend zu klären. Der RFM. hat weiter empfohlen, vor Weiterreichung der Anfechtung an den OFinPräs. mit dem Steuerpflichtigen oder seinem Bevollmächtigten mündlich zu verhandeln, wenn das FinA. annimmt, daß eine Annäherung der beiderseitigen Auffassungen möglich, aber im Schriftweg nicht zu erreichen ist. Soweit der Steuerpflichtige durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, dürfte die mündliche Verhandlung mit diesem geboten sein.

Hiernach wird also auch seitens der Reichsfinanzverwaltung den FinA. zur Pflicht gemacht, die Anfechtungen zu prüfen und weiter vorzubereiten, nicht aber diese ohne weiteres an die Anfechtungsabteilung beim OFinPräs. abzugeben.

RA. Dr. Dr. Megow, Berlin.

*

**** 10. RG. — § 839 BGB.; Art. 131 WeimVerf.; § 368 d RVO.; Satzung der KVD. Zu den besonderen Verpflichtungen der Kassenärzte gegenüber der KVD. gehört auch diejenige, den Amtsträgern der KVD. die schuldige Achtung zu bezeugen. Eine Maßregelung, die Amtsleiter der KVD. wegen eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung verhängen, stellt keine Amtspflichtverletzung dar und läßt daher keinen Schadensersatzanspruch aus § 839 BGB. i. Verb. mit Art. 131 WeimVerf. entstehen.**

Der Kl., der Arzt Dr. T., ist Mitglied der Bekl., der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands.

Er war durch Entsch. des Amtsleiters der Bezirksstelle B. v. 11. Mai 1936 für ein Jahr aus der gesamten kassenärztlichen Tätigkeit sowie der Tätigkeit beim Wohlfahrtsamt ausgeschlossen worden, weil er in einer Eingabe v. 3. April 1936 an den RArbM. eine Anordnung des Reichsführers der Bekl., daß jeder Arzt sich ein bestimmtes Buch anschaffen und den Preis dafür aus den laufenden Einnahmen der Kassenpraxis abziehen lassen müsse, beanstandet hatte. Auf die Beschwerde des Kl. hatte die Landesstelle Rh. durch Entsch. v. 22. Juli 1936 den Ausschluß auf 6 Monate abgekürzt. Wegen dieses Sachverhalts hatte der Kl. in einem vorhergegangenen Rechtsstreit mit der Begründung, das Vorgehen der Amtsleiter sei ungesetzlich gewesen, von der Bekl. Schadensersatz verlangt. Jener Rechtsstreit ist dahin ausgegangen, daß die Bekl., jedoch erst durch Urteil des OLG. v. 17. März 1939, zur Zahlung von 6285,40 RM nebst Zinsen verurteilt worden ist, nachdem durch Urteil desselben Gerichts v. 1. Juli 1938 ihre Ersatzpflicht dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden war.

Seit dem 1. Jan. 1934 führen die Orts-, Betriebs-, Innungs- und Ersatzkrankenkassen 3%, die Landkrankenkassen 2% der an die Kassenärzte zu zahlenden Vergütung an die Hauptgeschäftsstelle der Bekl. für eine „Familienlastenausgleichskasse" ab. Nach der Anordnung des Reichsführers der Bekl. dienen deren Einnahmen dazu, kinderreiche Kassenärzte bei der Verteilung der Vergütung besonders zu berücksichtigen. Durch spätere Anordnungen ist der Kreis derjenigen, denen aus der Kasse Leistungen gewährt werden können, erweitert worden. Unter dem 11. Sept. 1936 richtete der Kl. an den Reichsführer der Bekl. ein Schreiben, in dem er vorausschickte, daß er aus einem Aufsatz im „Deutschen Ärzteblatt" ersehen habe, es würden jetzt aus der Familienlastenausgleichskasse auch an Nichtkassenärzte Zahlungen geleistet, und dann fortfuhr:

> Eine solche Verteilung der Gesamtvergütung an Nichtkassenärzte ist ohne allen Zweifel in jeder Beziehung durchaus unzulässig.
>
> Die Mittel der Familienlastenausgleichskasse sind ein Teil des noch nicht verrechneten Arbeitseinkommens der Kassenärzte — genannt Gesamtvergütung —, das der KVD. zu treuen Händen übergeben ist zur ordnungs-, satzungs- und vertragsgemäßen Verteilung an die Kassenärzte, und zwar ausschließlich an diese. Ich ersuche ergebenst, dafür Sorge zu tragen, daß die hiernach unzulässigerweise verausgabten Beträge von den Verantwortlichen in die Ausgleichskassen zurückgezahlt werden, selbstverständlich aus deren eigenen Mitteln, und bitte, mir das Veranlaßte mitzuteilen.

Wegen dieses Schreibens ist der Amtsleiter der Bezirksstelle S. der Bekl. gegen den Kl. mit einer Maßregelung vor-

gegangen, indem er ihn durch „Entscheidung" v. 11. Dez. 1936 für ein Jahr von der gesamten kassenärztlichen Tätigkeit sowie der ärztlichen Tätigkeit beim Wohlfahrtsamt ausgeschlossen hat. In der der Entscheidung beigegebenen ausführlichen „Begründung" ist das Verhalten des Kl. als eine leichtfertige und unbegründete, vor allem aber in der Form anmaßende und verletzende Kritik gewürdigt worden. Es ist ferner ausgeführt worden, der Kl. könne auch damit nicht gehört werden, daß er in der Sache selbst recht habe. Aus dem Schreiben des Amtsleiters der Landesstelle Rh. an den Amtsleiter der Bezirksstelle v. 15. Okt. 1936 gehe hervor, daß das Reichsarbeitsministerium, dessen Aufsicht die Bekl. unterstehe, die ausdrückliche Genehmigung zur Zahlung von Kinderbeihilfen an die Witwen verstorbener Ärzte erteilt habe.

Die vom Kl. gegen diese Entscheidung eingelegte Beschwerde wurde von dem Amtsleiter der Landesstelle Rh. durch „Urteil" v. 5. Febr. 1937 zurückgewiesen. In der auch dieser Entscheidung beigefügten eingehenden Begründung ist das Verhalten des Kl. als „eine leichtfertige Handlungsweise" bezeichnet, die eine schwere Verfehlung i. S. des § 8 der Satzung der Bekl. sei, sowie als „ein pflichtwidriges und jede Unterordnung vermissen lassendes Verhalten". Die Einlassung des Kl., er habe auf Grund seiner eingehenden Erkundigungen, z. B. beim Reichsarbeitsministerium, die Auskunft bekommen, daß die Verteilung der Gesamtvergütung genehmigungspflichtig, aber nicht genehmigt sei, sei zweifelsfrei widerlegt. Nach der vorliegenden Auskunft des Stellvertreters des Reichsführers der Bekl. sei die Einholung einer Genehmigung nicht in Betracht gekommen. Außerdem habe der von dem Kl. seinerzeit befragte Sachbearbeiter des RArbM. bekundet, daß er nie behauptet habe, die von der Bekl. erlassenen Bestimmungen seien genehmigungspflichtig.

Infolge dieser Entscheidungen hat der Kl. in der Zeit vom 9. Febr. 1937 bis zum 8. Febr. 1938 keine kassenärztliche Tätigkeit und keine Tätigkeit beim Wohlfahrtsamt ausüben können.

Er macht geltend, daß ihm dadurch Einnahmen in Höhe von 10220,20 *RM* entgangen seien, und erstrebt die Verurteilung der Bekl. zur Zahlung dieses Betrages nebst 4% Zinsen seit Klagezustellung. Er hält die Maßnahmen des Amtsleiters in S. und des Amtsleiters der Landesstelle für ungesetzlich, und zwar besonders deshalb, weil die Stellen der Bekl. nicht zum Einschreiten befugt gewesen seien, da es sich nicht um Vorwürfe gehandelt habe, die die ärztliche Betreuung der Kassenkranken betroffen hätten. Der Kl. erblickt Amtspflichtverletzungen der Amtsleiter weiter in der äußeren Gestaltung des Verfahrens sowie noch in Fehlgriffen, die die sachlich-rechtliche Grundlage der erlassenen Entscheidung betreffen. (Wird i. e. ausgeführt.)

Das LG. hat die Klage abgewiesen. Das KG. hat nach dem Klageantrag erkannt.

RG. hob auf und verwies zurück. Es führt u. a. aus:

Die Zulässigkeit des Rechtsweges kann nicht verneint werden. (Vgl. dazu die eingehenden Ausführungen RGZ. III 56/39 v. 26. April 1940: DR. 1940, 1571 [10].)

Es bedarf daher der Nachprüfung des sachlich-rechtlichen Ergebnisses, zu dem das BG. gelangt ist. Es beruht auf der Feststellung, daß die Amtsleiter der Bekl. rechtswidrig und schuldhaft ihre Befugnis zur Maßregelung des Kl. angenommen hätten; sie seien zu diesem Einschreiten gegen ihn nicht „zuständig" gewesen. Die übrigen von dem Kl. gegen das Vorgehen der Amtsleiter erhobenen Vorwürfe hat das BG. teils für unbegründet erklärt, teils dahingestellt.

Die Meinung, daß die Amtsleiter mit den Maßregelungen des Kl. nicht innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse geblieben seien, ist damit begründet, daß ein Verstoß, wie er dem Kl. zur Last gelegt worden sei, nicht zu den Pflichtverletzungen gehöre, deren Ahndung durch § 8 der Satzung den Amtsleitern übertragen worden sei. Gegenüber der Überwachung der Standespflichten der Ärzte durch die von der RÄrzteO. geregelten Berufsgerichte sei der Aufgabenkreis der Bekl. ein viel engerer; die Ärzte seien der Bekl. gegenüber zur Erfüllung ihrer Aufgaben eben nur als Kassenärzte verpflichtet; sie seien daher nach Maßgabe des § 8 der Satzung in der dort vorgesehenen Weise nur dann zu maßregeln, wenn sie die ihnen in dieser Hinsicht obliegenden Verpflichtungen nicht richtig erfüllten. Es handele sich dabei nur um ein Ordnungsstrafverfahren mit dem Ziele, die Versorgung der Kassenkranken sicherzustellen. Die Bestimmungen ließen also keinen Zweifel darüber zu, daß unter die dem Arzt obliegenden Verpflichtungen, zu deren Sicherung die Maßregelungen dienten, nur solche fielen, die dem Arzt für die Ausübung seiner kassenärztlichen Tätigkeit und hinsichtlich der Befolgung der Richtlinien, die die Bekl. ihm für diese gebe, auferlegt worden seien. Daß auch der RArbM. dieser Ansicht sei, ergebe sich aus den Verfahrensvorschriften v. 6. Aug. 1934 und den darin angeführten Beispielen.

Die Gesichtspunkte, von denen das BG. hiernach bei der Auslegung der Bestimmungen ausgegangen ist, vermögen jedoch die gezogene Folgerung nicht zu tragen, daß die Amtsleiter nicht befugt seien, mit Maßregelungen gegen einen Kassenarzt vorzugehen, wenn er „die Gesetzlichkeit des Vorgehens einer vorgesetzten Stelle in Redewendungen anzweifelt, die sie als Beleidigung empfindet". Nur scheinbar ergibt sich eine derartige Folgerung aus der Erwägung, daß § 8 der Satzung, wenn er unter Buchst. e von den Verpflichtungen der Ärzte spricht, ohne diese selbst näher zu bestimmen, dabei die ursprüngliche gesetzliche Grundlage der Regelung, nämlich den § 368d RVO. im Auge habe, welche Vorschrift allerdings nur von den beiden Verpflichtungen des Arztes zur richtigen und zur wirtschaftlichen Behandlung der Kranken spricht. In den unmittelbaren Geltungsbereich dieser beiden Gebote fällt die hier in Rede stehende Verfehlung freilich nicht. Das für entscheidend zu halten, würde jedoch mit den Absichten nicht im Einklang stehen, die der Gesetzgeber mit der Errichtung der Kassenärztlichen Vereinigung verfolgt hat, und mit der Gestaltung unvereinbar sein, die ihr zum Zwecke der Erreichung der ihr gesetzten Aufgabe durch den weiteren Ausbau der gesetzlichen Grundlage rechtmäßigerweise zuteil geworden ist. Die Kassenärzte stehen zu der Bekl. nicht lediglich in Beziehungen schuldrechtlicher Art, sondern die Bekl. hat körperschaftlichen Charakter; die Ärzte sind ihre Mitglieder. Dazu kommt, daß die Regel, die die Betätigung der Bekl. nach jeder Richtung beherrscht, der Führergrundsatz ist. Als Körperschaftsmitglieder aber haben die Kassenärzte auch unmittelbare Pflichten dieser Körperschaft, der Bekl., gegenüber, zugleich aber auch, zumal bei einer auf dem Führergrundsatz aufgebauten Körperschaft, wie es diese ist, Verpflichtungen gegenüber dem Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung und den Personen, denen er Teile seiner Führungsgewalt übertragen hat (Amtsleiter). Diese Verpflichtungen fallen, wenn auch bei wörtlicher Auslegung nicht unter Abs. 1 des § 8 der Satzung, so doch bei sinngemäßer Deutung unter Abs. 2 dieser Bestimmung. Eine selbstverständliche Verpflichtung dieser Art ist die, dem Reichsführer und ebenso seinen Vertretern die schuldige Achtung zu bezeigen.

Es ergibt sich allerdings, worauf das BG. an sich zutreffend hinweist, aus dem Wortlaut und dem Sinn der Bestimmungen, daß diese keineswegs auf die Handhabung einer allgemeinen Dienstzucht über die der Bekl. angeschlossenen Ärzte ausgehen. Diese ist vielmehr Sache der in der RÄrzteO. v. 13. Dez. 1935 (RGBl. I, 1433) geordneten Standesgerichtsbarkeit. Die „Maßregelungen", die die Amtsleiter der Bekl. verhängen, sollen nur solche Verhaltungsweisen der Kassenärzte treffen, die ihren besonderen Verpflichtungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung zuwiderlaufen. Ob und unter welchen Voraussetzungen das auch bei Verfehlungen von Kassenärzten angenommen werden müßte, die nicht die Behandlung Kassenkranker betreffen und sich auch nicht gegen die Pflicht zum angemessenen Verhalten gegenüber der Bekl. selbst richten, ist im Rahmen des gegenwärtigen Falles nicht zu untersuchen. Denn hier handelt es sich gerade um einen Verstoß der zuletzt genannten Art: gegen die Verpflichtung, den Amtsträgern der Bekl. die schuldige Achtung zu bezeigen, soll sich der Kl. vergangen haben. Dieser Vorwurf war Gegenstand des nach § 8 der Satzung gegen ihn eingeleiteten Verfahrens. Dies betraf also nicht, wie das BG. meint, unkollegiales Verhalten gegen einen anderen Arzt, sondern befaßt sich mit einer dem Kl. zur Last gelegten Auflehnung gegen die Führung der Kassenärztlichen Vereinigung. Darüber zu befinden, waren die Organe der Bekl. zuständig.

Übrigens setzt die vollständige Erfüllung eines dem § 839 BGB. genügenden Sachverhalts über die Klarstellung des objektiven Sachverhalts einer Amtspflichtverletzung hinaus noch den Nachweis voraus, daß die beteiligten „Beamten" schuldhaft gehandelt haben. Davon vollends kann schon deshalb nicht die Rede sein, weil es, wie dargelegt, den Bestimmungen entsprach, wenn die Amtsleiter sich angesichts eines Angriffs auf eine von der Leitung der Bekl. getroffene Anordnung, den sie als unbegründet und als ungehörig

empfanden, zum maßregelnden Einschreiten gegen den Kl. für befugt hielten.

Die Klage ist hiernach insoweit unbegründet, als sie darauf gestützt wird, daß die Amtsleiter zu Unrecht ihre Befugnis zum Einschreiten gegen den Kl. angenommen hätten. Auch die übrigen Vorwürfe, die der Kl. gegen ihr Vorgehen erhebt, sind nicht begründet. (Wird ausgeführt.)

(RG., III. ZivSen., U. v. 26. April 1940, III 131/39.) [R.]

*

11. RG. — § 847 BGB.; § 696 ZPO. Wenn der von einem Anwalt im Namen eines Unfallverletzten erwirkte Zahlungsbefehl über eine Schmerzensgeldforderung vor dem Tode des Unfallverletzten dem Ersatzverpflichteten zugestellt worden ist, so ist diese Forderung auch i. S. des § 847 BGB. rechtshängig geworden. Ob der Antrag ohne Vollmacht des nach dem Unfall nicht wieder zu Bewußtsein gelangten Antragstellers in Geschäftsführung ohne Auftrag gestellt worden ist, hat für die Frage, ob die Sache rechtshängig geworden ist, keine Bedeutung.

(RG., VI. ZivSen., U. v. 26. Juni 1940, VI 219/39.) [R.]

*

12. KG. — § 1635 BGB.; §§ 81, 97 EheG. Streiten bei geschiedener Ehe der unterhaltspflichtige Vater und die sorgeberechtigte Mutter über die Schulausbildung und Berufswahl des Kindes, so ist die Entscheidung lediglich den Vorschriften über die Sorgerechtszuteilung zu entnehmen.

Die jetzt 16 Jahre alte Edith H. stammt aus der im Jahre 1931 aus Alleinverschulden des Vaters geschiedenen Ehe ihrer Eltern. Der Vater, der wiederverheiratet ist, hat seit Jahren keine persönlichen Beziehungen zu der Tochter unterhalten. Edith lebt bei der Mutter, die selbst berufstätig ist. Das Kind besucht die Oberschule in S. und ist zu Ostern 1940 nach Unterprima versetzt worden. Der Vater hat beim VormGer. den Antrag auf „Herbeiführung einer Entscheidung" darüber gestellt, ob Edith nach Erreichung der Primareife die Schule noch bis zum Abitur besuchen dürfe, wie sie selbst und die Mutter es beabsichtigen, oder ob sie, wie der Vater es erstrebt, die Schule nunmehr zu verlassen habe und einer kurzfristigen Berufsausbildung zugeführt oder das Pflichtjahr abmachen solle. Das AG. hat den Antrag zurückgewiesen. Das LG. hat die Beschw. des Vaters zurückgewiesen. Auch seine weitere Beschw. hat keinen Erfolg gehabt.

Allerdings sind beide Vorinstanzen bei der Prüfung der rechtlichen Natur des vom Vater gestellten Antrags von falschen Voraussetzungen ausgegangen. Das AG. ist, wie die Begründung seines Beschlusses ergibt, davon ausgegangen, daß der Vater als Inhaber der elterlichen Gewalt das Recht habe, über die Berufsausbildung der Tochter Entscheidung zu treffen, und daß ihm dieses Recht nur dann entzogen werden könne, wenn er es mißbrauche oder das Kind vernachlässige; es sieht in dem Verlangen des Vaters, daß die Tochter schon jetzt die Schule verlasse, einen solchen „Mißbrauch der elterlichen Gewalt i. S. des § 1666 BGB." und weist aus diesem Grunde seinen Antrag zurück. Umgekehrt geht das LG. davon aus, daß die Mutter als schuldlos geschiedene Ehefrau Inhaberin des Personensorgerechts sei, das auch das Recht der Berufswahl für das Kind umfasse, und daß ihr dieses Recht nur unter den Voraussetzungen des § 1666 BGB., also nur bei Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohls der Tochter durch Sorgerechtsmißbrauch entzogen werden könne.

Gegenüber der Ansicht des AG. hat das LG. bereits zutreffend darauf hingewiesen, daß die Bestimmung darüber, ob die Tochter noch bis zum Abitur auf der Schule zu bleiben habe, ausschließlich Sache der Mutter ist, der, da es sich um eine vor dem Inkrafttreten des EheG. aus Alleinverschulden des Vaters geschiedene Ehe handelt, nach § 1635 Abs. 1 Satz 1 BGB. das Recht der Sorge für die Person des Kindes zusteht. Der Vater ist zu einer Entscheidung dabei in keiner Weise berufen. Sein Recht erschöpft sich, was die Person der Tochter angeht, auf die ihm nach § 1635 Abs. 2 BGB. verbliebene Vertretung des Kindes in persönlichen Angelegenheiten, die ihm jedoch nur insoweit obliegt, als es ihrer tatsächlich bedarf, also etwa bei der Abmeldung von der Schule oder der Anmeldung zu irgendeiner Berufsausbildung. Zur Zeit stehen solche Vertretungshandlungen, die auf Grund der Bestimmung der sorgeberechtigten Mutter vorzunehmen wären, nicht in Frage. Es bedarf deshalb auch keiner Prüfung, ob und unter welchen Voraussetzungen dem Vater dann, wenn er sich weigerte, als gesetzlicher Vertreter des Kindes die von der sorgeberechtigten Mutter für gut befundenen Maßnahmen auszuführen, das Vertretungsrecht zu entziehen wäre. Übrigens würde eine solche Entziehung heute nicht mehr, wie das AG. annimmt, auf Grund des § 1666 BGB., sondern nach Maßgabe des § 81 EheG. erfolgen müssen. Bereits in der Entscheidung JFG. 20, 244 hat der Senat rechtsgrundsätzlich ausgesprochen, daß die Anwendbarkeit des § 1666 Abs. 1 BGB. bei der Regelung der Personensorge für Kinder aus geschiedenen Ehen hinter die des § 81 EheG. und, soweit es sich — wie hier — noch um altgeschiedene Ehen handelt, hinter die des § 1635 BGB. und der §§ 97, 81 EheG. zurücktritt. Im vorl. Fall würde, da § 1635 BGB. eine Möglichkeit für die Entziehung der gesetzlichen Vertretung nicht gibt, bei der Entscheidung, ob dem Vater das Vertretungsrecht zu entziehen wäre, von § 97 Satz 2 i. Verb. m. § 81 EheG. ausgegangen und gefragt werden müssen, ob es zum Wohl des Kindes erforderlich ist, der schuldlos geschiedenen, bereits nach altem Recht sorgeberechtigten Mutter gemäß § 81 Abs. 1, 3 EheG. das Recht der Personensorge einschließlich der gesetzlichen Vertretung in persönlichen Angelegenheiten des Kindes zu übertragen.

Für die „Herbeiführung einer Entscheidung" des VormGer., wie sie der Vater mit seinem Antrage erstrebte, fehlte es also, da dem Vater irgendeine Entscheidung über das Verbleiben der Tochter auf der Schule nicht zustand, an jeder gesetzlichen Grundlage. Insbes. konnte der Vormundschaftsrichter auch nicht etwa in entsprechender Anwendung des § 1629 BGB. tätig werden, der eine Entscheidung des VormGer. in Fällen vorsieht, in denen die Sorge für Person und Vermögen des Kindes geteilt ist und in denen zwischen den beiden Berechtigten eine Meinungsverschiedenheit über die Vornahme einer sowohl die Person als auch das Vermögen des Kindes betr. Handlung besteht. Diese Voraussetzung liegt bei bloßen Meinungsverschiedenheiten zwischen geschiedenen Ehegatten über die Berufswahl des Kindes nicht vor (RGZ. 129, 18). Der Hinweis des Vaters auf seine Einkommensverhältnisse und auf die Rücksichtnahme, die er seiner zweiten Ehefrau und den beiden Kindern aus seiner neuen Ehe schulde, liegt insoweit neben der Sache. Es handelt sich hier nicht um das Maß der vom Vater zu zahlenden Unterhaltsbeiträge, sondern um eine die Person des Kindes betr. Entscheidung der sorgeberechtigten Mutter. Wie die Mutter geldlich den Fortbesuch der Schule durch die Tochter ermöglicht, ob ausschließlich mit den Zahlungen des Vaters oder mit Mitteln, die sie als erwerbstätige Frau selbst verdient oder die ihr von ihrem Vater zur Verfügung gestellt werden, spielt hier keine Rolle. Das Maß der Unterhaltspflicht des Vaters wird gegebenenfalls im Prozeßweg bestimmt.

In Frage könnte deshalb nur kommen, den beim VormGer. gestellten Antrag des Vaters so zu verstehen, daß damit um ein Einschreiten gegen die sorgeberechtigte Mutter gebeten wurde. So hat offenbar das LG. die Rechtslage angesehen. Es hat den Antrag des Vaters als unberechtigt erklärt, weil gegen die Mutter Gründe, die eine Anwendung des § 1666 BGB. rechtfertigten, nicht ersichtlich seien. Irrig ist allerdings auch hier die Heranziehung des § 1666 BGB., dessen Anwendbarkeit nach den oben gemachten Ausführungen hinter die des § 1635 BGB. und der §§ 97, 81 EheG. zurückzutreten hat. Von dem vom LG. eingenommenen Rechtsstandpunkt aus hätte deshalb die Frage zur Entscheidung gestanden, ob das Verhalten der Mutter, die die Tochter bis zum Abitur die Schule weiter besuchen lassen will, es rechtfertige, in Anwendung des § 1635 Abs. 1 Satz 2 BGB. „aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes" eine „abweichende Anordnung" hinsichtlich des Personensorgerechts zu treffen, d. h. dieses Recht ganz oder teilweise, z. B. hinsichtlich der Berufswahl auf den Vater zu übertragen, oder ob es „das Wohl des Kindes erfordert", der Mutter die Personensorge zu entziehen und sie „aus besonderen Gründen" dem Vater oder einem Pfleger zu übertragen (§ 97 Satz 2, § 81 Abs. 1, 3, 4 EheG.). Diese Frage stellen, heißt sie verneinen. Ganz abgesehen davon, daß der Vater doch wohl nicht im Ernst für sich selbst die Zuteilung des Sorgerechts für die Tochter begehrt, mit der er seit acht Jahren keinerlei persönliche Beziehungen unterhalten hat, kann nach Lage der Sache gar nicht davon die Rede sein, daß die von der sorgeberechtigten Mutter getroffene Maßnahme mit dem Wohl des Kindes oder mit dessen wohlverstandenem Interesse in Widerspruch stünde. Edith ist eine gute Schülerin, und ihr wird von dem

Leiter der Schule bescheinigt, daß es angesichts der geistigen und charakterlichen Haltung des Mädchens und seiner Fähigkeiten bedauert würde, wenn sie vorzeitig die Schule verlassen müßte. Bei dieser Sachlage versteht sich von selbst, daß eine pflichtbewußte Mutter die Tochter bis zur Erlangung des Reifezeugnisses auf der Schule beläßt, wenn dies geldlich irgendwie ermöglicht werden kann. Auch ein pflichtbewußter Vater sollte nicht anders denken. Der Hinweis des BeschwF. in seiner weiteren Beschw., daß „die Frau im heutigen Staat mehr denn je die Pflicht habe, die Aufgaben zu erfüllen, die ihr als Frau von Natur aus zukommen", mutet eigenartig an angesichts der Tatsache, daß der Vater selbst größten Wert darauf legt, daß die Tochter „einer kurzfristigen Berufsausbildung zugeführt wird". Für diesen Wunsch des Vaters sind auch offenbar nicht so sehr die in der Erstbeschwerde betonten Erwägungen maßgebend, daß „heute jede einzigste Arbeitskraft benötigt" werde und daß es „in der jetzigen Kriegszeit ... Pflicht der Eltern ist, ihre Kinder ... schon jetzt ins Pflichtjahr zu geben, damit sie möglichst bald auch mit am Aufbau tätig sein können", als vielmehr die Hoffnung des Vaters, durch Beendigung des Schulbesuchs der Tochter eine geldliche Entlastung zu erfahren. Darüber, ob der Vater mit Erfolg auf eine Ermäßigung der Unterhaltsrente klagen könnte, ist hier nicht zu entscheiden. Die Mutter ist selbst berufstätig, hat also Einnahmen. Wenn sie glaubt, das Kind über die noch laufende Schulzeit und eine ihr und der Tochter später zusagende Berufsausbildung hinwegbringen zu können, auch auf die Gefahr hin, daß etwa das allein hierüber entscheidende Prozeßgericht die Unterhaltspflicht des Vaters ermäßigt oder sogar zu irgendeinem Zeitpunkt ganz streicht, so bietet das nach Lage der hier bestehenden Verhältnisse keinen Anlaß, in ihr Sorgerecht einzugreifen. Denn daß ihre Entscheidung — rein objektiv gesehen — undurchführbar und deshalb dem Kindeswohl abträglich ist, läßt sich keinesfalls sagen. Die Mutter muß sich nur klar sein, daß ihre Entscheidung den Prozeßrichter nicht bindet und deshalb die Höhe und Dauer der väterlichen Unterhaltspflicht nicht maßgebend beeinflußt.

(RG., 1a ZivSen., Beschl. v. 28. Juni 1940, 1a Wx 535/40.)

*

13. RG. — § 2314 BGB.

1. Der Wert eines Unternehmens ist durch die Abschätzung zur Erbschaftssteuer nicht hinreichend für den Fall des § 2314 Abs. 1 Satz 2 ermittelt.

2. Bei der Ermittlung des Wertes der Erbschaft ist auch der Wert der Firma und der Kundschaft eines dazugehörigen Unternehmens zu berücksichtigen.

3. Besteht ein Teil der Erbschaft in einem Anteil an einer OHG. und sind die Mitgesellschafter des Erben nicht damit einverstanden, daß die Geschäftsbücher und Geschäftspapiere zum Zwecke der Wertermittlung einem vereidigten Wirtschaftsprüfer vorgelegt werden, so kann der Erbe nicht deshalb die Erfüllung der Verpflichtung aus § 2314 BGB. verweigern. Es ist seine Sache, gegen die Mitgesellschafter auf Einwilligung in die Vorlegung zu klagen.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 11. Juni 1940, VII 264/39.)

[N.]

Vertragshilferecht

**** 14. RG. — §§ 9, 13, 14 der 1. Anordnung zur VO. über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft v. 22. Febr. 1939 (RGBl. I, 328). Der mit der Vertragshilfe befaßte Richter hat einen Streit über Grund oder Betrag einer gegen den Handwerker geltend gemachten Forderung nicht zu entscheiden. Hierfür ist vielmehr der ordentliche Rechtsweg zulässig. †)**

Der Kl. hat die Bäckerei, die er in dem Hause B.straße 27 bis Ende September 1938 selbst betrieben hatte, v. 1. Okt. 1938 ab auf zehn Jahre an den Bekl. verpachtet. Ende Juni 1939 hat der Bekl. sein Geschäft geschlossen. Er hat beim Gewerbeamt und der Handwerkskammer die Aufgabe des Bäckereibetriebes angemeldet und hat gemäß der ersten Anordnung zur VO. über die Durchführung des Vierjahresplanes auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft v. 22. Febr. 1939 (RGBl. I, 328) bei der Handwerkskammer den Antrag auf Einleitung eines Abwicklungsverfahrens eingereicht. Diesen Antrag hat die Handwerkskammer am 24. Juni 1939 gemäß § 7 obiger Anordnung an das AG. geleitet. Durch Beschluß v. 4. Aug. 1939 hat das AG. gemäß § 7 Abs. 2 der Anordnung das Abwicklungsverfahren eröffnet und zum Abwickler den Bäckermeister G. bestellt.

Mit der Klage verlangt der Kl. vom Bekl. die Zahlung des Pachtzinses für die Monate Juli und August 1939 mit je 100 RM. Ferner begehrt er die Feststellung, daß der Bekl. verpflichtet sei, dem Kl. allen Schaden zu ersetzen, der diesem dadurch entstanden sei, daß der Bekl. die Bäckerei aufgegeben und geschlossen habe, sowie die Feststellung, daß der Kl. nicht verpflichtet sei, das dem Bekl. gehörige Bäckereiinventar käuflich zu übernehmen. Bezüglich des letzterwähnten Antrages hat der Kl. vorgetragen, der Bekl. habe unter Berufung auf § 16 des Pachtvertrags, wonach bei Beendigung des Pachtverhältnisses das Inventar von dem Nachfolger zu übernehmen sei, die käufliche Übernahme des Inventars durch den Kl. zum Preise von 4331,75 RM verlangt. Dieses Verlangen sei unberechtigt, da die Voraussetzungen des § 16 des Pachtvertrags nicht gegeben seien.

Der Bekl. hat eingewandt, mit Rücksicht auf das eingeleitete Abwicklungsverfahren sei der Rechtsweg unzulässig.

Das LG. hat die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat der Kl. mit Einwilligung des Bekl. unter Umgehung der BerInst. unmittelbar Rev. eingelegt.

RG. hob auf, erklärte den Rechtsweg für zulässig und verwies zurück.

Das LG. hält den Rechtsweg mit Rücksicht auf das eingeleitete Abwicklungsverfahren deshalb für unzulässig, weil nach § 13 i. Verb. m. § 14 der ersten Anordnung zur VO. über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiete der Handwerkswirtschaft v. 22. Febr. 1939 (RGBl. I, 328) der Amtsrichter in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zunächst eine gütliche Regelung der Schulden des Handwerkers herbeizuführen versuchen solle und, falls dies nicht gelinge, durch seine Entscheidung die Rechtsbeziehungen der Beteiligten zu gestalten habe. Dieser Ansicht kann jedoch nicht beigetreten werden. Die oben erwähnte Anordnung entspricht, soweit es sich um die Schuldenregelung handelt, weitgehend den Vorschriften des SchuldBereinG. v. 17. Aug. 1938 (RGBl. I, 1033) (vgl. Einführung zur VO. über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiete der Handwerkswirtschaft v. 22. Febr. 1939 bei Pfundtner-Neubert III c 23 S. 3). Das SchuldBereinG. ordnet ebenfalls im § 5 an, daß der Richter zunächst versuchen soll, eine gütliche Schuldenbereinigung herbeizuführen, und daß er, falls eine solche nicht zustande kommt, durch seine Entscheidung die Rechtsbeziehungen der Beteiligten zu gestalten hat. Diese Gestaltung kann sich aber begrifflich nur auf solche Rechtsbeziehungen erstrecken, die wirklich bestehen, sie setzt das Vorhandensein der zu gestaltenden Rechtsbeziehungen voraus. Soweit Forderungen nach Grund oder Höhe streitig sind, hat der mit der Schuldenbereinigung befaßte Richter hierüber nicht zu entscheiden, dieser Streit ist vielmehr im Prozeßwege auszutragen. Wenn der mit der Vertragshilfe befaßte Richter in eine nach Grund oder Betrag streitige Forderung gestaltend eingreift, geschieht dies nur vorbehaltlich der Feststellung der Rechtsbeziehung im ordentlichen Rechtsweg. Dies ergibt sich auch aus § 14 Abs. 1, 2 SchuldBereinG., wonach ein anhängiger Rechtsstreit ausgesetzt werden kann. Daraus folgt, daß der Rechtsstreit sich nicht durch das Schuldenbereinigungsverfahren erledigt (vgl. Weise: DR. 1940, 287 unter IV, Hennig, „Die Bereinigung alter Schulden", Bem. II 8 b zu § 8 S. 67/68, Bem. I a, b zu § 14 S. 105; Wessel, „Die Bereinigung alter Schulden", Bem. III 2 B zu § 5 S. 85, Bem. I zu § 14 S. 175). Dazu kommt, daß die Gestaltung keinen Vollstreckungstitel schafft (vgl. Wessel, Bem. III 4 e zu § 5 S. 90; Hennig, Bem. II 1, 2 zu § 15 S. 110).

Daß die erste Anordnung zur VO. über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiete der Handwerkswirtschaft v. 22. Febr. 1939 dem mit der Vertragshilfe befaßten Richter über die Gestaltung der Rechtsbeziehungen der Beteiligten hinaus auch die Entscheidung über das Bestehen bestrittener Ansprüche übertragen hätte, dafür fehlt es an jedem Anhaltspunkte. Im Gegenteil ist anzunehmen, daß, wenn der Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs für die Entscheidung über bestrittene Ansprüche beabsichtigt gewesen wäre, hierüber eine

ausdrückliche Bestimmung getroffen worden wäre, wie dies im § 10 hinsichtlich der dort genannten Streitigkeiten geschehen ist. Der Umstand, daß nach § 9 Abs. 1 der letztgenannten Anordnung der Handwerker mit der Eröffnung des Abwicklungsverfahrens die Befugnis verliert, die Abwicklungsmasse zu verwalten und über sie zu verfügen, ist für die hier zu entscheidende Frage bedeutungslos. Auch der Gemeinschuldner kann nach Eröffnung des Konkursverfahrens über sein zur Konkursmasse gehöriges Vermögen nicht mehr verfügen (§ 6 KO.). Trotzdem ist die Feststellung streitiger Forderungen im ordentlichen Prozeßverfahren zu betreiben (§ 146 Abs. 2 KO.).

(RG., V. ZivSen., U. v. 22. Juli 1940, V 25/40.) [He.]

Anmerkung: 1. Die Entscheidung des RG. behandelt drei Fragen aus dem Recht der Vertragshilfe, die infolge des stetig zunehmenden Vordringens dieser Materie von großer Bedeutung sind. In der ersten Anordnung zur VO. über die Durchführung des Vierjahresplanes auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft v. 22. Febr. 1939 (RGBl. I, 328) ist keine ausdrückliche Bestimmung darüber enthalten, ob die Vertragshilfe des Richters in dem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit lediglich die Abwicklung der Handwerkerschulden umfaßt oder ob auch wie im bürgerlichen Rechtsstreit über den Grund und die Höhe der Forderung zu entscheiden ist, wenn sie streitig wird. Das RG. greift zur Rechtsfindung auf das SchuldBereinG. v. 17. Aug. 1938 (RGBl. I, 1033) zurück, welches eine gleichartige Vertragshilfe des Richters im § 5 kennt. Aus der Regelung des § 14 Abs. 1, 2 dieses Gesetzes entnimmt es, daß ein bürgerlicher Rechtsstreit durch die Vertragshilfe nicht erledigt wird, sondern nur nach dem Ermessen des Gerichts ausgesetzt werden kann.

Diese Ansicht ist zutreffend. Zunächst spricht für die Zulässigkeit des Rechtsweges, daß die Vertragshilfeverfahren dem Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Außerstreit-Verfahren) unterstehen. Diese wird vom Amtsbetrieb beherrscht und eignet sich nicht zur Entscheidung streitiger Rechtsverhältnisse. Insbesondere ist der Instanzenzug anders geregelt als im Zivilprozeß. Die Verfahren beginnen fast alle beim AG. und gehen über das LG. zu einem zentralen OLG. In der Vertragshilfe ist sogar die letzte Instanz, welche über die Rechtsrüge der weiteren Beschw. entscheidet, beseitigt.

Wenn das RG. weiter ausführt, daß die in der Vertragshilfe zu gestaltenden Rechtsverhältnisse „begrifflich ... wirklich bestehen" müßten, so kann dieser Begründung nicht gefolgt werden. Sie deutet auf eine körperweltliche (naturwissenschaftliche) Denkart hin, welche in der Rechtswissenschaft als Geisteswissenschaft nicht zutreffend ist (so zuerst Th. Kipp, „Über Doppelwirkungen im Recht", 1911; vgl. auch Hubernagel, „System der Doppelwirkungen" 1935, m. Nachw.). Das Schrifttum zeigt, daß im Recht geisteswissenschaftlich zu werten ist. Das RG. gibt in den nachfolgenden Sätzen selbst die Behauptung von der „begrifflichen" Voraussetzung auf und läßt es zu, die Gestaltung in der Vertragshilfe „vorbehaltlich der Feststellung der Rechtsbeziehung im ordentlichen Rechtsweg" vorzunehmen. Damit ist die Möglichkeit anerkannt, trotz eines schwebenden Rechtsstreites die Vertragshilfe durchzuführen, selbst wenn später das Nichtbestehen des Rechts im Zivilprozeß festgestellt wird.

Auch eine Reihe neuerer Gesetze über die Vertragshilfe bestätigt die Meinung des RG., daß der bürgerliche Rechtsstreit daneben zulässig bleibt. Daß ein anhängiger Rechtsstreit unter den Beteiligten nur ausgesetzt (unterbrochen) werden kann, sich aber durch die Vertragshilfe nicht endgültig erledigt, ist in allen Bestimmungen ausdrücklich hervorgehoben, so im § 24 Abs. 1 VertragshilfeVO. v. 30. Nov. 1939 (RGBl. I, 2329); durch Bezugnahme auf diese Bestimmung im § 6 der VO. über die Vertragshilfe in Energiewirtschaftssachen vom 1. April 1940 (RGBl. I, 577), § 7 VO. über die Abwicklung von Lieferverträgen v. 20. April 1940 (RGBl. I, 671), § 2 Abs. 4 VO. über Miet- und Pachtverträge im Freimachungsgebiet v. 15. Juli 1940 (RGBl. I, 995), § 4 Abs. 2 VO. über wiederkehrende Naturalleistungen v. 29. Juli 1940 (RGBl. I, 1045) sowie im § 23 VO. über Vertragshilfe für Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe in sudetendeutschen Badeorten v. 2. April 1940 (RGBl. I, 578).

Die Konkurrenz von Vertragshilfeverfahren und bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist verschieden ausgestaltet.

a) Gemeinsam ist allen Verfahren, daß der bürgerliche Rechtsstreit über Grund und Höhe des Anspruchs nicht in seiner prozessualen Zulässigkeit von der Vertragshilfe berührt wird. Da aber die sachliche Ausgestaltung der Vertragshilfe den Anspruch inhaltlich beeinflussen kann, so darf das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten ausgesetzt (unterbrochen) werden.

b) Auch die Vertragshilfe ist beim Schweben eines Zivilprozesses zulässig. Sie setzt nicht „begrifflich" voraus, daß die Rechtsbeziehung als gültig und wirksam feststeht. Es ist gestattet, vorbehaltlich der Feststellung im ordentlichen Rechtsweg die Gestaltung zwecks Sanierung oder Abwicklung vorzunehmen (so auch Hubernagel-Künne, „Vertragshilfe des Richters aus Anlaß des Krieges", Berlin 1940, in Erl. zur VO. v. 15. Juli 1940). Nur vereinzelt ist hiervon abgewichen worden. Im § 12 Abs. 2 VertragshilfeVO. vom 30. Nov. 1939 (RGBl. I, 2329) wird erfordert, daß der Schuldner spätestens bei Einleitung des Verfahrens den Anspruch anerkennt. Hier schließt ein Streit unter den Beteiligten über Grund oder Höhe der Forderung die Vertragshilfe aus. Dem Anerkenntnis muß eine rechtskräftige Feststellung unter den Beteiligten gleichgestellt werden (vgl. Hubernagel-Künne a. a. O. S. 129 III Abs. 2). Diese Regelung kehrt aber in den sonstigen, oben aufgeführten Verordnungen über die Vertragshilfe des Richters nicht wieder. Da in den übrigen Vorschriften nur § 12 Abs. 1 übernommen wird, dagegen nicht Abs. 2, so ist man berechtigt, aus dieser Gesetzestechnik einen Umkehrschluß zu ziehen. Es liegt keine Lücke vor, sondern eine bewußte Abweichung vom § 12 Abs. 2 der VO. v. 30. Nov. 1939.

c) Wie oben dargelegt worden ist, muß mit dem RG. angenommen werden, daß das Vertragshilfeverfahren keine Attraktivwirkung für den Grund oder die Höhe des Anspruches hat. Dasselbe gilt auch umgekehrt. Die Rechtsgestaltung der Vertragshilfe kann nicht in einem anhängigen Zivilprozeß vorgenommen werden. Nur § 24 Abs. 2 VO. v. 30. Nov. 1939 ordnet an, daß in einem schwebenden Rechtsstreit über die Vertragshilfe entschieden werden kann. Dasselbe bestimmt § 3 Abs. 3 der VO. v. 29. Juli 1940. Dabei ist in der Rechtslehre streitig, ob nach Wahl des Schuldners im Zivilprozeß entschieden werden kann (so Hubernagel-Künne, „Vertragshilfe des Richters aus Anlaß des Krieges", Berlin 1940, S. 157, 1 b) oder ob dies die ausschließliche Möglichkeit ist (so Baumbach, „VertragshilfeVO. und KriegsausgleichsVO.", 1940, S. 54; Vogels-Rexroth-Weitnauer, „Vertragshilfe und Kriegsausgleichsverfahren", 1940, S. 156).

2. Das RG. weist weiter darauf hin, daß der Rechtsweg zulässig sein müsse, weil die Entscheidung in der Vertragshilfe nicht zu einem vollstreckbaren Titel führe. Diese Erwägung ist nicht immer durchschlagend. In den neueren Gesetzen ist vielfach angeordnet worden, daß die Gestaltungsentscheidungen der Vertragshilfe nach den Vorschriften der ZPO vollstreckbar sind, so im § 23 VertragshilfeVO. v. 30. Nov. 1939, § 6 der VO. über Vertragshilfe in der Energiewirtschaft v. 1. April 1940, § 7 der VO. v. 20. April 1940 über Lieferverträge, § 2 Abs. 4 der VO. über Miet- und Pachtverträge im Freimachungsgebiet v. 15. Juli 1940, § 4 Abs. 2 der VO. über wiederkehrende Naturalleistungen v. 29. Juli 1940. Deshalb könnte man in rechtsähnlichen Fällen daran denken, im Wege der Analogie auch dort die Vollstreckbarkeit anzuerkennen (vgl. darüber Falkmann-Hubernagel, „Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen", 1937 bis 1939, § 704, 1 c) und so die Lücke zu schließen.

3. Im vorl. Rechtsstreit handelt es sich um die Frage, ob der ordentliche Rechtsweg zulässig ist oder ein Verfahren vor dem Richter nach den Regeln der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Außerstreit-Verfahren). Die Unterscheidung dieser beiden Verfahren ist nach der obigen Entscheidung eine Frage der „Zulässigkeit des Rechtsweges". Diese ist also nicht auf die Abgrenzung der Tätigkeit der ordentlichen Gerichte von der der Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte beschränkt, sondern umfaßt alle Fälle, in denen ein Zusammentreffen der ordentlichen Gerichte mit sonstigen Behörden vorkommt. Dies hat zur Folge, daß auch hier nach §§ 511 a Abs. 3, 547 Nr. 1 ZPO. die Berufung und die Rev. ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes statthaft sind.

Dr. iur. habil. G. Hubernagel, z. Zt. Richter am Deutschen Obergericht Radom (Generalgouvernement).

Einsatz des jüdischen Vermögens

15. KG. — §§ 1—4 VO. über den Einsatz des jüdischen Vermögens v. 3. Dez. 1938 (RGBl. I, 1709). Ein nach diesen Vorschriften für eine Kapitalgesellschaft eingesetzter Treuhänder ist befugt, deren Auflösung zu beschließen und sich zum Liquidator zu bestellen.

Für eine GmbH. ist auf Grund der VO. v. 3. Dez. 1938 ein Treuhänder bestellt worden. Nach § 4 verloren die Geschäftsführer damit das Recht, über das Vermögen der Gesellschaft zu verfügen. Die Befugnisse des Treuhänders ergeben sich aus § 2 Abs. 2 der VO. Er ist danach zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen ermächtigt, die der Betrieb des Unternehmens, seine Abwicklung oder Veräußerung erforderlich machen. Seine Ermächtigung ersetzt in diesem Rahmen, wie die VO. sagt, jede gesetzlich erforderliche Vollmacht. Der Treuhänder tritt also vollkommen in die Rechtsstellung des jüdischen Betriebsinhabers ein, wobei er nicht Vertreter im bürgerlich-rechtlichen Sinne, sondern staatlich eingesetzter Amtsträger ist. Die Befugnisse des Betriebsinhabers sind nun bei einer Kapitalgesellschaft unter die verschiedenen gesetzlichen Verwaltungsträger (Organe) aufgeteilt. Der Treuhänder tritt hier zweifellos in die Rechte des Geschäftsführers (Vorstandes) ein. Das genügt aber nicht, um ihm die Durchführung der in § 2 Abs. 1 und 2 VO. v. 3. Dez. 1938 vorgesehenen Aufgaben zu ermöglichen. Denn ein Geschäftsführer ist als solcher zur Abwicklung des Betriebes einer unaufgelösten Gesellschaft nicht befugt. Die Rechtsstellung des Treuhänders ist deshalb, entsprechend dem Sinn und dem Zweck der Vorschrift, daß seine Ermächtigung im Rahmen seiner Aufgaben „jede gesetzlich erforderliche Vollmacht ersetzt", noch weiter zu fassen, wenn sie dann auch über die Grenzen einer sonst überhaupt möglichen Vollmacht und Vertretungsmacht hinausgeht. Der Treuhänder muß, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist, befugt sein, an die Stelle jedes Organs der Gesellschaft zu treten und die auf verschiedene Träger verteilten Rechte und Befugnisse auszuüben (vgl. Krüger, „Die Lösung der Judenfrage in der deutschen Wirtschaft" S. 299, 300). Daraus folgt, daß er bei Kapitalgesellschaften auch die Rechte der Gesellschafterversammlung wahrzunehmen hat (ebenso Scholl, „Die Entjudung des deutschen Grundbesitzes" zu § 2 A. 4 S. 10). Wollte man ihm diese Befugnis versagen, so bestände die Möglichkeit, daß er eine zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Rechtshandlung, z. B. eine notwendige Satzungsänderung (etwa eine Firmenänderung) nicht selbst vornehmen könnte, sondern auf die Beschlüsse der Gesellschafter der jüdischen Gesellschaft angewiesen wäre. Gerade deren Einfluß soll aber durch die VO. v. 3. Dez. 1938, die gegenüber dem bisherigen Rechtszustand als wesentliche Neuerung bringt, daß Entjudungen zwangsweise durchgeführt werden können, ausgeschaltet werden (vgl. 1. DurchfErl. des RWiM. v. 6. Febr. 1939, abgedr. im MinBl. d. R.- u. PrMdJ., Ausg. A Nr. 7 v. 15. Febr. 1939, 165 fg. zu I 2 Abs. 1; Hefermehl: DJ. 1938, 1983). Der Treuhänder war also im gegebenen Falle befugt, die Auflösung der Gesellschaft gemäß § 60 Ziff. 2 GmbHG. zu beschließen, sich zum Liquidator zu bestellen (§ 66 Abs. 1) und die handelsregisterliche Eintragung herbeizuführen (§§ 65, 66, 68).

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 1. Aug. 1940, 1 Wx 344/40.)

*

16. KG. — § 8 VO. über den Einsatz des jüdischen Vermögens v. 3. Dez. 1938 (RGBl. I, 1709). Die Umwandlung einer auf jüdischem Grundbesitz haftenden Arresthypothek in eine Verkehrshypothek ist eine genehmigungsbedürftige Verfügung i. S. des § 8 VO. v. 3. Dez. 1938.

Zur Eintragung der Umwandlung einer Arresthypothek in eine Verkehrshypothek an dem Grundstück eines Juden hat das GBA. die Beibringung der Genehmigung der zuständigen Behörde erfordert. Das ist vom LG. und vom KG. gebilligt worden.

Nach der ständigen Rspr. des Senats (JFG. 19, 103 und 297) lassen Entstehungsgeschichte und Inhalt der VO. vom 3. Dez. 1938 keinen Zweifel daran, daß zur Zeit ihres Inkrafttretens der einem Juden gehörige Grundbesitz aus staatspolitischen Gründen im Einklange mit den Belangen der deutschen Wirtschaft als Einsatz erfaßt und im Sinne einer Beschlagnahmemaßregel sichergestellt werden sollte, und zwar auch zu dem Zweck, zugunsten des Reichs und somit im allgemeinen Interesse ganz oder teilweise Hand auf den Grundbesitz und auf dessen etwaiges Veräußerungsentgelt legen zu können. Von dieser Zweckbestimmung aus hat der Senat in der Entsch. 1 Wx 269/39: JFG. 19, 297 = HöchstRRspr. 1939 Nr. 1041 zwar die nachträgliche Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung mit Rücksicht auf ihre rein verfahrensrechtliche Bedeutung für genehmigungsfrei, dagegen die Abtretung einer Eigentümergrundschuld für genehmigungsbedürftig erachtet und dies insbes. mit der Erwägung begründet, daß dadurch aus dem Eigentümerrecht ein Fremdrecht entstehe, und diese Maßnahme daher in ihrer Wirkung bei der im Anwendungsbereich der VO. gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise einer Neubelastung des jüdischen Grundbesitzes gleichkomme. Aus ähnlichen Erwägungen hat der Senat in 1 Wx 104/40 (DR. 1940, 820) die Genehmigungsbedürftigkeit der Umwandlung einer Hypothek in eine Grundschuld bejaht.

Für die Frage des Genehmigungszwanges ist also der Veränderung der Belastungswirkung wesentliche Bedeutung beigelegt worden. Durch die Umwandlung einer Arresthypothek in eine Verkehrshypothek wird nun die Belastungswirkung in einer den Zwecken der VO. abträglichen Weise verändert. Die Verstärkung der Belastungswirkung ergibt sich im vorliegenden besonderen Falle schon daraus, daß zu dem eingetragenen Höchstbetrage noch die in der Umwandlungsvereinbarung festgesetzten Zinsen hinzutreten und hierdurch der Umfang der Belastung erweitert wird (vgl. Höver, „Grundsätzliches zur Entjudung des deutschen Grundbesitzes": DR. 1940, 568 und Alf Krüger, „Kommentar zur Judengesetzgebung", Anm. II b zu § 8 der VO. v. 3. Dez. 1938). Aus der Vorschrift des § 1119 BGB. kann nichts Abweichendes hergeleitet werden, weil sie nur das Verhältnis des Hypothekengläubigers zu den gleich- und nachstehenden Berechtigten regelt.

Aber auch abgesehen von der Umfangserweiterung ist die Umwandlung wegen der dadurch zu Lasten des Grundstücks herbeigeführten Änderung des Wesens der Belastung, insbes. wegen der Erstreckung der Wirkungen des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs auf die gesicherte Forderung (§ 1138 BGB.) und wegen der stärkeren Bindung des Grundstücks als ein dem § 8 der VO. unterfallender Verfügungsakt anzusehen. Die Arresthypothek gewährt im Gegensatz zur Verkehrshypothek dem Gläubiger nur ein vorläufiges Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück. Ihr Bestand ist in mehrfacher Hinsicht abhängig von dem weiteren rechtlichen Schicksal des der Hypothek zugrunde liegenden Arrestbefehls. Hierdurch wird zugleich die Löschung der Arresthypothek erleichtert. Nach § 923 ZPO. kann der Schuldner die Arresthypothek schon damit zur Löschung bringen, daß er die im Arrestbefehl festgesetzte, als Höchstbetrag geltende Summe hinterlegt. Nach § 925 ZPO. kann der Arrestbefehl im Widerspruchsverfahren aufgehoben werden mit der Wirkung, daß der Grundstückseigentümer die Löschung der Arresthypothek verlangen kann. Eine gleiche Rechtslage kann entstehen, wenn gem. § 926 ZPO. der Gläubiger nicht innerhalb der ihm bestimmten Frist Klage wegen der Hauptsache erhebt, und nach § 927 ZPO., wenn eine Veränderung der maßgebenden Umstände eintritt, insbes. der Arrestgrund sich erledigt oder der Eigentümer sich zur Sicherheit erbietet.

Alle diese Bestimmungen zeigen, daß durch die Umwandlung der Arresthypothek in eine Verkehrshypothek eine verstärkte dingliche Belastung des jüdischen Grundbesitzes herbeigeführt und so die von der Gesetzgebung über die Behandlung jüdischen Grundbesitzes verfolgten Zwecke gefährdet werden können.

Es kommt schließlich noch folgendes hinzu: Nach der Rspr. des Senats bedarf die Eintragung der Arresthypothek selbst nicht der Genehmigung nach der VO. v. 3. Dez. 1938 (JFG. 19, 289 = HöchstRRspr. 1939 Nr. 892). Wäre nun der jüdische Grundstückseigentümer rechtlich in der Lage, die Arresthypothek ohne Genehmigung in eine Verkehrshypothek umzuwandeln, so könnte er durch eine ungenehmigte Verfügung entgegen der Beschränkung des § 8 der VO. die Belastung des Grundstücks mit einer Verkehrshypothek herbeiführen und so das mit der Verfügungsbeschränkung des § 8 verfolgte Ziel vereiteln oder gefährden.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 25. Juli 1940, 1 Wx 377/40.)

Zivilprozeßordnung

17. KG. — § 234 ZPO. Lehnt der als ArmAnw. beigeordnete Anwalt die Vertretung ab, so beginnt die Frist zur Beantragung der Wiedereinsetzung auch dann nicht zu laufen, wenn ihm die Beiordnungsanordnung zugestellt ist.

Die Kl. hat rechtzeitig das Armenrecht beantragt, über das aber erst am 23. Mai 1940 entschieden wurde, während die Frist zur Einlegung der Berufung mit dem 29. April 1940 ablief. Als Armenanwalt beigeordnet wurde RA. S.; an ihn erfolgte auch die Zustellung der Armenrechtsbewilligung am 29. Mai 1940. RA. S. mußte aber die Übernahme der Vertretung wegen Interessenkollision ablehnen. Unter diesen Umständen ist ein Vertreter der Kl., der in ordnungsgemäßer Weise die Berufung hätte einlegen können, gar nicht vorhanden gewesen. Die Frist, innerhalb deren Wiedereinsetzung hätte beantragt werden müssen (§ 234 ZPO.), lief also noch gar nicht, so daß gegen eine Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Berufungsfrist keine Bedenken bestehen.

(KG., 13. ZivSen., Beschl. v. 19. Juni 1940, 13 U 3581/40.)

*

18. RG. — § 546 ZPO. Bei einer Verbindung vermögensrechtlicher und nichtvermögensrechtlicher Ansprüche, bei der der letztere für den ersteren präjudiziell ist, gibt — wenn die Rev. gegen das ganze Urteil gerichtet ist — der nichtvermögensrechtliche den Ausschlag und es bedarf nicht der Revisionssumme.

Das BG. hat die Rev. gegen das Scheidungsurteil für zulässig erklärt und diese Erklärung in seiner Begründung auf den eingeklagten vermögensrechtlichen Anspruch des Mannes gegen die Frau bezogen. § 8 der ÜberleitungsVO. gibt dem OLG. als BG. die Befugnis, die Rev. zuzulassen, nur in Rechtsstreiten, welche die Scheidung oder Aufhebung einer Ehe zum Gegenstand haben. Da die Klage auf Scheidung einer Ehe im Bereich des österreichischen Verfahrensrechts gemäß § 7 a/3 z. JN. entgegen der Regel des § 227 ÖstZPO. und der im Bereich der RZPO. geltenden Regelung mit der Klage aus einem vermögensrechtlichen Anspruch aus einer Ehe verbunden werden kann, die sachliche Klagehäufung also möglich ist und da es lediglich darauf ankommt, daß die Rev. gegen das Urteil zugelassen worden ist, nicht aber auf die Begründung hierfür, so erheben sich gegen die Zulässigkeit der Rev. keine Bedenken, und zwar auch nicht daraus, daß für den vermögensrechtlichen Teil die Revisionssumme nicht erreicht ist. Denn die Entscheidung über ihn ist abhängig von dem nichtvermögensrechtlichen Spruch über die Ehescheidung; bei einer Verbindung vermögensrechtlicher und nichtvermögensrechtlicher Ansprüche bei der der letztere für den ersteren präjudiziell ist, gibt auch nach Reichsrecht, wenn die Rev. gegen das ganze Urteil gerichtet ist, der nichtvermögensrechtliche den Ausschlag und es bedarf der Revisionssumme nicht (vgl. RGZ. 46, 382; Jonas, „ZPO.", § 546 Anm. II). Die gegenteilige Auffassung könnte dazu führen, daß der Teil des Urteils über den vermögensrechtlichen Anspruch, bei Unzulässigkeit der Rev. für diesen Teil, bestehen bleiben müßte, selbst wenn das Scheidungserkenntnis abgeändert würde.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 10. Juli 1940, IV 145/40.) [He.]

*

19. KG. — §§ 794, 797 ZPO.; Art. I § 1 WehrmachtsFGG.; § 13 VO. zur Durchführung des WehrmachtsFGG. v. 3. Febr. 1936 (RGBl. I, 99). Hat ein Militärgericht eine vollstreckbare Urkunde i. S. des § 794 Nr. 5 ZPO. aufgenommen und einem Beteiligten die Urschrift ausgehändigt, so ist im Bereich des PrFGG. ein AG. nicht berechtigt, sie in Verwahrung zu nehmen und eine vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen.

Das städtische Jugendamt in D. als Amtsvormund der unehelich geborenen Brigitte P. hat den zuständigen richterlichen Militärjustizbeamten gebeten, den im mobilen Verhältnis befindlichen Erich D. über Anerkennung der Vaterschaft und Zahlung einer Unterhaltsrente zu hören und vollstreckbare Ausfertigung der Verhandlung zu erteilen. D. hat zur Verhandlung vor einem Kriegsgerichtsrat am 3. Nov. 1939 die entsprechenden Erklärungen abgegeben und sich der sofortigen Zwangsvollstreckung aus der Urkunde unterworfen. Das Militärgericht hat die Urschrift der Urkunde dem Jugendamt übersandt und auf Rückfrage es abgelehnt, eine vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen, weil weder das Militärgericht noch sein Urkundsbeamter dafür zuständig sei.

Am 23. Nov. 1939 hat das Jugendamt beim VormGer. — dem AG. D. — beantragt, die Urschrift der Urkunde in Verwahrung zu nehmen und vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen. Der Urkundsbeamte hat das abgelehnt. Die Erinnerung des Jugendamts ist durch Beschluß des AG. zurückgewiesen, ebenso die Beschwerde des Jugendamts durch Beschluß des LG. Die weitere Beschwerde des Jugendamts kann keinen Erfolg haben.

Sie ist vom Vormund für den Mündel eingelegt. Das Beschwerderecht folgt aus § 20 FGG. Der Senat ist zur Entscheidung berufen, weil der Rechtsmittelzug in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durchgreift (KGJ. 34, A 65). In der Sache selbst ist dem LG. beizutreten.

Als die ZPO. v. 30. Jan. 1877 vorbereitet wurde, hatte der Gesetzgeber die Frage zu entscheiden, welche Schuldtitel neben den Urteilen als Vollstreckungstitel gelten sollten. Diese Frage wurde in § 702 beantwortet, der noch heute als § 794 ZPO. im wesentlichen unverändert gilt. Im Anschluß an ältere Landesgesetze entschloß man sich hierbei, ähnlich dem Urteil im Urkundenprozeß, einen Vollstreckungstitel zu schaffen, der auf freiwilliger Erklärung vor einem deutschen Gericht oder einem deutschen Notar beruhte. Die Regelung der Zuständigkeit für die Aufnahme solcher Urkunden wie ihre förmliche Ausgestaltung mußte man dem Landesrecht überlassen, weil eine reichsrechtliche Regelung des Beurkundungswesens noch nicht beabsichtigt war. Eines allerdings stand fest und war so selbstverständlich, daß es eines besonderen Ausspruchs in der ZPO. gar nicht erst bedurfte. Das war die Tatsache, daß die Urschrift eines solchen Vollstreckungstitels sich stets in den Händen eines Gerichts oder des aufnehmenden Notars (bzw. der landesrechtlich vorgesehenen Behörde) zu befinden habe; denn nur so konnte — was allein dem Zweck entsprach, vollstreckbare Urkunden zu schaffen — sichergestellt werden, daß jederzeit von der Urkunde eine vollstreckbare Ausfertigung oder eine weitere Ausfertigung erteilt werden konnte. Dementsprechend bestimmte § 705 ZPO. (a. F.) schlechthin, daß die vollstreckbare Ausfertigung einer gerichtlichen Urkunde der Gerichtsschreiber desjenigen Gerichts zu erteilen habe, welches die Urkunde aufgenommen hat. Damit war reichsrechtlich in klarer und unzweideutiger Form die Zuständigkeit für die Erteilung von vollstreckbaren Ausfertigungen geregelt. Einer Wiederholung dieser Vorschrift in späteren Reichs- oder Landesgesetzen bedurfte es nicht. Sie ist auch weder im FGG. noch im PrFGG. oder in der NotO. oder ihren Durchführungsbestimmungen erfolgt.

Zu den deutschen Gerichten gehören auch die Militärgerichte, die ebenfalls eine Geschäftsstelle und einen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle haben (§ 2 WehrmFGG.) und die noch dazu ausdrücklich als zuständig bezeichnet sind, vollstreckbare Urkunden aufzunehmen (§ 1 das.). Deshalb ist auch, ohne daß es einer nochmaligen Vorschrift im WehrmFGG. bedurft hätte, der Urkundsbeamte des Militärgerichts kraft Reichsrechts allein zuständig, die vollstreckbare Ausfertigung einer von dem zuständigen Militärjustizbeamten aufgenommenen Urkunde zu erteilen.

Nun ist allerdings der erwähnte § 705 ZPO. a. F. (heute § 797 ZPO.) durch die Novelle zur ZPO. v. 1. Juni 1909 (RGBl. 475) dahin geändert worden, daß die vollstreckbare Ausfertigung gerichtlicher Urkunden vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erteilen sei, welches die Urkunde verwahrt. Es soll also nicht mehr auf die Aufnahme, sondern auf die Verwahrung ankommen. Damit ist indessen, wie das RG. in RGZ. 106, 344 (346) zutreffend dargelegt hat, nur klargestellt, daß, wenn die Urkunde auf Ersuchen eines anderen Gerichts aufgenommen und an dieses gesandt ist oder wenn ein Prozeßvergleich in höherer Instanz beurkundet und mit den Akten an das erstinstanzliche Gericht gelangt ist, die vollstreckbare Ausfertigung von diesem „verwahrenden" Gericht erteilt werden kann, eine Übersendung an das aufnehmende Gericht also zu diesem Zwecke nicht nötig ist. Eine Pflicht oder auch nur ein Recht zur Abgabe der Urschrift der Urkunde an ein anderes Gericht oder gar an eine andere Behörde, geschweige denn an die um Aufnahme der Urkunde bittende Privatperson (hier den Vormund, mag er auch eine Behörde sein) ist durch diese Gesetzesänderung nicht geschaffen, wie der Senat in Übereinstimmung mit der angezogenen Entsch. des RG. annimmt. Hier liegt keiner derjenigen Fälle vor, auf

die sich das RG. bezieht: weder handelt es sich um einen Prozeßvergleich noch hatte ein Gericht um Aufnahme der Urkunde ersucht. Also stand eine Abgabe der Urschrift der Urkunde an ein anderes Gericht zur Verwahrung nicht in Frage. Wenn § 13 der DurchfVO. v. 3. Febr. 1936 zum WehrmFGG. (RGBl. I, 99) davon spricht, daß Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (außer Testamenten) beim Militärgericht zu Akten zu vereinigen seien, es sei denn, daß sie den Beteiligten in Urschrift ausgehändigt werden, so bedarf es nicht der eingehenden Prüfung, welche Urkunden hierunter fallen können. Die Ausnahme trifft jedenfalls die vollstreckbaren Urkunden i. S. des (heutigen) § 794 Nr. 5 ZPO. nicht. Sie müssen in der Verwahrung des sie aufnehmenden Militärgerichts bleiben, damit sie — ihrem Zweck entsprechend — jederzeit vollstreckbar von ihm ausgefertigt werden können, wozu das Militärgericht reichsrechtlich durch § 797 ZPO. (n. F.) verpflichtet ist. Diese Auslegung der reichsrechtlichen Bestimmungen findet schließlich auch darin ihre Bestätigung, daß schlechthin jede reichs- oder preußische landesrechtliche Bestimmung fehlt, nach welcher ein preußisches AG. verpflichtet oder auch nur berechtigt wäre, eine militärgerichtlich aufgenommene vollstreckbare Urkunde i. S. des § 794 Nr. 5 ZPO. auf irgendeinen Antrag oder ein Ersuchen hin in eigene Verwahrung zu nehmen und damit für die Erteilung von vollstreckbaren Ausfertigungen zuständig zu werden.

Mit der Frage, ob es zweckmäßig ist, derartige Urkunden in militärgerichtlicher Verwahrung zu belassen und die Militärgerichte für ihre Ausfertigung allein zuständig zu erklären, hat sich der Senat nicht zu befassen. Das ist Sache des Gesetzgebers. Nach dem derzeitigen Rechtszustande hat jedenfalls das AG. es mit Recht abgelehnt, die Verwahrung der Urkundenurschrift zu übernehmen und eine vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen.

(KG., Beschl. v. 5. Juli 1940, 1a Wx 281/40.)

*

20. LG. — § 794 ZPO. Ein im amtsgerichtlichen Schiedsverfahren nach § 20 EntlVO. auf Grund schriftlicher Erklärungen der Parteien zustande gekommener und alsdann vom Prozeßrichter schriftlich niedergelegter „Vergleich“ ist kein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Titel.

Maßgebend ist, daß ein vollstreckbarer Titel i. S. der §§ 704, 794 hier nicht vorliegt. Das war trotz erteilter Vollstreckungsklausel von Amts wegen zu beachten. Eine Entscheidung nach § 7 EntlVO. v. 9. Sept. 1915 und 13. April 1924 (RGBl. I, 552) liegt hier ebensowenig vor, wie ein „Schiedsurteil“ i. S. der §§ 18, 20 a. a. O. Ein Vergleich nach § 794 Ziff. 1 ZPO., der vor einem Gericht oder vor einer Gütestelle geschlossen ist, liegt ebenfalls nicht vor. Die durch das Gericht vermittelte außergerichtliche Einigung der Parteien ist auch dadurch nicht zu einem gerichtlichen Vergleich geworden, daß das AG. die Tatsache der vollzogenen Einigung in einem Beschluß bestätigt hat. Es hätte dazu der Vergleichsprotokollierung vor dem Gericht bzw. der Gütestelle bedurft (vgl. Jonas, 16. Aufl., § 794 II 2 d ZPO.).

(LG. Berlin, Beschl. v. 30. April 1940, 227 T 2637/40.)

*

21. LG. — §§ 808, 851 ZPO. Zur Pfändung des Inhaltes eines Bankstahlfaches ist es notwendig und zulässig, den Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Zutritt zu dem Fach und auf Mitwirkung bei seiner Öffnung zu pfänden. Hierbei ist anzuordnen, daß ein vom Gläubiger zu beauftragender GerVollz. an Stelle des Gläubigers den Zutritt zu dem Schrankfach zu nehmen hat.

Auf Antrag des Gläubigers hatte das AG. durch Beschluß v. 2. April 1938 auf Grund des § 27 der 1. DurchfVO. z. Ges. über die Devisenbewirtschaftung v. 4. Febr. 1935 (jetzt § 77 Ges. über die Devisenbewirtschaftung v. 12. Dez. 1938) den dinglichen Arrest in das Vermögen des Schuldners angeordnet. In Vollziehung des Arrestes hatte es gleichzeitig den Anspruch des Schuldners gegen die D.-Bank in B. auf Herausgabe des Inhaltes des Schließfaches gepfändet. In Ergänzung dieses Pfändungsbeschlusses war durch einen weiteren Beschluß des AG. der Anspruch der Schuldner gegen die D.-Bank auf Gewährung des Zutritts zu dem Stahlfach und auf Mitwirkung bei dessen Öffnung gepfändet worden.

Im objektiven Verfahren hatte das AG. B. später rechtskräftig die Einziehung eines erheblichen Betrages gegen den Schuldner angeordnet. Daraufhin hat der Gläubiger beantragt, ihm die Ansprüche des Schuldners auf Gewährung des Zutritts zu dem Stahlfach und auf Mitwirkung bei dessen Öffnung zur Einziehung zu überweisen. Das AG. hat unter Berufung auf eine frühere Entscheidung des LG. Berlin die Pfändung und Überweisung der genannten Ansprüche für unzulässig erklärt, weil es sich um rein persönliche Ansprüche des Schuldners handle. Der gleichzeitig gepfändete Anspruch auf Herausgabe des Inhaltes könne nur durch eine von dem GerVollz. vorzunehmende Sachpfändung verwirklicht werden. Eine besondere Geltendmachung des Anspruchs auf Gewährung des Zutritts zu dem Schrankfach erübrige sich daher. Der Gläubiger könne die Mitwirkung der Drittschuldnerin bei der Öffnung des Stahlfaches dadurch erreichen, daß er eine einstweilige Verfügung über die Öffnung des Faches durch den GerVollz. erwirke.

Gegen diesen Beschluß hat der Gläubiger Beschw. eingelegt. Das LG. B. hat der Beschw. stattgegeben und die Pfändung der Ansprüche — im Gegensatz zu der früheren Rspr. — für zulässig erklärt.

Die Entscheidung der Frage, ob die Pfändung und Überweisung der Ansprüche eines Schuldners gegen die Bank auf Gewährung des Zutritts zu einem Stahlfach und auf Mitwirkung bei dessen Öffnung zulässig ist, hängt in erster Linie von der Rechtsnatur der Beziehungen zwischen der Bank und dem Kunden ab.

Wenn ein Kunde in der Stahlkammer einer Bank ein Schrankfach hat, so liegt dem ein reiner Mietvertrag zugrunde, kein Verwahrungsvertrag (RGZ. 141, 99 ff.). Dies gilt auch dann, wenn der Kunde das Fach nur zusammen mit der Bank öffnen kann. Das Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (DepotG.) v. 4. Febr. 1937 hat hieran nichts geändert.

Zu dem Fach gehört regelmäßig eine Blechkassette, für die allein der Mieter den Schlüssel hat. Nach den Vertragsbestimmungen dürfen die Fächer regelmäßig nur zum Unterbringen von Wertsachen, Wertpapieren und Urkunden benutzt werden. Was aber im einzelnen von diesen Sachen in dem Fache liegt, geht die Bank nichts an. Sie bekommt weder die einzelnen eingelegten Gegenstände in die Hand noch die Gesamtheit der Sachen noch die Kassette. Die Bank übernimmt auch weder für die einzelnen Sachen noch für die Gesamtheit der Gegenstände in dem Fache noch für die Kassette irgendwelche persönlichen Verwahrungs- und Sorgfaltspflichten. Sie hat nur für die Bewachung und Sicherung der Stahlkammer als solcher und für ihren Verschluß zu sorgen. Sie stellt nur die Fächer in den Schränken der besonders gesicherten Stahlkammer zur Verfügung.

Der Inhalt des Stahlfachs wird also der Bank nicht übergeben. Da kein Verwahrungsvertrag gegeben ist, besteht auch kein Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Herausgabe des Inhaltes des Bankfaches, oder, mit anderen Worten: dem Gläubiger würde die Pfändung und Überweisung des Anspruchs auf Herausgabe des Fachinhaltes nichts helfen. Denn die Anordnung aus § 847 ZPO., daß die Sache an einen GerVollz. herauszugeben ist, bildet keinen Vollstreckungstitel gegen den Drittschuldner. Der GerVollz. ist nicht berechtigt, auf Grund einer solchen Anordnung, die mit einer Pfändung des Herausgabeanspruchs verbunden ist, die Sachen dem Schuldner wegzunehmen. Gibt der Drittschuldner die Sachen nicht heraus, so bleibt dem Gläubiger nur die Klage gegen den Drittschuldner übrig. Und dieser Klage könnte die Bank entgegenhalten, daß aus dem Schrankvertrag kein Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Herausgabe der Sachen entsteht.

An dem Inhalt des Stahlfaches hat nach Ansicht des BeschwG. allein der Kunde den Gewahrsam. Dem steht nicht entgegen, daß die gemietete Sache — das Schließfach — sich im Gebäude des Vermieters befindet. Auch die neuzeitlichen Bürohäuser sind nach der Geschäftszeit verschlossen und können nur durch Vermittlung eines Wächters betreten werden. Dennoch hat der Mieter der Büroräume an den darin befindlichen Sachen den Alleingewahrsam (vgl. Falkmann-Hubernagel, „Zwangsvollstreckung“, § 808 Anm. 5 f. S. 561).

Das Stahlfach hat dieselbe Bedeutung wie ein eigener Schrank des Kunden. Da die Bank an dem Inhalt des Schrankes keinen Besitz hat, wohl aber der Kunde den Alleingewahrsam, kann ein Gläubiger des Kunden den Inhalt des Faches nach den allgemeinen Vorschriften des § 808 ZPO. durch den GerVollz. pfänden lassen. Der GerVollz. nimmt

dem Kunden den Schlüssel zum Öffnen des Faches fort und pfändet den Inhalt.

Hat die Bank keinen Mitverschluß und weigert sie dem GerVollz. den Zugang zu dem Fach, so darf dieser die Pfändung gegen den Widerstand der Bank vornehmen. Der Fall liegt ähnlich, wie wenn etwa der Vermieter einer Wohnung oder eines Geschäftslokales verhindert, daß der GerVollz. zu den Räumen des Mieters Zutritt erhält.

Anders wenn das Schrankfach, was die Regel ist, unter Mitverschluß der Bank steht. Dann darf der GerVollz. den Widerstand der Bank nicht ohne weiteres brechen. Vielmehr muß der Gläubiger in einem solchen Falle erst mit Hilfe des Vollstreckungsgerichts das Hindernis beseitigen. Und das geschieht, indem der Gläubiger den Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Zulassung zu dem Schrankfach und auf Mitwirkung bei dessen Öffnung sich pfänden und zur Einziehung überweisen läßt.

Gegen die Pfändung dieses Anspruches bestehen keine Bedenken. Zwar kann nach § 851 Abs. 1 ZPO. i. Verb. mit § 399 BGB. ein Anspruch nicht gepfändet werden, wenn die Abtretung durch Parteivereinbarung ausgeschlossen ist oder wenn die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann. Hiervon enthält aber Abs. 2 von § 851 ZPO. eine wichtige Ausnahme. Eine nach § 399 BGB. unzulässige Abtretung soll der Pfändung nicht entgegen stehen, wenn der Gegenstand des Anspruchs der Pfändung unterliegt. Der Zweck der Bestimmung ist klar. § 850 Abs. 2 ZPO. will die Zwangsvollstreckung über § 399 BGB. hinaus weitgehend zulassen. Es soll verhindert werden, daß ein Schuldner seine Sachen einfach dadurch unpfändbar macht, daß er sie in ein Schließfach der Bank legt. Wenn die betr. Sachen an sich pfändbar sind, so soll es nach dem Willen des Gesetzes offenbar nur darauf ankommen, ob die von dem Gläubiger durch Pfändung des betr. Anspruchs beabsichtigte Vollstreckung zu einer Befriedigung des Gläubigers führen oder wenigstens als Hilfspfändung mittelbar dazu beitragen kann (Falkmann-Hubernagel, Anm. 3 b zu § 851 ZPO.). Und diese Frage muß bejaht werden. Die Pfändung des Anspruchs des Kunden gegen die Bank auf Zulassung zu dem Schließfach und auf Mitwirkung bei seiner Öffnung stellt eine Hilfspfändung dar, die dazu bestimmt und geeignet ist, dem Gläubiger durch die daraufhin vorgenommene Pfändung des Fachinhaltes nach § 808 ZPO. eine Befriedigung seines Geldanspruches zu verschaffen. Die Zulässigkeit der Pfändung dieses Anspruches folgt aus § 851 Abs. 2 ZPO.

Da es sich nur um ein Mittel zur Durchführung der regelmäßigen Pfändung des GerVollz. nach § 808 ZPO. handelt, so mußte dies in dem Tenor des Beschlusses zum Ausdruck gebracht werden. Deshalb hat das BeschwG. angeordnet, daß ein vom Gläubiger zu beauftragender GerVollz. an Stelle des Gläubigers den Zutritt zum Schrankfach zu nehmen hat, um nach Öffnung des Faches dessen Inhalt für den Gläubiger zu pfänden.

(LG. Berlin, ZivK. 9 b, Beschl. v. 5. Aug. 1940, 209 T 3992/40.)

Vollstreckungsmißbrauchgesetz

22. LG. — VollstrMißbrG.; die Zins- und Wettbewerbsabkommen der Kreditinstitute v. 22. Dez. 1936; § 355 HGB.

1. Das VollstrMißbrG. findet auch auf Vollstreckungen, die wegen einer Zinsforderung erfolgen sollen, Anwendung, soweit infolge der übermäßigen Höhe der Zinsen die Voraussetzungen des Gesetzes vorliegen.

2. Ein zwischen Vertragsparteien für die Dauer des rechtlichen Verhältnisses zu dessen Abwickelung vereinbartes Kontokorrentverhältnis wird im Zweifel nicht vorzeitig dadurch beendet, daß die Ansprüche und Leistungen von der einen Seite aufhören und solche nur noch von der anderen Seite entstehen bzw. erfolgen, noch dadurch, daß pflichtwidrig keine Kontoauszüge erteilt werden und keine Saldofeststellungen erfolgen.

3. Kreditinstitute (insbes. also Banken) können nach Recht und nach Billigkeit, da sie das Geld, mit dem sie arbeiten, selbst verzinsen müssen, für gewährten Kredit grundsätzlich höhere Zinsen beanspruchen, als private Geldverleiher, die eigenes Geld ausleihen.

Die Parteien haben am 17. Dez. 1929 miteinander einen Vertrag geschlossen, nach welchem die Gläubigerin, eine Gewerbebank, eGmbH., dem Schuldner, einem Beamten, in laufender Rechnung einen Sonderkredit in Höhe von 7500 RM gewährte, und der Schuldner sich verpflichtete, diesen Betrag zu den bei der Gläubigerin üblichen Provisionssätzen zu verzinsen und v. 1. Dez. 1929 ab in monatlichen Raten von zuerst 100 und v. 1. April 1930 ab 150 RM zurückzuzahlen. In dem Vertrage sind im übrigen die jeweiligen Geschäftsbedingungen der Gläubigerin als maßgebend vereinbart. Die Gläubigerin hat dann, weil der Schuldner in Zahlungsverzug geriet, gegen diesen wegen des Rückstandes von 6000 RM nebst 8 ½% Zinsen seit 31. Dez. 1930 einen Zahlungsbefehl v. 5. Febr. 1931 und auf Grund desselben den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß v. 10. Febr. 1931 in den pfändbaren Teil des Gehalts des Schuldners erwirkt. Den Zinsanspruch hat die Gläubigerin im Jahre 1939 für die Zeit v. 15. Febr. 1939 ab auf 7% ermäßigt. Der Schuldner hat jetzt Erinnerung gegen den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß eingelegt mit dem Antrag, auf Grund des VollstrMißbrG. den Zinssatz mit Wirkung v. 1. Jan. 1931 ab auf 5 ½% herabzusetzen. Das AG. hat durch Beschl. v. 21. Jan. 1940 die Erinnerung zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluß hat der Schuldner sofortige Beschw. eingelegt unter Wiederholung seines bisherigen Antrages. Die Gläubigerin hat im Beschwerdeverfahren auf Anregung des Gerichts ihre Zinsforderung auf 7% für die Zeit bis 30. April 1940 und auf 6 ½% für die Zeit seit 1. Mai 1940 ermäßigt.

Die Beschw. des Schuldners ist nur insoweit begründet, als und weil die Gläubigerin ihre Zinsforderung schließlich ermäßigt hat. Im übrigen ist sie unbegründet.

Der Schuldner stützt seinen Antrag auf das VollstrMißbrG. Was zunächst die Frage anbetrifft, ob der mit dem Antrag beschrittene Rechtsweg durch Anrufung des VollstrGer. überhaupt zulässig ist, ob das VollstrGer. überhaupt befugt ist, wegen übermäßiger Höhe einer rechtskräftig festgestellten Zinsforderung das VollstrMißbrG. zur Anwendung zu bringen, oder ob ein anderer Weg genommen werden muß (z. B. Klage aus § 323 ZPO., oder Klage aus § 767 ZPO., oder Arglistklage nach § 826 BGB.), so ist diese Frage sehr bestritten (vgl. z. B. Herschel: JW. 1938, 316; Krupp: JW. 1938, 3077 ff.; Jonas: JW. 1936, 1695). Das Gericht hält aber jenen Rechtsweg auf Grund des VollstrMißbrG. für zulässig.

Der Schuldner führt zur Begründung seines Antrags hauptsächlich an, zwischen ihm und der Gläubigerin bestehe schon seit April 1930 kein Kontokorrentverhältnis mehr, weil seitdem keine beiderseitigen Geldforderungen, sondern nur noch die einseitig von ihm zu leistenden Beträge in Betracht kämen, seitdem auch keine Kontoauszüge mehr erteilt würden. Indessen ist dieses Vorbringen ungeeignet, den Antrag des Schuldners zu begründen oder auch nur zu unterstützen. Denn 1. ist die Fortdauer eines begonnenen Kontokorrentverhältnisses unabhängig davon, ob die Ansprüche und Leistungen von beiden Seiten oder nur von der einen Seite fortdauern und ob Kontoauszüge erteilt werden oder nicht; 2. ist aber auch die Höhe der Zinsen, die die Gläubigerin zu verlangen berechtigt ist, unabhängig davon, ob ein Kontokorrentverhältnis zwischen den Parteien besteht und fortdauert oder nicht. — Was zunächst die Fortdauer des — unbestritten begonnenen — Kontokorrentverhältnisses anbetrifft, so ist hierfür, wie überhaupt für die Dauer desselben, in erster Linie — gerade wie für die Entstehung eines solchen — die Vereinbarung der Parteien maßgebend ohne Rücksicht auf jene vom Schuldner angeführten Umstände (vgl. z. B. Könige, „Handelsgesetzbuch", 4. Aufl., § 355, Anm. 1, 2, 4, 5 und 8 nebst den dort genannten Stellen, besonders auch RGEntsch. v. 18. April 1922: RGZ. 105, 233 ff.). Daß vorliegendenfalls aber die Vereinbarung v. 17. Dez. 1929 dahin zu verstehen ist, daß das begonnene Kontokorrentverhältnis fortdauern soll bis zur Tilgung des Darlehns durch den Schuldner, unterliegt um so weniger einem Zweifel, als es, wie bekannt, üblich ist, daß Banken solche Geschäftsverbindungen als Kontokorrentverhältnisse zu führen pflegen. Falls die Gläubigerin ihren etwaigen Verpflichtungen auf Erteilung von Kontoauszügen und Feststellung des Saldos nicht nachgekommen sein sollte, dann hat das nicht die vereinbarungswidrige Beendigung des Kontokorrentverhältnisses zur Folge, sondern, wie grundsätzlich jede Vertragswidrigkeit (außer dem Anspruch des Berechtigten

auf Erfüllung), die Pflicht des anderen Teiles zum Schadensersatz. (Hier ist übrigens ein Schaden nicht ersichtlich.) Wenn aber, wie der Schuldner meint, wirklich schon seit 1930 hier kein Kontokorrentverhältnis mehr bestände, dann würde daraus folgen, daß auf das Rechnungs- und Verrechnungsverhältnis der Parteien der § 367 BGB. Anwendung fände, nach welchem die bisherigen Zahlungen des Schuldners mangels anderer Vereinbarung und Bestimmung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt erst auf die Hauptsumme zu verrechnen sind. Dann aber wären, wie sich aus der vom Schuldner selbst eingereichten Aufstellung ergibt, die bis jetzt verfallenen Zinsen durch die bisherigen Zahlungen des Schuldners restlos getilgt. Eine Ermäßigung dieser bereits getilgten und somit rechtlich nicht mehr vorhandenen Zinsschuld wäre dann eben aus diesem Grunde eine rechtliche Unmöglichkeit.

Was sodann die Frage anbetrifft, welche Zinsen die Gläubigerin zu fordern berechtigt ist, so ist die Beantwortung dieser Frage nicht von dem Bestehen eines Kontokorrentverhältnisses abhängig, sondern in erster Linie von dem Inhalt einschlägiger besonderer gesetzlicher oder anderer verbindlicher Bestimmungen, und in zweiter Linie, soweit solche nicht vorhanden sind, ist nach der allgemeinen Bestimmung des VollstrMißbrG. die Beantwortung davon abhängig, wie weit die Höhe der Zinsen eine gesundem Volksempfinden gröblich widersprechende Härte darstellt.

Zunächst besondere gesetzliche Bestimmungen über die zulässige Höhe der Zinsen sind vorhanden in den „Zins- und Wettbewerbsabkommen der Spitzenverbände, Wirtschaftsgruppen und Fachgruppen der Kreditinstitute v. 22. Dez. 1936". Diese Abkommen sind für alle Kreditinstitute vom Reichskommissar für das Kreditwesen für allgemein verbindlich erklärt worden. Der Reichskommissar ist hierzu, wie überhaupt zu allen weiteren Maßnahmen, die im folgenden noch erwähnt werden, auf Grund des § 38 des RGes. über das Kreditwesen ermächtigt. Jene Abkommen haben damit gesetzliche Gültigkeit erlangt, und zwar mit Wirkung v. 1. Jan. 1937 ab. An der Gültigkeit dieser Bestimmungen ist kein Zweifel [1]). Insbes. sind in diesen Bestimmungen, und zwar in dem sog. Sollzinsabkommen, auch die zulässigen Höchstsätze für den sog. bankmäßigen Kredit (mit Ausnahme der langfristigen Bodenbeleihung, um die es sich im vorl. Fall aber nicht handelt), festgesetzt. Daß es sich im vorl. Fall um einen bankmäßigen Kredit handelt, bedarf keiner weiteren Darlegung. Nur dies ist aber für die Anwendung der genannten Bestimmungen nach ihrem Inhalt maßgebend, nicht aber, ob für die Kreditgewährung ein Kontokorrentverhältnis besteht oder nicht. Nach den Bestimmungen des Sollzinsabkommens (§ 1) kann die Bank nun für einen gewährten Kredit regelmäßig folgendes berechnen: 1. einen sog. Sollzinssatz, 2. eine Kreditprovision und 3. eine Umsatzprovision. Statt des Sollzinssatzes und der Kreditprovision zusammen kann auch nach §§ 1 und 3 von solchen Instituten, die Geldeinlagen annehmen, also auch von der Gläubigerin, nach ihrem Belieben ein (etwas anders zu errechnender, im Ergebnis aber ziemlich auf dasselbe hinauslaufender) sog. Nettozinssatz berechnet werden. Dieser Nettozinssatz setzt sich (nach § 3) wieder zusammen aus dem sog. „gewogenen Durchschnitt der Zinssätze des Instituts für hereingenommene Gelder ..." [2]) und aus einer sog. Zinsspanne. Die Gläubigerin hat erklärt, daß sie diese letztere Berechnungsart anwende, also Nettozinssatz und Umsatzprovision berechne. Sie kann danach folgende drei Posten berechnen: 1. Gewogenen Durchschnitt, 2. Zinsspanne (diese beiden zusammen bilden, wie erwähnt, den Nettozinssatz) und 3. Umsatzprovision. Diese drei Posten zusammen, in der Höhe, wie sie nach den erwähnten, mit Wirkung v. 1. Jan. 1937 in Kraft befindlichen Bestimmungen jetzt gültig ist, machen aber mehr als 6 1/2 % und auch mehr als 7 % aus, wie sich aus folgendem ergibt. Die Zinsspanne (Posten 2) ist vom Zentralen Kreditausschuß — einem von den Kreditinstituten für ihre Zusammenarbeit mit dem Reichskommissar für das Kreditwesen in dem (gleichfalls zu den erwähnten Zinsabkommen gehörigen) sog. Mantelvertrag geschaffenen Organ — mit Zustimmung des Reichskommissars auf 3 1/2 % für das (hier in Betracht kommende) Rheinland [3]) festgesetzt. Als Umsatzprovision (Posten 3) sind selbst dann, wenn der Umsatz nur gering ist oder gar ganz fehlt, bis zu 1/4 % für das Vierteljahr vom Höchstsollsaldo (also bis zu 1 % für das Jahr) als Entgelt für die Zurverfügungstellung der Einrichtungen des Kreditinstituts für zulässig erklärt. Beide Posten zusammen machen also 4 1/2 % fürs Jahr aus. Es bleiben somit für den gewogenen Durchschnitt (Posten 1) bei einer Gesamtzinsforderung der Gläubigerin von 7 % noch 2 1/2 %, und bei 6 1/2 % noch 2 % übrig. Die Höhe dieses Postens kann nun freilich nicht für alle Kreditinstitute zahlenmäßig einheitlich festgesetzt werden, weil er sich seinem Begriffe nach für jedes einzelne Institut nach dem (gewogenen) Durchschnitt der Zinssätze der von diesem Institut hereingenommenen Gelder berechnet. Im vorl. Fall gibt die Gläubigerin an, daß bei ihr dieser Durchschnitt 3,51 % betrage. Es bedarf keiner Ermittelungen, ob diese Angabe zutreffend ist. Denn daß dieser Durchschnitt mindestens 2 %, und auch mindestens 2 1/2 % beträgt, ist auch ohne solche Ermittelungen nicht zweifelhaft, und zwar selbst nach den jetzt seit 1. Mai 1940 ermäßigten Zinssätzen, besonders wenn man bedenkt, daß die Hauptmasse der hereingenommenen Gelder einer solchen ländlichen Kreditanstalt, wie der Gläubigerin, nach der hauptsächlich ländlichen Art ihrer Kundschaft erfahrungsgemäß nicht, wie bei großstädtischem Geschäftsverkehr, in täglich verfügbaren Geldern bestehen wird, sondern in Spareinlagen und Kündigungsgeldern, für die die Bank auch jetzt noch nach den seit 1. Mai 1940 ermäßigten Zinssätzen 2 1/2 und mehr Prozent Zinsen zahlen muß. Nimmt man danach nur 2 1/2 % für den gewogenen Durchschnitt an, dann kommt man zusammen mit jenen 4 1/2 %, die sich bereits für Zinsspanne und Umsatzprovision ergaben, schon auf insgesamt 7 %, die selbst nach den seit 1. Mai 1940 ermäßigten Zinssätzen mindestens zu berechnen die Gläubigerin berechtigt ist [4]). Wenn die Gläubigerin diesen Zinssatz aber schon nach den seit 1. Mai 1940 ermäßigten Zinssätzen und somit für die Zeit seit 1. Mai 1940 zu fordern berechtigt ist, dann ist sie um so mehr für die Zeit vor dem 1. Mai 1940 berechtigt, den gleichen Zinssatz zu fordern, weil in der ganzen hier fraglichen Zeit vorher die Zinssätze, wie bekannt, höher, z. T. erheblich höher waren. — Bei diesem Ergebnis ist übrigens noch unberücksichtigt gelassen, daß die Kreditinstitute nach jenem Sollzinsabkommen außer den genannten drei Posten auch noch weiteres zu fordern berechtigt sind. So dürfen sie nach §§ 1 und 4 dieses Abkommens auch noch eine sog. Überziehungsprovision u. a. dann von dem überzogenen Betrag berechnen, wenn der Schuldner den Kredit über den vereinbarten Termin hinaus in Anspruch nimmt. Das trifft aber hier zu. Denn nach dem Vertrag der Parteien mußte das Darlehn in den oben erwähnten Raten zurückgezahlt werden. Dann wäre es etwa in fünf Jahren, also bis Ende 1934 zurückgezahlt gewesen. Von dem seitdem noch nicht zurückgezahlten Betrag konnte und könnte die Bank also außerdem eine Überziehungsprovision verlangen, und zwar nach den vom Reichskommissar genehmigten Bestimmungen eine solche von 1/15 ‰ für den Tag, das sind fürs Jahr über 2 % des überzogenen Betrages. Ferner können nach § 1 von den Kreditinstituten die Barauslagen (an Porto u. dgl.) besonders berechnet werden. — Nach alledem besteht keinerlei Zweifel, daß die Gläubigerin mindestens die Zinssätze, die sie jetzt noch verlangt, nämlich 6 1/2 % seit dem 1. Mai 1940 und 7 % für die Zeit vorher, zu fordern nach den heute gültigen Bestimmungen berechtigt ist.

Der Schuldner berücksichtigt bei seinem Verlangen nach weiterer Ermäßigung der Zinssätze nicht, daß die Gläubigerin gewerbsmäßig, d. h. um damit Geschäfte zu machen und Gewinne zu erzielen, Kredit gibt, und daß sie das Geld, das sie ausleiht, selber wieder von anderen leihen und selber diesen dafür Zinsen zahlen muß. Solche Kreditinstitute können deshalb naturgemäß Darlehn nicht so billig geben, wie Privatdarlehnsgeber, die eigenes Geld ausleihen. Das geht ebensowenig, wie man von einem Kaufmann eine Ware ebenso billig verlangen kann, wie von dem Erzeuger der Ware. Dem entspricht auch die oben dargelegte Berechnung dessen, was die Gläubigerin gesetzlich zu fordern berechtigt ist. Denn in dem oben genannten Posten 1, dem gewogenen Durchschnitt, ist der Durchschnitt der Zinsen vorweggenommen, die die Gläubigerin selbst bezahlen muß. In den weiteren Posten sind dann erst der Gewinn der Gläubigerin und ihre sonstigen (Geschäfts-) Unkosten berücksichtigt und berechnet. Der Schuldner wußte seinerzeit, daß er sich mit seinem Darlehnsgesuch an eine Bank wandte. Er muß sich deshalb selbstverständlich auch gefallen lassen, daß er einen entsprechenden Preis für das Darlehn zahlt. Das widerspricht nicht dem gesunden Volksempfinden, sondern das entspricht ihm. Die Gläubigerin ist,

wie dargelegt, hinter dem zurückgeblieben, was sie gesetzlich zu fordern berechtigt wäre[5]).

(LG. Wuppertal, 6 b ZK., Beschl. v. 28. Juni 1940, 6 b T 96/40.)

Anmerkung: Zu [1]). Diese Abkommen sind verbindlich für alle Kreditinstitute, die folgenden Wirtschafts- oder Fachgruppen angehören, also wohl ausnahmslos für alle Kreditinstitute: a) Banken, b) privates Bankgewerbe (Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes), c) öffentliche Banken mit Sonderaufgaben, d) öffentlich-rechtliche Kreditanstalten (Verband deutscher öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten, eV.), e) Sparkassen (deutscher Sparkassen- und Giroverband), f) Kreditgenossenschaften, g) gewerbliche Kreditgenossenschaften (deutsch. Genossenschverb.), h) ländliche Kreditgenossenschaften (Raiffeisenverb.), i) Kreditunternehmungen verschiedener Art.

Zu [2]). Gewogener Durchschnitt ist der Durchschnitt, der nicht nur die Höhe der Zinssätze berücksichtigt, sondern auch die Höhe der hereingenommenen Geldbeträge, die zu den einzelnen Zinssätzen verzinst werden.

Zu [3]). Der Normalsatz für die Zinsspanne ist vom Zentralen Kreditausschuß mit Zustimmung des Reichskommissars für das Kreditwesen für das ganze Reich auf 3 1/2 % festgesetzt mit Ausnahme folgender Wirtschaftskammerbezirke, wo er 3 % beträgt: die Kreise Land Hadeln, Stade, Harburg-Wilhelmsburg (Stadt) und Harburg-Land des Wirtschaftskammerbezirks Nordmark, Wirtschaftskammerbezirk Niedersachsen ohne Oldenburg und die beiden Lippe im Wirtschaftskammerbezirk Westfalen und Lippe.

Zu [4]). Für die nach § 1 des Sollzinsabkommens regelmäßige Berechnungsart nach 1. Sollzins, 2. Kreditprovision statt, wie im vorl. Fall, nach Nettozinssatz sind (einheitlich für das ganze Reich) folgende Sätze festgesetzt. Der Normalsatz für den Sollzins betrug für die Zeit vor dem 1. Mai 1940: 5 %, für die Zeit seit 1. Mai 1940 ist er auf 4 1/2 % festgesetzt, weil seit dem 9. April 1940 der Reichsbankdiskont von 4 auf 3 1/2 % herabgesetzt ist. Der Normalsatz für die Kreditprovision beträgt (auch für die Zeit vor dem 1. Mai 1940) 1/8 % für den Monat (also 1 1/2 % fürs Jahr).

Zu [5]). Die in vorstehendem Beschluß und dieser Anmerkung dargelegten Berechnungen erfahren nach den erwähnten Zinsabkommen in einigen Ausnahmefällen Änderungen. Darauf kann hier aber nicht näher eingegangen werden, zumal die Ausnahmefälle nicht häufig und die Änderungen nicht sehr erheblich sind. — Eine weitere und erheblichere Ausnahme ist aber gemacht für die sog. bankmäßigen Kleinkredite in den „Richtlinien des Reichskommissars für das Kreditwesen vom 2. Juni 1936 für die Kosten für Kleinkredite mit Verpflichtung zur regelmäßigen Tilgung". In diesen Richtlinien ist für solche Kleinkredite, hauptsächlich mit Rücksicht auf die bei ihnen häufig fehlende bankübliche Sicherheit und die mit ihnen verbundene Mehrarbeit, vor allem eine erhöhte Kreditprovision und Umsatzprovision bewilligt, so daß sich die Gesamtkosten auf etwa 8—9 % für das Jahr belaufen. Diese Richtlinien gelten aber nur für solche Kleinkredite, die 600 RM nicht übersteigen, die ferner in einem Betrage ausgelegt — also nicht als sog. laufende Kredite gewährt — werden, und die innerhalb 6—18 Monaten in monatlichen gleichen Raten zu tilgen sind. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf jene Richtlinien verwiesen. LGR. Müller, Wuppertal.

Reichsarbeitsgericht

**** 23. RArbG. — § 616 Abs. 2 BGB.; § 133 c Abs. 2 GewO. Der Anspruch eines Angestellten auf Vergütung kann nach § 616 Abs. 2 BGB. für den Krankheitsfall nicht ausgeschlossen, aber auch nicht durch den Abzug von Krankengeld eingeschränkt werden. Das gleiche muß aus grundsätzlichen Erwägungen, trotz des entgegenstehenden Wortlauts, nach § 133 c Abs. 2 GewO. auch für den dort gedachten Personenkreis (§ 133 a) gelten. Die abweichende frühere Auffassung des RArbG. (vgl. besonders JW. 1937, 3057 [57] am Schluß) wird aufgegeben. †)**

Der Schachtmeister Sch. erlitt im Betriebe der Bekl. einen von ihm nicht verschuldeten Unfall. Wegen der Unfallfolgen mußte er am 9. Juli 1937 die Arbeit aufgeben. Als Mitglied der klagenden Ortskrankenkasse erhielt er von dieser für die Zeit v. 12.—16. Juli 1937 10,75 RM Hausgeld und für die Zeit v. 17. Juli bis 19. Aug. 1937 146,20 RM Krankengeld. Die Bekl. zahlte während der genannten Zeit an ihn den Unterschiedsbetrag zwischen seinem Gehalt und den Kassenleistungen. Den ihm vermeintlich in Höhe der letzteren noch zustehenden Gehaltsanspruch trat Sch. an die Kl. ab. Diese macht den Anspruch in Höhe von 105,35 RM (d. h. außer dem Hausgeld das Krankengeld nur bis zum 7. Aug. 1937) geltend.

Die Bekl. vertritt den Standpunkt, daß Sch. nach § 8 Abs. 2 des als Tarifordnung weitergeltenden Reichstarifvertrags für Schachtmeister und Unterschachtmeister im Baugewerbe v. 14. Sept. 1923 i. d. Fass. v. 21. Aug. 1933 während seiner Krankheit nur das Gehalt abzüglich des ihm gewährten Haus- und Krankengeldes zugestanden habe, wie es ihm ausgezahlt worden sei. Die bezeichnete Bestimmung lautet:

„In unverschuldeten Krankheitsfällen wird das Gehalt des Schachtmeisters bis zu einem Monat, der Lohn des Unterschachtmeisters bis zu vierzehn Tagen unter Abzug von Bar- und Sachleistungen gesetzlicher Versicherungen weitergezahlt."

Der Streit der Parteien geht darum, ob die Bekl. gemäß dieser Bestimmung auch angesichts der Vorschriften des § 189 Abs. 1 RVO. und des § 616 Abs. 2 BGB. wie des § 133 c Abs. 2 GewO. berechtigt war, das dem Sch. während seiner Erkrankung gewährte Haus- und Krankengeld von seinem Gehalt in Abzug zu bringen. § 189 Abs. 1 RVO., der durch die NotVO. v. 26. Juli 1930 4. Abschn. 2. Titel Nr. 14 a (RGBl. I, 311, 322) eingefügt wurde und dessen Satz 2 durch die NotVO. v. 1. Dez. 1930 Teil 1 Kap. II Art. 2 Nr. 3 (RGBl. I, 517, 520) seine jetzige Fassung erhielt, bestimmt:

„Der Anspruch auf Kranken- und Hausgeld ruht, wenn und soweit der Versicherte während der Krankheit Arbeitsentgelt erhält. Für solche Versicherte hat die Satzung die Beiträge entsprechend zu kürzen; sie kann zugleich das Krankengeld (§ 182 Abs. 1 Nr. 2) nach Wegfall des Arbeitsentgelts auf 60 % des Grundlohns erhöhen. Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kranken- oder Hausgeld gelten auch dann nicht als Arbeitsentgelt, wenn sie auf einer Verpflichtung beruhen."

Der Zweck dieser Bestimmung war einmal, zu vermeiden, daß dem erkrankten Beschäftigten neben seinem Lohn oder Gehalt noch Krankengeld gezahlt wurde, er also im Krankheitsfalle besser dastand als sonst, dann aber auch, eine Entlastung der Krankenkassen durch Einschränkung der Leistungen zu erzielen (Satz 1), wofür die Beiträge gesenkt wurden (Satz 2 1. Halbs.).

Erkennbar um den letzteren Zweck der Bestimmung zu sichern und ihr wenigstens hinsichtlich der Angestellten volle Wirksamkeit zu verleihen, wurde durch die NotVO. v. 1. Dez. 1930 (RGBl. I, 517, 521), Teil 1 Kap. II Art. 3 unter Nr. 2, 3 und 4 dem § 63 Abs. 1 HGB., dem § 133 c Abs. 2 GewO. und dem § 616 BGB. die Bestimmung angefügt: „Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden." Diese Bestimmung wurde für § 616 BGB. zunächst am 8. Dez. 1930 (RGBl. I, 608) dahin berichtigt, daß hinter dem Wort „Anspruch" einzufügen sei: „eines Angestellten (§ 1 Abs. 1, 2 AngVersG.) für den Krankheitsfall", und durch die NotVO. v. 5. Juni 1931 Teil 1 Kap. IV § 1 (RGBl. I, 279, 281) erhielt sie, als Abs. 2 des § 616 BGB., die jetzt geltende Fassung:

„Der Anspruch eines Angestellten (§ 1 Abs. 1, 2 AngVersG.) auf Vergütung kann für den Krankheitsfall nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden. Hierbei gilt als verhältnismäßig nicht erheblich eine Zeit von sechs Wochen, wenn nicht durch Tarifvertrag eine andere Dauer bestimmt ist."

Für § 616, jetzt Abs. 1, BGB., der bei unverschuldeter Verhinderung des Beschäftigten an der Dienstleistung für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit den Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung zubilligt und ebenso für § 133 c Abs. 2 GewO., der das gleiche für den dort gemeinten Personenkreis bei Verhinderung an der Dienstverrichtung durch unverschuldetes Unglück für die Dauer von sechs Wochen aussprach, war in der Rspr. und überwiegend auch in der Wissenschaft der nachgiebige Charakter anerkannt. Hinsichtlich des § 63 HGB. bestand zwar Streit, ob nur der Abs. 1 oder auch der Abs. 2 abdingbar sei, d. h. ob nur die Vereinbarung der Anrechnung des Krankengeldes (Abs. 2), nicht aber die des völligen Ausschlusses der Gehaltszahlung für den Krankheitsfall (Abs. 1) unzulässig war. Vorwiegend (u. a. RArbG. 1, 37 [41] = JW. 1928, 292) wurde jedoch die nachgiebige Natur des Abs. 1

bejaht. Es lag danach in allen diesen Fällen in der Macht der Vertragsparteien, soweit nicht Tarifverträge entgegenstanden, durch Ausschluß des Arbeitsentgelts für den Krankheitsfall oder auch durch Gewährung nur eines Zuschusses zum Krankengeld (§ 189 Abs. 1 Satz 3 RVO.) den vorbezeichneten Zweck des § 189 Abs. 1 Satz 1 RVO., die Entlastung der Krankenkasse durch Ruhen des Anspruchs auf Kranken- und Hausgeld, zu vereiteln. Aus diesem Grunde erwies sich die Einführung jener zwingenden Bestimmungen für die Weitergewährung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle als notwendig.

Das mit dem § 189 Abs. 1 Satz 1 RVO. erstrebte Ziel wäre aber weiter nicht oder nur unvollkommen erreicht worden, wenn in den Fällen des § 616 Abs. 2 BGB., § 63 HGB. und § 133 c Abs. 2 GewO. die Anrechnung des Krankengeldes auf die weiterzugewährende Vergütung gestattet wäre (was im Falle des § 63 HGB. nach dessen Abs. 2 allerdings von vornherein nicht der Fall war, siehe weiter unten). Aus der Bestimmung des § 189 Abs. 1 Satz 1, daß der Anspruch auf Kranken- und Hausgeld ruht, wenn und soweit der Versicherte während der Krankheit Arbeitsentgelt erhält, kann, wie das RArbG. wiederholt entschieden hat (RArbG. 8, 21 [25/26]; 9, 4 [8]; Urt. v. 5. Dez. 1931, RAG 287/31: ArbRSamml. 15, 222; auch RArbG. 20, 218 = JW. 1939, 505[34] für den Fall einer tariflichen Regelung) und wie der Kl. auch im vorl. Falle entgegenzuhalten ist, nicht etwa gefolgert werden, daß der Arbeitgeber infolge des Ruhens dieses Anspruchs nunmehr entgegen dem ihm etwa gesetzlich eingeräumten Recht auf Anrechnung des Krankengeldes das Arbeitsentgelt uneingeschränkt weiterzuzahlen hätte, mit der Folge, daß die Krankenkasse um das Krankengeld entlastet würde. Will man andererseits auch in dem Falle, daß der Angestellte sein Arbeitsentgelt nur unter Abzug des gesetzlichen Krankengeldes erhält, den Anspruch auf Krankengeld nach § 189 Abs. 1 Satz 1 RVO. als ruhend ansehen, so wäre die Folge, daß der Angestellte trotz entsprechender Minderung seines Arbeitsentgelts während des Bestehens seines Arbeitsverhältnisses kein Krankengeld erhielte, falls die Krankenkasse nicht etwa trotzdem solches gewährte (vgl. hierzu die Entsch. des RVersA. v. 14. Nov. 1931, II a K 98/31: RVersANachr. 1932, 79/80 = JW. 1932, 3388[4], die die Verpflichtung zur einstweiligen Gewährung des Krankengeldes anerkennt, falls das Arbeitsentgelt tatsächlich nicht gezahlt wird, jedoch gegen Abtretung des Anspruchs auf das in Höhe des Krankengeldes einbehaltene Arbeitsentgelt, der indes, wie dargelegt, im Falle der Zulässigkeit des Abzugs nicht besteht). Eine solche Rechtslage kann vom Gesetzgeber nicht gewollt sein. Wollte dieser bei Erlaß der NotVO., was offenbar in seiner Absicht lag, wenigstens hinsichtlich der Angestellten eine wirkliche Entlastung der Krankenkassen herbeiführen, dann mußte er unabdingbar die Weitergewährung des vollen Arbeitsentgelts an sie, unter Ausschluß der Möglichkeit des Abzugs des Krankengeldes, für den Fall der unverschuldeten Dienstverhinderung durch Erkrankung vorschreiben und dem Unternehmer die entsprechende Verpflichtung auferlegen, wobei dann als Ausgleich eine Senkung der Beiträge für die Krankenversicherung gemäß § 189 Abs. 1 Satz 2 RVO. vorgesehen wurde. Was nach § 63 Abs. 2 HGB., der eine Vereinbarung über die Anrechnung des dem Handlungsgehilfen aus einer Kranken- oder Unfallversicherung zukommenden Betrags auf sein Arbeitsentgelt ausdrücklich für nichtig erklärt, schon vorher galt, muß jetzt, wenigstens soweit die Anrechnung von Kranken- und Hausgeld in Frage kommt, ebenso für die Bestimmung des § 616 Abs. 2 BGB. und § 133 c Abs. 2 GewO. gelten. Die erstere Bestimmung ist sonach i. S. ihrer Wortfassung dahin zu verstehen, daß der Anspruch eines Angestellten (§ 1 Abs. 1, 2 AngVersG.) auf Vergütung für den Krankheitsfall durch Vertrag (damit ist auch eine Tarifordnung gemeint, § 69 ArbOG.: RArbG. 18, 276, 280 = JW. 1937, 2853[37]) nicht ausgeschlossen, aber auch nicht, nämlich nicht durch den Abzug von Krankengeld, wie im Fall des § 616 Abs. 1, eingeschränkt werden kann. Die Bestimmung des § 133 c Abs. 2 GewO., die wie entsprechend § 616 Abs. 1 BGB. im Satz 2 noch die Anrechnung der aus der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung fließenden Beträge auf das Arbeitsentgelt vorsieht, und daher allerdings ihrem Wortlaut nach zunächst zugunsten des Unternehmers zu sprechen scheint, ist hinsichtlich des Kranken- und Hausgeldes aus den obigen grundsätzlichen Erwägungen heraus nicht anders zu beurteilen. Auch bei ihr muß als Folge des ihr durch die NotVO. vom 1. Dez. 1930 verliehenen unabdingbaren Charakters die Zulässigkeit des Abzugs jedenfalls des Kranken- und Hausgeldes von dem Arbeitsentgelt verneint werden.

Die Einführung der Unabdingbarkeit der Ansprüche der Angestellten aus § 616 Abs. 2 BGB., § 63 Abs. 1 HGB. und § 133 c Abs. 2 GewO. durch die oben bezeichneten NotVO. ist, wie hervorzuheben ist, nicht vom bürgerlich-rechtlichen Standpunkt einer Regelung der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Unternehmer und dem Angestellten aus zu betrachten — diese, nämlich die Einräumung einer günstigeren Rechtsstellung an die Angestellten konnte als solche nicht Sinn und Zweck der NotVO. sein —, sondern unter dem öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkt, wie er sich aus der Bezeichnung der NotVO. als solche zur „Sicherung von Wirtschaft und Finanzen" ergibt. In dieser Hinsicht kam in dem vorliegend in Betracht kommenden Bereich die Entlastung der Krankenkassen in Frage. Diese Betrachtung führt zu einer anderen Beurteilung des § 616 Abs. 2 BGB. und des § 133 c Abs. 2 GewO., als wie sie bisher vielfach, so auch durch das RArbG. (Urt. v. 4. Sept. 1937, RAG 111/37: ArbRSamml. 31, 198 [202] = JW. 1937, 3057[57], und v. 16. Jan. 1940, RAG 140/39: DR. 1940, 696 Nr. 25 = ArbRSamml. 38, 139 [141]) geschehen ist, nämlich, wie dargelegt, zur grundsätzlichen Verneinung des Rechts auf Anrechnung des Krankengeldes auch in diesen Fällen wie im Falle des § 63 Abs. 2 HGB. Dieser Auffassung steht RArbG. 20, 218 = JW. 1939, 505[34] nicht entgegen. Der dort behandelte, als Tarifordnung weitergeltende Reichstarifvertrag für die Angestellten der privaten Versicherungsunternehmungen vom Jahre 1927 sah die Anrechnung der dem Angestellten aus einer Kranken- oder Unfallversicherung in gesetzlicher Höhe zustehenden Beträge erst vom Beginn der 7. Woche ab vor, also von einem Zeitpunkt, der außerhalb der im § 616 Abs. 2 BGB. vorgesehenen (allerdings tariflich anderweitig bestimmbaren) verhältnismäßig nicht erheblichen Zeit von sechs Wochen liegt. Die in den erstgenannten Entscheidungen des RArbG. vertretene Ansicht kann dagegen nicht beibehalten werden. Daß die vorliegend vertretene Auffassung dem Willen des Gesetzgebers entspricht und daß die Frage der Anrechenbarkeit des Krankengeldes in allen drei Fällen gleich zu beurteilen ist, ergibt sich auch aus dem Erlaß des RArbM. v. 9. Dez. 1930, II a 1200/30 (RArbBl. IV, 501), in dem unter 3 jene Änderung des § 63 Abs. 1 HGB., § 133 c Abs. 2 GewO. und die Neueinführung des § 616 Abs. 2 Satz 1 BGB. durch Teil 1 Kap. II Art. 3 NotVO. v. 1. Dez. 1930 besprochen und in dem nichts davon gesagt ist, daß in der bezeichneten Richtung die genannten Bestimmungen unterschiedlich zu beurteilen seien.

Ist nach § 133 c Abs. 2 GewO. der Abzug des Krankengeldes von dem den dort gemeinten Beschäftigten im Falle der Erkrankung für sechs Wochen weiterzugewährenden Arbeitsentgelt nicht für zulässig zu erachten, dann entbehrt auch die Bestimmung des § 8 Abs. 2 des erwähnten Reichstarifvertrags für Schachtmeister und Unterschachtmeister im Baugewerbe, die jenen Abzug bei den von ihm betroffenen Beschäftigten zuläßt, der Gültigkeit. Der Schachtmeister gehört, wie nicht zweifelhaft, zu dem im § 133 c Abs. 2 i. Verb. m. § 133 a GewO. gedachten Personenkreise (in Gewerbeunternehmungen gegen feste Bezüge beschäftigte Personen, welche nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Abteilung beauftragt sind ...). Er untersteht also der Vorschrift des § 133 c Abs. 2 GewO. Für ihn konnte daher hinsichtlich der Möglichkeit des Abzugs des Krankengeldes von seinem Arbeitsentgelt mit Rechtswirksamkeit keine von dieser unabdingbaren Gesetzesvorschrift zu seinen Ungunsten abweichende Bestimmung getroffen werden. Eine solche Bestimmung enthält aber § 8 Abs. 2 des Reichstarifvertrags.

Der Schachtmeister Sch. hatte hiernach während seiner Erkrankung gemäß § 133 c Abs. 2 GewO. Anspruch auf Weitergewährung des vollen Gehalts, ohne Abzug von Krankengeld, jedenfalls für einen Monat, wie er mit der Klage verlangt wird. Die Bekl. war verpflichtet, ihm den einbehaltenen Gehaltsteil in Höhe des Haus- und Krankengeldes für diese Zeit auszuzahlen. Der hierauf gerichtete, an die Kl. abgetretene Anspruch ist somit begründet.

(RArbG., Urt. v. 24. April 1940, RAG 145/39. — Halle a. S.)

Anmerkung: Die gesetzliche Regelung der Entgeltansprüche eines Beschäftigten im Krankheitsfall ist nicht einheitlich. Für gewerbliche Angestellte gilt § 133 c GewO., für Handlungsgehilfen § 63 HGB. und für alle übrigen Beschäftigten § 616 BGB.; die letztgenannte Vorschrift enthält weiter noch im Abs. 2 eine Sonderregelung für Angestellte i. S. des AngVersG. Die Auslegung dieser verschiedenen Vorschriften,

deren heutige Fassung auf die NotVO. v. 1. Dez. 1930 und v. 5. Juni 1931 zurückgeht, ist von jeher auf Schwierigkeiten gestoßen, namentlich im Hinblick auf die ebenfalls durch NotVO. eingeführten Vorschriften des § 189 RVO.

Den Ausgangspunkt der vorl. Entscheidung bildet die Frage, ob ein gewerblicher Angestellter i. S. von § 133 a GewO. sich bei Arbeitsversäumnis durch unverschuldete Krankheit auf das ihm zustehende Arbeitsentgelt die Beträge anrechnen lassen muß, die er als Kranken- und Hausgeld auf Grund gesetzlicher Krankenversicherung erhält. Das RArbG. verneint diese Frage und gibt damit seinen bisherigen entgegengesetzten Standpunkt auf.

Die neue Auffassung scheint zunächst, wie das RArbG. selbst hervorhebt, mit dem Wortlaut des § 133 c Abs. 2 GewO. nicht vereinbar zu sein. Es heißt dort, daß bei Dienstbehinderung der Anspruch auf die vertragsmäßigen Leistungen des Arbeitgebers für die Dauer von sechs Wochen in Kraft bleibt, wenn die Verrichtung der Dienste durch unverschuldetes Unglück verhindert worden ist. „Jedoch mindern sich die Ansprüche in diesem Falle um denjenigen Betrag, welcher dem Berechtigten aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Krankenversicherung oder Unfallversicherung zukommt. Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden." Wenn das RArbG. sich nunmehr mit tiefeindringender Begründung auf den Standpunkt stellt, daß trotzdem der Abzug jedenfalls des Kranken- und Hausgelds von dem Arbeitsentgelt unzulässig sei, so nähert es sich damit den Gedanken, die Dersch vor drei Jahren (RS-SozPol. 4, Heft 11—14; vgl. Bespr. JW. 1937, 3019) zu dem ganzen Fragenkreis der Verhinderung an der Arbeitsleistung entwickelt hat. In diesem Zusammenhange hat Dersch sich dahin ausgesprochen, daß die in § 133 c Abs. 2 GewO. vorgesehene Minderung des Gehaltsanspruchs „um denjenigen Betrag, welcher dem Berechtigten aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Krankenversicherung oder Unfallversicherung zukommt", im wesentlichen durch die Neuordnung des § 189 RVO. überholt sein dürfte. Denn wenn § 189 in seiner Neufassung vorschreibt, daß der Anspruch auf Kranken- und Hausgeld ruht, wenn und soweit der Versicherte während der Krankheit Arbeitsentgelt erhält, so ist dieser neuere gesetzliche Standpunkt gerade umgekehrt als derjenige, der noch der alten Vorschrift des § 133 c Abs. 2 GewO. zugrunde liegt. Hatte man früher den Unternehmer entlasten wollen, soweit die Leistungen der Krankenkasse reichten, so sollte durch den neuen § 189 RVO. umgekehrt die Krankenkasse bis zu demjenigen Betrag erleichtert werden, in dessen Höhe der Erkrankte einen privatrechtlichen Anspruch auf Entgeltsfortzahlung im Arbeitsverhältnis hat. Die NotVO. v. 1. Dez. 1930 hat also erkennbar deshalb die Bestimmungen des § 63 HGB., des § 133 c Abs. 2 und des § 616 BGB. über Fortzahlung des Gehalts an Angestellte im Erkrankungsfalle für zwingendes Recht erklärt, um die Entlastungsvorschrift des § 189 RVO. nicht gegenstandslos zu machen (Dersch a. a. O. Heft 12, S. 269).

Auf ähnlichen Erwägungen beruht das vorl. Urteil.

RA. Dr. W. Oppermann, Dresden.

*

**** 24. RArbG. — § 1 PrKommBeamtG. v. 30. Juli 1899; § 1 Kap. VIII Teil 2 PrSparNotVO. v. 12. Sept. 1931; §§ 5, 6 BRÄndG. Die Beamteneigenschaft konnte in Preußen seit Inkrafttreten der SparnotVO. (1. Okt. 1931) nur durch Aushändigung einer Urkunde mit den Worten „unter Berufung in das Beamtenverhältnis" erworben werden. Infolge der Rückwirkung des BRÄndG. konnte die Übertragung und weisungsgemäße Ausübung obrigkeitlicher Tätigkeit in Verbindung mit der Aushändigung einer Anstellungsurkunde, die dieser Formvorschrift nicht entsprach, sondern nur den Erfordernissen des § 1 KommBeamtG. genügte, ein Beamtenverhältnis nicht begründen.**

Die beklagte Stadtgemeinde wurde im Jahre 1919 von der feindlichen Besatzungsbehörde zur Vermehrung ihrer Polizeikräfte gezwungen und stellte auch den damals 39jährigen Kl. als Hilfspolizeikraft auf Dienstvertrag an. Als 1928 die Verstärkung der Polizeikräfte nicht mehr für erforderlich gehalten wurde, kündigte die Bekl. ihm, wie auch anderen Hilfspolizeikräften. Diese hielten die Kündigung nicht für wirksam, weil sie auf Grund der ihnen übertragenen Ausübung hoheitlicher Befugnisse unkündbare Beamten geworden seien. Nachdem in einem Rechtsstreit F. gegen die Bekl. ein Urteil des III. ZivSen. des RG. ergangen war, inhalts dessen die von der Bekl. angestellten Hilfspolizeikräfte Beamte seien, beschäftigte die Bekl. den Kl. weiter. Sie teilte ihm mit, daß sie ihn aus der Versicherung bei der Ortskrankenkasse abgemeldet habe, da er als Beamter nicht versicherungspflichtig sei. Auch händigte sie dem Kl. wie den anderen Hilfspolizeikräften eine Urkunde ein, die über der Namensunterschrift die Amtsbezeichnung des Oberbürgermeisters trägt und im Falle des Kl. v. 19. Okt. 1932 datiert ist. Sie hat folgenden Wortlaut:

> In Auswirkung des in der Klagesache F. ergangenen Urteils werden Sie hiermit gemäß Art. 2 a des Ortsstatuts betr. die Anstellung und Versorgung der Beamten der Stadt K. v. 21. Juli 1909 als Beamter übernommen.
>
> Ihre Bezüge als solcher sind die gleichen, die Ihnen bereits zur Zeit gezahlt werden.

Nach Inkrafttreten des BRÄndG. v. 30. Juni 1933 (RGBl. I, 433) teilte die Bekl. dem Kl. mit, daß er nicht mehr als Beamter angesehen und v. 2. Juli 1933 wieder als Angestellter geführt werde. Sie zog ihm nun von seinem Gehalt die Sozialabzüge für Angestellte ab.

Im Mai 1936 hat der Kl. bei dem LG. K. die vorliegende Klage erhoben. Das LG. erklärte sich durch Beschluß für unzuständig und verwies auf Antrag des Kl. den Rechtsstreit an das ArbG. K.

Die Klage ist 1. auf Verurteilung der Bekl. zur Zahlung von 643,21 *RM* nebst 4 % Zinsen seit Klagerhebung, 2. auf die Feststellung gerichtet, daß die von der Bekl. an den Kl. gezahlten Bezüge das Gehalt eines auf Lebenszeit angestellten Beamten darstellen, hilfsweise darauf, daß die Bekl. verpflichtet ist, dem Kl. und gegebenenfalls seinen Hinterbliebenen die Bezüge zu gewähren, die ihm als einem angestellten Beamten zuständen. Der erste Teil dieses Antrages erstrebt die Zahlung der von der Bekl. abgezogenen Versicherungsbeiträge. Der Kl. führt aus, daß seine Beamtenrechte durch das BRÄndG. nicht berührt worden seien, da er durch Aushändigung der Urk. v. 19. Okt. 1932 eine Anstellungsurkunde erhalten habe und mindestens dadurch Beamter der Bekl. auf Lebenszeit geworden sei. Wenn das nicht zutreffe, so sei die Bekl. zum Schadensersatz verpflichtet, weil ihre mit der Bearbeitung der Angelegenheit befaßten Beamten schuldhaft ihre Amtspflicht sowie ihre Fürsorgepflicht gegenüber dem Kl. verletzt hätten, indem sie ihm eine den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechende Anstellungsurkunde ausgehändigt hätten. Die Bekl. sei deswegen verpflichtet, den Kl. so zu stellen, daß er die gleichen Bezüge habe, wie er sie als Beamter haben würde.

Die Bekl. weist u. a. darauf hin, daß mit Rücksicht auf die Rspr. des RG. über die Begründung der Beamteneigenschaft durch die Betrauung mit hoheitlichen Befugnissen das Staatsministerium durch § 1 Kap. VIII Teil 2 PrSparNotVO v. 12. Sept. 1931 (GS. 179 [195]) eine ausdrückliche Anordnung getroffen habe, daß das Beamtenverhältnis nur durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde begründet werde, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis" enthalten sind. Die dem Kl. am 19. Okt. 1932 erteilte Bescheinigung sei keine Anstellungsurkunde dieses Inhalts; sie habe nur der Rechtslage, wie sie durch die Rspr. des RG. in der Sache F. gegen die Bekl. geschaffen worden sei, entsprochen.

Die Klage ist in allen Instanzen abgewiesen.

Bedenken wegen der sachlichen Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbehörden können wegen der bindenden Kraft des Beschlusses des LG., durch den der Rechtsstreit an das ArbG. K. verwiesen worden ist, gemäß § 48 ArbGG., § 276 ZPO. keine verfahrensrechtliche Bedeutung gewinnen. Da die bindende Wirkung des Beschlusses auch vor der ausschließlichen Zuständigkeit nicht halt macht, ist von den Arbeitsgerichtsbehörden auch insoweit zu entscheiden, als der Kl. Beamtenbezüge als solche fordert.

I. Soweit der Kl. unter der Behauptung, Beamter zu sein, die Zahlung der abgezogenen Versicherungsbeiträge fordert, handelt es sich um Teile seines Gehalts. Für die gerichtliche Geltendmachung solcher war und ist unter den im Gesetz geregelten Voraussetzungen, denen im gegebenen Fall genügt ist, der Rechtsweg zulässig (§ 7 PrKommBeamtG. v. 30. Juli 1899 [GS. 141], §§ 142, 184 DBG.).

Richtig ist an den Ausführungen des angefochtenen Urteils zu Eingang seiner Entscheidungsgründe indessen, daß der Kl. nach den dort angeführten Vorschriften die Entscheidungen der Versicherungsbehörden hinnehmen muß. Danach

besteht seine Versicherungspflicht, und die Bekl. muß ihm die Abzüge machen. Sein Zahlungsanspruch erweist sich also mit der hier erörterten Begründung als sachlich ungerechtfertigt.

Auch dem Feststellungsbegehren steht, soweit es daraus hergeleitet wird, daß der Kl. Beamter sei, der Rechtsweg offen.

Aber aus sachlich-rechtlichen Gründen ist auch dies Begehren, soweit es auf das Vorbringen gestützt wird, daß der Kl. Beamter sei, nicht gerechtfertigt. Denn der Kl. ist nach der Beurteilung, die der Gesetzgeber durch das BRÄndG. geboten hat, nicht Beamter.

Vor der Einwirkung dieses Gesetzes wurden die Rechtsbeziehungen, in denen der Kl. zu der Bekl. stand, durch den Umstand beherrscht, daß ihm die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse übertragen worden war. Das machte ihn nach der Rspr. des RG. zum Beamten, mochte auch der Vorschrift des § 1 KommBeamtG. deshalb nicht genügt sein, weil die Bekl. ihm weder Beamteneigenschaft verleihen wollte, noch ihm die dort vorgeschriebene Anstellungsurkunde ausgehändigt hatte (RGZ. 134, 17 [18 mit weiteren Nachw.] = JW. 1932, 494 m. Anm.). Dies war der Rechtszustand, als § 1 Kap. VIII Teil 2 PrSparNotVO. erging. Diese Vorschrift trat am 1. Okt. 1931 in Kraft. Sie bewirkte indessen im gegebenen Fall keine Änderung. Sie schrieb zwar vor, daß die Beamteneigenschaft nur durch Aushändigung einer Urkunde mit den Worten „unter Berufung in das Beamtenverhältnis" erworben werden könne, legte sich aber keine rückwirkende Kraft bei (RGZ. 134, 17 [25]). Sie ließ also für die damalige Rechtsauffassung die Beamteneigenschaft des Kl. unberührt. Zu dieser hätte also auch die dem Kl. nach dem Inkrafttreten der SparNotVO. erteilte Urk. v. 19. Okt. 1932 nichts hinzutun können, selbst wenn sie, was das BG. mit Recht verneint hat, den Anforderungen der SparNotVO. entsprochen hätte.

Die SparNotVO. hat durch VO. v. 18. Jan. 1933 (GS. 5) eine Abänderung und Ergänzung erfahren. Danach soll die Vorschrift im § 1 Satz 2 KommBeamtG. mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens jenes Gesetzes (1. April 1900) dahin ausgelegt werden, daß die Anstellung als Kommunalbeamter nur durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde erfolgt und daß die tatsächliche Übertragung einer mit obrigkeitlichen Obliegenheiten verbundenen Tätigkeit allein die Beamteneigenschaft nicht begründet. Auch diese Vorschrift änderte aber an der Rechtslage des Kl. nichts; denn die Urkunde vom 19. Okt. 1932, die er damals bereits erhalten hatte, genügte den Anforderungen des KommBeamtG., wenn auch nicht jenen der SparNotVO.

Indessen erkannte § 5 BRÄndG. mit rückwirkender Kraft die Beamteneigenschaft denjenigen Beamten ab, die ohne Berufung in das Beamtenverhältnis Beamteneigenschaft nur infolge ihrer Betrauung mit obrigkeitlichen Aufgaben erlangt hatten. Es handelt sich also darum, ob der Kl. in das Beamtenverhältnis berufen worden ist. Das wäre durch die Urk. v. 19. Okt. 1932 nach der Auslegung, die dieser in Übereinstimmung mit der Beurteilung eines anderen, vom 3. ZivSen. des RG. behandelten Falles (RGZ. 147, 36 [39] = JW. 1935, 1622 [7]) zu geben ist, geschehen, wenn § 6 Abs. 1 Satz 3 BRÄndG. nicht vorschriebe:

> Wenn in landesrechtlichen Vorschriften bestimmte Formen für die Begründung des Beamtenverhältnisses vorgesehen waren, so gelten bis zum Inkrafttreten dieses Artikels nur diese Formen als Berufung i. S. des § 5.

Nach dem BRÄndG. ist also der Kl. für die Zeit vor dem Inkrafttreten der SparNotVO., die eine Vorschrift i. S. des § 6 Abs. 3 BRÄndG. ist, deshalb nicht als Beamter anzusehen, weil er keine Anstellungsurkunde erhalten hatte, obwohl § 1 KommBeamtG. eine solche zur Begründung des Beamtenverhältnisses erforderte, für die Zeit nach jenem Inkrafttreten aber deshalb nicht, weil die dem Kl. dann freilich erteilte Urk. v. 19. Okt. 1932 den Anforderungen der SparNotVO. nicht entsprach. Die durch die weitere VO. v. 18. Jan. 1933 hinzugefügte Ergänzung änderte an dem letzteren nichts, weil sie die Form des § 1 Satz 2 KommBeamtG. nur für Anstellungsurkunden genügen ließ, die vor dem 1. Okt. 1931 als dem Inkrafttreten dieses Teils der SparNotVO. ausgestellt worden waren. Hiernach ist der vom BG. gezogene Schluß, daß der Kl. heute nicht als Beamter anzusehen ist, unabweislich. Aus welchem Grunde der 3. ZivSen. in der erwähnten Entscheidung eines anderen Rechtsstreits (RGZ. 147, 36) die dem damals beklagten Beamten von der dort klagenden Stadtgemeinde ausgehändigte Urkunde als den Erfordernissen der erörterten Vorschriften genügend angesehen hat, ist hier nicht zu untersuchen.

II. Der Kl. ist, wie dargelegt, lediglich deshalb nicht Beamter, weil die Bekl. ihm nicht die Anstellungsurkunde in der vorgeschriebenen Form erteilt hat. Würde die Urkunde v. 19. Okt. 1932 den Anforderungen der SparNotVO. entsprochen haben, so wäre er auch für die heutige Rechtsordnung Beamter geblieben. Daraus folgert er, daß er seine beiden Klagebegehren aus dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes rechtfertigen könne.

Dem tritt von vornherein das Bedenken entgegen, ob es nicht schon an dem von ihm damit vorausgesetzten Ursachenzusammenhang zwischen der Nichterteilung einer vorschriftsmäßigen Anstellungsurkunde und den Folgen, daß der Kl. sich die Abzüge für die soziale Versicherung gefallen lassen muß und auch sonst in vermögensrechtlicher Beziehung selbst und für seine Hinterbliebenen nicht wie ein Beamter behandelt wird, fehlt. Denn dieser Ursachenzusammenhang wäre in dem erforderlichen rechtlich beachtlichen Sinne nur dann gegeben, wenn schon damals damit zu rechnen war, daß die Vorenthaltung der Urkunde eines Tages die Folge haben konnte, daß der Kl. nicht mehr als Beamter angesehen wurde — eine Wirkung, die nur eintreten konnte, wenn außerdem noch die Rechtsordnung einem eigenartigen gesetzgeberischen Eingriff unterworfen wurde. Dieser ist dann zwar in Gestalt des BRÄndG. eingetreten; seine Voraussehbarkeit vor dem nationalsozialistischen Umbruch liegt aber keineswegs auf der Hand. (Folgen weitere Ausführungen.)

(RArbG., Urt. v. 2. Juli 1940, RAG 240/39. — Koblenz.)

*

**** 25. RArbG. — Während des Urlaubs hat der Gefolgsmann mangels abweichender tariflicher Regelung grundsätzlich nur den Lohn zu beanspruchen, den er verdient haben würde, wenn er gearbeitet hätte.**

Auf den Arbeitsvertrag der Parteien findet die Urlaubstarifordnung für die Metallindustrie im Wirtschaftsgebiet Rheinland v. 5. Mai 1938 (RArbBl. VI, 671) Anwendung. Aus dieser TarifO. interessiert im Zusammenhang die Bestimmung im § 8 Urlaubsvergütung Abs. 1:

> Für die Zeit des Urlaubs erhält das Gefolgschaftsmitglied den Lohn ausgezahlt, den es verdient haben würde, wenn es in dem Betrieb bei gleichbleibender Beschäftigung weitergearbeitet hätte. In Zweifelsfällen ist der Durchschnittsarbeitsverdienst der letzten 8 Wochen zugrunde zu legen. Im Falle von Kurzarbeit wird die Urlaubsvergütung nach der im Betrieb tatsächlich geleisteten Arbeitszeit berechnet; mindestens sind jedoch 6 Arbeitsstunden der Berechnung zugrunde zu legen.

Das RArbG. hat in Auslegung verschiedener tariflicher Regelungen in ständiger Rspr. einen allgemeinen Grundsatz dahin entwickelt, daß das Urlaubsentgelt so festzusetzen ist, als hätte der Gefolgsmann während der Urlaubszeit gearbeitet. So ist in RArbG. 18, 56 = JW. 1937, 1172 [39] in Auslegung einer Tarifbestimmung, daß während des Urlaubs die Bezüge fortzuzahlen seien, die Gewährung einer tariflichen Zulage für Nachtarbeit einem regelmäßig in Nachtarbeit beschäftigten Gefolgsmann, in RArbG. 6, 118, auf Grund tariflicher Bestimmungen, daß während des Urlaubs der tarifliche Stundenlohn zu zahlen sei, einem mit Schmutzarbeit Beschäftigten während des Urlaubs auch die Schmutzzulage zugesprochen worden. Da unter tariflichem Stundenlohn der Normallohn zuzüglich der Schmutzzulage zu verstehen sei. Mit der Berechnung des Urlaubsentgeltes in Fällen, in denen der Urlauber vor dem Urlaub Überstunden geleistet hatte, aber diese auch während der Urlaubszeit hätte leisten müssen, befassen sich — gleichfalls zunächst in Anlehnung an tarifliche Regelungen — die Entsch. RArbG. 13, 121 [125] und RArbG. 20, 345 = DR. 1939, 955 [38]. In beiden Fällen ist der Mehrarbeitszuschlag auch für die Urlaubszeit zugesprochen worden. Der Gefolgsmann ist also in allen diesen erörterten Fällen so gestellt worden, als wäre er während des Urlaubs an seinem Arbeitsplatz in dem Betriebe beschäftigt worden.

So liegt der Fall hier aber nicht. Der vorl. Teil unterscheidet sich von den beiden angezogenen Fällen, die die Bezahlung eines Mehrarbeitszuschlages während der Urlaubszeit behandelt haben, gerade dadurch, daß der Kl. zwar vor Urlaubsantritt über 5 Wochen regelmäßig Überstunden, daß er diese auch nach dem Urlaub erneut geleistet hat, daß er aber während der Urlaubstage im Betriebe keine Überstunden hätte leisten können. Seine engeren Arbeitskameraden haben

demnach während der Urlaubszeit auch nur 8 Stunden täglich, aber nicht mehr bezahlt erhalten. Der Kl. verlangt also für die Urlaubszeit nicht nur den Betrag, den er im Betriebe verdient haben würde, sondern mehr. Dies ist aber, wenn nicht etwa die hier anzuwendende TarifO. eine anderweite Regelung getroffen hat, als grundsätzlich unberechtigt zu bezeichnen. Der Urlaub darf nicht zu einer Besserstellung des beurlaubten Gefolgsmanns gegenüber seinen arbeitenden Kameraden führen.

Der Kl. glaubt nun, ein ihm günstiges Ergebnis aus der Urlaubstarifordnung für die Metallindustrie im Wirtschaftsgebiete Rheinland gewinnen zu können. Mit zutreffender Begründung hat das BG. diesen Versuch zurückgewiesen. „Gleichbleibend" i. S. der TarifO. ist die Beschäftigung eines Gefolgsmannes immer dann, wenn der Arbeitsplatz nicht gewechselt wird. Der auf dem regelmäßigen Arbeitsplatz des beurlaubten Gefolgsmannes — möglicherweise unter Berücksichtigung der unter gleichen Bedingungen arbeitenden Kameraden — erreichbare Lohn ist demnach als bei gleichbleibender Beschäftigung verdient zugrunde zu legen. Daß dann der Klageanspruch unbegründet ist, ist bereits oben dargelegt. Es liegt auch kein Zweifelsfall i. S. der TarifO. vor. Ein solcher könnte etwa dann in Frage kommen, wenn der Beurlaubte in den letzten 8 Wochen vor dem Urlaubsantritt seinen Arbeitsplatz gewechselt, wenn er eine höher oder geringer eingestufte Beschäftigung übernommen haben sollte oder wenn er etwa vom Zeit- zum Stücklohn übergegangen wäre. Für derartige Möglichkeiten gibt der vorl. Fall aber keinen Anhalt.

(RArbG., Urt. v. 21. Mai 1940, RAG 281/39. — Köln.)

*

**** 26. RArbG. — §§ 64 Abs. 1, 61 Abs. 2 ArbGG.; § 319 ZPO. Urteile der Arbeitsgerichte, bei denen die Zulässigkeit der Berufung sich nicht aus der Urteilsformel ergibt, setzen die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf. Erst wenn durch nachträglichen Beschluß gemäß § 319 ZPO. das Urteil durch entsprechende Streitwertfestsetzung oder Zulassung der Berufung berichtigt wird, wird der Rechtsmittelzug gegen das Urteil eröffnet. Die frühere Meinung des RArbG., daß eine Urteilsberichtigung gemäß § 319 keinen Einfluß auf den Lauf der Berufungsfrist hatte, diese also von der Urteilszustellung an lief, auch wenn im Urteil der Streitwert nicht festgesetzt oder die Berufung nicht zugelassen war, wird aufgegeben.**

Das ArbG. hat den Streitwert in dem Urteil zunächst nicht festgesetzt. Erst durch Berichtigungsbeschluß v. 12. Febr. 1940 gemäß § 319 ZPO. ist der Streitwert auf 3938,33 *RM* festgesetzt worden. Das Urteil war dem Bekl. schon vorher von Amts wegen am 19. Jan. 1940 zugestellt worden. Der Berichtigungsbeschluß ist am 22. Febr. zugestellt. Der Bekl. hat am 17. Febr. Berufung eingelegt.

Durch den angefochtenen Beschluß, der die Beschw. zugelassen hat, wurde die Berufung als unzulässig verworfen.

Die hiergegen rechtzeitig eingelegte Beschw. ist begründet.

Das RArbG. hat allerdings in RAG 202/29 v. 16. Nov. 1929: JW. 1931, 3291 m. Anm., ArbRSamml. 7, 446 und ArbRspr. 1930, 39 ausgesprochen, daß eine Berichtigung des Urteils gemäß § 319 ZPO. auf den Lauf der Berufungsfrist keinen Einfluß habe, die Berufung also von der Zustellung des Urteils laufe, auch wenn in dem Urteil der Streitwert nicht festgesetzt oder die Berufung nicht zugelassen war. Diese Entscheidung kann indessen bei nochmaliger Prüfung nicht aufrechterhalten werden. Zwar wirkt grundsätzlich der Berichtigungsbeschluß auf die Zeit der Verkündung zurück und die neue Fassung des Urteils gilt als die ursprüngliche. Daher kann die Berichtigung eine bereits in Lauf gesetzte Rechtsmittelfrist grundsätzlich nicht ändern und neben dem bisher bereits zulässigen Rechtsmittel ein neues Rechtsmittel nicht begründen (RGZ. 29, 406; 110, 428 = JW. 1925, 2006 m. Anm.). Dies mag auch gelten, wenn die Partei durch das Urteil in der ursprünglichen Fassung nicht beschwert war, diese Beschwer sich vielmehr erst durch die Berichtigung ergibt, z. B. infolge Berichtigung eines Rechenfehlers nunmehr ein Teil des Klageanspruches abgewiesen wird (RGZ. 116, 14). Denn hier war das Rechtsmittel immerhin zulässig und der Kl. konnte, wenn er den Irrtum aus den Gründen erkannte, das Rechtsmittel einlegen; wenn er es unterlassen hat, so hat er es infolge des unrichtigen Urteils getan, so daß Wiedereinsetzung wegen eines unabwendbaren Zufalles in Frage kommen kann.

Anders ist aber die Rechtslage, wenn gegen das Urteil in seiner Fassung vor der Berichtigung ein Rechtsmittel überhaupt nicht zulässig, das Rechtsmittel vielmehr gerade von der Fassung der Urteilsformel abhängig ist, wie nach § 64 ArbGG. Denn danach findet eine Berufung gegen Urteile des ArbGer. nur statt, wenn der in dem Urteil gemäß § 61 Abs. 2 festgesetzte Streitwert den Betrag von 300 *RM* übersteigt oder wenn die Berufung in dem Urteil ausdrücklich zugelassen ist. Nach der Rspr. genügt beim Fehlen der Streitwertfestsetzung, daß sich aus der Urteilsformel ohne weiteres ein Streitwert von über 300 *RM* ergibt oder eine im Urteil vorgenommene Kostenfestsetzung klar erkennbar macht, daß über einen die Berufungssumme ergebenden Anspruch verhandelt ist. Dagegen darf die Rechtsmittelfähigkeit nicht nur aus dem Tatbestand oder den Parteianträgen zu entnehmen sein (RArbG. 14, 33 [39] = JW. 1934, 2358). Urteile, bei denen sich die Zulässigkeit der Berufung nicht ohne weiteres aus der Urteilsformel ergibt, sind also mit dem Rechtsmittel nicht angreifbar, und es kann deshalb eine Berufungsfrist nicht zu laufen beginnen. Erst wenn durch nachträglichen Beschluß gemäß § 319 ZPO. das Urteil durch eine Streitwertfestsetzung, die die Berufung als zulässig erscheinen läßt, oder durch Zulassung der Berufung berichtigt wird, wird der Rechtsmittelweg gegen das Urteil eröffnet. Erst die Zustellung des berichtigten Urteils oder des Berichtigungsbeschlusses kann die Grundlage für die Entschließung der Partei über die Einlegung eines Rechtsmittels bilden. Bis dahin kann die Partei nicht die Frist zur Einlegung des noch gar nicht zulässigen Rechtsmittels i. S. des § 233 ZPO. versäumen. Diesen Standpunkt vertritt, soweit ersichtlich, auch das Schrifttum (so Dersch-Volkmar, „ArbGG.", § 61 Anm. 6 und 7; Volkmar: ArbRSamml. 21, 18/19; Jonas: ErlB. zur ZPO., § 319, Bem VII Abs. 2 und besonders in ArbRspr. 1930, 39).

Daraus, daß erst mit der Zustellung des Berichtigungsbeschlusses die Berufungsfrist zu laufen beginnt und damit überhaupt erst der Rechtsmittelweg eröffnet wird, folgt nun aber nicht, daß die vorher eingelegte Berufung als unzulässig zu verwerfen ist und eine neue Berufung eingelegt werden muß. Denn die Berufung kann vor Beginn der Berufungsfrist eingelegt werden und das Erfordernis ihrer Erneuerung wäre nur eine überflüssige Wiederholung (vgl. RArbG. 14, 39).

Die von dem Bekl. am 17. Febr., vor dem Beginn der Berufungsfrist, eingelegte Berufung ist sonach rechtzeitig.

(RArbG., Beschl. v. 5. Juni 1940, RAG B 17/40. — Magdeburg.)

Reichsversicherungsamt

[** Wird in den Amtl. Nachrichten für Reichsversicherung (Neue Folge der Amtl. Nachrichten des RVersA.) abgedruckt]

[O Wird in den „Entscheidungen und Mitteilungen", herausgegeben von Mitgliedern des RVersA. (EuM.), abgedruckt]

27. § 162 RVO. Der Begriff des Hausgewerbtreibenden i. S. der RVO. wird durch die Begriffsbestimmung des Heimarbeiters i. S. des § 3 HeimarbeiterG. v. 23. März 1934 und 30. Okt. 1939 nicht geändert.

Der Begriff des Hausgewerbtreibenden wird in der maßgebenden Vorschrift des § 162 Abs. 1 RVO. dahin umschrieben, daß es sich um selbständige Gewerbtreibende handeln muß, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbtreibender gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten. Für die einzelnen Voraussetzungen, insbes. für die Frage, welche Erfordernisse für die Annahme eines „selbständigen Gewerbtreibenden" erfüllt sein müssen, gibt das Gesetz selbst keinen näheren Aufschluß. Vielmehr hat der Gesetzgeber der RVO. insoweit die von der ständigen Rspr. des RVersA. unter der Herrschaft des InvalVersG. aufgestellten Begriffsmerkmale als Grundlage vorausgesetzt. Danach ist der Grad der Abhängigkeit des Beschäftigten im Einzelfalle als entscheidend anzusehen. Hierbei tritt die wirtschaftliche Abhängigkeit, die bei einem nicht zu übersehenden Kreis von kleineren Gewerbtreibenden tatsächlich vorliegt, in die zweite Linie. Die Selbständigkeit der als Hausgewerbtreibende in Betracht kommenden Versicherten muß vielmehr vorwiegend in persönlicher Hinsicht festzustellen sein.

Es kommt hiernach darauf an, ob die einzelnen für eine persönliche Selbständigkeit sprechenden Merkmale (eigene Betriebsstätte, freie Bestimmung des Anfanges, Endes, Umfanges und der Reihenfolge der Arbeit, Freiheit in der Heranziehung und Bezahlung von Hilfskräften, Verwendung insbes. seiner Familienangehörigen zur Unterstützung bei der Arbeit, in der Regel auch kein fester Arbeitsvertrag mit Kündigungsfrist, und im allgemeinen auch nicht gehindert, von verschiedenen Seiten Aufträge entgegenzunehmen) überwiegen. Dergestalt kann die in der Sozialversicherung herausgearbeitete Stellung des Hausgewerbtreibenden aufgefaßt werden als eine Zwischenstufe zwischen den unselbständigen Gefolgschaftsmitgliedern und den für eigene Rechnung arbeitenden Gewerbtreibenden.

Diesen in ständiger Rspr. klar herausgestellten Begriff an die durch das HeimarbeitsG. neu geschaffenen Bezeichnungen anzupassen, besteht nach Ansicht des Senats keine Möglichkeit, zumal da damit eine weitgehende Unsicherheit in die versicherungsrechtlichen Verhältnisse der hausgewerblich Tätigen getragen werden würde.

Das HeimarbeitsG. zählt zunächst in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 als „in Heimarbeit Beschäftigte" auf die Heimarbeiter und die Hausgewerbtreibenden, die in der Regel allein oder mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften arbeiten. Die Merkmale dieser beiden Personengruppen werden dann in § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes näher umschrieben. Die Anwendung dieser neuen Begriffe in der Sozialversicherung würde bedeuten, daß der in § 162 RVO. festgelegte Begriff des selbständigen Gewerbtreibenden aufgegeben werden müßte. Hiernach müßte in weitem Umfang bei bisher als Hausgewerbtreibende anerkannten Personen diese Eigenschaft verneint werden, so daß sie nunmehr als Heimarbeiter nicht mehr unter die besonderen Vorschriften der §§ 466 ff. RVO. fallen würden. Diese Vorschriften, welche eine zweckmäßige versicherungsrechtliche Betreuung der in der Hausindustrie Tätigen in Anpassung an die örtlichen Verhältnisse gewährleisten, können jedoch in ihrem persönlichen Geltungsbereich nicht ohne schwere Schädigungen der in Betracht kommenden Krankenversicherten eingeschränkt werden.

Das HeimarbeitsG. ist aber seinem Aufbau und Hauptzweck nach auch gar nicht geeignet, mit seinen Begriffsbestimmungen auf dem ganz anders gearteten Gebiet der Krankenversicherung als Vorbild zu dienen. Es schafft für die in der Heimarbeit Beschäftigten die Grundlage für den Schutz gegen mißbräuchliche Ausnutzung der Arbeitszeit, gegen besondere Betriebsgefahren und gegen Nachteile bei der Festsetzung des Entgelts. Diese Schutzvorschriften finden auf die Heimarbeiter und auf die nur mit Familienangehörigen oder höchstens zwei fremden Hilfskräften arbeitenden Hausgewerbtreibenden i. S. des § 3 Abs. 2 HeimarbeitsG., dem gemeinsamen Schutzbedürfnis der bezeichneten Personenkreise entsprechend gleichermaßen Anwendung. Auf dem Geltungsgebiet der andere Zwecke als das HeimarbeitsG. verfolgenden RVO. kann hiernach der im HeimarbeitsG. enthaltenen begrifflichen Unterscheidung von Heimarbeitern und Hausgewerbtreibenden von vornherein keine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden (so auch Mansfeld-Kalckbrenner, „HeimarbeitsG." § 2 Anm. 3, § 3 Anm. 2 u. 6).

Gegen eine entsprechende Anwendung des HeimarbeitsG. spricht im übrigen auch, daß die nach seinem § 3 und nach § 162 RVO. als Hausgewerbtreibende anzusehenden Personenkreise sich nicht decken. Denn die Einschränkung hinsichtlich der Zahl der beschäftigten Hilfskräfte (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 HeimarbeitsG.) ist der RVO. fremd.

Schließlich ist die entsprechende Anwendung des HeimarbeitsG. auch nicht etwa um deswillen geboten, damit die in der Heimarbeit Beschäftigten dem Schutze der Unfallversicherung unterstellt werden können. Die nach § 537 RVO. an sich unfallversicherungsfreien Hausgewerbtreibenden können vielmehr im Wege der Satzungsbestimmung nach § 548 Nr. 2 RVO. der Unfallversicherungspflicht unterstellt werden; die Vorschrift des § 538 Nr. 4 RVO. gibt eine ähnliche Möglichkeit.

Der Senat gelangte hiernach zur Aufstellung des Grundsatzes, daß die Rspr. des RVersA. durch die Begriffsbestimmung des Heimarbeiters i. S. des § 3 Abs. 1 HeimarbeitsG. nicht geändert wird. Soweit hiernach Heimarbeiter versicherungsrechtlich als Hausgewerbtreibende i. S. des § 162 RVO. anzusehen sind, gelten für ihre Krankenversicherung nach wie vor die §§ 466 ff. RVO. Hiernach werden beim Vorliegen der von der Rspr. aufgestellten Merkmale weiterhin auch diejenigen Personen versicherungsrechtlich als Hausgewerbtreibende zu behandeln sein, die i. S. des HeimarbeitsG. nach dessen § 3 Abs. 1 als Heimarbeiter zu bezeichnen wären.

Im Gegensatz zu ihnen stehen die persönlich unselbständigen Versicherten, deren Arbeit meist nur vorübergehend und zufällig in der eigenen Wohnung stattfindet; diese bisher von der Rspr. der Sozialversicherung als „Heimarbeiter" oder unselbständige Außenarbeiter bezeichneten Personen werden künftig, um eine Verwechslung mit dem Sprachgebrauch des HeimarbeiterG. auszuschließen, mit dem Begriff „Hausarbeiter" zu kennzeichnen sein. Die Bezeichnung „Außenarbeiter" trifft dagegen besser Gefolgschaftsmitglieder, die, z. B. als auswärts beschäftigte Monteure, außerhalb des Betriebssitzes eines Unternehmens beschäftigt werden.

(RVersA., Entsch. v. 16. Mai 1940, II K 55/39 BS.) [Z.]

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

28. Eine Verwarnung verliert durch Belastung mit einer einen Strafzweck verfolgenden überhöhten Verwaltungsgebühr ihr Wesen als Hinweis und wird dadurch zu einer mit den ordentlichen Rechtsmitteln angreifbaren Verwaltungsverfügung. †)

Ein Landrat hatte einen Gastwirt schriftlich verwarnt, weil er Bockbier mit zu geringem Stammwürzgehalt ausgeschänkt habe; er hatte hierfür eine Gebühr von 11,50 RM angesetzt. Der RegPräs. hielt das Schreiben für keinen Verwaltungsakt und daher mit den ordentlichen Rechtsmitteln nicht für anfechtbar. Diese Ansicht ist nicht richtig.

Eine Verwarnung ist ihrem Wesen nach der ernstliche Hinweis darauf, daß eine Wiederholung der vorgekommenen Rechtswidrigkeit (oder eine ähnliche Handlung oder Unterlassung) nicht vorkommen dürfe, sonst werde eine Ahndung, ein Übel eintreten. Eine Verwarnung liegt aber, auch wenn dieser Ausdruck verwendet wird, begrifflich dann nicht mehr vor, wenn die Verfügung ein Übel nicht nur androht, sondern unmittelbar zufügt.

Ein solches Übel ist nun nicht darin zu finden, daß mit der Verwarnung die Abforderung einer Verwaltungsgebühr verknüpft ist, die einen Ausgleich für die der Verwaltungsbehörde durch die Rechtswidrigkeit und ihre Verfolgung entstandene Verwaltungsarbeit darstellt. Denn dann ist der Geldbetrag zwar für den Betroffenen belastend; aber diese Belastung wird ihm im Rahmen der Verwarnung zu Recht angesonnen, weil der Allgemeinheit nicht zugemutet werden kann, daß allgemeine Verwaltungsmittel aufgewendet werden, ohne daß sie derjenige erstattet, der den Aufwand durch sein Verhalten veranlaßt hat. Ist aber der als Verwaltungsgebühr geforderte Geldbetrag so hoch, daß er offensichtlich außer Verhältnis zu der für die Verwaltungsbehörde entstandenen Arbeit steht, so wird dadurch das Wesen der gesamten Kundgabe geändert.

Nun würde der Landrat in anderen Fällen bei bloßen Mitteilungen, die den gleichen geringen Arbeitsaufwand verursachten, zweifellos keine so hohe Gebühr angesetzt haben, wie es hier geschehen ist. Er würde dies auch nicht getan haben, wenn ihn hierbei nicht ein anderer außerhalb der Gebührenerhebung liegender Gesichtspunkt, nämlich der Gedanke einer Sühne, geleitet hätte. Die Überhöhung der neben der „Verwarnung" aufgelegten Geldleistung, wenn man sie als Verwaltungsgebühr betrachtet, steht demnach im vorliegenden Falle fest. Damit aber verliert die gesamte Verfügung den Charakter einer reinen Verwarnung. Sie stellt, wenngleich sie sich als solche bezeichnet, keine gebührenpflichtige Verwarnung dar, sondern ist die Auferlegung eines Übels im Gewand einer Verwarnung.

Demnach ist sie ein Verwaltungsakt und deswegen mit den ordentlichen Rechtsmitteln anfechtbar. Die Anfechtungsklage ist also zulässig.

Die hiernach dem OVG. eröffnete rechtliche Beurteilung ergibt, daß die Auferlegung der Zahlung einer Geldsumme in der gewählten Form nicht angängig ist.

Der Landrat hätte (wie näher ausgeführt wird) in den

dafür gegebenen Formen (§§ 413 ff. StPO.) eine polizeiliche Strafverfügung erlassen können. Er durfte aber nicht durch eine polizeiliche Verfügung, die sich der Form nach als eine Verwarnung darstellt, eine Sühne in Gestalt einer Geldsumme festsetzen, weil es mit dem Begriff der Verwarnung nicht zu vereinbaren ist, die Verwarnung als ein Strafübel auszugestalten.

Zum Beweise dessen, daß diese Folgerung aus der Natur der Dinge heraus notwendig ist, kann auf die in Polizeifragen mehr entwickelte preußische Gesetzgebung hingewiesen werden. Dort ist diesem Gedankengange dadurch Rechnung getragen worden, daß, nachdem zunächst überhaupt die Gebührenfreiheit der polizeilichen Verwarnung angeordnet war, in Art. 1 unter Ziff. 10 der IV. VO. zur Änderung der VerwaltungsgebührenVO. v. 12. April 1934 (PrGS. 245/247) für „Polizeiliche Verwarnungen (§ 59 Abs. 1 Satz 4 PolVerwG. i. d. Fass. des Ges. v. 27. Dez. 1933 [GS. 1934, 3])" eine unabänderliche Verwaltungsgebühr von 1 RM festgesetzt worden ist. Eine polizeiliche Verwarnung darf demnach in Preußen nur allein mit einer Gebühr nach diesem festen Satz verbunden werden. Wenn demgegenüber für Sachsen darauf hingewiesen werden sollte, daß hier mangels besonderer Vorschrift die Höhe der Gebühr auch für solche Verwarnungen nach der allgemeinen Vorschrift in Ziff. 3 („Amtshandlungen im Allgemeinen") des Gebührenverzeichnisses zum Verwaltungskostengesetz (SGBl. 1924, 56) — vielleicht auch Ziff. 45 — also im Rahmen von 0,50—15 RM (bzw. 1—5000 RM, vielleicht auch 1—50 RM) zu bestimmen sei, so muß dem entgegengehalten werden, daß der Begriff der polizeilichen Verwarnung die Auswahl des Gebührensatzes innerhalb dieses Rahmens eben nicht frei zuläßt, weil die Überschreitung gewisser Grenzen im Einzelfalle, wie oben ausgeführt, die Verfügung in ihrem Wesen ändert und zur Auferlegung eines strafähnlichen Übels in unzulässiger Form macht. Da die polizeiliche Verwarnung ihrem Begriffe nach keine Auferlegung eines Übels ist, kann dem Rechte nach bei ihr nur die Abforderung einer Verwaltungsgebühr in den Grenzen desjenigen zugelassen werden, was als ein angemessener Ausgleich für die durch ihren Erlaß entstandene Verwaltungsarbeit angesehen werden kann. Diese Auslegung wird besonders auch durch die Volksanschauung gefordert, die die Auferlegung einer überhöhten Verwaltungsgebühr bei einer Verwarnung ohne weiteres und zu Recht als „Strafe" empfindet.

Die zulässige Grenze ist aber nach den Umständen des Einzelfalles hier überschritten.

(SächsOVG., Entsch. v. 1. März 1940, 216 I 37.)

Anmerkung: Die Entscheidung ist bemerkenswert. Zu ihrem Verständnis sei darauf hingewiesen, daß die sächsische Verwaltungsrechtspflege — im Gegensatz zu dem preußischen Rechtszustand, für den das Enumerationsprinzip maßgeblich ist — vom System der Generalklausel beherrscht wird. Diese Generalklausel ist in § 73 Abs. 1 Ziff. 1 SächsVerwaltungsrechtspflegeG. v. 19. Juli 1900 (SGBl. 486) enthalten, wonach „den Beteiligten gegen die in zweiter Instanz von dem MdJ., von den RegPräs. oder von den Landräten ... getroffenen Entscheidungen" die Anfechtungsklage vor dem OVG. zusteht (vgl. die auch die zahlreichen Durchbrechungen der Generalklausel erörternde Übersicht über den sächsischen Rechtszustand von Georg Schmidt: RVerwBl. 1940, 309 ff.). Was unter anfechtungsfähigen „Entscheidungen" i. S. dieser Vorschrift zu verstehen ist, wird in zahlreichen Urteilen des SächsOVG. behandelt. Der Ausdruck „Entscheidungen" erfährt dabei regelmäßig seine Präzisierung dahin, daß es sich hierbei um einen „Verwaltungsakt" handeln müsse. Letzterer ist nach der bekannten Begriffsbestimmung Otto Mayers (DVerwR. Bd. I, 3. Aufl., S. 93) „ein der Verwaltung zugehöriger obrigkeitlicher Ausspruch, der dem Untertanen im Einzelfall bestimmt, was für ihn Rechtens sein soll". Da Otto Mayer gerade auf die Rspr. des SächsOVG. einen besonderen Einfluß ausgeübt hat, wird in ihr meist auch heute noch die von ihm gegebene Begriffsbestimmung verwendet. So heißt es z. B. in einer auch für den vorl. Fall beachtlichen neueren Entscheidung (Jahrb. d. SächsOVG., 38, 362 Nr. 124): „Mit den ordentlichen Rechtsmitteln des Verwaltungsverfahrens (Rekurs und Anfechtungsklage) können nur solche Bescheide der Verwaltungsbehörden angegriffen werden, die Verwaltungsakte sind. Als solche gelten nach allgemeiner Rechtsanschauung und der damit übereinstimmenden ständigen Rspr. des OVG. Willenskundgebungen der Verwaltungsbehörden, die für die Beteiligten bestimmen, was für sie Rechtens sein soll, nicht aber behördliche Aussprüche, die lediglich eine Verständigung oder einen Hinweis auf bereits bestehende Gesetzesvorschriften enthalten. Um einen Ausspruch der letzteren Art handelt es sich aber im Streitfalle. Er erzeugt für den Kl. keine besondere Gehorsamspflicht; er fordert von ihm kein Tun oder Unterlassen, das weiter ginge, als das Gesetz unmittelbar vorschreibt. Vielmehr weist er ihn lediglich auf die bereits von Gesetzes wegen bestehende Pflicht hin und macht ihn auf die Folgen der Außerachtlassung dieser Pflicht aufmerksam." Auf dem Hintergrund dieser Rspr. erklärt sich die in der abgedruckten Entscheidung implicite enthaltene Feststellung, daß eine Verwarnung, wenn ihr Wesen als bloßer Hinweis nicht verfälscht worden sei, an sich keinen Verwaltungsakt, d. h. keine formell anfechtbare „Entscheidung" i. S. des § 73 Abs. 1 Ziff. 1 SächsVerwaltungsrechtspflegeG., darstelle, daß aber dann, wenn die Verwarnung (über die ihr rechtmäßig zugeordnete angemessene Verwaltungsgebühr hinaus) zu Strafzwecken eine Sühneleistung festsetze, ihr lediglich hinweisender Charakter entfalle und sie zu einem anfechtbaren Verwaltungsakt werde. Dieser Auffassung ist zuzustimmen. Denn eine solche Verwarnung läßt die Rechtssphäre des Betroffenen nicht unberührt, sondern strebt danach, die rechtlichen Beziehungen der Behörde zu dem Betroffenen auf eine durch die Straffestsetzung bestimmte neue Grundlage zu stellen. Die „Verwarnung" wird dadurch zu einem echten Verwaltungsakt und ist somit gemäß der Generalklausel des SächsVerwaltungsrechtspflegeG. mit den ordentlichen Rechtsmitteln anfechtbar. Die Richtigkeit dieser Auffassung setzt allerdings voraus, daß nicht nur eine rein objektive Überhöhung der Verwaltungsgebühr vorliegt, sondern die Behörde mit dem festgesetzten Betrag wirklich zu Strafzwecken eine Sühneleistung fordern wollte. Das nimmt aber das SächsOVG. für den vorl. Fall mit guten Gründen an. Das Verdienst der Entscheidung liegt darin, daß sie den Schleier des Wortes „Verwarnung" beiseitegeschoben und das wahre Wesen der behördlichen Maßnahme klargestellt hat.

Im Hinblick auf die erörterte sächsische Regelung, die auf dem Begriff „Verwaltungsakt" aufgebaut ist, mag abschließend auf die neueste Stellungnahme zur Zukunftsbedeutung des Verwaltungsaktes hingewiesen werden, die in folgenden beachtlichen Ausführungen von Ipsen (NSBZ. „Der DVerwBeamte" 1940, 125 links oben) enthalten ist: „An dem Begriff und dem Sachverhalt ‚Verwaltungsakt' wird das Verwaltungsrecht festzuhalten haben. Auch der Ausdruck ‚Verwaltungsakt' ist trotz seiner französischen Herkunft (‚acte administratif')... schwerlich zu beanstanden, zumal er kaum gleichwertig ersetzt werden kann. Entgegen der liberalen Vorstellung, wonach der Verwaltungsakt kraft des bestehenden Unterwerfungsverhältnisses dem einzelnen Untertanen bestimmt, was für ihn im Einzelfall Rechtens sein solle, wird man für den Verwaltungsakt aber künftig betonen müssen, daß er sich inhaltlich vom Rechtssatz mit genereller Wirksamkeit unterscheidet und für den Volksgenossen bestimmt, welche Gliedstellung er im Einzelfall zur Gesamtorganisation der Gemeinschaft einnimmt. Daß der Verwaltungsakt Beziehungen rechtlicher, und zwar öffentlich-rechtlicher, Art zur Verwaltung herstellt, wird nicht zu bezweifeln sein, so daß meine früher vorgeschlagene Definition im wesentlichen auch heute noch brauchbar ist: ‚Der Verwaltungsakt ist der zur Herstellung eines öffentlichen Rechtsverhältnisses bestimmte Ausspruch der Verwaltung, der nicht Rechtssatz ist' (Widerruf gültiger Verwaltungsakte S. 7)."

RA. Hermann Reuß, Berlin.

Hauptschriftleiter: Professor Dr. Reinhard Höhn, Stellvertreter: Rechtsanwalt Erich Schmidt, beide Berlin. — (Mitarbeiter: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel, Rechtsanwalt Rudolf Hensen, Rechtsanwalt Rudolf Leppin [z. Z. bei der Wehrmacht].) — Für die Anzeigen verantwortlich: Hans Neumann-Hofer, Berlin. Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 213718. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Postscheckkonten des Verlages: für Bezugsgebühren Leipzig Nr. 74242, für Anzeigenbeträge Berlin Nr. 45176. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Okt. 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig. Bezugspreis: monatlich 2,50 RM, Vorzugspreis für Junge Rechtswahrer monatlich 2,— RM; Einzelheft 1,— RM.

kunde i. S. des § 794 Nr. 5 ZPO. aufgenommen und einem Beteiligten die Urschrift ausgehändigt, so ist im Bereich des PrFGG. ein AG. nicht berechtigt, sie in Verwahrung zu nehmen und eine vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen. KG.: DR. 1940, 1638 Nr. 19

§ 794 ZPO. Ein im amtsgerichtlichen Schiedsverfahren nach § 20 EntlVO. auf Grund schriftlicher Erklärungen der Parteien zustande gekommener und alsdann vom Prozeßrichter schriftlich niedergelegter „Vergleich" ist kein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Titel. LG. Berlin: DR. 1940, 1639 Nr. 20

§§ 808, 851 ZPO. Zur Pfändung des Inhaltes eines Bankstahlfaches ist es notwendig und zulässig, den Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Zutritt zu dem Fach und auf Mitwirkung bei seiner Öffnung zu pfänden. Hierbei ist anzuordnen, daß ein vom Gläubiger zu beauftragender GerVollz. an Stelle des Gläubigers den Zutritt zu dem Schrankfach zu nehmen hat. LG. Berlin: DR. 1940, 1639 Nr. 21

Vollstreckungsmißbrauchgesetz

VollstrMißbrG.; die Zins- und Wettbewerbsabkommen der Kreditinstitute vom 22. Dez. 1936; § 355 HGB.

1. Das VollstrMißbrG. findet auch auf Vollstreckungen, die wegen einer Zinsforderung erfolgen sollen, Anwendung, soweit infolge der übermäßigen Höhe der Zinsen die Voraussetzungen des Gesetzes vorliegen.

2. Ein zwischen Vertragsparteien für die Dauer des rechtlichen Verhältnisses zu dessen Abwickelung vereinbartes Kontokorrentverhältnis wird im Zweifel nicht vorzeitig dadurch beendet, daß die Ansprüche und Leistungen von der einen Seite aufhören und solche nur noch von der anderen Seite entstehen bzw. erfolgen, noch dadurch, daß pflichtwidrig keine Kontoauszüge erteilt werden und keine Saldofeststellungen erfolgen.

3. Kreditinstitute (insbes. also Banken) können nach Recht und nach Billigkeit, da sie das Geld, mit dem sie arbeiten, selbst verzinsen müssen, für gewährten Kredit grundsätzlich höhere Zinsen beanspruchen, als private Geldverleiher, die eigenes Geld ausleihen. LG. Wuppertal: DR. 1940, 1639 Nr. 22 (Müller)

Reichsarbeitsgericht

§ 616 Abs. 2 BGB.; § 133 c Abs. 2 GewO. Der Anspruch eines Angestellten auf Vergütung kann nach § 616 Abs. 2 BGB. für den Krankheitsfall nicht ausgeschlossen, aber auch nicht durch den Abzug von Krankengeld eingeschränkt werden. Das gleiche muß aus grundsätzlichen Erwägungen, trotz des entgegenstehenden Wortlauts, nach § 133 c Abs. 2 GewO. auch für den dort gedachten Personenkreis (§ 133 a) gelten. Die abweichende frühere Auffassung des RArbG. (vgl. besonders JW. 1937, 3057[57] am Schluß) wird aufgegeben. RArbG.: DR. 1940, 1642 Nr. 23 (Oppermann)

§ 1 PrKommBeamtG. v. 30. Juli 1899; § 1 Kap. VIII Teil 2 PrSparNotVO. v. 12. Sept. 1931; §§ 5, 6 BRÄndG. Die Beamteneigenschaft konnte in Preußen seit Inkrafttreten der SparnotVO. (1. Okt. 1931) nur durch Aushändigung einer Urkunde mit den Worten „unter Berufung in das Beamtenverhältnis" erworben werden. Infolge der Rückwirkung des BRÄndG. konnte die Übertragung und weisungsgemäße Ausübung obrigkeitlicher Tätigkeit in Verbindung mit der Aushändigung einer Anstellungsurkunde, die dieser Formvorschrift nicht entsprach, sondern nur den Erfordernissen des § 1 KommBeamtG. genügte, ein Beamtenverhältnis nicht begründen. RArbG.: DR. 1940, 1644 Nr. 24

Während des Urlaubs hat der Gefolgsmann mangels abweichender tariflicher Regelung grundsätzlich nur den Lohn zu beanspruchen, den er verdient haben würde, wenn er gearbeitet hätte. RArbG. 1940, 1645 Nr. 25

§§ 64 Abs. 1, 61 Abs. 2 ArbGG.; § 319 ZPO. Urteile der Arbeitsgerichte, bei denen die Zulässigkeit der Berufung sich nicht aus der Urteilsformel ergibt, setzen die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf. Erst wenn durch nachträglichen Beschluß gemäß § 319 ZPO. das Urteil durch entsprechende Streitwertfestsetzung oder Zulassung der Berufung berichtigt wird, wird der Rechtsmittelzug gegen das Urteil eröffnet. Die frühere Meinung des RArbG., daß eine Urteilsberichtigung gemäß § 319 keinen Einfluß auf den Lauf der Berufungsfrist hatte, diese also von der Urteilszustellung an lief, auch wenn im Urteil der Streitwert nicht festgesetzt oder die Berufung nicht zugelassen war, wird aufgegeben. RArbG.: DR. 1940, 1646 Nr. 26

Reichsversicherungsamt

§ 162 RVO. Der Begriff des Hausgewerbtreibenden i. S. der RVO. wird durch die Begriffsbestimmung des Heimarbeiters i. S. des § 3 HeimarbeiterG. v. 23. März 1934 und 30. Okt. 1939 nicht geändert. RVersA.: DR. 1940, 1646 Nr. 27

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Eine Verwarnung verliert durch Belastung mit einer einen Strafzweck verfolgenden überhöhten Verwaltungsgebühr ihr Wesen als Hinweis und wird dadurch zu einer mit den ordentlichen Rechtsmitteln angreifbaren Verwaltungsverfügung. SächsOVG.: DR. 1940, 1647 Nr. 28 (Reuß)

Zur Beachtung! **Bei unregelmäßiger Lieferung,** auch bei völligem Ausbleiben der Hefte, bitten wir unsere Bezieher, sich zuerst an das zuständige Bestell-Postamt zu wenden und das immer sogleich, wie das die Postordnung vorschreibt. Erst wenn das zu keinem Erfolge führen sollte, bitten wir an unsere Geschäftsstelle in Leipzig C 1, Inselstraße 10, zu schreiben.

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.

Offene Stellen

Wegen Einberufung
Vertreter gesucht
für Anwalts- und Notariatspraxis.
Rechtsanwalt Dr. Schmidt, Werdau i. Sa. / Ruf 2511.

Tüchtiger Vertreter
für Anwalts- und Notarpraxis für die Kriegsdauer sofort gesucht. Angebote mit Zeugnisabschriften und Empfehlungen, wenn vorhanden, und Gehaltsanspruch an
Schiplak,
Rechtsanwalt und Notar,
Lauenburg (Pommern).

Werdet Mitglied der NSV.

Vertreter
für Notariatspraxis in Kleinstadt im Rheinland wegen Einberufung zur Wehrmacht für sofort gesucht.
Angebote unter **A. 1282** an:
Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Der Landkreis sucht
Assessor oder Assessorin
als juristischen Hilfsarbeiter.
Angebote mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften an den Unterzeichneten.
Auerbach (Vogtl.), am 19. Sept. 1940.
Der Landrat
des Kreises Auerbach
(Vogtl.)

Assessor
mit guten Fähigkeiten und möglichst mit betriebswirtschaftlicher Ausbildung für großes Anwaltsbüro in südwestdeutscher Großstadt mit Aussicht auf weiteres Fortkommen zum baldigen Eintritt — evtl. nach Kriegsende — gesucht.
Mitteilungen unter **A. 1281** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Bürovorsteher
oder **erfahrener Bürogehilfe,**
in beiden Fächern ausgebildet, für Anwalts- und Notar-Praxis für sofort oder ab 1. 10. 40 gesucht.
Justizrat O. Semprich, Rechtsanwalt und Notar, H. Semprich, Rechtsanwalt, Marienwerder Wpr. Marienburger-Straße 29.

Bürovorsteher(in)
gesucht
von
Rechtsanwalt
Dr. Franz Crüger,
Berlin W 8
Unter den Linden 43

Notariats-Bürovorsteher,
1. Kraft, für baldigen Antritt
gesucht.
Angebote unter **A. 1283** an:
Deutscher Rechtsverlag,
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Erstklassige Stenotypistin
zu sofort gesucht.
Rechtsanwälte
Dres. Marsmann u. Thormann,
Seestadt Rostock.

Ziffernummer auf dem Umschlag nicht vergessen!

Gesuchte Stellen

Volljurist,
Dr. jur.,
mit praktischer Tätigkeit sucht Stellung in Industrie oder Wirtschaft.
Angebote unter **A. 1285** an:
Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.



Dieser Raum nimmt die Größe von 30 einspaltigen Millimetern ein und kostet bei einmaliger Veröffentlichung und dem mm-Preis v. 23 Pf. 6.90 RM. Ziffergebühr f. Stellenangebote 1.50 RM, für Stellengesuche —.50 RM extra.



Bekanntmachungen verschiedener Art

Der Herr Oberfinanzpräsident Berlin hat mich als
Steuerberater
zugelassen.
Dipl.-Kfm. Otto Haberland, Berlin-Lichterfelde,
Geranienstraße 13 / Fernruf 763125

Erfahrener Anwalt sucht
Praxisübernahme
mit sicherer Notariatsaussicht, evtl. auch an kleinerem, schön gelegenem Ort. Angebote unter **A. 1286** an:
Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Reichsgesetzblatt, Teil I, 1900-1939
Bayr. Gesetz- u. Verordnungsblatt 1900-1938
Bayr. Justizmin., Blatt 1900-1930,
sämtl. gebunden
Jur. Wochenschrift 1935-1939, gebündelt, für 65.— RM. und Übernahme der Versendungs- und Verpackungskosten **zu verkaufen.**
Angebote unter **A. 1284** an:
Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Terrains
für Industrie, Hochbau und Villen für Großfirmen dringend gesucht.
Ich erbitte Bescheid zwecks Rücksprache.
Ottmar Heinze, Immob.,
Berlin W 30,
Martin-Luther-Straße 16 — Tel. 260900.

Gute
Rechtsanwalts - Praxis
(mit Notariat)
in kleiner Kreisstadt Ostpreußens (großer Landbezirk) ist aus persönlichen Gründen **sofort abzugeben.** Wohnung vorhanden. Eilangebote unter **A. 1280** an:
Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Richterrobe,
neu, erstklassig, **zu verkaufen.**
C. Schweizer, Kolberg (Ostsee),
Hans-Schemm-Straße 16.

Ia Bohnerwachs-Emulsion
aus reinen Wachsen hergestellt, erzeugt wasserfesten Hochglanz, trittfrei (keine Bohnerpaste).
In 10-Kilo-Eimern per Kilo ..... RM. 2.20
In 5-Kilo-Dosen per Kilo ..... RM. 2.30
In 2-Kilo-Dosen per Kilo ..... RM. 2.40
franko gegen Nachnahme, solange der Vorrat reicht.
M. Wisberg, Gelsenkirchen i. W., Postfach 6012.

Eine Brunnenkur zu Hause mit
Angelika-Quelle
Bad Tönisstein
bei Magen- u. Darm-, Nieren- u. Blasenleiden, Gicht, Blutarmut und Bleichsucht, unterstützend bei Zucker. Brunnenschriften u. Preise durch die **Kurverwaltung Bad Tönisstein** (Bez. Koblenz)

Wir kaufen zurück: **Deutsches Recht,** Alte Ausgabe (roter Umschlag)
Jahrgang 1939, Hefte 1/2, 3/4, 5/6 (1. Vierteljahr), auch einzeln, zum Preise von 50 Pfg. je Heft.
Übersendung erbeten an **Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Leipzig C 1, Inselstraße 10**

Die Einbanddecke zum 1. Band 1940

ist lieferbar.
Der Preis für diese Einbanddecke, die in rotem Ganzleinen mit Goldaufdruck hergestellt ist, beträgt wieder RM 2.– zuzügl. 50 Pf. Versandkosten.
Allen unseren Lesern, die das Einbinden des Jahrgangs 1940 noch nicht vorgesehen haben, empfehlen wir, nunmehr dazu die Original-Einbanddecken zu bestellen.
Das Register zum 1. Band 1940 ist, wie schon bekanntgegeben, mit Heft 35 ausgegeben worden, dem es am Schlusse angeheftet ist.
Für den 1. und 2. Band 1939 sind die Einbanddecken in derselben Ausführung und zu gleichem Preise lieferbar.
Alle Bestellungen auf Einbanddecken für die Jahrgänge 1939 und 1940 sind nur an unsere Geschäftsstelle **Leipzig C 1, Inselstraße 10** zu richten.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG G.M.B.H., BERLIN - LEIPZIG - WIEN